NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01536593 9
Digitized by Google

1664

*SYI
Hamburg
Ordinances

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen

der freyen

Hanſe-Stadt Hamburg,

ſeit 1814.

Vierzehnter Band.

Verordnungen von 1835 und 1836,

nebſt Regiſter

über den zehnten bis vierzehnten Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1837.

Gedruckt und verlegt von Johann Auguſt Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
495070 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1930 L

Digitized by Google

Inhalt

des erſten, zweiten und dritten Heftes vierzehnten Bandes.

Verordnungen von 1835.

No.		Seite
1.	Inſtruction für die Medicinal-Perſonen auf dem Gebiete der Stadt Hamburg.	3
2.	Bekanntmachung über die Eröffnung des Bureaus der interimiſtiſchen Bewaffnungs-Commiſſion. Januar 10.	49
3.	Bekanntmachung betreffend die Stellvertretung der auszuloosenden Mannſchaft. Januar 12.	49
4.	Polizey-Bekanntmachung wider die Maskenbälle in Tanzſälen. Januar 17.	52
5.	Bekanntmachung betr. die Verlängerung des Termines zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commiſſion. Jan. 26.	53
6.	Bekanntmachung wider die Fahrläſſigkeit mit Feuer und Licht. Jan. 26.	55

7. Er-

No. Seite

7. Erneuerte Bekanntmachung betr. die Tanzmuſiken und die Schenken in Hamm und Horn, vom September 1830. Jan. 27. 57

8. Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuercaſſen-Zulage. Febr. 4. 57

9. Polizey-Verfügung wider das Knochengraben auf den Weiden in der Vorſtadt St. Georg. Febr. 7. 58

10. Bekanntmachung betr. die Stellvertreter für die Dienſtpflichtigen und den desfallſigen Verein. Febr. 7. 59

11. Rath- und Bürger-Convent am 12. Februar. 60

12. Bekanntmachung betr. die Prolongation der Zoll-Ordnung. Febr. 25. 63

13. Revidirte Hamburgiſche Zoll-Verordnung, beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß vom 12. Februar 1835, publicirt den 25. Februar . . 64

14. Bekanntmachung wider die Kinderbälle. Febr. 27. 90

15. Bekanntmachung betr. die Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811, 1812 und 1813 Gebornen. Febr. 27. . 90

16. Bekanntmachung betr. den Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Diſtricte des Jahres 1811. März 2. . 92

17. Bekanntmachung betr. die Paſſirſcheine und Declarationen der außerhalb Baumes verſchifften Waaren. März 6. 95

18. Bekanntmachung über die neue Station der Loots-Galiote. März 9. 96

19. Bekanntmachung betr. die Unzuläſſigkeit der Reclamationen der Dienſtpflichtigen während der Ausloosung. März 16. 97

20. Polizey-Verfügung wider das unſtatthafte Fahren und Rollen in einigen Gaſſen. März 18. 98

21. Bekanntmachung betr. die Looſung der Dienſtpflichtigen vom Jahre 1812. März 20. . . . 99

22. Bekannt-

No. Seite

22. Bekanntmachung betr. den Eintritt der Dienſtpflichtigen in das Contingent, ſo wie die Reclamationen. März 27. 100
23. Bekanntmachung wider Spottbilder. März 30. 102
24. Bekanntmachung betr. die Looſung der Dienſtpflichtigen vom Jahre 1813. März 30. . . 103
25. Bekanntmachung, das Verbot das Wandern der Handwerksgeſellen nach der Schweiz und andern Ländern betreffend. März 30. . . . 104
26. Bekanntmachung betr. das Meſſen der Steinkohlen. April 1. 105
27. Bekanntmachung betr. die Briefbeförderung nach Frankreich und America mit dem nach Havre gehenden Dampfboote. April 3.. . . 106
28. General-Reglement für die Hamburgiſchen Aemter und Brüderſchaften, publicirt April 6. 107
29. Bekanntmachung betreffend das General-Reglement für die Aemter und Brüderſchaften, ſo wie das Amtsgericht. April 6. 186
30. Bekanntmachung über die Publication des Codicis medicamentarii Hamburgensis. April 6. 187
31. Collecte am Charfreitage. April 8. 188
32. Mandat wider den Andrang des Volkes zu dem Hauſe der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. April 10. 188
33. Bekanntmachung betreffend die Unterſchrift der Declarations-Scheine. April 11. 189
34. Bekanntmachung betr. die Veräußerung der Geräthſchaften privilegirter Aemter. April 13. 189
35. Bekanntmachung betreffend die Siſtirung der Pflichtigen zum Kriegsdienſte. April 13. . . 190
36. Bekanntmachung betreffend die Erhebung des Chauſſee-Geldes an der Barriere bei der Hohen-Luft. April 24. 191
37. Erneuerte Bekanntmachung wegen der jährlichen Beſichtigung der patentirten Leichterſchiffe auf der Elbe. 192

38. Bekannt-

Digitized by Google

No. Seite

38. Bekanntmachung in Beziehung auf die Regiſtratur des Amtsgerichts und die in Amtsgerichtsſachen ſtattfindenden Gebühren. April 28. 193

39. Polizey-Verfügung wider den Unfug der Gaſſenmuſikanten. April 28. 195

40. Mandat in Betreff des Sandbaggerns und des Sandgrabens in der Elbe. Mai 4. 197

41. Polizey-Verfügung wider das Schwimmen und Fiſchen neben der neuen Elb-Badeanſtalt. Mai 9. 202

42. Publicandum wegen der gemeinſamen Maaßregeln der deutſchen Bundesſtaaten hinſichtlich der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Deutſchlands. Mai 11. . . 203

43. Bekanntmachung betr. die auf der Militairſchule zu Oldenburg zu beſetzenden Stellen. Mai 12. 218

44. Polizey-Bekanntmachung betr. das Verfahren wider die Einſchwärzung amtswidriger Artikel. Mai 23. 220

45. Bekanntmachung der nicht aufgefundenen Dienſtpflichtigen. Mai 26. 220

46. Polizey-Bekanntmachung wider den Ankauf von Montirungsſtücken und Waffen. Juni 3. 221

47. Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Juni 10. 222

48. Verordnung den Schulbeſuch in den Vierlanden betreffend. 1834. Decbr. 225

49. Mandat wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden. 1834. Decbr. 228

50. Notification, die Erhebung einer Steuer, zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder, betreffend. Juni 15. 229

51. Rath- und Bürger-Convent vom 18. Juni 1835. 231

Digitized by Google

Inhalt

des vierten Heftes vierzehnten Bandes.

Verordnungen von 1835.

No. Seite

52. Bekanntmachung die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers betr. Juli 22. . 235

53. Bekanntmachung wider das Schießen in den Marſchlanden. 239

54. Verordnung die feuersgefährlichen Zündapparate betreffend. Juli 29. 240

55. Bekanntmachung betreffend den in der Alſterhalle ſtattgehabten Unfug. Auguſt 2. . . . 241

56. Polizey-Verfügung in Betreff der Schenken, Tanzſähle u. ſ. w. Auguſt 20. 242

57. Ver-

Digitized by Google

No. Seite

57. Verordnung in Anſehung der Schule zu Fuhlsbüttel. Sept. 1. 244
58. Polizey-Bekanntmachung wider den Unfug der Kinder in den Gaſſen. Sept. 14. 254
59. Bekanntmachung betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menſchenretter getroffenen Einrichtungen. September 255
60. Collecte am 18. October. Sept. 21. 260
61. Bekanntmachung wider das Kriegsſpiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. Oct. 3. 260
62. Collecte am Buß- und Bettage. Oct. 7. . . 261
63. Bekanntmachung betreffend das kirchliche Feſt am 18. October. Oct. 12. 261
64. Bekanntmachung über die Befreiung vom Bürger-Militair, während der Dienſtzeit der zum Contingente Berufenen und daſelbſt Vertretenen. Oct. 12. 263
65. Rath- und Bürger-Convent vom 15. Octbr. . 264
66. Bekanntmachung betr. die Verlängerung des Termines für die abweſenden Dienſtpflichtigen. Oct. 28. 267
67. Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 13. 269
68. Polizey-Verfügung bei der Kirchen-Muſik am 19. November in der großen Michaelis-Kirche. Nov. 14. 270

69. Reglement

No. Seite

69. Reglement der öffentlichen Verhältniſſe der Landherrenſchaften der Geeſt- und Marſchlande. Nov. 16. 272

70. Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenſchaften der Geeſt- und Marſchlande. . . 284

71. Verordnung wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. November. 289

72. Bekanntmachung die Schlafbaaſen in der Stadt, in der Vorſtadt St. Pauli und auf dem Stadt-Deiche betr. Dec. 8. 290

73. Rath- und Bürger-Convent am 10. Decbr. . 291

74. Neu revidirte Verordnung einer allgemeinen Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer. Dec. 11. 293

75. Bekanntmachung das Aushauen des Eiſes auf der Alſter betr. Dec. 14. 302

76. Publicandum betr. die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1814 Gebornen. Dec. 16. 302

77. Collecte am Neujahrstage 1836. Dec. 16. . 305

78. Publicandum betr. die in Billwärder, im Ausſchlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andern Wagen. Dec. 21. 306

79. Ver-

Digitized by Google

No.

79. Verordnung wegen der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen, anonymen Geſellſchaften und Procuren bei dem Handels-Gerichte zu machenden Anzeigen. Dec. 28.

80. Publicandum betr. die Verordnung über di[e] Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen u. a. Dec. 28. . . . .

Inhalt

des fünften Heftes vierzehnten Bandes.

Verordnungen von 1836.

	Seite
Bekanntmachung betreffend die neurevidirte Verordnung der Erwerbs-, Einkommens- und Luxus-Steuer. Januar 4.	321
Bekanntmachung betreffend die Ernennung der Deputirten für die Vogtſchaft Rothenbaum. Januar	322
Bekanntmachung betr. die Schiffbauer-Unterſtützungs-Caſſe in St. Pauli. Jan. 6. . .	323
Polizey-Befehl die Nummern der Droſchken betreffend. Jan. 15.	324
Bekanntmachung wegen der Vertheilung der Droſchken-Stationen. Jan. 18.	325
Bekanntmachung betr. die Looſung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1814. Jan. 27. .	326
Bekanntmachung betreffend die Reclamationen wegen der Kriegsdienſtpflicht. Februar 3. . .	328
Bekanntmachung wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Feſtes. Febr. 17.	329
Bekanntmachung betreffend die Zulaſſung zum Hebammen-Unterricht und Examen. Febr. 18.	330
Bekanntmachung wider die Umgehung des Spielkarten-Stempels. März 4.	330
Bekanntmachung wider Entwendungen und diebiſche Veruntreuungen auf Schiffen. März 11.	332
Polizey-Befehl betreffend die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Poſt- und Miethpferde. März 11.	333
Collecte am Charfreitage. März 14.	334

94. Polizey-

No.		Seite
94.	Polizey-Verfügung betreffend die Feuer-Löſch-anſtalten im Stadttheater. März 16.	334
95.	Bekanntmachung betreffend die Exhibition des Provocations-Libells in Amtsgerichtsſachen. März 22.	336
96.	Publicandum zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden Oratorium „der Meſſias." März 22.	336
97.	Polizey-Verfügung betreffend die Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei und nach Ende des Schauſpiels. März 28.	338
98.	Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf der ſ. g. Knall-Briefe, Knall-Cigarren und Knall-Fidibus. März 31.	341
99.	Polizey-Bekanntmachung wider Beſchädigung der Stadtleuchten. April 8.	341
100.	Revidirte Ordnung für das Corps der Nachtwache. April 13.	342
101.	Polizey-Verfügung wider den Verkauf von Vogelneſtern und geblendeten Singvögeln. April 14.	36[illegible]
102.	Polizey-Warnung wider das Einfangen der Nachtigallen. April 15.	36[illegible]
103.	Bekanntmachung wider das Weiden der Gänſe auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. April 20.	36[illegible]
104.	Bekanntmachung über die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen von den Jahren 1811, 1812 und 1813. April 25.	36[illegible]
105.	Namens-Verzeichniß der Einwohner in der Vorſtadt St. Pauli, welche die Erlaubniß, Matroſen in Schlafſtelle zu nehmen, erhalten haben. April 30.	3[illegible]
106.	Rath- und Bürger-Convent vom 19. Mai.	3[illegible]
107.	Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürgermilitairs. Mai 20.	3[illegible]
108.	Revidirte Armen-Ordnung des Billwärder Neuendeichs und des Billwärder Ausſchlags. Mai.	3[illegible]
109.	Taxe der nach der Elbbade-Anſtalt fahrenden Jollenführer.	3[illegible]

110. Poliz

No.		Seite
110.	Polizey = Befehl wider Unordnungen beim Löſchen der Seeſchiffe. Juni 6.	384
111.	Bekanntmachung wider das Schlachten und den Verkauf des friſchen Fleiſches abſeiten Unbefugter im Patronats=Gebiete der Vorſtadt St. Pauli. Juni 6.	386
112.	Sperr = Reglement. Juni 10.	387
113.	Thorſperre = Tabelle. Juni.	390
114.	Bekanntmachung wegen der Aufſicht bei dem Darren und der Anlegung neuer Darren. Juni 15.	392
115.	Polizey = Verfügung wider den Unfug von Wagen bei der Thorſperre. Juni 23. . . .	393
116.	Bekanntmachung betr. die kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. Juli 1.	394
117.	Bekanntmachung daß den Waiſenkindern nichts zu verkaufen. Juli 5.	394
118.	Nachträgliche Bekanntmachung betreffend die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver. Juli 6.	395
119.	Bekanntmachung wider das Schlachten in anderen als in den dazu verordneten Schlachthäuſern. Renovirt Juli 29.	395
120.	Bekanntmachung betreffend das Verbot der Haſard = Spiele in den Geeſtländern. Aug. 6.	396
121.	Neue Feuercaſſen=Ordnung für Ochſenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. Auguſt 12.	396
122.	Rath= und Bürger=Convent vom 18. Auguſt.	414
123.	Polizey=Bekanntmachung wider das Schießen nach den Schwänen auf der Alſter. Aug. 25.	418
124.	Collecte am 18. Octbr., Sept. 21.	418
125.	Bekanntmachung betr. die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen vom Jahre 1814. Sept. 23.	418
126.	Revidirte Armen=Ordnung für Billwärder an der Bille. Sept.	423
127.	Bekanntmachung in Betreff der Dienſtboten in den Geeſtlanden. Oct. 1.	429
128.	Bekanntmachung betreffend die Anſtellung von zwei Rathschirurgen. Oct. 8.	430

129. Mandat

No.		Seite

129. Mandat in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Claſſen-Lotterien und gegen Verſpielungen durch Lotterien. Renov. Oct. 10. 431
130. Verordnung in Beziehung auf das Geſinde in der Vorſtadt St. Pauli und auf dem Grasbrook. Oct. 10. 431
131. Bekanntmachung wegen der Feier der Sonn- und Feſttage. Oct. 14. 432
132. Bekanntmachung wider die Abdeckung gefallener Pferde durch unbefugte Perſonen in den Geeſtlanden. Oct. 14. 434
133. Desgleichen für St. Pauli 435
134. Desgleichen für die Marſchlande 435
135. Collecte am Buß- und Bettage. Oct. 17. . 436
136. Bekanntmachung betr. den Debit von Looſen auswärtiger Lotterien. Oct. 21. 436
137. Bekanntmachung betr. die in Umlauf geſetzten Looſe der Frankfurter Lotterie. Oct. 25. 436
138. Rath- und Bürger-Convent vom 27. Oct. . 437
139. Bekanntmachung betr. die Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 11. 440
140. Bekanntmachung betr. die Anlage der engen oder Röhren-Schornſteine. Nov. 14. . . 440
141. Rath- und Bürger-Convent vom 1. Decbr. 443
142. Collecte am Neujahrstage 1837. Dec. 2. 447
143. Bekanntmachung wider Schlafſtellen in den Nachweiſungs-Comptoiren und bei Mädchen-Vermietherinnen. Dec. 12. 447
144. Bekanntmachung betr. die Exemtion der Bewohner des Landgebietes von dem Dienſte des Bürger-Militairs. Dec. 14. 448
145. Polizey-Befehl wider das Einfangen und Tödten der Katzen. Dec. 17. 449
146. Publicandum betr. die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1815 Gebornen. Dec. 19. 450

Digitized by Google

Hamburgiſche Verordnungen

vom

Jahr 1835.

XIV. Band.

Digitized by Google

I.

Inſtruction

für die Medicinalperſonen auf dem Gebiete der Stadt Hamburg. Mit Genehmigung Eines Hochweiſen Raths vom Geſundheitrathe bekannt gemacht.

§. 1.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Beſtimmungen des 4ten Abſchnitts der Medicinal-Ordnung, welcher von der öffentlichen Geſundheitsfürſorge und Medicinalpolizey auf dem Gebiete der Stadt handelt, nicht für alle Fälle genügend und ausreichend ſey, und daß dieſe Lücke durch die im Jahre 1821 publicirte „Inſtruction für die Landchirurgen" keinesweges, wie dies der Zweck derſelben war, ausgefüllt werde, vielmehr dieſe Inſtruction ſelbſt in vielen Puncten den gegenwärtigen Verhältniſſen der Medicinalpflege auf dem Gebiete nicht mehr angemeſſen ſey, ſo iſt es

für nöthig erachtet worden, eine Reviſion dieſer Inſtruction vorzunehmen, und die Stellung, Rechte und Pflichten der Medicinalperſonen auf dem Gebiete der Stadt durch genauere Beſtimmungen zu ordnen und feſtzuſtellen.

§. 2.

So lange es an der nöthigen Zahl von gehörig gebildeten Aerzten fehlte, um auch das Landgebiet mit ſolchen, dem Bedürfniſſe gemäß, verſorgen zu können, mußte freilich den geſchickteren und erfahreneren Landchirurgen zum größeren Theile auch die Ausübung der mediciniſchen Praxis überlaſſen bleiben, wenn gleich unter gewiſſen Beſchränkungen und Bedingungen, die aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, in den meiſten Fällen nicht gehörig beachtet wurden. Da ſich aber jetzt ſeit den letzten 10 Jahren bereits mehrere Aerzte auf dem Lande niedergelaſſen haben, und zu hoffen ſteht, daß ſich die Zahl derſelben nach und nach auf eine dem Umfange und den Bedürfniſſen des Gebietes genügende Weiſe vermehren werde, ſo kann dieſe von den Landchirurgen bisher in Anſpruch genommene Ausdehnung ihres Wirkungskreiſes in Zukunft nur in einzelnen Fällen und unter beſonderen Beſchränkungen und Beſtimmungen geſtattet werden, und muß ganz aufhören, ſobald das Landgebiet auf eine hinreichende Weiſe mit Aerzten verſehen ſeyn wird.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die Medicinalperſonen des Landgebietes zerfallen in:

I. Landärzte und Practicanten, welche nach einem Examen, wie es die Medicinal-Ordnung §. 26 und 27 vorſchreibt, zur mediciniſchen Praxis zugelaſſen ſind, und dieſelbe in ihrem ganzen Umfange ausüben dürfen.

II. Wundärzte, welche nach dem Ausfalle der beſtandenen Prüfung entweder als Landchirurgen oder als Bader conceſſionirt werden.

(In den Vorſtädten, wo die Benennung von Landchirurgen unpaſſend ſeyn würde, werden die Benennungen: Wundärzte erſter, zweiter, dritter Claſſe (jedoch nicht Amtswundärzte, wie in der Stadt), feſtgeſetzt, und jeder künftig zu conceſſionirende Wundarzt nach dem Ausfalle ſeines Examens claſſificirt. Die gegenwärtig bereits conceſſionirten Wundärzte werden nach dem Ergebniſſe ihrer früheren Prüfung oder nach dem Gutdünken des Geſundheitraths in eine dieſer 3 Claſſen geſetzt, doch ſteht es einem Jeden frei, falls er ſich berechtigt glaubt, zu einer höheren Claſſe gezählt zu werden, ſich zu einer desfallſigen Prüfung zu melden.)

III. Apotheker.

IV. Hebammen.

V. Thierärzte.

I. Land-

Digitized by Google

I. Landärzte und Practicanten.

§. 4.

Landärzte und Practicanten haben dieſelben Rechte und Verpflichtungen, wie die Aerzte und Practicanten in der Stadt. Es ſteht ihnen die Ausübung der Medicin in ihrem ganzen Umfange frei, ſo wie der Chirurgie und Geburtshülfe, falls ſie die in dieſer Hinſicht angeordneten Prüfungen beſtanden haben. Sie dürfen ausnahmsweiſe, ſobald die nächſte Hamburgiſche oder fremde Apotheke weiter als eine halbe Stunde von ihrem Wohnorte entfernt iſt, nach den unten näher anzugebenden Beſtimmungen eine kleine Handapotheke halten und aus derſelben für ihre Kranke Arzeneyen dispenſiren.

§. 5.

Es haben zwar alle in Hamburg zugelaſſenen Aerzte und Practicanten zugleich die Befugniß, im ganzen Hamburgiſchen Gebiete zu practiſiren, jedoch bedarf es für ſie, wie für alle Medicinalperſonen, wenn ſie ſich auf dem Lande niederlaſſen wollen, nach §. 115 der Medicinal-Ordnung, noch einer beſonderen Landherrlichen Conceſſion, und werden ſie von der competenten Landbehörde auf die ihnen zu ertheilende Inſtruction noch beſonders verpflichtet. Der Diſtrict, für welchen ſie conceſſionirt ſind, wird ihnen in der Conceſſion genau angegeben und dürfen ſie nicht auſſerhalb deſſelben wohnen. In dieſem ihren Diſtricte haben

haben ſie gegen ein mäßiges Gehalt die Behandlung der Armenkranken zu übernehmen; desgleichen liegt es ihnen ob, die öffentliche Impfung zu beſorgen, die etwa neben ihnen vorhandenen Wundärzte und Hebammen zu beaufſichtigen, auf Pfuſcherey und alles unbefugte Practiſiren ein wachſames Auge zu richten, und die zu ihrer Kunde kommenden Uebertretungsfälle der competenten Landbehörde und dem Landphyſicus anzuzeigen, die Leichenſchau und Todesbezeugung zu übernehmen und vierteljährig einen Bericht über die in ihrem Diſtricte vorgekommenen Krankheiten, über die von ihnen gemachten Entbindungen u. ſ. w. an den Landphyſicus einzuſenden.

§. 6.

Sollten mehrere Landärzte oder Practicanten in einem Diſtricte conceſſionirt ſeyn, was im Allgemeinen nicht zu wünſchen iſt, ſo competirt demjenigen derſelben, welcher als Armenarzt angeſtellt iſt, die Beſorgung der öffentlichen Impfung, ſo wie der Todesbezeugung bei ſolchen Leichen, welche ohne ärztliche Behandlung geſtorben ſind, die Aufſicht auf Pfuſcherey und unbefugtes Practiſiren, ſo wie die Einſendung monatlicher Berichte wird dagegen allen Landärzten und Practicanten zur Pflicht gemacht.

§. 7.

Da die Befugniß, eine Handapotheke zu halten, den Landärzten und Practicanten lediglich aus dem Grunde ertheilt wird, weil

Digitized by Google

weil die Herbeiſchaffung der Medicamente aus einer entfernten Apotheke mit Schwierigkeiten und Verzug verknüpft iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Befugniß in allen Fällen aufhören muß, ſobald etwa ſpäter in dem Wohnorte des Landarztes oder in deſſen Nähe eine Apotheke angelegt und privilegirt werden ſollte. Damit aber in einem ſolchen Falle die Aerzte und Practicanten durch den einmal angeſchafften und nun unbrauchbar gewordenen Arzneyvorrath keinen Schaden erleiden, wird ein für alle Mal beſtimmt, daß es ihnen nach Eröffnung der privilegirten Apotheke und desfallſiger Anzeige vom Landphyſicus, noch ein halbes Jahr freiſtehen ſolle, aus ihrer Handapotheke zu diſpenſiren. Nach Ablauf dieſer Friſt aber haben ſie alle Medicamente aus der Apotheke zu verſchreiben, und wird ihnen jedes Selbſtdiſpenſiren, eben ſo wie den Stadtärzten, nach §. 30 der Medicinal-Ordnung, gänzlich unterſagt.

§. 8.

Ueberhaupt haben die Landärzte und Practicanten, da ihre Handapotheke nur für den augenblicklichen Bedarf, ſo wie für dringende Fälle ausreichen ſoll, dieſelbe möglichſt einfach einzurichten, und in ſolchen Fällen, die einen Aufſchub erleiden können, Recepte zu verſchreiben und der nächſten Apotheke zuzuſchicken. Ein Verzeichniß der vorräthig zu haltenden Medicamente haben ſie dem Landphyſicus vorzulegen und ſind ge-

Digitized by Google

gehalten, die Simplicia ſowohl als die Compoſita aus einer anerkannt guten Apotheke, nicht von einem Materialiſten, zu beziehen, welches Letztere ihnen nur ausnahmsweiſe, mit Vorwiſſen des Landphyſicus, geſtattet werden kann. Ihr Arzneyvorrath unterliegt übrigens nach §. 124 der Medicinal-Ordnung einer jährlichen und, dem Befinden des Geſundheitrathes nach, öfteren Viſitation. Der Preis der verabreichten Medicamente muß nach der Hamburgiſchen Arzney-Taxe berechnet, und in allen Fällen ein genaues, ausführliches, taxirtes Recept beigegeben, ſo wie eine Abſchrift deſſelben in ein eigenes Copiebuch eingetragen werden, welches bei der Viſitation des Arzney-Vorrathes den Viſitatoren, und ſo oft er es verlangt, dem Landphyſicus unweigerlich vorzulegen iſt.

§. 9.

So wie die Landärzte und Practicanten im Allgemeinen bei keinem Kranken ihre Hülfe verweigern dürfen, ſo haben ſie insbeſondere die ihnen von der competenten Behörde, ſey es von dem Landherrn oder denjenigen, welche mit der Armenpflege beauftragt ſind, zugewieſenen armen Kranken mit Sorgſamkeit und Treue zu behandeln, die Medicamente, ſo weit es ſich mit der Erreichung des Zweckes, einer ſchnellen und ſicheren Heilung, vereinigen läßt, einfach und möglichſt wohlfeil einzurichten, und entweder von der ihnen zu dieſem Behufe angewieſenen Apotheke nach der Armentaxe zu verſchreiben,

Digitized by Google

ſchreiben, oder aus ihrem Arznenvorrathe nach der Armentaxe zu verabreichen, und in dem letzteren Falle durch taxirte Recepte, welche ſie in ihr Copiebuch eintragen, zu belegen. Scheint die Lage des Kranken oder die Gefahr, die durch ſeine Krankheit für Andere entſtehen kann, die Aufnahme deſſelben in das allgemeine Krankenhaus wünſchenswerth oder nöthig zu machen, ſo haben ſie der competenten Landbehörde einen Bericht einzuſenden, welche nach Prüfung der angegebenen Gründe für die Aufnahme Sorge tragen wird.

Ueber die behandelten Armenkranken haben ſie der competenten Behörde monatlich eine vollſtändige Namenliſte einzuſenden.

§. 10.

Die Beförderung der Vaccination wird den Landärzten und Practicanten zur beſonderen Pflicht gemacht. Zu dem Ende haben ſie ſich mit Hülfe der Herren Prediger, der Schullehrer und Vögte, über die noch ungeimpften Subjecte möglich in Kenntniß zu ſetzen und die Impfung alljährlich im Anfange des Sommers vorzunehmen. Sollten ihnen bei dieſem Geſchäft Hinderniſſe in den Weg gelegt, oder daſſelbe durch Widerſpenſtigkeit der Aeltern und Angehörigen geſtört werden, ſo haben ſie ſolches der competenten Landbehörde anzuzeigen, und dürfen einer ſchleunigen Abhülfe gewärtig ſeyn. Jede gelungene Impfung haben ſie durch einen Impfſchein, wozu gedruckte

For-

Formulare vom Raths-Buchdrucker unentgeldlich abgefordert werden können, zu atteſtiren, bei den Wohlhabenden gegen eine billige Entſchädigung von 8 Schillinge bis 1 Mark 8 Schillinge, bei den Unbemittelten aber und namentlich bei ſolchen, welche ihnen von der Behörde als arm zugewieſen worden, unentgeldlich. Ueber die geſchehenen Impfungen haben ſie vollſtändige Liſten zu führen, und das Reſultat derſelben am Ende des Jahres dem Landphyſicus ſchriftlich mitzutheilen.

§. 11.

Die in dem Diſtricte der conceſſionirten Landärzte und Practicanten wohnenden Wundärzte und Hebammen ſtehen unter ihrer beſonderen Aufſicht. Die Landärzte und Practicanten haben denſelben, in allen Fällen, wo ſie der Hülfe bedürftig ſeyn ſollten, mit Rath und That auf eine freundliche und leutſelige Weiſe beizuſtehen, und darf man von ihnen erwarten, daß ſie, falls ſie ſelbſt Wundärzte oder Geburtshelfer ſeyn ſollten, ihre Stellung zu dieſen Medicinalperſonen nicht verkennen werden, daß ſie vielmehr, indem ſie ſo viel als möglich die leichteren chirurgiſchen Fälle den Wundärzten und die gewöhnlichen naturgemäßen Entbindungen den Hebammen überlaſſen, ſich eben dadurch das Vertrauen dieſer Leute erwerben, um in ſchwierigen Fällen von ihnen zu Hülfe gerufen zu werden. Dagegen haben ſie auf das Betragen dieſer untergeordneten Medicinalperſonen, beſonders hinſichtlich ihrer Be-

Digitized by Google

Berufsgeſchäfte, zu achten, und ſich zu dieſem Behufe mit den Inſtructionen derſelben wohl bekannt zu machen, unbefugtes Practiſiren, ſtrafbare Vergehungen u. ſ. w. dem Landphyſicus in ihren monatlichen Berichten oder in dringenden Fällen ſogleich anzuzeigen, desgleichen auf ſonſtige Pfuſchereien jeglicher Art, ſo wie auf Alles, was für den Geſundheitszuſtand im Allgemeinen ſchädlich und nachtheilig werden kann, ein wachſames Auge zu richten und den Landphyſicus davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 12.

Die ſo ſehr wichtige Maaßregel der allgemeinen Todesbezeugung haben die Landärzte und Practicanten auf alle Weiſe zu befördern, daher nicht nur in allen Todesfällen, die in ihrer Praxis vorkommen, ſondern auch in allen ſolchen, die entweder gar nicht oder von fremden Aerzten, welche die Todesbezeugung verweigern, oder von unbefugten Practicanten, welchen die Todesbezeugung nicht geſtattet iſt, behandelt worden, die Leichenſchau nach deshalb geſchehener Anzeige von Seiten der Verwandten unweigerlich binnen 24 Stunden vorzunehmen und den wirklichen Tod, ſo wie die Urſache deſſelben nach ihrer beſten Einſicht gewiſſenhaft zu atteſtiren, wofür ſie bei den Wohlhabenden, nach Verhältniß der Entfernung von ihrem Wohnorte, 1 bis 4 Mark, bei den Unbemittelten aber nichts anrechnen dürfen; bei unverdächtigen Fällen, wo ſie den Ver-

Verſtorbenen nicht ſelbſt behandelt haben, genügt es, wenn ſie dieſes auf dem Todesatteſte bemerken, und hinzufügen, wer der behandelnde Arzt geweſen ſey, bei verdächtigen Todesfällen aber, ſey es nun wegen einer in ihrer Verbreitung gefährlichen Krankheit, oder wegen einer muthmaaßlichen Gewaltthat, Vergiftung, Selbſtentleibung u. ſ. w., oder wegen eines groben Mißgriffes in der Behandlung, ſind ſie verpflichtet, die Ausſtellung des Atteſtes zu verweigern, und dem Landphyſicus ungeſäumt eine Anzeige zu machen.

§. 13.

In ihren vierteljährigen Berichten an den Landphyſicus haben die Landärzte und Practicanten von den in ihrem Diſtricte vorgekommenen Krankheitsfällen und von der herrſchenden Krankheitsconſtitution eine allgemeine Ueberſicht zu geben; außerdem aber liegt ihnen die Pflicht ob, welche der §. 33 der Medicinal-Ordnung allen Hamburgiſchen Aerzten auferlegt, von allen ihnen vorkommenden anſteckenden Krankheiten, welche eine allgemeine und gefährliche Verbreitung befürchten laſſen, desgleichen von etwanigen Epizootien ſofort den Landphyſicus in Kenntniß zu ſetzen, ſo wie von allen ſonſtigen bedenklichen Krankheiten, Verletzungen und Todesfällen, welche durch eine äußere gewaltthätige oder der Gewaltthat verdächtige Urſache veranlaßt worden ſind, desgleichen von allen ihnen vorkommenden

Digitized by Google

menden abſichtlichen oder zufälligen Vergiftungsfällen, bei der in jenem §. feſtgeſetzten Strafe, ſowohl der competenten Landbehörde als dem Landphyſicus ungeſäumt eine Anzeige zu machen.

Landärzte und Practicanten, welche zugleich Geburtshelfer ſind, haben die durch §. 103 der Medicinal-Ordnung vorgeſchriebenen Entbindungsliſten vierteljährig an den Landphyſicus einzuſenden.

§. 14.

Bei plötzlichen Unglücksfällen ſind die Landärzte und Practicanten verpflichtet, ſobald ihnen eine Anzeige davon gemacht wird, die ſchleunigſte Hülfe zu leiſten und die zweckdienlichſten Mittel anzuwenden, und werden zu dieſem Endzwecke die etwa in ihrem Diſtricte vorhandenen Rettungskaſten unter ihre ſpecielle Aufſicht geſtellt. Sie haben dieſelben von Zeit zu Zeit zu inſpiciren und bei etwanigen Defecten entweder durch den Landphyſicus oder directe an die Vorſteher der Rettungsanſtalt zu berichten.

§. 15.

Bei vorkommenden Gemüthskranken, welche die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus oder in eine Irrenanſtalt erfordern, haben ſich die Landärzte und Practicanten an die competente Landbehörde zu wenden, zugleich aber dem Landphyſicus eine möglichſt genaue Geſchichte der Entſtehung und Angabe der Krankheit, ſo wie eine Beſchreibung der Perſon und ihres Benehmens

Digitized by Google

mens in ihren gewöhnlichen Lebensverhältniſſen einzuſenden.

§. 16.

In der Behandlung ihrer Kranken erwartet man von den Landärzten und Practicanten die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit, Pünktlichkeit und Verſchwiegenheit, falls nicht eine Anzeige an die Obrigkeit erforderlich iſt; in Hinſicht der Vergütung für ihre Bemühungen, da ſich keine allgemeine Taxe feſtſtellen läßt, eine billige Berückſichtigung der Localität und der beſonderen Verhältniſſe ihrer Patienten, und in allen Punkten, die hier nicht beſonders genannt ſind, eine genaue Befolgung der Vorſchriften der Medicinal-Ordnung, zu welchem Behufe ſie ſich mit einem Exemplar derſelben zu verſehen und mit dem Inhalte wohlbekannt zu machen haben. Desgleichen ſind ſie verpflichtet, ein Exemplar dieſer Inſtruction, ſo wie, falls ihnen eine Hand-Apotheke geſtattet iſt, der Hamburgiſchen Pharmacopoe und Arzneytaxe zu haben.

II. Wundärzte.

§. 17.

Bei der geringen Zahl der auf dem Landgebiete zu conceſſionirenden Wundärzte und bei ihrer größtentheils weiten Entfernung von der Stadt, bedarf es bei der Anſtellung derſelben einer um ſo größeren Sorgfalt. Es können daher in Zukunft nur ſolche Wundärzte als Landchirurgen con-

conceſſionirt werden, welche das Examen als Wundärzte erſter Claſſe, nach den Beſtimmungen der Medicinal-Ordnung, beſtanden haben, welchen daher die Ausübung der Chirurgie in ihrem ganzen Umfange geſtattet werden kann. Wundärzte, welche ſich ihren im Examen bewieſenen Fähigkeiten nach zu einer ſolchen Anſtellung nicht eignen, können auf dem Landgebiete nur als Bader (Wundärzte dritter Claſſe) zugelaſſen werden, denen nur die Ausübung der niedern Chirurgie, als Aderlaſſen, Blutigelſetzen, Schröpfen, ſpaniſche Fliegen legen, Leichdörner ſchneiden, Fontanellen legen und Klyſtire ſetzen, geſtattet iſt. Die Anſtellung der Wundärzte zweiter Claſſe, denen die Gränzen ihres Wirkungskreiſes immer nur ſehr ſchwer zu beſtimmen ſind, fällt für das Landgebiet ganz weg.

Barbieren, welche gar kein chirurgiſches Examen beſtanden haben, iſt nur das Barbieren geſtattet, und jegliche chirurgiſche Praxis gänzlich unterſagt.

§. 18.

Die bis jetzt auf dem Landgebiete unter dem Namen Landchirurgen conceſſionirten Wundärzte bleiben, falls ſie ſich nicht durch eigene Verſchuldung, nach §. 120 der Medicinal-Ordnung, den Verluſt ihrer Conceſſion zuziehen, in der Stellung, die ihnen durch ihre Conceſſion angewieſen iſt; jedoch wird es ihnen, in ſofern ſie nicht als Chirurgen erſter Claſſe zugelaſſen ſind, zur ſtrengſten

Digitized by Google

ſtrengſten Pflicht gemacht, bei eigener Verantwortlichkeit in allen gefährlicheren chirurgiſchen Fällen, als Kopfwunden, Beinbrüchen, Verrenkungen, Hernien, Verletzungen größerer Art und bedeutenden Blutungen einen Doctorem Chirurgiae oder einen Wundarzt erſter Claſſe aus der Nachbarſchaft oder aus der Stadt zuzurufen.

§. 19.

Die mediciniſche Praxis iſt, einzelne ſpäter näher zu beſtimmende Fälle ausgenommen, allen Landchirurgen nach wie vor gänzlich unterſagt; alle Fälle innerer Krankheiten haben ſie ſogleich an den nächſten Arzt oder Practicanten zu verweiſen; nur in dringenden Fällen, welche eine ſchleunige Hülfe erfordern, ſind ſie berechtigt, ja verpflichtet, bis zur Ankunft eines ſolchen, die ſie auf das Schleunigſte zu veranſtalten haben, die zweckdienlichſten Mittel nach ihrer beſten Einſicht anzuwenden, und haben ſie ſich zu dieſem Behufe mit der als Anlage A. beigedruckten „Anleitung zur richtigen Behandlung ſolcher Zufälle, welche eine ſchleunige Hülfe erfordern," genau bekannt zu machen. Dieſes Verbot der mediciniſchen Praxis erſtreckt ſich auch auf diejenigen Landchirurgen, welchen etwa die Ausübung der Geburtshülfe geſtattet iſt, was indeſſen für die Zukunft, nach den bereits für die Stadt beſtehenden Anordnungen, nur den Wundärzten erſter Claſſe zugeſtanden

werden kann; ſie müſſen bei allen krankhaften Zufällen, welche außerhalb des Kreiſes der eigentlichen Entbindungskunſt liegen, ärztliche Hülfe ſuchen, wie ſolches die Hebammen-Ordnung den Hebammen vorſchreibt.

§. 20.

Landchirurgen und Bader dürfen keine Medicamente im Hauſe halten, oder diſpenſiren, noch verſchreiben, als die zu ihrem Geſchäft nothwendigen Pflaſter, Salben und ſonſtigen äußeren Mittel, ſo wie, falls ſie als Geburtshelfer conceſſionirt ſeyn ſollten, die bei dieſem Geſchäft gebräuchlichen Mittel, welche ſie jedoch von einer bekannten Apotheke zu beziehen und ſolches nöthigenfalls durch Rechnungen nachzuweiſen haben.

§. 21.

Den Landchirurgen iſt es geſtattet, Impfungen vorzunehmen und Atteſte darüber auszuſtellen, doch haben ſie darüber genaue Liſten zu führen und alljährlich in Abſchrift dem Landphyſicus einzuſenden. Den Badern dagegen iſt das Impfen nicht erlaubt; es wird ihnen indeſſen zur beſonderen Pflicht gemacht, den Landärzten und Practicanten, wenn dieſe es verlangen, bei dem Geſchäft der öffentlichen Impfung behülflich zu ſeyn, und daſſelbe, ſo weit es in ihren Kräften ſtehet, zu befördern.

§. 22.

Kein Landchirurg oder Bader darf in Zukunft Todesbezeugungs-Atteſte ausfertigen;

tigen; ſie haben vielmehr ſolche Fälle ungeſäumt an die Landärzte und Practicanten zu verweiſen, und dieſe mündlich oder ſchriftlich auf etwanige ihnen bekannt gewordene Umſtände, welche Verdacht erregen könnten, aufmerkſam zu machen. — Uebrigens gelten für die Landchirurgen, eben ſo wie für die Chirurgen in der Stadt und den Vorſtädten, die Beſtimmungen des §. 54 der Medicinal-Ordnung in Hinſicht der den Phyſicis, hier dem Landphyſico, zu machenden Anzeigen von allen vorkommenden anſteckenden Krankheiten, bei Menſchen und Thieren, von allen irgend bedenklichen Verwundungen u. ſ. w.

§. 23.

Nur denjenigen Landchirurgen und Badern, welche zugleich die Conceſſion als Barbiere haben, iſt es geſtattet, Geſellen oder Gehülfen zu haben, doch darf ſich dieſes in der Regel nicht weiter als auf das Barbieren erſtrecken, und iſt jeder Landchirurg und Bader nach §. 51 der Medicinal-Ordnung für diejenigen chirurgiſchen Geſchäfte, welche er durch Geſellen oder Gehülfen verrichten läßt, verantwortlich.

§. 24.

Sollte den Landchirurgen die chirurgiſche Behandlung der Armen ihres Wohnortes übertragen werden, wozu indeſſen diejenigen, welche nur als Bader conceſſionirt ſind, nie angeſtellt werden können, ſo haben ſie über die von ihnen behandelten Armen-Kranken einen monatlichen Bericht an denjenigen

Landarzt oder Practicanten einzureichen, welchem die ärztliche Behandlung der Armen übertragen iſt, ſo wie in allen Fällen den Vorſchriften deſſelben in Hinſicht der Behandlung ſtrenge Folge zu leiſten. Ueberhaupt wird es allen Landchirurgen und Badern zur Pflicht gemacht, ſo wie gegen alle Aerzte, ſo namentlich gegen die in ihrer Nähe wohnenden Landärzte und Practicanten, von welchen ſie in vielen Fällen Rath und Hülfe zu erwarten haben, beſcheiden, höflich und zuvorkommend zu ſeyn, mit anderen Wundärzten und Hebammen in guter Eintracht zu leben, einen ordentlichen Lebenswandel zu führen, ihre Berufsgeſchäfte mit Verſchwiegenheit, falls nicht eine Anzeige an die Obrigkeit erforderlich iſt, gewiſſenhaft und unverdroſſen zu verrichten, und der ihnen gegebenen Inſtruction und den in der Medicinal-Ordnung auferlegten und künftig noch geſetzlich aufzuerlegenden Obliegenheiten getreulich nachzukommen, indem erwieſene Verſchuldungen, grobe Nachläſſigkeiten und Vergehen nach §. 120 der Medicinal-Ordnung unfehlbar den Verluſt der Conceſſion nach ſich ziehen würden.

§. 25.

Es iſt zwar allen Landchirurgen ſowohl durch die frühere Inſtruction als auch durch dieſe neue Verordnung die Ausübung der mediciniſchen Praxis unterſagt; ſo lange jedoch das Landgebiet noch nicht hinreichend mit Aerzten und Practicanten verſehen iſt, wird

Digitized by Google

wird es in einzelnen Fällen unvermeidlich ſeyn, in Hinſicht dieſes Verbots vorläufig noch einige Ausnahmen zu geſtatten. In ſolchen Ortſchaften des Landgebietes nämlich, in welchen kein Arzt oder Practicant wohnhaft iſt, oder welche ſo entlegen ſind, daß ärztliche Hülfe nur mit Schwierigkeit herbeigeſchafft werden kann, iſt es den Landchirurgen erlaubt, unter beſonderen, in den nachfolgenden §§. näher zu beſtimmenden Beſchränkungen und Bedingungen, die Behandlung innerer Krankheiten zu übernehmen. Jedoch bedarf es dazu allemal einer beſonderen Landherrlichen Conceſſion, die aber in allen Fällen nur eine proviſoriſche ſeyn kann, und ſogleich zurückgenommen wird, ſobald die Umſtände eine Aenderung möglich machen, ſobald z. B. in dem Wohnorte eines ſolchen Landchirurgen oder in deſſen Nähe ein Arzt oder Practicant conceſſionirt werden ſollte.

§. 26.

Sollte in Zukunft in einer entlegenen Ortſchaft des Landgebietes die Anſtellung eines Landchirurgen nöthig ſeyn, ſo kann dazu nur ein ſolcher gewählt werden, welcher außer dem gewöhnlichen chirurgiſchen Examen noch ein beſonderes vom Landphyſicus anzuſtellendes mediciniſches Examen beſtanden und in demſelben bewieſen hat, daß es ihm an den nöthigen Kenntniſſen in der Pathologie und Therapie nicht fehle, um im Nothfalle und unter Aufſicht leichtere Krankheitsfälle behandeln zu können.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27.

Diejenigen Landchirurgen, denen vorläufig noch eine beſchränkte Ausübung der mediciniſchen Praxis geſtattet iſt, ſind zwar im Allgemeinen dem Landphyſicus, werden aber in ihrer Conceſſion noch ſpeciell und namentlich dem nächſten Arzte oder Practicanten untergeordnet und auf das ſtrengſte angewieſen, ſich in allen Fällen, welche außerhalb der Gränzen der ihnen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten ertheilten Conceſſion liegen, an dieſen letzteren zu wenden, und ſeine Hülfe in Anſpruch zu nehmen. Sollte ihnen nach wohlbeſtandenem Examen als Wundärzte erſter Claſſe oder als Geburtshelfer die Ausübung der Chirurgie in ihrem ganzen Umfange oder der Geburtshülfe geſtattet worden ſeyn, ſo treten ſie für dieſe beiden Zweige der Heilkunde in die Reihe der ſelbſtſtändigen Practiker, bleiben aber für die Ausübung der mediciniſchen Praxis, die ihnen nur in einem ſehr beſchränkten Grade zugeſtanden werden kann, dem nächſten Arzte oder Practicanten untergeordnet.

§. 28.

Es kann ihnen indeſſen die mediciniſche Praxis nur unter folgenden Beſtimmungen geſtattet werden:

1) Die Conceſſion dieſer Landchirurgen, in ſoferne ſie die mediciniſche Praxis betrifft, erſtreckt ſich lediglich auf den Diſtrict, der ihnen in derſelben ſpeciell angewieſen iſt; für

für die Ausübung der chirurgiſchen und geburtshülflichen Praxis fällt dieſe Beſchränkung weg.

2) In dieſem ihnen angewieſenen Diſtricte wird ihnen gegen ein billiges Gehalt die Behandlung der Armen-Kranken übertragen, die öffentliche Vaccination und das Geſchäft der Todesbezeugung anvertrauet, und die ärztliche Behandlung von Privatkranken erlaubt, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie

3) ſowohl in der Armen- als Privatpraxis nur die Behandlung leichterer Krankheitsfälle übernehmen, die in ihren Symptomen nichts Beunruhigendes haben, und einen baldigen glücklichen Ausgang verſprechen; daß ſie jedoch bei dem geringſten Anſcheine einer gefährlichen Wendung, oder wenn die Dauer der Krankheit die Zeit von 8 Tagen überſchreitet, bei eigener Verantwortlichkeit dem nächſten Arzte oder Practicanten ſchriftlich oder mündlich eine Anzeige davon machen, und ſich Raths bei ihm erholen; daß ſie

4) die Behandlung langwieriger (chroniſcher) Krankheiten nur nach geſchehener Anzeige an den nächſten Arzt oder Practicanten, nach den ihnen von dieſem gegebenen Vorſchriften übernehmen, ihm von Zeit zu Zeit, nach ſeiner Beſtimmung, über den Fortgang der Krankheit Bericht abſtatten, beſonders wenn irgend eine Aenderung eingetreten ſeyn ſollte, und ſich fernere Vorſchriften von ihm erbitten; daß ſie

5) die

Digitized by Google

5) die Behandlung bedenklicher Krankheitsfälle und ſolcher, deren Symptome ihnen fremd oder nicht klar ſind, gar nicht übernehmen, ſondern auf das ſchleunigſte, was ihnen zur beſondern Pflicht gemacht wird, dem nächſten Arzte oder Practicanten melden, ſeine Hülfe herbeirufen, und hernach, nach deſſen Gutachten entweder unter ſeiner Aufſicht die Cur fortſetzen, oder ihm allein überlaſſen; daß ſie

6) in dringenden Fällen, die eine ſchleunige Hülfe zu erfordern ſcheinen, nach beſter Einſicht verfahren, jedoch nie aus den Augen verlieren, daß ſie von ihren Verordnungen Rechenſchaft zu geben haben, und daß es daher beſſer ſey, nichts zu thun, als etwas Unzweckmäßiges; und endlich, daß ſie

7) über alle ihre Kranken, ſowohl in der Armen- als Privatpraxis monatlich dem Landphyſicus eine Liſte einſenden, welche nach dem sub B. angehängten Formular, den Namen und das Alter des Kranken, die Krankheit, den Anfang, die Dauer und den Ausgang derſelben, und eine kurze Angabe der angewandten Mittel enthalten muß, ſo wie eine beſtimmte Aufgabe derjenigen Fälle, in welchen der nächſte Arzt oder Practicant entweder um Rath gebeten iſt, oder die deſſen Behandlung gänzlich übertragen ſind.

§. 29.

In ſolchen Orten, welche weiter als eine halbe Stunde von der nächſten Hambur-

burgiſchen oder fremden privilegirten Apotheke entfernt ſind, iſt es ſolchen Landchirurgen eben ſo wie den Landärzten und Practicanten, und unter denſelben Bedingungen (§. 7, 8), erlaubt, eine Handapotheke zu halten, und für ihre Patienten zu diſpenſiren. Jedoch wird ihnen der Umfang der vorräthig zu haltenden Medicamente vom Landphyſicus beſonders vorgeſchrieben, und haben ſie ſich, falls ſie Veränderungen darin wünſchen ſollten, an dieſen zu wenden. Dieſe Erlaubniß, eine Handapotheke zu halten, iſt übrigens von der Erlaubniß der mediciniſchen Praxis abhängig, und wird ohne Weiteres zurückgenommen, ſobald dieſe zurückgenommen wird. Daſſelbe gilt von der Befugniß, Todesatteſte auszuſtellen.

§. 30.

In Hinſicht der Behandlung der Armen-Kranken und der darüber einzureichenden Berichte, der öffentlichen Impfung, der Leichenſchau und Todesbezeugung, der Aufſicht auf Pfuſcherei und unbefugtes Practiſiren, der zu machenden Anzeigen und Berichte, der Behandlung der Kranken überhaupt u. ſ. w. gelten für dieſe Landchirurgen die Beſtimmungen der §§. 9—16, in ſofern ſolche nicht durch die vorhergehenden beſonderen Beſtimmungen beſchränkt ſind, desgleichen, falls ſie Wundärzte erſter Claſſe und Geburtshelfer ſind, was §. 11 von dem Benehmen gegen Wundärzte der unteren Claſſen und gegen Hebammen, ſo wie

§. 13

§. 13 von den einzureichenden Entbindungsliſten geſagt worden iſt.

III. Apotheker.

§. 31.

Die Apotheker des Landgebietes ſtehen rückſichtlich ihrer Verpflichtungen durchaus in denſelben Verhältniſſen, wie die Apotheker der Stadt und der Vorſtädte, und treten für ſie alle Beſtimmungen der §. 58—100 der Medicinal-Ordnung ein, in ſofern ſolche nicht etwa durch die ſpäteren §. 117, 122 und 123 beſchränkt und aufgehoben ſind.

IV. Hebammen.

§. 32.

Für die Hebammen des Gebietes gelten im Allgemeinen die Beſtimmungen der Medicinal-Ordnung und der im Jahre 1832 publicirten Hebammen-Ordnung; doch ſind ſie dem Landphyſicus noch beſonders untergeordnet, und haben ihre Entbindungsliſten vierteljährig an denſelben einzuſenden.

§. 33.

In der den Hebammen des Landgebietes zu ertheilenden Conceſſion wird ihnen der Diſtrict, für welchen ſie conceſſionirt ſind, genau angegeben, und wenn ſich ihr Wirkungskreis auch über denſelben hinaus erſtrecken darf, ſo haben ſie doch in allen Fällen ihre Hülfe vorzugsweiſe und zuerſt

den

den Hülfsbedürftigen dieſes Diſtrictes, ohne Rückſicht auf die Vermögensumſtände derſelben, angedeihen zu laſſen, und kann der Umſtand, daß ſie auswärts beſchäftigt geweſen, ihnen bei etwanigen Klagen über verweigerte Hülfe nicht zur Entſchuldigung gereichen. Dagegen aber ſind ſie, als privilegirte Hebammen, berechtigt, für jede Entbindung in dem ihnen angewieſenen Diſtricte, welche, ohne daß ſie gerufen worden wären, von fremden Hebammen oder Geburtshelfern verrichtet worden, (ausgenommen, in ſolchen Familien, welche nur während der Sommermonate auf dem Lande wohnen,) eine Entſchädigung von 1 Mark 8 Schilling bis 3 Mark, nach den darüber in den verſchiedenen Dörfern feſtgeſetzten beſonderen Beſtimmungen zu fordern, und falls ihnen dieſelbe verweigert werden ſollte, bei der competenten Behörde klagbar zu werden.

§. 34.

Da die Hebammen des Landgebietes in ſchwierigen Fällen die ärztliche Hülfe meiſtens nicht ſo ſchnell herbeiſchaffen können, als in der Stadt und den Vorſtädten, ſo wird es ihnen um ſo mehr zur Pflicht gemacht, ſich bei Zeiten darnach umzuſehen und den nächſten anerkannten Geburtshelfer, ſey es von Hamburgiſchem oder von fremdem Gebiete, um Rath und Unterſtützung zu bitten. Die Zuziehung eines nicht conceſſionirten, unbefugten Geburtshelfers wird ihnen ausdrücklich unterſagt, und würden

ſie

Digitized by Google

ſie in ſolchem Falle für allen Nachtheil und Schaden, der daraus entſteht, verantwortlich gemacht werden. Sie haben ſich daher über die Befugniß der in ihrer Nähe wohnenden als Geburtshelfer auftretenden Practicanten bei Zeiten in Kenntniß zu ſetzen, indem die Einrede des Nichtwiſſens ihnen nicht zur Entſchuldigung gereichen kann. Sollte ihnen von der Kreiſenden oder deren Angehörigen ein ſolcher unbefugter Geburtshelfer als Rathgeber aufgedrängt werden, ſo haben ſie ſich, wenn ein ruhiges, vernünftiges Abmahnen und die Drohung, ſich in dieſem Falle zurückzuziehen, fruchtlos geblieben ſeyn ſollten, zu entfernen, und den Vorfall ungeſäumt der competenten Landbehörde und dem Landphyſicus anzuzeigen.

§. 35.

Was im §. 30 von dem Verhältniſſe der Landchirurgen, falls ihnen die chirurgiſche Behandlung der Armen übertragen werden ſollte, zu den Armenärzten, ſo wie überhaupt von ihrem Benehmen gegen Aerzte und Practicanten, und gegen andere Wundärzte und Hebammen geſagt worden, das gilt auch für die Hebammen des Landgebietes; namentlich aber wird es ihnen auf das nachdrücklichſte eingeſchärft, mit den Hebammen der benachbarten Bezirke in guter Eintracht zu leben, dieſelben, falls ſie durch Krankheit oder andere Verhältniſſe verhindert ſeyn ſollten, ihre Geſchäfte wahrzunehmen, bereitwillig und nach ihren beſten

Kräften

Digitized by Google

Kräften zu unterſtützen, damit ſie in ähnlichen Fällen wieder auf ihre Hülfe rechnen können.

V. Thierärzte.

§. 36.

Thierärzte, welche die Conceſſion auf dem Landgebiete nachſuchen, haben ſich in Zukunft, nach Beibringung der nöthigen Zeugniſſe von den Thierarzneyſchulen, in welchen ſie gelernt haben, einem Examen unter dem Vorſitze des Landphyſicus und der Aſſiſtenz des öffentlichen Thierarztes zu unterwerfen. Ein ähnliches Examen haben diejenigen Hufſchmiede zu beſtehen, welche ſich mit der Behandluug kranker Pferde und anderer Thiere beſchäftigen wollen, und wird ihnen nach dem Ausfalle dieſer Prüfung in ihrer Conceſſion genau beſtimmt, in welchem Grade ihnen die Ausübung der Thierarzneykunde zuſtehe, und welche Fälle ſie an die eigentlichen Thierärzte zu verweiſen haben.

§. 37.

Die Thierärzte des Landgebietes haben vierteljährige Berichte über die in ihrem Kreiſe vorgekommenen Thierkrankheiten an den Landphyſicus einzuſenden, in allen Fällen aber von anſteckenden Thier-Krankheiten, die zu ihrer Kunde gelangen, als Hundswuth, Milzbrand und Lungenſeuche, Bräune der Schweine, Rotz, Räude, Rinderpeſt, Maul- und Klauenſeuche, Schafpocken

pocken u. ſ. w. ungeſäumt demſelben eine Anzeige zu machen. In allen ſolchen Fällen haben ſie vorläufig die zweckdienlichſten Vorkehrungen zu treffen, um der weiteren Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun, durch Mittheilung an die Vögte, Warnung der Nachbaren, Abſperrung der erkrankten Thiere u. ſ. w. Den Hufſchmieden wird es noch zur beſonderen Pflicht gemacht, ſich mit den Kennzeichen des Rotzes wohl bekannt zu machen, und bei verdächtigen Fällen ſogleich einen Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Anlage A.

Anleitung

zur richtigen Behandlung ſolcher Zufälle, welche eine ſchleunige Hülfe erfordern.

Behandlung eines Ertrunkenen.

Nachdem der Ertrunkene behutſam mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgezogen iſt, werden am beſten, um keine Zeit zu verlieren, gleich an Ort und Stelle die erſten Rettungsverſuche gemacht. Iſt aber ein Gebäude in der Nähe, ſo wird er in die nächſte, geräumige, im Winter ſehr mäßig erwärmte Stube oder Scheune getragen und auf ein Strohlager, auf den Rücken und etwas auf die rechte Seite hingelegt, doch ſo, daß der Kopf etwas höher liegt, als der Leib. Hierbei vermeidet man ſorgfältig alle

alle heftigen Bewegungen, ſo wie nament= lich den Verunglückten auf den Kopf zu ſtellen. Iſt der Verunglückte nur kurze Zeit unter dem Waſſer geweſen und giebt er noch, wenn auch nur ſehr geringe, Lebens= zeichen von ſich, ſo werden die empfindlich= ſten Stellen des Körpers mit warmen wol= lenen Tüchern oder irgend einem anderen Zeuge gerieben, demſelben forwährend friſche Luft zugefächelt und ihm einige belebende Mittel, etwas Brandtewein mit warmem Waſſer oder warmem Thee, einige Tropfen vom Hoffmann'ſchen Liquor mit Waſſer verdünnt, eingeflößt. Iſt aber gar kein Lebenszeichen vorhanden, erſcheint der Ver= unglückte todt, ſo wird er ſogleich ausge= kleidet, wobei die Kleider losgeſchnitten wer= den, dann mit lauwarmem Waſſer gewaſchen, und mit trockenen, erwärmten wollenen Lap= pen, ohne zu reiben, abgetrocknet. Während dieſes geſchieht, reinigt ein Gehülfe Naſe, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme, vermittelſt eines in lauwarmes Waſſer getauchten Schwammes, dann wickelt man den ganzen Körper in erwärmte Decken oder Betten und legt ihn etwas auf die rechte Seite. Ein Gehülfe bläſt ihm dann Luft ein, indem er ſeinen Mund auf den Mund des Verunglückten feſt andrückt, die Naſe deſſelben zuhält und den Athem in kurzen Stößen ausbläſt. Dieſes Luftein= blaſen geſchieht aber noch beſſer mit einem Blaſebalg, deſſen Spitze mit einem naſſen Lappen umwickelt in den Mund oder, wenn

der=

derſelbe nicht geöffnet werden kann, in ein Naſenloch gebracht wird, während der Mund ringsum, ſo wie die Naſenlöcher, zugehalten werden müſſen. Fängt nun die Bruſt bei dieſer Behandlung an ſich zu heben, ſo läßt man mit Einblaſen nach, wobei die Naſe und der Mund freigelaſſen werden. Die Bruſt wird nun gelinde zuſammengedrückt, ſo daß die eingeblaſene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblaſen, und damit, wie bei dem natürlichen Athemholen, abgewechſelt, bis entweder etwas Bewegung im Pulſe oder im Herzen verſpürt wird, oder auch alle Hülfe vergeblich iſt. Während des Lufteinblaſens ſtreicht ein Gehülfe den Körper vom Unterleibe gegen die linke Seite der Bruſt hin, ein anderer giebt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Klyſtier von lauwarmem Waſſer, und noch ein dritter beſprützt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Waſſer oder läßt dieſes tropfenweiſe, ſo hoch es angeht, auf die Herzgrube langſam herabfallen. Iſt eine Electriſirmaſchine vorhanden, ſo kann man ganz gelinde Schläge vorn von der dritten Rippe der rechten Seite bis zur ſiebenten der linken Seite hingehen laſſen und ſie von fünf zu fünf Minuten wiederholen. Außerdem muß man nun bei den genannten Verſuchen, den Körper allmählig zu erwärmen ſich bemühen. Dieſes geſchieht durch erwärmte wollene Decken, in welche man den Verunglückten einſchlägt, durch erwärmte Ziegel, Kruken, Flaſchen, Blaſen,

Blaſen, die mit heißem Waſſer gefüllt ſind, und welche Gegenſtände man an die Fußſohlen, unter und an die Arme und Schenkel legt; auf den Unterleib und die Bruſt legt man Säckchen mit warmer Aſche gefüllt, macht Bähungen von warmem Waſſer mittelſt wollener Tücher, welche letztere man auch in lauwarme Abkochungen von Chamillen, Krauſemünze oder Meliſſen tauchen kann, oder nimmt durchgeſchnittenes friſches warmes Brod. Nach einiger Zeit kann man dieſe Verſuche dadurch abwechſeln, daß man von halben zu halben Stunden kaltes Waſſer auf den Unterleib und um die Geburtsglieder ſchlägt, oder den ganzen Körper mit einer in warmen Eſſig getauchten weichen Bürſte fortwährend bürſtet. Bemerkt man während dieſer Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens, welche darin beſtehen, daß der Verunglückte athmet und warm wird, daß die Lippen ſich etwas röthen, daß ſich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Pulſe einige Bewegung entſteht, daß der Einblaſende in den Lungen etwas Widerſtand verſpürt, und daß um einen in den Maſtdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zuſammenziehen gefühlt wird, oder entſtehen deutliche Zeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Geſichte oder anderen Theilen; insbeſondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen und Kollern in den Gedärmen, ſo fährt man mit obigen Mitteln fort, veranſtaltet noch dabei ein

 mäßiges

mäßiges Reiben der Fußſohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanelllappen und giebt Klyſtiere von Chamillen- oder Fliederthee, in welchen 2 Loth Kochſalz aufgelöſet ſind, oder von 3 Theilen Waſſer und einem Theil Eſſig. Das Einblaſen der Luft muß nun aber deſto ſeltener geſchehen, je mehr der Ertrunkene ſchon ſelbſt athmet und endlich ganz aufhören. Iſt das Leben völlig hergeſtellt, ſo daß der Menſch ſchlingen kann, ſo giebt man ihm alle fünf Minuten eine Viertelaſſe Fliederthee oder andern Thee mit etwas Eſſig, warmen Wein, warmes Waſſer mit einigen Tropfen Hoffmann'ſchen Liquor, oder warmes Bier. Sollten aber alle dieſe Mittel vier bis ſechs Stunden vergeblich angewendet ſeyn, ſo kann man den Ertrunkenen noch etwa eine Stunde in warme Aſche, Sand oder Kleie legen, oder wenn auch dieſes vergeblich oder ſchwer herbeizuſchaffen wäre, mit warmem Miſt, beſonders mit Pferdemiſt, bedecken, wobei der Kopf aber immer frei liegen und das Lufteinblaſen fortgeſetzt werden muß. Sobald ſich hier noch Lebenszeichen bemerken laſſen, muß man wiederum das Reiben und die oben angerathenen Mittel zu Hülfe nehmen, bis das Leben völlig hergeſtellt iſt.

Wenn aber nach acht Stunden, vom Anfange der Hülfe an, alles fruchtlos geblieben iſt, ſo iſt zwar nach menſchlicher Erkenntniß kein Leben mehr zu erwarten, jedoch muß man den Körper in ein erwärmtes Bett legen und in demſelben noch eine geraume Zeit liegen laſſen.

Sind

Digitized by Google

Sind bei einem Ertrunkenen die Adern am Halſe ſehr aufgetrieben und das Geſicht blau angelaufen, ſo werden ihm ſogleich, ſobald er entkleidet iſt, etwa 12 Unzen Blut am Arm oder aus der äußern Droſſelader am Halſe gelaſſen, und die Wunde mit einer Binde oder Heftpflaſter verbunden; indeſſen wird dieſes nur in ſeltenen Fällen nöthig ſeyn.

Im Winter, zumal bei großer Kälte, muß die Wärme nur ganz allmählig zugelaſſen und der Ertrunkene in den erſten paar Stunden wie ein Erfrorner behandelt werden.

Behandlung eines Erfrornen.

Der Erfrorne wird ſogleich ſehr behutſam, da erfrorne Glieder leicht brechen, in ein großes kaltes Zimmer, oder auf einen anderen geräumigen Platz gebracht, der etwas gegen die Kälte und Zugwind geſchützt iſt, und hier vorſichtig entkleidet. Man macht über Stroh oder Miſt ein Lager von Schnee oder Eis, legt ihn darauf, bedeckt den ganzen Körper eine Handhoch mit Schnee und läßt blos Mund und Naſe frei. So wie der Schnee an einer Stelle ſchmilzt, legt man gleich wieder friſchen auf. Fehlt es an Schnee, ſo nimmt man Tücher die in kaltes Waſſer, welches man durch geſtoßenes Eis noch kälter macht, getaucht ſind, oder man legt den Verunglückten in eiskaltes Waſſer ſo lange, bis die Beweglichkeit der Glieder ſich etwas herſtellt. Alsdann ſetzt

man erſt etwas abgeſtandenes, und nach und nach wärmeres Waſſer zu dem Bade, wobei auch das nicht mit untergetauchte Geſicht mit kaltem Waſſer beſprützt wird. Man verſucht dann die Glieder fortwährend zu bewegen und ſobald dieſes nun leicht geſchehen kann, nimmt man den Menſchen aus dem Bade, bringt ihn in ein nur durch einen Topf mit glühenden Kohlen erwärmtes Zimmer, wickelt ihn in kalte Decken und kitzelt die Lippen und das Inwendige der Naſe mit einem Federbart. Nun fängt man an, demſelben Luft einzublaſen, giebt ihm Klyſtiere von lauwarmem Waſſer mit Oel, wendet ein Tropfbad von kaltem Waſſer auf die Herzgrube an, wie es bei der Behandlung des Ertrunkenen geſagt worden iſt. Wird der Körper des Erfrornen bei dieſer Behandlung warm und zeigen ſich andere ſchwache Zeichen des Lebens, ſo reibt man denſelben mit Schnee und bürſtet ihn mit weichen Bürſten unter den Fußſohlen und an den Armen, zu welchem Behufe die Bürſten auch mit Waſſer befeuchtet oder in Oel getränkt ſeyn können, ſetzt das Lufteinblaſen und das Tropfbad fort und ſprengt dem Menſchen oft kaltes Waſſer ins Geſicht. Nimmt hierbei die Wärme zu und erſcheinen mehrere deutliche Lebenszeichen, ſo bringt man dann den Menſchen in ein trocknes, doch nicht erwärmtes Bett, giebt ihm gelinde reizende Klyſtiere, von einer Chamillen-Abbrühung, mit Küchenſalz und Oel, und läßt ihn in Zwiſchenräumen Waſſer mit etwas

wenig

Digitized by Google

wenig Wein und Thee mit Eſſig, mäßig warm, trinken.

Behandlung eines Erhängten, Erwürgten, durch Hitze oder auf irgend eine andere gewaltſame Art Erſtickten.

Im Anfange werden dergleichen Menſchen behandelt wie Ertrunkene. Bei dem Erhängten muß man verhüten, daß derſelbe bei dem Abſchneiden des Strickes nicht niederfalle. Bei jedem Erſtickten muß das Entkleiden ſo ſchnell wie möglich geſchehen, und es müſſen ſogleich alle feſt anliegenden Kleidungsſtücke gelüftet werden. Während des Entkleidens weht man kalte Luft gegen den Körper hin. Wenn die Adern am Geſicht aufgetrieben und die Lippen blau ſind, ſo öffne man ihm ſogleich die Ader am Arm und auch die äußere Droſſelader des Halſes, oder ſetze Blutigel an den Hals, die Schläfen und hinter die Ohren. Will das Blut nicht laufen, ſo reibe man den Arm und die Schläfen gelinde in der Nähe, wo die Adern geöffnet ſind oder wo die Blutigel ſaugen. Hernach wäſcht man den Kopf des Verunglückten, dem man vorher die Haare abgeſchoren oder nur mit der Scheere abgeſchnitten hat, oft mit kaltem Waſſer, oder ſchlägt Tücher, welche oft in friſches Waſſer, oder in Waſſer mit Eſſig, Salmiak oder Salz gemiſcht, eingetaucht werden müſſen, um denſelben herum; man ſprützt oder tröpfelt kaltes Waſſer auf die Herzgrube, man bläſt dem Verunglückten

Luft

Luft ein; man bedeckt ihn einen Zoll hoch mit Salz, oder man legt ihn in eine etwas abhängige Erdgrube und bedeckt ihn eine Handhoch mit friſcher Erde bis an den Hals. Während der Zeit, daß er in einem ſolchen Salz- oder Erdbade liegt, bläſt man noch immer Luft ein und läßt kaltes Waſſer in einem feinen Strahl und von einer gewiſſen Höhe auf den Wirbel des Kopfes fallen. Auch kann der Gaumen mit einer weichen Zahnbürſte oder Feder, welche man zuvor in Oel oder lauwarmes Waſſer eingetaucht, gekitzelt werden.

Sobald die geringſten Lebenszeichen entſtehen, insbeſondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Geſichte, einiger Widerſtand beim Einblaſen der Luft u. dgl. m., dann fängt man das Reiben an und ſetzt reizende Klyſtiere von Chamillen-Abbrühung und Salz.

Kehrt nun endlich das Leben deutlich zurück, ſo giebt man dem Verunglückten einige Taſſen lauwarmen Fliederthee mit etwas Eſſig.

Sollte bei wiedergekehrten Lebenszeichen die Bruſt des Verunglückten voll und der Athem röchelnd ſeyn, ſo kann man ein Brechmittel aus einem Scrupel Ipecacuanha und einem Gran Brechweinſtein reichen.

Behandlung der von Kohlendampf, Blumenduft oder andern Dünſten, zum Beiſpiel in Gruben, Brunnen oder Kellern, Erſtickten.

Man bringt den Verunglückten in eine freie, wo möglich kalte Zugluft, entkleide ihn

Digitized by Google

ihn ſchnell und lege ihn auf den Rücken mit etwas erhobenem Kopfe und Bruſt. Doch hüte man ſich ja ihn in ein warmes Bett zu bringen oder ihm Tabackrauchs-Klyſtiere zu geben. Man beſprenge das Geſicht und den ganzen Leib mit verdünntem Eſſig und reibe jeden einzelnen Theil mit Läppchen, die in verdünnten Eſſig getaucht ſind. Auch laſſe man in der Nähe des Kranken Eſſig auf heißem Eiſen verdünſten, und flöße ihm dann etwas Eſſig oder Zitronenſaft mit drei Theilen Waſſer verdünnt, ein. — Bleibt er demungeachtet in dem betäubten oder ſchläfrigen Zuſtande, und ſind die Lippen angeſchwollen, die Augen hervorgetrieben, das Geſicht braunroth, ſo läßt man ihm am Fuße oder noch beſſer am Halſe zur Ader und fängt zugleich an, ihm Luft einzublaſen. Erholt er ſich etwas und kann man annehmen, daß er etwa ſchädliche Stoffe verſchluckt habe, ſo bringt man ihn durch einen bis zwei Löffel Oel zum Erbrechen. Nachher gebe man ihm warmen Wein.

Diejenigen, welche einen ſolchen Verunglückten antreffen, müſſen ſowohl ſeiner als ihrer ſelbſt wegen, ſogleich darauf denken, die Luft zu verbeſſern. Umherſprützen und Begießen des Körpers mit kaltem Waſſer, Abbrennen von Schießpulver, vermehrter Zugang der äußeren Luft, angezündetes Feuer ſind dazu die beſten Mittel. Ohne Licht oder Fackel muß Niemand ſich in die Luft eines Brunnens, Kellers, einer

Höhle

Höhle u. ſ. w. hineinwagen, denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erliſcht, kann er erſt ohne eigene Lebensgefahr, zur Rettung des an einem ſolchen Orte Verunglückten ſeine Hülfe anwenden.

Behandlung eines vom Bliß Erſchlagenen.

Hier iſt beſonders das Erdbad anzuwenden, welches etwa eine Ruthe weit von der Stelle, wo der Bliß traf, gemacht wird. Man läßt den Verunglückten darin wenigſtens einige Stunden liegen, und dabei muß man durch den Mund oder die Naſe zuweilen Luft einblaſen und das Geſicht öfters mit kaltem Waſſer beſprengen.

Behandlung ſcheintodter Betrunkener.

Man ſucht ſie erſt durch Beſprüßen und Begießen mit kaltem Waſſer zu ſich zu bringen und flößt ihnen dann ſo lange lauwarmes Waſſer ein, bis ſie ſich erbrechen. Dann giebt man ihnen abwechſelnd Eſſig und ſchwarzen Kaffee.

Behandlung eines Lebloſſcheinenden von einem Falle.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, ſo laſſe man ihm zur Ader, ſeße trockne und blutige Schröpfköpfe an die Schläfen und hinter die Ohren, ſprüße kaltes Waſſer ins Geſicht, mache kalte Umſchläge über den ganzen Kopf, von drei Theilen ganz kaltem Waſſer und einem Theil Weineſſig, oder wenn dieſer nicht zu haben iſt,

Digitized by Google

iſt, auch nur von Biereſſig, darin eine halbe Handvoll Salmiak, Salpeter oder eine Handvoll Salz aufgelöſt worden. Dieſe Umſchläge ſind aber oft zu erneuern, damit ſie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blaſe man auf die oben beſchriebene Art Luft ein, gebe Klyſtiere aus warmem Waſſer, worin zwei bis drei Eßlöffel voll Salz aufgelöſt ſind.

Behandlung neugeborner todtſcheinender Kinder.

a) Hat das Geſicht des Kindes eine blaue oder braunrothe Farbe, ſind die Augen hervorſtehend und die Lippen blau, ſo durchſchneide man alſobald die Nabelſchnur (auch wenn ſie ſchon unterbunden ſeyn ſollte) und laſſe ein, zwei, höchſtens drei Eßlöffel voll Blut ablaufen; geht dies nicht von ſelbſt, ſo befördere man es durch das Melken am Nabelſtrange und wenn dieſes fehlſchlagen ſollte, ſo lege man einen oder zwei Blutigel hinter die Ohren. Man reinige mit einem in ſchwachen Eſſig getauchten Läppchen den Mund von dem vielleicht darin befindlichen Schleime, blaſe alsdann auf die oben beſchriebene Art Luft ein, beſprenge das Geſicht und den ganzen Kopf mit kaltem Waſſer, laſſe aus einem fünf bis ſechs oder auch mehrere Fuß hoch angebrachten Theekeſſel, oder anderem Gefäß, ganz kaltes Waſſer tropfenweiſe auf die Herzgrube fallen, reibe dieſe alsdann gelinde mit der flachen Hand, trockne das Kind ab, decke es mit warmen wollenen Tüchern zu und wiederhole

dieſe

Digitized by Google

dieſe leztere Operation mehrere Male, wenn es nöthig ſeyn ſollte. Hierauf läßt man den Unterleib, den Rücken, die hohle Hand und die Fußſohlen erſt gelinde und dann ſtärker mit wollenen Tüchern reiben oder bürſten, giebt ein Klyſtier aus warmem Waſſer, in welchem ein Loth Seife aufgelöſt oder welchem ein paar Theelöffel Eſſig zugeſezt ſind, bringt dann das Kind in ein Bad von lauwarmem Waſſer, wobei aber die oben angeführten Belebungs-Mittel wechſelsweiſe fortgeſezt werden müſſen, worauf man dann ſpäterhin, wenn das Kind ſchlucken kann, demſelben Chamillen- oder Fenchelthee einzuflößen ſucht.

b) Sieht aber das Kind im Geſichte blaß aus, ſind die Glieder ſchlaff und hängend, ſo darf kein Blut aus der Nabelſchnur abgelaſſen, übrigens können aber alle vorher angeführten Belebungsmittel angewendet werden, nur mit dem Unterſchiede, daß man hier noch die Zunge mit einigen Körnchen Salz oder einigen Tropfen Wein oder Brandtewein reizt, den Schlund und die innere Naſe mit einem in Oel getauchten Federbart kizelt, ein in warmen Wein oder Brandtewein getauchtes Stück Flanell auf die Schamtheile und zwiſchen die Schenkel legt, und das lauwarme Bad mit Wein oder Brandtwein ſchärft.

Behandlung ſolcher Kinder, die im Bette erſtickt oder erdrückt ſind.

Hier läßt man ſo ſchnell als möglich zwei bis vier Eßlöffel voll Blut aus einer

Ader

Ader und verfährt übrigens eben ſo, wie es im vorhergehenden Abſchnitte unter litt. a. gelehrt worden.

Behandlung ſolcher Menſchen, welche vom Biſſe wüthender Hunde verletzt ſind.

Wenn jemand von einem wüthenden Hunde oder andern wüthenden Thieren gebiſſen oder auch nur geleckt worden iſt, ſo hat man ſogleich die geleckte Stelle oder Wunde mit Urin, Aſchenlauge oder warmem Waſſer, worin viel Holzaſche gethan und damit umgerührt worden, oder einer ſtarken Salzauflöſung recht rein ab- und auszuwaſchen, das Bluten der Wunde ebenfalls durch leichte Einſchnitte in dieſelben und durch fortgeſetztes Waſchen mit warmem Waſſer, zu befördern und wenn dieſes aufgehört hat, ſie durch das Einſtreuen von ſpaniſchen Fliegenpulver in ſtarke Eiterung zu bringen und wenigſtens vierzehn Tage darin zu erhalten. Noch beſſer iſt es, wenn man die friſche Wunde ſogleich mit einem glühenden Eiſen ausbrennt und den Brandſchorf mit einem Zugpflaſter belegt. Iſt die Wunde klein aber tief eindringend, ſo ſetzt man einen Schröpfkopf auf die Wunde. Iſt die Wunde ſchon alt und vernarbt, und überzeugt man ſich nachher, daß der Hund, der ſie verurſachte, toll war, ſo muß ſie wieder geöffnet und mit dem Glüheiſen ausgebrannt werden. In jedem Falle muß ſo bald als möglich ein Arzt gerufen und demſelben das Weitere, beſonders die innerliche

liche Kur, überlaſſen werden. Die Inſtrumente, welche der Wundarzt bei einem von einem tollen Hunde Gebiſſenen gebraucht hat, die Kleidungsſtücke, welche mit dem Geifer des Thieres befleckt ſind, müſſen ſorgfältig entfernt und wo möglich verbrannt oder vergraben werden.

Behandlung vergifteter Menſchen.

Wenn jemand zufällig oder vorſätzlich Gift zu ſich genommen hat, ſo muß man zuförderſt auszumitteln ſuchen, was für ein Gift verſchluckt worden.

a. Bei Vergiftungen mit Arſenik, Operment, Kobalt, oder Fliegenſtein.

Man muß warme Milch oder Waſſer mit Stärke oder Haferſchleim und Oel oder Butter trinken laſſen, und wenn darnach auch Erbrechen erfolgt, dennoch mit den genannten Getränken fortfahren. Nach einiger Zeit giebt man warmes Waſſer, worin der vierte Theil weiße, im Nothfalle auch grüne Seife aufgelöſt iſt, in derſelben Menge. Auch applicirt man alle Stunde ein Klyſtier von Waſſer, Seife und Oel, läßt aber dann ſobald als möglich einen Arzt rufen.

b. Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünſpan, blauem Vitriol, Blei, Queckſilber, Spießglas.

Bei dieſer Vergiftung iſt das rohe Eyweiß von 12 und mehr Eyern, welches man mit Waſſer anrührt, eins der beſten Mittel. Man läßt den Kranken ſchleunig und in öfteren Gaben, wo möglich ſo viel davon trinken,

Digitized by Google

trinken, bis er ein ſtarkes Erbrechen bekömmt. Außerdem thun warme Milch in großer Menge genoſſen, Seifenwaſſer und warmes Waſſer, in welchem arabiſches Gummi oder auch Stärke aufgelöſt worden, gute Dienſte.

c. Bei Vergiftung mit Vitriol, Scheidewaſſer, Salzgeiſt.

Hier ſind zuerſt warmes Waſſer, Oel und ſchleimige Getränke anzuwenden. So ſchnell als möglich gebe man dann gebrannte Magneſia, von welcher man 2 Loth mit 3 Maaß Waſſer anrührt und davon in häufigen Abſätzen ſo viel als möglich, auch ſelbſt, wenn Erbrechen darnach erfolgt, trinken läßt. Im Nothfalle gebe man zwei Loth Kreide mit einer Auflöſung von einem Loth Seife in 2 Maaß Waſſer. Dieſelben Mittel werden dann auch in Klyſtieren angewendet.

d. Bei Vergiftungen mit Pflanzengift, z. B. Schierling, Nachtſchatten, giftigem Hahnenfuß, Wolfskirſche, Stechapfel, Eiſenhut, Bilſenkraut, Krähenaugen, Pilzen und Schwämmen.

Man muß zuerſt durch das Trinken von warmem Waſſer mit Butter ein Erbrechen zu erregen ſuchen, alsdann giebt man ſäuerliche Dinge, z. B. Buttermilch, ſaure Molken, Cremor tartari in Waſſer aufgelöſt, Zitronenſaft, Weineſſig, allenfalls auch nur Biereſſig. Iſt der Kranke in einem gefühlloſen betäubten Zuſtande, ſo ſo gebe man ihm nach dem Erbrechen ſtarken

Kaffe

Kaffe zu trinken, und reiche dieſen auch allenfalls in Klyſtieren. Empfindet er aber heftige Schmerzen im Unterleibe, ſo bediene man ſich bloß der ſchleimigen Getränke innerlich und zu Klyſtieren und laſſe alle ſauren Getränke weg.

e. Bei Vergiftung mit Opium oder Mohnſaft.

Nachdem das Gift ſo ſchnell als möglich durch ein ſtarkes Brechmittel, (für einen Erwachſenen 2 bis 3 Gran Brechweinſtein und ein halbes bis ganzes Quentchen Brechwurzel oder 8 bis 10 Gran weißen Vitriol mit etwas Zucker, auf einmal zu nehmen), deſſen Wirkung durch Einbringung eines Fingers oder Federbartes in den Schlund unterſtützt werden muß, ausgeleert iſt, ſo ſind einige Taſſen recht ſtark gekochten Kaffe ohne Milch, ſo wie auch, wenn dies nicht hinreicht, die oben angeführten ſauren Getränke anzuwenden.

Behandlung eines Menſchen der vom Schlagfluß getroffen iſt.

Wenn jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder ſchlaff hängen läßt, ſchnarchend und röchelnd Athem holt und ſein Puls noch ſchlägt, ſo iſt er vermuthlich vom Schlagfluß getroffen. Man muß ſogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen und in die Höhe richten, die Füße aber hängen laſſen und im Fall man den Betroffenen in einem Zimmer antrifft, durch Oeffnung einiger Fenſter die Luft in demſelben erfriſchen.

Wenn

Wenn dabei das Geſicht aufgetrieben und roth iſt, die Augen hervorſtehen, das Athemholen ſehr ſchwer und röchelnd und der Puls voll und ſtark iſt, ſo wird eiligſt und reichlich zur Ader gelaſſen, die Füße werden in warmes Waſſer geſetzt und alle halbe Stunde ein Klyſtier aus warmer Milch, Hafergrütze oder Waſſer mit einer Taſſe Leinoel oder Baumoel gegeben; wenn der Kranke ſchlucken kann, ſo giebt man ihm kaltes Waſſer mit Eſſig zu trinken. Wenn aber das Geſicht blaß oder erdfarbig und eingefallen, der Puls ſchwach und das Athemholen weniger röchelnd iſt, ſo reibe man den Kranken mit warmen Servietten, waſche ihm das Geſicht mit Wein oder Eſſig, halte ihm Eſſig vor die Naſe, flöße ihm auch etwas davon mit Waſſer vermiſcht in den Mund ein und gebe ihm Klyſtiere von warmem Waſſer mit ſehr viel Salz oder Eſſig.

Behandlung eines Menſchen, der von der Epilepſie oder fallenden Sucht befallen iſt.

Man hüte ſich vor der nicht nur ganz unnützen, ſondern ſogar höchſt gefährlichen Gewohnheit, einem ſolchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen, oder ihm wohl gar auf die Bruſt zu knien. Man warte vielmehr den Anfall ganz ruhig ab, und verhüte nur durch eine ſchickliche Lage und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch ſeine gewaltſamen Bewegungen Schaden am Kopfe oder ſonſt am Körper nehmen könne.

Anlage

Digitized by Google

Anlage B.

Krankenliſte des Monats 183

Name.	Alter.	Krankheit.	Anfang ſowohl der Kur als der Krankheit, deren Dauer und Ausgang.	Angewandte Mittel und Beweggründe dazu.
No.				

Landchirurgus.

Digitized by Google

II.

Bekanntmachung

Jan. 10.

über die Eröffnung des Bureaus der interimiſtiſchen Bewaffnungs-Commiſſion.

Die interimiſtiſche Bewaffnungs-Commiſſion macht hiemit in Gemäßheit des Publicandi E. Hochedl. Raths vom 28. November v. J. bekannt, daß von jetzt an das Bureau der Commiſſion, auf dem Eimbeckiſchen Hauſe, jeden Wochentag von des Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr ununterbrochen geöffnet ſeyn wird, um daſelbſt die Anmeldungen der Dienſtpflichtigen aus den Jahren 1811, 12 und 13 der beiden erſten Looſungs-Diſtricte, d. h. aus der Stadt, den Vorſtädten und dem Landgebiete, anzunehmen, und fordert die Commiſſion alle Betreffende auf, dieſe Anmeldungen, nach der geſetzlichen Vorſchrift, bis zum 1. Februar d. J. zu machen.

Hamburg, den 10. Januar 1835.

Die interimiſtiſche Bewaffnungs-Commiſſion.

III.

Bekanntmachung

Jan. 12.

betr. die Stellvertretung der auszulooſenden Mannſchaft.

Da nach dem Publicandum E. Hochedl. Raths vom 28. November v. J. nächſtens mit der Auslooſung der dienſtpflichtigen jungen Mannſchaft zur Completirung des

Jan. 12. Contingentes verfahren werden ſoll, bei dieſer Looſung aber ſowohl ein Tauſch, als eine Stellvertretung Statt finden kann; die interimiſtiſche Bewaffnungs-Commiſſion auch geſetzlich beauftragt iſt, die Stellvertretung zu erleichtern, die desfallſigen Vorſchriften aber nicht allgemein bekannt ſeyn möchten, ſo hält E. H. Rath es für zweckmäßig, die beſtehenden Verordnungen dem Publicum ins Gedächtniß zurückzurufen, und daran die Aufforderungen zu knüpfen, durch welche dem Zwecke entſprochen werden könne.

Die Verordnung vom 5. Juni 1822 enthält über die Stellvertretung und über den Tauſch folgendes:

Stellvertretungs-Regulativ.
(§. §. 6 und 7 der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung.)

Man ſehe daſſelbe oben Bd. VII. S. 330—333.

Beſtimmungen, den Tauſch betreffend.
(§. 8 der bürgerlichen Kriegsdienſtpflicht-Ordnung.)

Man ſehe dieſelben oben Bd. VII. S. 334.

Wenn man nun gleich mit Sicherheit annehmen darf, daß die Zahl der Auszuhebenden für alle 3 Jahre die Summe von 200 Mann nicht bedeutend überſteigen wird, mithin nur eine verhältnißmäßig ſehr geringe Zahl der Dienſtpflichtigen dieſer 3 Jahre zum wirklichen Dienſt aufgefordert werden wird,

Digitized by Google

wird, ſich indeſſen doch vermuthen läßt, daß unter denen, welche das Loos zu dienen trifft, mehrere vorhanden ſind, welche ſich vertreten laſſen wollen, ſo wird zur Erleichterung dieſes Geſchäftes folgendes verfügt: Jan. 12.

Jede nach Inhalt des obigen Regulativs qualificirte Perſon, welche demnächſt als Stellvertreter einzutreten gedenkt, wird aufgefordert, ſich auf der Commandantur an jedem Werktage des Morgens von 9 bis 12 Uhr bei dem Herrn Ober-Auditeur Dr. Buek zu melden, um daſelbſt ihre Namen, Alter, Geburtsort, Wohnung und bisheriges Gewerbe anzugeben.

Gleichfalls werden die Dienſtpflichtigen aus den Jahren 1811, 1812 und 1813 oder reſp. deren Eltern oder Vormünder, welche, wenn ſpäterhin das Loos ſie zu den Waffen rufen ſollte, ſich ſelbſt oder ihre Söhne und Mündel vertreten laſſen wollen, aufgefordert, davon ebenfalls auf der Commandantur zu der angegebenen Zeit baldigſt die Anzeige zu machen, damit die interimiſtiſche Bewaffnungs-Commiſſion mit der etwanigen Nachweiſung tauglicher Subjecte verfahren könne.

Da E. H. Rath ferner mit Beſtimmtheit annehmen zu können glaubt, daß ſich Privat-Vereine bilden werden, um Stellvertreter zu verſchaffen, oder ſich gegenſeitig wegen der Stellvertretung zu verſichern, wie auch ähnliche Aſſociationen in Lübeck Statt gefunden haben, ſolche Vereine auch, falls ſie unter gehöriger Aufſicht ſtehen, zu be-

Digitized by Google

Jan. 12. fördern ſind, indem dadurch den Uebervortheilungen, welche etwa verſucht werden möchten, entgegen gearbeitet werden kann, ſo fordert E. H. Rath diejenigen Bürger oder Einwohner, welche ſolche Vereine errichten möchten, auf, davon auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion, auf dem Eimbeckiſchen Hauſe, des Vormittags zwiſchen 9 und 4 Uhr, die Anzeige zu machen, indem Er noch beſonders bemerkt, daß nach dem §. 7 des oben angeführten Regulativs kein Stellvertretungs-Contract gerichtliche Gültigkeit hat, wenn er nicht von der Bewaffnungs-Commiſſion gebilligt und protocollirt iſt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 12. Januar 1835.

IV.

Jan. 17. **Polizey-Bekanntmachung**
wider die Maskenbälle in Tanzſälen.

Es wird hiemit, bei 15 Thalern Strafe, ſämmtlichen Inhabern von Tanzſälen unterſagt, Maskenbälle, unter welcher Benennung ſolche auch gehen mögen, in ihren Localen zu halten. Es dürfen mithin auch nicht die ſogenannten Privat-Bälle, Extra-Bälle, Abonnenten-Bälle ꝛc., wobei Vermummungen Statt finden, geduldet werden, und wird auf die Einrede, daß die Gäſte im Locale ſich verkleiden, nicht geachtet.

Die

Digitized by Google

Die Polizey-Offizianten ſind angewieſen, alle etwaigen Contraventionen zur Anzeige zu bringen. Hamburg, den 17. Januar 1835. Jan. 17.

Die Polizey-Behörde.

V.

Bekanntmachung

betr. die Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commiſſion. Jan. 26.

Da der Termin zur Anmeldung der Dienſtpflichtigen aus den Jahren 1811, 1812 und 1813, welcher ausweiſe der Bekanntmachung vom 28. November v. J. bis zum 31. Januar d. J. feſtgeſetzt iſt, baldigſt abläuft, indeſſen viele Dienſtpflichtige noch nicht angemeldet worden, da ferner diejenigen, welche in dem oben angegebenen Zeitraum geboren, aber bereits verſtorben ſind, von ihren Eltern oder Angehörigen entweder gar nicht angegeben ſind, oder das Ableben derſelben nicht beſcheinigt worden, ohne eine Beſcheinigung des Todes jedoch die Namen derſelben von den Loſungs-Liſten nicht geſtrichen werden können, ſo macht die Bewaffnungs-Commiſſion hiemit bekannt, daß der Termin zur Anmeldung annoch bis zum 10. Februar d. J. einſchließlich erſtreckt werden ſolle. Sie fordert demnach alle und jede Dienſtpflichtigen der mehrerwähnten Jahre, ſo wie deren Eltern, Vormünder oder ſonſtige Angehörige auf, in dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion auf dem Eimbeckiſchen Hauſe, an jedem Werktage zwiſchen 9 und 4 Uhr die Anzeige zu machen, ob die in

den

Jan. 26. den vertheilten Liſten aufgeführten Perſonen anweſend, abweſend oder verſtorben ſeyen, und in letzterem Falle die Todtenſcheine beizubringen, damit der Tod gehörig documentirt werde.

Auch diejenigen, welche über den Tod der Ihrigen bereits eine Anzeige gemacht haben, werden hiedurch dringend aufgefordert, die desfallſigen Beweisſtücke in dem angegebenen Termine nachzuliefern, und fügt die Bewaffnungs-Commiſſion hinzu, daß mit dem 10. Februar die Liſten unfehlbar geſchloſſen und demnächſt mit der Ziehung verfahren werde.

Da in den mehrerwähnten Jahren mehrere Bürger, durch die damaligen Zeitverhältniſſe veranlaßt, Hamburg verlaſſen hatten, denen Söhne im Auslande geboren worden, ſo erinnert die Bewaffnungs-Commiſſion daran, daß auch dieſe dienſtpflichtig ſind, und fordert dieſelben, deren Eltern, Vormünder oder Angehörige auf, die Meldung zu beſchaffen, ſelbſt wenn deren Namen in den vertheilten Liſten nicht mit aufgeführt ſeyn ſollten, mit der Verwarnung, daß nach geſetzlicher Beſtimmung ein in den Liſten übergangener Dienſtpflichtiger, welcher nicht angemeldet worden, als ein ſolcher betrachtet werden ſolle, der ſich dem Dienſte habe entziehen wollen, und deshalb ohne alle Looſung als der erſte eintreten müſſe.

Hamburg, den 26. Januar 1835.

Die Bewaffnungs-Commiſſion.

VI.

Digitized by Google

VI.

Bekanntmachung

Jan. 26.

wider die Fahrläſſigkeit mit Feuer und Licht.

Da in dem verfloſſenen Jahre viele Feuersbrünſte und Feuer-Aufläufe Statt gefunden haben, bei denen in vielen Fällen nur Leichtſinn und Unvorſichtigkeit der Bewohner als Urſache ſich ergeben hat, ſo hält Ein Hochedler Rath es an der Zeit, die Bürger und Einwohner Hamburgs auf das dringendſte aufzufordern, die gröſstmöglichſte Vorſicht in ihren Häuſern anzuwenden.

Durch die mannigfachen Feuersbrünſte, welche Statt gefunden, iſt nicht nur das Eigenthum vieler unſerer Mitbürger in Gefahr geſetzt, wie denn auch dadurch veranlaſst wird, daſs wiederholt auſserordentliche Zulagen gefordert werden müſſen, ſondern es ſind, wie dies die traurige Erfahrung gelehrt hat, mehrere Menſchen dabei verunglückt, wodurch diejenigen, welche durch Leichtſinn oder Fahrläſſigkeit ſolches Unglück veranlaſsten, ſich nicht nur auf das ſchwerſte an ihren Mitmenſchen verſündigten, ſondern ſich auch den geſetzlichen Strafen Preis gegeben.

Um nun für die Zukunft ähnlichen Unglücksfällen möglichſt vorzubeugen, erinnert E. H. Rath jeden Bürger und Einwohner daran, wie es die Pflicht eines jeden guten Hausvaters ſey, dafür zu ſorgen, daſs er nicht nur ſelbſt mit Feuer und Licht ſorgſam umgehe, ſondern auch darauf ſehe, daſs dies

von

Jan. 26. von den Seinigen, namentlich von den Kindern, Geſellen, Lehrburſchen oder dem Geſinde beobachtet werde, wie denn auch jeder Mangel an Aufſicht über dieſe Perſonen als eine grobe Nachläſſigkeit angeſehen, und bei ſich ereignendem Unglück als ſolche beſtraft werden wird. E. H. Rath fordert daher jeden Bürger und Einwohner auf, es nicht nur an dieſer Aufſicht nicht fehlen zu laſſen, ſondern namentlich auch vor dem Schlafengehen im Hauſe nachzuſehen, ob das Feuer und die Lichter gehörig ausgelöſcht ſeyen, weil nur dadurch die erforderliche Sicherheit verſchafft, und Gefahr für das Leben und Eigenthum der Hausgenoſſen und Nachbarn abgewendet werden kann.

E. H. Rath macht ferner darauf aufmerkſam, daß nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen Niemand von leicht brennbaren feuerfangenden Sachen eine größere Quantität im Hauſe haben dürfe, als in der beſtehenden Feuer-Ordnung und den übrigen desfallſigen Bekanntmachungen erlaubt worden iſt, ſo wie daß es nicht verſtattet iſt, nach Böden, Speichern, Ställen, Scheunen oder ſonſtigen Orten, wo brennbare Gegenſtände aufbewahrt werden, anders als mit wohlverwahrten Laternen, und keineswegs mit Lichtern ohne Laternen zu gehen, mit der Bemerkung, daß für jedes erwieſene Verſehen dieſer Art, wenn daraus ein Unglück entſtehen ſollte, die auf die Fahrläſſigkeit geſetzte Strafe angewandt werden ſolle.

In

Digitized by Google

In dieſer Beziehung ruft E. H. Rath Jan. 26.
beſonders den §. 19 der revidirten General-Feuer-Caſſen-Ordnung vom 3. Mai 1833 in's Gedächtniß zurück, welcher vorſchreibt, daß jeder, welchem eine Fahrläſſigkeit zur Laſt fällt, durch welche ein Brand entſtanden — vorbehältlich etwaniger ſchwererer Strafen — in die Unterſuchungs- und Löſchungskoſten verurtheilt werden ſolle, und fügt Er hinzu, daß vorkommenden Falles dieſe Strafen auf das ſtrengſte in Anwendung gebracht werden ſollen.

E. H. Rath hofft, daß dieſe ſtadtväterliche Ermahnung allen und jeden zur größeren Vorſicht anregen werde, um ſich und ſeine Mitmenſchen gegen Gefahr, Schaden und Strafe zu ſchützen, und daß jeder ſomit auch in dieſer Hinſicht den Pflichten eines guten ruhigen Bürgers nachzukommen ſtreben werde.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 26. Januar 1835.

VII.

Jan. 27.

Die Bekanntmachung, betreffend die Tanzmuſiken und die Schenken in Hamm und Horn, vom September 1830, iſt unter dem 27. Januar 1835 erneuert.

VIII.

Publicandum

Febr. 4.

wegen einer außerordentlichen Feuercaſſenzulage.

Die im vorigen Jahre Statt gehabten häufigen Feuersbrünſte haben die Geldmittel

der

Febr. 4. der General-Feuercaſſe ſo ſehr erſchöpft, daß E. H. Rath, dem Antrage der General-Feuercaſſe-Deputation gemäß, ſich genöthigt geſehen hat, eine außerordentliche Zulage von acht Schillingen für jede Tauſend Mark, zu bewilligen. Ein Jeder wird daher hiermit erinnert, dieſe außerordentliche Feuercaſſenzulage, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, innerhalb zweier Monate zu entrichten. Die Eincaſſirung geſchieht auf die in der Feuercaſſen-Ordnung vorgeſchriebene Weiſe.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, am 4. Februar 1835.

IX.

Febr. 7.

Polizey-Verfügung

wider das Knochengraben auf den Weiden in der Vorſtadt St. Georg.

Das Knochengraben auf den Weiden in der Vorſtadt St. Georg, ſo wie überall, iſt bey Gefängnißſtrafe verboten.

Die Polizey-Offizianten haben über die Aufrechthaltung dieſer Verfügung ſorgfältig zu wachen.

Hamburg, den 7. Februar 1835.

Die Polizey-Behörde.

ſ. oben Bd. VII. S. 15.

X.

Digitized by Google

X.

Bekanntmachung

Febr. 7.

betr. die Stellvertreter für die Kriegsdienſt=pflichtigen und den desfallſigen Verein.

Da der Zweck der Aufforderung vom 12. Januar d. J., nach welcher alle Dienſtpflichtige, die Stellvertreter zu haben wünſchten, oder ſolche, welche als Stellvertreter einzutreten beabſichtigten, ſich auf dem Bureau der Commandantur zu melden hatten, in ſo weit erreicht iſt, daß bereits eine bedeutende Anzahl hieſiger geachteter Bürger und Einwohner zuſammen getreten ſind, um einen Verein zu bilden, die interimiſtiſche Bewaffnungs=Commiſſion auch bereit iſt, ſo weit ihre geſetzliche Befugniß geht, dem Vereine in ſeinem Wirken förderlich zu ſeyn, ſie aber unter dieſen Umſtänden die ferneren Anmeldungen auf der Commandantur für überflüſſig hält, ſo macht ſie dieſen Beſchluß hiemit bekannt, und bringt zugleich zu Jedermann's Kenntniß, daß auf der Commandantur keine Anzeigen wegen Stellvertreter mehr angenommen werden, fordert vielmehr Diejenigen welche ſich dort gemeldet haben, auf, falls ſie dem Vereine beizutreten geneigt ſeyn ſollten, ihre desfallſigen Anzeigen an den in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Orten abzugeben.

Hamburg, den 7. Februar 1835.

Die interimiſtiſche
Bewaffnungs=Commiſſion.

XI.

Digitized by Google

XI.

Febr. 12. **Rath= und Bürger=Convent**

vom 12. Februar 1835.

In der am Donnerstag den 12. Februar 1835 convocirten Verſammlung Erbgeſ. Bürgerſchaft richtete E. E. Rath an dieſelbe folgende Propoſitio:

I. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die sub No. I. anliegende nähere Auseinanderſetzung, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

> Die Prolongation der Zoll=Ordnung mit den in der gedachten Anlage enthaltenen Modificationen und Zuſätzen, bis ultimo December 1839 mitzugenehmigen.

II. Da auch die Verbeſſerung der Landgrundſteuer ſchon ſeit längerer Zeit nothwendig erachtet worden; die Ausführung einer ſolchen Verbeſſerung aber, einen nicht unerheblichen Aufwand an Arbeit und Zeit erfordert, während welcher Zeit die bisher beſtandene Abgabe nothwendig fortzuerheben ſeyn wird: ſo erſuchte E. E. Rath, unter Beziehung auf die desfallſige nähere Auseinanderſetzung in der Anlage sub No. II. die Erbgeſ. Bürgerſchaft ſowohl hinſichtlich der, in dem subadjuncto sub littera B enthaltenen, der künftigen Landgrundſteuer zum Grunde zu legenden Hauptgrundſätze und der zur Ausführung erforderlichen Koſten, nebſt der eventuellen Aufhebung und Modi=

Modificirung mehrerer anderer kleinen Abgaben im Landgebiete, als auch hinſichtlich der Prolongation der beſtehenden interimiſtiſchen Landgrundſteuer für die Jahre 1835, 1836 und 1837 um ihre Mitgenehmigung. Febr. 12.

III. Ermangelte E. E. Rath nicht, Erbg. Bürgerſchaft hiedurch anzuzeigen, wie die Regulirung der Liſte der Aemter und Brüderſchaften und der Special-Rollen für dieſelben ſo weit gediehen iſt, daß der Publication des in dem Convente vom 30. Januar vorigen Jahres beliebten General-Reglements für die hieſigen Aemter und Brüderſchaften, nichts weiter im Wege ſteht. Die beigefügte mit zu publicirende Liſte, enthielt Acht und Dreißig Aemter und Brüderſchaften. Die Regulirung der Verhältniſſe von Vierzehn, in dem ebenfalls beigefügten Verzeichniſſe sub No. IV. aufgeführten Zünften und zunftähnlichen Corporationen, welche auf jener Liſte vermißt werden möchten, iſt zur Begutachtung an eine, aus Mitgliedern E. E. Rathes und des Löbl. Collegii der Sechsziger verfügte Commiſſion, verwieſen, und haben dieſe Vierzehn Zünfte und Corporationen, bis zur Beendigung der desfallſigen, eventualiter verfaſſungsmäßig weiter zu bringenden Verhandlung, in ihren bisherigen Verhältniſſen zu verbleiben. E. E. Rath wird demnach das General-Reglement und die zuerſt gedachte Liſte, und dieſe mit dem hinzuzufügenden

Febr. 12. fügenden „Vorbehalte einiger Aemter und „Brüderſchaften, nach Erledigung der über „ihre künftigen Verhältniſſe bereits einge„leiteten abgeſonderten Verhandlung", nunmehr unverzüglich zur Publication bringen. Da nun für das, in Gemäßheit dieſes Geſetzes, zu organiſirende Amtsgericht, außer den dazu zu deputirenden Mitgliedern E. E. Rathes und des Collegii Ehrb. Oberalten, zwey rechtsgelehrte Mitglieder und zwey Aelterleute, ſo wie zwey Subſtituten der Letzteren, zu wählen ſind, ſolche nach dem Geſetze künftig dem Amtsgerichte zuſtehende Wahlen aber, von dieſem gegenwärtig erſt zu bildenden Gerichte, das Erſte Mal nicht vorgenommen werden könne: ſo trug E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an:

zwey rechtsgelehrte Mitglieder, zwey Aelterleute, ſo wie zwey Subſtituten der Letzteren, für das unverzüglich zu organiſirende Amtsgericht, zu wählen;

zu welchem Ende E. E. Rath zwey Wahlaufſätze, der Wahlfreiheit jedoch unbeſchadet, beigefügt hatte.

Die Resolutio Civium genehmigte: ad I. und II. die Anträge E. E. Rathes, und ad III. ernannte Erbgeſ. Bürgerſchaft zu dem Amts-Gerichte angetragener Maaßen:

a) als Rechtsgelehrte die Herren Dr. Eduard Schlüter und Dr. Jacob Schleiden;

b) als

b) als Aelterleute die Ehrbaren Karl Emanuel Ludwig Kappelhoff und Christian Friedrich Beelitz; Febr. 12.

c) als Subſtituten der Letzteren die Ehrbaren Ernſt Friedrich Franck und Johann Diedrich Butenandt.

XII.

Bekanntmachung

Febr. 25.

betreffend die Prolongation der Zoll-Ordnung.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 12. Februar dieſes Jahres, die Zoll-Ordnung bis Ende 1839 prolongirt worden: ſo bringt Ein Hochedler Rath dieſe Prolongation, unter namentlicher Hinweiſung auf die weſentlicheren, zu den §§. 3, 10, 12, 18, 21, 34, 39, 46 und 48 beliebten Modificationen und Zuſätze, und unter der Bemerkung, daß dieſes Geſetz, wovon Abdrücke bei dem Rathsbuchdrucker zu haben ſind, mit dem 10. März dieſes Jahres in Kraft tritt, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Zugleich macht Ein Hochedler Rath darauf aufmerkſam, daß der Grasbrook innerhalb der Zoll-Linie liegt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 25. Februar 1835.

XIII.

XIII.

Febr. 25.

Revidirte Hamburgiſche Zoll-Verordnung,

beliebt durch Raths- und Bürger-Schluß vom 12. Februar 1835. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanſe-Stadt Hamburg publicirt den 25. Februar 1835.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung	§. 1	bis	2	incl.
Von zollfreien Gegenſtänden	§. 3	=	6	=
Vom Tranſito	§. 7	=	19	=
Vom Schiffszoll	§. 20	=	22	=
Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen	§. 23	=	47	=
Von den Strafen . . .	§. 48	=	60	=
Von der Zoll-Deputation	§. 61.			
Schluß-Artikel	§. 62.			

Es iſt hieſelbſt der Waaren- und Schiffszoll, wie folgt, zu entrichten, und ſind dieſerhalb die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Beſtimmungen und Vorſchriften feſtgeſetzt:

§. 1.

Sobald die Schiffe und Fahrzeuge bei der Ankunft reſpective Altona und oberhalb den Baum paſſirt ſind, ſind ſolche den hieſigen Zoll-Verfügungen unterworfen, und müſſen die darin verladenen Waaren mit den erforderlichen Zollzetteln verſehen werden; von welchen überhaupt eine jede an den hieſigen

hieſigen Zollſtätten und Zollpoſten ein- oder auspaſſirende Waare begleitet ſeyn muß. Febr. 25.

§. 2.

Der Waarenzoll iſt, mit den in folgenden Artikeln dieſer Verordnung ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen, von allen einkommenden Waaren und Gütern, ſie mögen außerdem der Acciſe unterworfen ſeyn oder nicht, mit $\frac{1}{2}$ pCt. und von allen ausgehenden Gütern mit $\frac{1}{8}$ pCt. Courant vom Bancowerthe nach dem laufenden Börſenpreiſe zu entrichten.

Von zollfreien Gegenſtänden.

§. 3.

Vom Eingangszoll und Ausgangszoll ſind befreiet:

1) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle vermiſcht, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäſche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lamm-Wolle.

2) Waizen, Rocken, Hafer, Gerſte, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappſaamen.

3) Unverarbeitetes Kupfer und Meſſing, Schiffskupfer, altes, zum Einſchmelzen beſtimmtes Meſſing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Meſſing-Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eiſenblech.

Febr. 25. 4) Baarſchaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber; und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt.

5) Druckſchriften, Bücher, Muſikalien und Landcharten.

6) Oelkuchen, Borke, Knochen.

7) Paſſagiergut, inſofern es vom Eigenthümer begleitet oder eine beſondere Genehmigung des Zollherrn erfolgt iſt.

§. 4.

Vom Eingangszoll ſind befreiet:

1) Bau-, Stab- und Brennholz, welches die Elbe herunter oder zu Fuhr an die Stadt gebracht wird; letzteres mit Ausnahme des ſeewärts gekommenen;

2) die mit den Poſten einkommenden Waaren, inſofern die an denſelben Empfänger eintreffenden Waaren einen Werth von funfzig Mark Banco nicht überſteigen.

§. 5.

Vom Ausgangszoll ſind befreiet:

1) alle hieſige Fabricate und hieſelbſt verarbeitete Manufacturwaaren; und

2) kleine Verſendungen bis 100 ℔ an Gewicht, ſofern deren Werth 100 mℓ Banco nicht überſteigt.

§. 6.

Der Eingangszoll iſt von den nachbenannten Früchten, als: Citronen, Pommeranzen und Apfelſinen mit 4 ß Cour. für die ganze Kiſte bis 1000 Stück, und mit

2 ß

2 ß Cour. für die halbe Kiſte bis 500 Stück, für Fäſſer aber nach demſelben Verhältniß, zu bezahlen. Febr. 25.

Von Tranſito.

§. 7.

Bei allen Waaren und Gütern, die nach den folgenden Beſtimmungen Tranſitogut ſind, und als ſolches declarirt werden, tritt der Regel nach eine gänzliche Befreiung vom Zoll ein.

§. 8.

Tranſitogut iſt, nach dem dieſer Verordnung zum Grunde liegenden geſetzlichen Begriffe, allein ſolches Gut, welches zur Spedition und weitern Beförderung über Hamburg, ſey es für Rechnung eines Hamburgers oder für fremde Rechnung, anhero gebracht wird.

§. 9.

Eine hier in Tranſito liegende Waare, die verhandelt oder vertauſcht wird, oder mit der ſonſt eine Eigenthumsveränderung vorgeht, hört auf, Tranſitogut zu ſeyn. Auch darf namentlich keine Waare, die ein Hieſiger für ſeine Rechnung vom Auslande bezogen hat und an einen Auswärtigen für deſſen oder eines Dritten Rechnung verſendet, als Tranſitogut angeſehen werden.

§. 10.

Es dürfen nur ſolche Güter zum Tranſito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen ſind. Alle ſeewärts auf der Elbe

Digitized by Google

Febr. 25. angekommene Waaren, welche außerhalb der Stadt ans Land gebracht und gelöſcht worden, können die Tranſitofreiheit nicht genießen; es wäre denn, daß ſolches wegen Havarie oder ſonſtiger unvermeidlicher Umſtände hätte geſchehen müſſen, in welchem Falle die Tranſitofreiheit für ſolche Güter, auf desfallſiges Nachſuchen bei einem der Zollherren, erlangt werden kann.

Waaren, die von der Vorſtadt St. Pauli oder deren Nachbarſchaft aus, außerhalb Baumes paſſiren, um in dort in Ladung liegenden Schiffen verladen zu werden, dürfen zollfrei verſchifft werden, und ſind die bei der Verladung auszuſtellenden Paſſirſcheine an die Zolljacht oder eine der benachbarten Zollſtätten abzugeben.

§. 11.

Von der Tranſitofreiheit iſt Brennholz ausgenommen, ſo wie Bau- und Stabholz, falls daſſelbe nicht ſeewärts gekommen iſt.

§. 12.

Zu Tranſito-Declarationen ſind nur die im hieſigen Nexus ſtehenden chriſtlichen und iſraelitiſchen Handlung treibenden Bürger und Einwohner befugt, inſofern ſie, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. December 1833, das Großbürgerrecht erworben, oder, anlangend die Iſraeliten, die vorgeſchriebene Abgabe an die Cammer bezahlt haben. Jedoch müſſen dieſelben vor ihrer Zulaſſung ihren Großbürgerſchein, oder die Cammer-Quittung am Zoll-Comptoir produciren, auch

Digitized by Google

auch ihre Unterſchrift in ein dazu beſtimm- Febr. 25.
tes Buch eigenhändig eintragen.

§. 13.

Alle Güterbeſtäter, ſowohl Schiffsprocureure als Litzenbrüder und Andere, ſind von der Befugniß, zum Tranſito zu declariren, ausgeſchloſſen.

§. 14.

Ein jeder zur Tranſitofreiheit Berechtigte, welcher Waaren zum Tranſito declariren will, hat in dem Tranſitozettel auf ſeinen der Stadt geleiſteten Eid zu erhärten, daß das declarirte Gut wirklich, nach dem dieſer Verordnung zum Grunde liegenden geſetzlichen Begriffe, Tranſitogut ſey.

§. 15.

Die Tranſitofreiheit iſt in der Regel auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausſtellung des Tranſitozettels, beſchränkt. Es findet jedoch eine Prolongation auf fernere drei Monate Statt, wenn vor Ablauf der erſten drei Monate darum nachgeſucht und eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ pCt. Cour. vom Bancowerthe der Waare entrichtet wird. Eine Prolongation über ſechs Monate hinaus findet unter keinen Umſtänden Statt.

§. 16.

Die, mit Ablauf von drei Monaten nicht prolongirten, und, bei eingetretener Prolongation, mit Ablauf von ſechs Monaten nicht wieder ausgeführten, zum Tranſito declarirten, Waaren müſſen unter Einreichung

des

Digitized by Google

Febr. 25. des Tranſitozettels am Haupt-Zollcomptoir ordnungsmäßig, nebſt einer auf den zehnten Theil des Zolls beſtimmten Erhöhung, einverzollet werden. (§. 49.)

§. 17.

Auf gleiche Weiſe iſt eine jede zum Tranſito declarirte Waare, die zum hieſigen Verkaufe oder Handel beſtimmt wird, vor der Ablieferung mit der im vorigen §. feſtgeſetzten Erhöhung einzuverzollen. (§. 50.)

§. 18.

Wenn zum Tranſito angegebene Güter von Seiten des Tranſitonehmers zur Verfügung einer andern Perſon geſtellt werden ſollen, haben beide Perſonen ſolches am Haupt-Zollcomptoir anzuzeigen, und, mit Genehmigung eines der Zollherren, durch Unterſchrift des gebräuchlichen gedruckten Formulars auf ihren der Stadt geleiſteten Eid oder an Eides Statt zu erklären, daß keine Eigenthums-Veränderung mit der Waare vorgegangen iſt. (§. 48, No. 3.)

§. 19.

Wenn Tranſitogut umgepackt, oder mit einer Marke verſehen, oder wenn deſſen vorhandene Marke verändert werden ſoll, muß dazu die Genehmigung eines der Zollherren nachgeſucht werden, worauf die Umpackung, Auſſetzung der Marke oder Ummarkung in Gegenwart eines Officianten unentgeldlich geſchieht. (§. 48, No. 2.)

Vom

Digitized by Google

Vom Schiffszoll. Febr. 25.

§. 20.

Der Schiffszoll iſt, nach den am Zollcomptoir vorzulegenden Meßzetteln, unter nachfolgenden Modificationen, theils nach der Zahl der Commerzlaſten der Trächtigkeit, theils für das Fahrzeug im Ganzen, zu entrichten.

I. Für die Commerzlaſt:

A. Von allen über 20 Commerzlaſt haltenden Schiffen:

1)	Vom Cap der guten Hoffnung und jenſeits	Ct. mℓ 3. — ß
2)	Aus Weſtindien, Nord- und Südamerica, den Inſeln des atlantiſchen Meeres, von der Weſtküſte von Africa bis zum Cap excl.	„ 2. 8 „
3)	Von Portugal, Spanien und aus der mittelländiſchen See	„ 2. — „
4)	Aus den übrigen europäiſchen Häfen, inſofern nicht die Modificationen des §. 22 eintreten	„ 1. 8 „
5)	Aus Holland, Oſtfriesland, von der Weſer, von Jütland und von der Eider	„ — 12 „
6)	Von allen in Ballaſt ein- und ausgehenden Schiffen .	„ — 8 „

B.

Digitized by Google

Febr. 25.

B. Von allen über 20 Commerzlaſt haltenden Schiffen ohne weitern Unterſchied . . . . Ct. m℔ — 4 ß

Von allen von der Stecknitz und der Oberelbe eintreffenden Fahrzeugen, ohne weitere Berückſichtigung der größern oder mindern Zahl der Commerzlaſten . . . . . ⸗ — 4 ⸗

II. Für das Fahrzeug im Ganzen:

1) Von den Fahrzeugen von Otterndorf, Altenbruch, Ritzebüttel und Holſtein jenſeits der Stör, und von Lauenburg, Winſen, Lüneburg und Boitzenburg . . . . ⸗ 1. — ⸗

2) Von den Fahrzeugen von Harburg, Buxtehude, Stade und aus Holſtein bis zur Stör . ⸗ — 8 ⸗

§. 21.

Ausgenommen vom Schiffszolle ſind:

1) alle 20 Commerzlaſten und darunter haltende Schiffe und Fahrzeuge, die in Ballaſt direct aus der See ein⸗ oder dahin ausgehen;

2) die hieſigen Grönlandsfahrer;

3) die von Grund aus hieſelbſt neu erbaueten Schiffe, jedoch nur für die Rückkehr von ihrer erſten Reiſe;

4)

Digitized by Google

4) die ſeewärts kommenden Schiffe, die nichts als Steinkohlen geladen haben, wenn ſie in Ballaſt von hier zurückkehren; Febr. 25.

5) alle Flußſchiffe, die nur Getraide, Früchte, und andere Gegenſtände der erſten Lebensbedürfniſſe, ſo wie nur Holz und Torf an die Stadt bringen, wenn ſie ohne Waaren von hier zurückkehren;

6) alle sub No. 5 erwähnte Schiffe, auch wenn ſie beladen zurückkehren, ſofern ſie nicht über 10 Commerzlaſt halten.

§. 22.

Sofern die im vorigen §. unter No. 4 und 5, letztere, wenn ſie über Zehn Laſt halten, bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge, zur Rückladung Handelsartikel einnehmen, muß die Hälfte desjenigen Schiffszolls bezahlt werden, welcher, wenn ſie mit Ladung eingetroffen wären, zu entrichten geweſen ſeyn würde.

Auf gleiche Weiſe iſt von denjenigen Schiffen, die ſeewärts in Ballaſt einkommen und mit einer Rückladung wieder abgehen, die Hälfte desjenigen Schiffszolls zu erlegen, welcher, wenn das Schiff beladen von dem Beſtimmungsorte der Rückladung angekommen wäre, zu entrichten geweſen ſeyn würde. (Schlammgeld wird wie bisher für Bau-, Stab- und Brennholz entrichtet. Schiffe von 20 Commerzlaſt und darunter ſind vom Lootsgelde befreiet. Hafengeld, ſonſtige Gebühren und Sporteln fallen auch für die Zukunft weg.)

Von

Febr. 25. **Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen.**

§. 23.

Die Angaben zur Verzollung müſſen vor der Einfuhr oder Ausfuhr gemacht werden, und müſſen die zu dem Ende einzureichenden Zollzettel die richtige Aufgabe der Gebinde, ob ſolche in Bouccauts, Oxhoften, Terzien, Quarten, Ballen, Säcken, ganzen oder halben Stücken und dergleichen beſtehen; deren Inhalt, Maaß, Gewicht, Stückenzahl, Marke und Nummer, und den Werth der Waaren nach dem hieſigen Börſenpreiſe am Verzollungstage, enthalten.

§. 24.

Vorſtehende Vorſchrift findet in ihrem ganzen Umfange, auch auf die Tranſitozettel, und die ſämmtlichen ſonſtigen Declarationsſcheine über zollpflichtige und zollfreie Güter, Anwendung.

§. 25.

Bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, wie z. B. bei Kaffe, Zucker, Taback, Indigo ꝛc., muß jedesmal die Sorte des zu verzollenden Gegenſtandes genau angegeben werden.

§. 26.

Ein Vorbehalt zur Berichtigung der beim Zoll gemachten Angaben iſt nur dann verſtattet, wenn dazu die Genehmigung eines der

Digitized by Google

der Zollherren, welcher ſolche nach den Um= ſtänden zu ertheilen hat, erfolgt iſt. Febr. 25.

§. 27.

Der im Zollzettel aufgegebene Werth der Waaren, wobei angenommen wird, daß ſolche geſund und unbeſchädigt ſind, kann nur heruntergeſetzt und der zu viel bezahlte Zoll zurückgefordert werden, wenn der Zoll= pflichtige, ſogleich nach erfolgter Entlöſchung der Waare, eine etwaige, ihm früher unbe= kannte, Beſchädigung der Waare im allge= meinen bei der Zoll=Deputation anzeigt, mit Vorbehalt der förderſamſten Verification des mindern Werthes durch Vorzeigung der Waare und durch bündige Documente und Atteſte. Sofern indeß ſolche allgemeine Anzeige nicht ſogleich nach Entlöſchung ge= ſchehen iſt, kann hernach keine Herabſetzung des in dem Zollzettel aufgegebenen Werthes Statt finden.

§. 28.

Berichtigung von Zollangaben behufs der Nachverzollung iſt ſtraffrei geſtattet, ſofern ſolche von den Declaranten auf eigene Wahr= nehmung des Verſehens, vor erfolgter An= haltung der beikommenden Waaren oder vor verfügter Unterſuchung, freiwillig und von Seiten der Zollbehörde unveranlaßt geſchieht.

§. 29.

Die Zollabgaben müſſen in Hamburger Courantgelde am Haupt=Zollcomptoir ſogleich bei gemachter Angabe entrichtet werden.

§. 30.

Febr. 25. §. 30.

Die Zollabgaben ſind bei Falliſſementen, allen ſonſtigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 31.

Zur Erleichterung des Commerciums kann für die ſeewärts ankommenden Waaren, eine Friſt von höchſtens einem Monate, vom Tage der Ankunft der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls geſtattet werden. Wer zu dieſer Ausnahme zugelaſſen werden will, muß ſogleich bei der Angabe der Waaren einen Interimsſchein unterzeichnen, welcher alle für die Zollzettel (§. 23) vorgeſchriebene Aufgaben enthält, und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den ſchuldigen Zoll binnen Monatsfriſt, bei Vermeidung der im §. 49 No. 1 angedroheten Strafe, nach dem am Verzollungstage Statt findenden Börſenpreiſe zu entrichten. Bei der Verzollung muß ſodann die Nummer des Interimsſcheins und das Datum der Ausſtellung deſſelben im Zollzettel angegeben werden.

§. 32.

Solche Interimsſcheine müſſen nach Verſchiedenheit des Werthes der declarirten Waaren mit einem Stempel verſehen ſeyn, und zwar mit einem Stempel von 4 ß Courant für einen Werth bis 100 mk Banco, von 8 ß Courant für einen Werth von 101 bis 300 mk Banco, und von 1 mk Cour. für einen Werth von 300 mk Banco und darüber.

§. 33.

§. 33. Febr. 25.

Alle Zoll-, Tranſito- und Tranſito-Abſchreibe-Zettel, alle Paſſirſcheine, alle Declarationsſcheine über zollfreie Waare, und überhaupt alle bei dem Zollweſen vorkommenden Zettel, nur mit Ausnahme der bereits in Folge des vorſtehenden §. mit einem Stempel belegten Interimsſcheine, ſo wie mit Ausnahme aller Duplicate und Triplicate, und derjenigen, deren Werthangabe 100 mℬ Banco nicht überſteigt, müſſen mit einem Stempel verſehen ſeyn, welcher für Zettel, mit einer Werthangabe von 100 bis 400 mℬ Banco, 1 ß, für diejenigen, die gar keine oder eine höhere Werthangabe enthalten, 2 ß beträgt.

§. 34.

Den hieſigen Handel treibenden Bürgern und ſonſtigen im hieſigen Nexu ſtehenden Einwohnern, ſteht, mit den, rückſichtlich der Befugniß zu Tranſito-Declarationen feſtgeſetzten näheren Beſtimmungen, die Befugniß zu, Declarationen beim hieſigen Zolle zu machen; den nicht Handel treibenden nur in ihren eigenen Angelegenheiten.

§. 35.

Bei genügenden Veranlaſſungen ſteht es den zu Declarationen berechtigten Perſonen frei, einen Special-Bevollmächtigten zu ernennen, um in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortlichkeit zu declariren und zu verzollen, und haben erſtere zu dem Endzweck gedruckte Vollmachts-

For-

Digitized by Google

Febr. 25. Formulare mit Genehmigung eines der Zollherren, zu vollziehen, die ſodann von dem Bevollmächtigten entweder bei einer jeden Verzollung oder Declaration vorzuzeigen oder auch am Haupt-Zollcomptoir niederzulegen ſind.

§. 36.

Kein Zollofficiant darf, bei Verluſt ſeines Dienſtes, die Verzollung für Zollpflichtige beim hieſigen Zoll übernehmen.

§. 37.

Sämmtliche Zollzettel, Interimsſcheine, Tranſitozettel und ſonſtige Declarationsſcheine müſſen von den Zollpflichtigen oder deren Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben ſeyn. Falls aber ſolche Zettel oder Scheine von anderweitigen Perſonen unterſchrieben eingereicht werden ſollten, hat nicht allein der Zollpflichtige, ſobald es mit ſeinem Willen oder ſeiner Genehmigung geſchehen, unbedingt für dergleichen unzuläſſige Unterſchriften zu haften, ſondern es verfallen auch beide Theile in eine nach Befinden der Umſtände von der Zolldeputation zu beſtimmende Geldſtrafe, die auch auf denjenigen Anwendung findet, welcher unbefugt und eigenmächtig zu einer ſolchen Unterſchrift geſchritten iſt. (S. §. 59.)

§. 38.

Wenn Jemand Waaren oder Güter auf einen Zollzettel, einen Interimsſchein oder zum Tranſito declariren will, worüber die Connoſſemente oder Frachtbriefe nicht auf ſeinen,

Digitized by Google

ſeinen, ſondern auf eines Dritten, hieſigen oder auswärtigen, Namen geſtellt ſind, ſo iſt er vor ſolcher Declaration dieſerwegen genügende Gründe, die aus dem Geſchäfte ſelbſt herrühren müſſen, im Zollzettel, im Interimsſchein oder im Tranſitozettel, oder ſonſt ſchriftlich, einem der Zollherren anzugeben, auch den Namen desjenigen, auf welchen das Connoſſement oder der Frachtbrief lautet, in ſolchen Scheinen zu bemerken verpflichtet. (§. 48, No. 1.) Febr. 25.

§. 39.

In der Regel iſt keiner Waare ohne Abreichung eines am Haupt-Zollcomptoir eingelöſeten Zoll- oder Tranſitozettels das Einpaſſiren oder Auspaſſiren verſtattet. Ausnahmen von dieſer Verfügung treten ein:

1) bei den mit den Poſten eintreffenden Waaren, die zwar ohne Declaration einpaſſiren, jedoch innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft beim Zoll gehörig einclarirt werden müſſen.

2) Bei allen eingehenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 mℱ Bco., welche auf, von den Declaranten nach Vorſchrift des §. 23, auszufüllende, Blanco-Formulare zu Zolldeclarationen, die mit den reſpectiven Zollbeträgen geſtempelt ſind, einclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe ſind ſolche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à ½ pCt., in Abſtufungen von 50 zu 50 mℱ Bco. an Werth, ohne

Digitized by Google

Febr. 25. ohne Rückſicht auf die dazwiſchen liegenden Summen, bis zu 800 m℔ Bco. verſehen.

3) Bei allen auszuführenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 m℔ Banco, welche auf, von den Declaranten nach Vorſchrift des §. 23, auszufüllende, Blanco-Formulare zu Zolldeclarationen, die mit den reſp. Zollbeträgen geſtempelt ſind, ausclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe ſind ſolche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à $\frac{1}{8}$ pCt., in Abſtufungen von 50 zu 50 m℔ Bco. an Werth, ohne Rückſicht auf die dazwiſchen liegenden Summen, bis zu 800 m℔ Bco. verſehen.

4) Bei allen auszuführenden, vom Zoll befreiten Gegenſtänden, die auf gedruckte Declarations-Formulare ausclarirt werden dürfen.

§. 40.

Damit die Waaren, welche zur Fuhr früher hieſelbſt ankommen, als der Empfänger von deren Ankunft Kenntniß hat, an den Thoren nicht aufgehalten werden, iſt es verſtattet, auf ausgeſtellte Verpflichtungsſcheine der Litzenbrüder, binnen 48 Stunden von Zeit der Ankunft der Waaren an, die Zoll- und Tranſitozettel der Empfänger einzuliefern, und gegen Einreichung eines von ſolchen Litzenbrüdern ordnungsmäßig auszuſtellenden Manifeſtes, die Waare paſſiren zu laſſen. Jedoch

Digitized by Google

Jedoch ſind die Zollofficianten befugt, eine Febr. 25.
nähere Unterſuchung vorzunehmen.

§. 41.

Die Zollofficianten an den Thören und Bäumen haben im allgemeinen die Obliegenheit, auf die ein- und ausgehenden Waaren, Schiffe und Fahrzeuge zu achten; den Beſtand der Waaren mit dem Inhalt der Zoll- und Tranſitozettel nach der Zahl, Größe, Eigenſchaft, in Anſehung der Richtigkeit der Benennung, Marke der Gebinde, Gewicht und Werth der Waaren und Güter zu vergleichen, und die erforderliche Unterſuchung vorzunehmen; auch haben ſie die Richtigkeit der Angaben in den Zollzetteln zu beſcheinigen.

§. 42.

Die Schiffsmäkler, Litzenbrüder und andere Güterbeſtäter und Everführer ſind für die Richtigkeit der Angabe der Schiffe und Güter, in deren Betreff ſie adhibirt worden, verantwortlich.

§. 43.

Die Mäkler, Schiffer, Litzenbrüder und andere Güterbeſtäter müſſen bei Ankunft der Waaren ſogleich und vor Oeffnung der Schiffslüken, bei abgehenden Waaren aber zeitig vor deren beabſichtigter Abſendung, die Connoſſemente, Manifeſte, Frachtbriefe, Cockets und Contentzettel an das Haupt-Zollcomptoir einliefern.

Digitized by Google

Febr. 25.

§. 44.

Es dürfen die in Schiffen ankommenden Waaren nicht eher gelöſcht werden, als bis die Seeſchiffe bei der Zollcontrolle einclarirt, und bis für die Flußſchiffe die Manifeſte bei derſelben eingereicht ſind. Eine Ausnahme tritt bei den von der Niederelbe ankommenden Flußſchiffen ein, deren Waaren, nachdem die Manifeſte am Niederbaum producirt und der Schiffszoll daſelbſt entrichtet worden, gelöſcht werden dürfen.

§. 45.

Keinem von hier abgehenden Flußſchiffe darf die Paſſage reſp. am Ober- und Niederbaum anders geſtattet werden, als gegen Vorzeigung eines am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten und mit den erforderlichen Zolldeclarationen verſehenen Manifeſtes. Keinem ſeewärts abgehenden Schiffe iſt, bei Vermeidung der §. 55 angeordneten Strafen, das Vorbeiſegeln an der Zolljacht verſtattet, falls nicht der Schiffer einen am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein des adhibirten Schiffsmaklers, daß ein ordnungsmäßig ausgeſtelltes Manifeſt eingereicht worden, abliefert.

§. 46.

Es darf kein Ever noch ſonſtiges Fahrzeug, bei Strafe der Confiscation deſſelben, dazu gebraucht werden, Waaren vom Bord der Seeſchiffe zu holen oder an Bord derſelben zu bringen, ſofern demſelben nicht von der hieſigen Behörde eine Nummer ertheilt iſt.

Es

Es dürfen keine Güter vom Bord geholt oder an Bord gebracht werden, ohne daß die erforderlichen Zoll-, Tranſito-, Interim- oder Paſſir-Scheine an eine Zollſtätte oder die Zolljacht abgegeben werden; und ſind namentlich die Everführer und ſonſtigen Schiffer bei Ordnungsſtrafe, eventualiter bei Verluſt der Nummer ihrer Fahrzeuge, zu deren Abgabe verpflichtet. Febr. 25.

§. 47.

Nach Baumſchluß und vor Baumöffnung darf im hieſigen Ober- und Niederhafen nicht mit Gütern gefahren werden. Die nach Verlauf einer halben Stunde nach geſchloſſenem Baum bis zur nächſten halben Stunde vor Baumöffnung betroffen werdenden Contravenienten, ſollen angehalten und nach Befinden der Umſtände geſtraft werden.

Von den Strafen.

In allen Fällen, wo gegen den Inhalt und die Vorſchriften dieſer Verordnung gehandelt worden, treten nachfolgende Strafen ein:

§. 48.

Eine Ordnungsſtrafe, oder, nach Befinden der Umſtände, die Entrichtung des Zolles mit einer Erhöhung um den vierten Theil, findet Statt:

1) wenn Güter auf einen Zollzettel, auf einen Interimsſchein oder zum Tranſito declarirt worden, worüber die Connoſſemente oder der Frachtbrief auf eines

 Andern,

Febr. 25. Andern, als des Declaranten, Namen lauten, ohne daß der Vorſchrift des §. 38 ein Genüge geleiſtet worden;

2) wenn eine Umpackung oder Ummarkung von Tranſitogut, oder die Auſſetzung einer Marke auf daſſelbe, Statt gefunden, ohne, der Vorſchrift des §. 19 gemäß, die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben;

3) wenn Tranſitogut, ohne der Vorſchrift des §. 18 nachgekommen zu ſeyn, und die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben, zur Verfügung eines Andern geſtellt worden, und haben in dieſem Falle beide Theile, ſowohl der Declarant als auch der Uebernehmer der Tranſito-Waaren, die volle Strafe zu bezahlen.

Beide letztgedachte Beſtimmungen finden übrigens Anwendung, die Waare mag ſich innerhalb der Zollſtätte oder im Hafen oder überhaupt innerhalb des im §. 1 bezeichneten Diſtricts befinden.

§. 49.

Eine Erhöhung des Zolls um die Hälfte tritt als Strafe ein:

1) wenn, der Beſtimmung des §. 31 entgegen, die auf einen Interimsſchein eingeführten Waaren nicht innerhalb der geſetzlich zugeſtandenen Friſt von einem Monate einverzollt worden, jedoch darf in dieſem Falle die Strafe den Betrag von 20 Rthlr. nicht überſteigen; und

2)

Digitized by Google

2) wenn, bei Ablauf der für die Tranſito-freiheit beſtimmten Friſt von reſp. 3 und 6 Monaten, nicht die Einverzollung der zum Tranſito declarirten Waaren der Ordnung gemäß beſchafft oder deren zeitige Wiederausfuhr nachgewieſen worden. (§. 16.) Febr. 25.

§. 50.

Die Strafe der Verdoppelung des Zolls tritt ein, wenn, mit Vernachläſſigung des §. 17, zum Tranſito declarirte Güter nicht vor der Ablieferung ordnungsmäßig einverzollet worden.

§. 51.

In Fällen, da die Declaration einer Waare, mag ſolche nun an einer der Zollerhebungsſtätten in den Hafen oder in den §. 1 näher bezeichneten Diſtrict ein oder aus demſelben ausgeführt ſeyn, gänzlich unterlaſſen, oder da durch unrichtige Declaration in Betreff der Qualität oder Quantität der Waaren Zollverkürzung eingetreten iſt, hat neben der Erlegung des einfachen Zolls eine Geldſtrafe einzutreten, welche dem ſechsten Theile des Werthes der Waare gleich kommt, die der Verzollung im Falle der Nichtentdeckung entgangen ſeyn würde. Jedoch darf eine ſolche Strafe den Betrag von 500 mℒ Bco. nicht überſteigen. Dagegen iſt, bei wiederholt vorgekommenen Fällen der Art, die Strafe gegen denſelben Contravenienten, nach Befinden der Umſtände, bis zur Hälfte des Werthes zu ſchärfen.

§. 52.

Digitized by Google

Febr. 25. §. 52.

Gänzliche Confiscation des Gegenſtandes, welcher dem Zoll hat entzogen werden ſollen, oder eine dem Werth ſolchen Gegenſtandes gleichkommende Geldſtrafe findet in allen Fällen erwieſener Verfälſchung, Defraude oder ſonſtigen Betruges Statt. Im Wiederbetretungsfalle iſt die Strafe zu ſchärfen, nach Befinden bis zur Verdoppelung derſelben.

§. 53.

Wer über eine zum Tranſito declarirte Waare, ſie mag innerhalb der Zollſtätten, im Hafen oder innerhalb des im §. 1 bezeichneten Diſtricts ſich befinden, der Vorſchrift des §. 9 entgegen verfügt, verfällt in die Strafe der Confiscation ſolcher Waare oder Bezahlung des Werthes. Iſt dabei die Benutzung der Tranſitofreiheit dem Andern mit überlaſſen, ſo tritt die Strafe für jeden Theil, den Ueberträger und den Uebernehmer, außerdem aber und für immer die Strafe des Verluſtes der Befugniß, zum Tranſito zu declariren, ein, und wird die geſetzliche Strafe für den begangenen Meineid vorbehalten, worüber der Senat zu entſcheiden hat. Mäkler und Unterhändler, die ein ſolches Geſchäft betrieben haben, werden in dieſem Falle durch die Mäkler-Deputation, an welche die Sache zu dem Endzweck verwieſen wird, nach den Vorſchriften der Mäkler-Ordnung beſtraft.

§. 54.

Wer für eine zum Tranſito declarirte Waare eine andere unterſchiebt, um dieſelbe

als

Digitized by Google

als Tranſitogut auszuführen, iſt dadurch, Febr. 25.
auſſer dem Verluſte für immer der Befugniß, zum Tranſito zu declariren, in die Confiscation beider Waaren, der zum Tranſito declarirten und der untergeſchobenen, oder Bezahlung des Werthes derſelben, verfallen.

§. 55.

Falls ein Schiffer bei ſeinem Abgange in die See, der Vorſchrift des §. 45 gemäß, einen am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein an der Zolljacht nicht vorzeigt, verfällt derſelbe in eine Strafe von 50 Rthlr. Species.

§. 56.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde, oder ſonſtige zum Behuf einer Zoll-Defraudation gebrauchte Transportmittel, ſind der Confiscation unterworfen, ſofern die Eigenthümer derſelben um die Defraudation gewußt haben, und ſind ſolche Transportmittel in jedem Falle als für die Defraudation haftend, den Regreß des Eigenthümers gegen den Defraudanten vorbehältlich, bis zur ausgemachten Sache in Gewahrſam zu behalten.

§. 57.

Fuhrleute, Schiffer oder ſonſtige Gehülfen, welche um eine Defraudation gewußt und zur Ausführung derſelben die Hände geboten haben, ſollen, nach Befinden der Umſtände, mit Gefängniß oder ſonſtiger nachdrücklicher Strafe belegt werden.

§. 58.

Digitized by Google

Febr. 25.

§. 58.

Die in den vorſtehenden Paragraphen verordneten Zollſtrafen finden übrigens, außer in den ſpeciell angegebenen Fällen, analoge Anwendung auf Fälle jeder Art der Zollumgehung, Verletzung oder Defraudation oder desfallſige Verſuche, ſo wie auf jede Contravention gegen die Vorſchriften der Zollordnung.

§. 59.

Die Nichtbefolgung der in dieſer Verordnung das Verfahren und die Ordnung betreffenden Vorſchriften zieht, inſofern nicht ſpecielle Strafbeſtimmungen eintreten, eine Geldſtrafe nach ſich, die nach Befinden der Umſtände beſtimmt wird, jedoch nicht mehr als 15 Rthlr. betragen darf. Das Minimum aller in dieſer Verordnung beſtimmten Geldſtrafen, ſie mögen im Verhältniß zum Zoll und zum Werth der Waaren oder nicht erhoben werden, wird auf 2 Rthlr. feſtgeſetzt.

§. 60.

Von den erkannten Geldſtrafen und dem Ertrage confiscirter Gegenſtände wird die Hälfte an die Penſionscaſſe der Beamten und Officianten des Hamburgiſchen Staates überwieſen. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verſchweigung ſeines Namens, welcher eine Defraudation oder Verletzung des Zolls entdeckt und angiebt, es ſey ein Zollofficiant oder ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die bei dem Zollcomptoir oder der Zollſtätte, wo die

Zoll=

Digitized by Google

Zollverletzung entdeckt worden, angeſtellten Febr. 25.
Beamten und Officianten, und das übrig bleibende Sechstheil unter die ſämmtlichen beim Zollweſen angeſtellten Beamten und Officianten, nach einer von der Zolldeputation zu beſtimmenden Norm, vertheilt.

Von der Zoll-Deputation.

§. 61.

Das geſammte Zollweſen iſt der Zoll-Deputation untergeordnet, welche aus zwei Mitgliedern des Senats, als Zollherren, zwei Mitgliedern Collegii der Oberalten, einem Mitgliede der Kämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern beſteht, und welcher ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben iſt. Die Deputation entſcheidet auf die in Zollſachen eingegangenen Geſuche und Bittſchriften, ſo wie in allen Zollſachen, und erkennt gegen Contravenienten und Defraudanten die verordneten Strafen. Gegen ihre Entſcheidungen und Erkenntniſſe findet das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Inſtanz entſcheidet.

Schluß-Artikel.

§. 62.

Durch die vorſtehende Verordnung, die mit dem 10. März dieſes Jahres in Kraft tritt, ſind alle früheren, das Zollweſen betreffenden, Verordnungen und ſonſtige geſetzliche Vorſchriften aufgehoben und außer Anwendung geſetzt.

XIV.

Digitized by Google

XIV.

Febr. 27.

Bekanntmachung
wider die Kinderbälle.

Statt der ſchon ſeit langer Zeit verbotenen Schulgrün fangen jetzt einzelne Schullehrer an, unter dem Vorwande von Geburtstags-feiern u. dgl., Kinderbälle zu geben. Es kann dies aber eben ſo wenig geduldet werden als die Schulgrün, und wird daher allen Schullehrern bei 10 Rthlr., und nach Befinden bei ſchwerer Strafe, die Veran-ſtaltung von Kinderbällen hiemit unterſagt.

Eben ſo wenig dürfen in Wirthshäuſern, auf öffentlichen Tanzſälen u. ſ. w., wenn gleich von geſchloſſenen Geſellſchaften, Kin-derbälle gegeben werden, bei gleicher von dem Wirth beizutreibender Strafe.

Hamburg, den 27. Februar 1835.

Die Polizey-Behörde.

XV.

Febr. 27.

Bekanntmachung
betreffend die Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811, 1812 und 1813 Gebornen.

Wenn gleich die Publication der Bewaff-nungs-Commiſſion vom 26. Januar d. J., nach welcher diejenigen, die über den Tod der Ihrigen eine Anzeige gemacht hatten, aufgefordert wurden, die desfallſigen Todten-

ſcheine

Digitized by Google

ſcheine oder ſonſtige Beweis-Documente ein- zuliefern, in ſo weit von Erfolg geweſen iſt, daß manche Perſonen dieſer Pflicht nachgekommen ſind, ſo hat doch leider auch die Erfahrung gelehrt, daß manche Andere damit im Rückſtande geblieben ſind, und entweder gar keine oder nicht genügende Beweismittel beigebracht haben. Da es nun in der Natur der Sache liegt, daß eine ſolche Anzeige ohne gehörige Beſcheinigung nicht angenommen und der Name des als verſtorben angegebenen Individui nicht aus der Liſte geſtrichen werden kann, es übrigens Pflicht eines jeden Bürgers oder Einwohners iſt, der Behörde die erforderlichen Nachweiſungen über das Leben oder den Tod der Seinigen zu geben, ſo fordert E. H. Rath alle und jede, welche Söhne, Mündel oder Curanden gehabt, die in den Jahren 1811, 1812 und 1813 geboren und demnächſt verſtorben ſind, auf, die den Tod beweiſenden Documente bis zum 14. März inclusive auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion einzureichen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls die etwanigen Todtenſcheine von den betreffenden Behörden ausgelöſet, die Koſten aber von dem Betheiligten ſo wie 5 Rthlr. Strafe executiviſch beigetrieben werden ſollen, wornach ſich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Febr. 27.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 27. Februar 1835.

Digitized by Google

XVI.

März 2.

Bekanntmachung

betr. den Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Diſtricte des Jahres 1811.

Da in Folge der früheren Aufforderungen die Anmeldungen der Kriegsdienſtpflichtigen aus den Jahren 1811, 1812 und 1813 ſtattgefunden haben, und die aus den Taufregiſtern und den Umſchreibungs-Protocollen formirten Liſten möglichſt rectificirt worden ſind, ſo ſoll nunmehr mit der Ausloosung um das Contingent zu completiren verfahren werden.

E. H. Rath erinnert daher zuvörderſt an das in der Verordnung vom 5. Juni 1822 aufgeſtellte Looſungs-Regulativ, nach deſſen Vorſchrift die Looſung vorgenommen werden ſoll. Im Beiſeyn und unter dem Vorſitze zweier Mitglieder der interimiſtiſchen Bewaffnungs-Commiſſion, ſo wie unter Zuziehung eines Officiers wird mit der Looſung im Saale der Kanzley des Bürger-Militairs verfahren, und werden, nachdem die Wickelung und Miſchung der Looſe in Gegenwart eines Mitgliedes der Bewaffnungs-Commiſſion von zwei beeidigten Notaren, denen auch bei der Ziehung die Führung des Protocolles obliegt, vorgenommen ſeyn wird, die einzelnen Dienſtpflichtigen nach alphabetiſcher Ordnung aufgerufen, um ſelbſt die Nummer aus dem Rade zu ziehen. Sollte einer oder der andere

andere der Aufgerufenen weder perſönlich noch durch einen ſeiner nächſten Verwandten oder durch einen beſonders zu dieſem Zwecke Bevollmächtigten erſcheinen, oder ſollte einer der Erſchienenen aus irgend einem Grunde das Loos zu ziehen verweigern, ſo wird ſofort in Auftrag der Commiſſion für ihn das Loos gezogen. März 2.

Zur Ziehung für den erſten Diſtrict des Jahres 1811, d. h. der Perſonen, welche innerhalb der Hauptwälle der Stadt geboren ſind, ſind der 17te, 18te, 19te, 20ſte, 21ſte und 23ſte März beſtimmt, ſo wie für den zweiten Diſtrict des nämlichen Jahres, d. h. der Perſonen, welche im Gebiete mit Inbegriff der Vorſtädte geboren ſind, der 24ſte und 26ſte März d. J. Da die Zahl der Dienſtpflichtigen des erſten Diſtricts zu groß iſt, als daß die Looſung in einem Tage beendet werden könnte, ſo ſoll dieſelbe nach dem Alphabet über 6 Tage vertheilt werden. Es haben ſich alſo die Dienſtpflichtigen des erſten Diſtricts von 1811, deren Namen mit den Buchſtaben

A	bis	D	anfangen,	am	17.	März,	die	mit
E	=	H	=	=	18.	=	=	=
I	=	M	=	=	19.	=	=	=
N	=	R	=	=	20.	=	=	=
S	=	T	=	=	21.	=	=	=
U	=	Z	=	=	23.	=		

ſo wie die Dienſtpflichtigen vom Jahre 1811 des zweiten Diſtrictes, deren Namen mit den Buchſtaben

A bis

Digitized by Google

März 2. A bis M anfangen, am 24. März, und die mit
N ſ Z ſ ſ 26. ſ
Morgens präciſe 9 Uhr in dem Saale der Kanzley des Bürger-Militairs, neuſtädter Fuhlentwiete No. 83 einzufinden, um zu looſen.

Die Tage, wann die Ziehung für die Dienſtpflichtigen der Jahre 1812 und 1813 vorgenommen werden ſoll und womit alsbald nach vollendeter Ziehung für 1811 zu beginnen iſt, werden demnächſt von der Bewaffnungs-Commiſſion bekannt gemacht werden, und haben die betreffenden Dienſtpflichtigen alsdann der desfallſigen Aufforderung unweigerlich ein Genüge zu leiſten.

Nach der Ziehung werden die Namen der Dienſtpflichtigen ſo wie die Nummern welche jeder gezogen, öffentlich bekannt gemacht, damit die niedrigeren Nummern nach dem §. 11 des obangeführten Looſungs-Regulativs zum Dienſte aufgerufen werden können.

Es iſt bereits in der Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. bemerkt worden, daß die aus den 3 Jahren auszulooſende Mannſchaft die Summe von 200 Mann wahrſcheinlich nicht bedeutend überſteigen wird, ſo daß für jedes Jahr etwa 70 bis 80 Mann durch das Loos zu beſtimmen ſeyn werden; da indeſſen unter denen, welche dieſe erſteren Nummern treffen werden, vielleicht mehrere vorhanden ſind, welche zum Dienſte nicht tauglich erachtet werden, oder welche geſetzliche Befreiungsgründe

geltend

geltend machen können, da ferner manche in den jetzt zur Looſung kommenden Jahren, alſo während der Herrſchaft der franzöſiſchen Geſetze geborne, und daher in den Taufregiſtern und ſomit in den Looſungsliſten aufgenommene Perſonen, weil ſie mit ihren Eltern von hier gezogen ſind, ohne daß man von ihrem Aufenthalt etwas wiſſe, nicht aufzufinden ſeyn mögten, und da überhaupt die ſpäteren Nummern möglicherweiſe in die erledigten Stellen der früheren, ſowohl hinſichtlich des Contingents als auch der Reſerve einzutreten haben, ſo erinnert E. H. Rath daran, daß diejenigen, welche eine höhere Nummer gezogen haben, dadurch noch nicht ohne weiteres frei ſind, ſondern ſich, falls ſie von der Bewaffnungs-Commiſſion zum Dienſte aufgefordert werden ſollten, unweigerlich zu ſtellen haben. März 2.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg den 2. März 1835.

XVII.

Bekanntmachung

März 6.

betreffend die Paſſirſcheine und Declarationen der außerhalb Baumes verſchifften Waaren.

Unter Bezugnahme auf die mit dem 10. d. M. in Kraft tretende revidirte Zollverordnung und die Bekanntmachung E. E. Raths vom 25. v. M. fordert die Zoll-Deputation die hieſige Kaufmannſchaft, ſo wie auch die Everführer, auf, bei Verladungen von Waaren, die in Gemäßheit §. 10

solcher

März 6. ſolcher Verordnung von der Vorſtadt St. Pauli und deren Nachbarſchaft aus, zollfrei außerhalb Baumes verſchifft werden dürfen, ſich der vorſchriftmäßigen Paſſirſcheine zu bedienen, und dieſe an die Zolljacht oder eine der benachbarten Zollſtätten abzureichen, indem die Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften eine angemeſſene Ordnungsſtrafe nach ſich zieht.

Auch bringt die Deputation in Erinnerung, daß alle ſonſtigen außerhalb Baumes zu verladenden Waaren mit dem erforderlichen Zoll-Tranſito und ſonſtigen Declarationen verſehen ſeyn müſſen, die ebenfalls an die Zolljacht oder eine benachbarte Zolljacht oder eine benachbarte Zollſtätte abzugeben ſind.

Die Paſſirſcheine, ſo wie die zufolge §. 39, No. 2 der revidirten Verordnung bei der Einfuhr zollpflichtiger Waaren, bis zum Werthe von 800 m℔ Bco. zu adhibirenden, mit den Zollbeträgen geſtempelten Zollzettel, ſind bei E. H. Raths Buchdrucker J. A. Meißner zu haben.

Hamburg, den 6. März 1835.

Die Zoll-Deputation.

XVIII.

März 9.

Bekanntmachung

über die neue Station der Loots-Galiote.

Da ſich das Fahrwaſſer an der Mündung der Elbe bei der Flügeltonne verändert hat, von der, bei ſtürmiſcher Witterung daſelbſt liegenden, Loots-Galiote daher die Lootſen nicht

nicht mehr mit gehöriger Sicherheit verſetzt werden können, ſo iſt der Galiote eine andere, für die auf die Elbe kommenden Schiffe bequemere, Station angewieſen, und ſoll dieſe neue Station in vorkommenden Fällen nach dem 1. April d. J. von derſelben eingenommen werden. März 9.

Wenn alſo nach dem 1. April d. J. die Loots-Galiote, ſtürmiſcher Witterung wegen, ihre Station bei der rothen Tonne verlaſſen muß, ſo wird ſie nicht mehr nach der Flügeltonne auffegeln, ſondern in dem Triangel, welcher durch die Tonnen D, C und No. 6 gebildet wird, zu Anker gehen.

Dieſe Veränderung der Lootſen-Station wird hiedurch zur Kenntniß des ſeefahrenden Publicums gebracht.

Hamburg, den 9. März 1835.

Die Schiffahrt- und Hafen-Deputation.

XIX.

Bekanntmachung

März 16.

betreffend die Unzuläſſigkeit der Reclamationen der Dienſtpflichtigen während der Ausloosung.

Da am 17. März d. J. mit der Ausloosung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1811 angefangen und damit die folgenden Tage fortgefahren werden ſoll, die Tage, an welchen die Looſung für die Jahre 1812 und 1813 geſchehen ſoll, auch demnächſt bekannt gemacht werden, ſo zeigt die Bewaffnungs-Commiſſion hiemit an, daß wäh-

Digitized by Google

März 16. rend der Looſung auf keine Reclamation irgend einer Art Rückſicht genommen werden könne, daß vielmehr jeder, welcher aus irgend einem Grunde vom Dienſte befreit ſeyn zu können glaubt, dennoch nach §. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1822 looſen müſſe, und hernach reclamiren könne. Ueber die Zeit und den Ort, wann und wo dieſe Reclamationen anzubringen ſind, wird nächſtens das Weitere bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 16. März 1835.

Die interimiſtiſche Bewaffnungs-Commiſſion.

XX.

März 18.

Polizey-Verfügung

wider das unſtatthafte Fahren und Rollen in einigen Gaſſen.

Alles Fahren mit Handwagen und Schiebkarren, und alles Rollen von Tonnen durch die Mönkedammstwiete, den Bullenſtall am Adolphsplatz, den Bullenſtall bei der Bank, ſo wie über die Bleichen- und Scheelengangs-Brücke iſt bei 2 Rthlrn. Strafe unterſagt.

Den Polizey-Officianten iſt aufgegeben worden, für die Aufrechthaltung dieſer Verfügung Sorge zu tragen und die Contravenienten zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 18. März 1835.

Die Polizey-Behörde.

XXI.

Digitized by Google

XXI.

Bekanntmachung

März 20.

betreffend die Looſung der Dienſtpflichtigen vom Jahre 1812.

Durch das Mandat Eines Hochedlen Raths vom 2. März ſind die Ziehungstage der Dienſtpflichtigen des Jahres 1811 beſtimmt, und iſt zugleich darin angezeigt, daß die Tage, welche zur Looſung für die Jahre 1812 und 1813 angeſetzt werden ſollten, von der Bewaffnungs=Commiſſion bekannt zu machen ſeyen. Deshalb wird hiemit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß für die Looſung des Jahres 1812 der 28., 30. und 31. März, ſo wie der 1. und 2. April beſtimmt ſind.

Es haben ſich daher die Dienſtpflichtigen des erſten Diſtricts vom Jahre 1812, d. h. alle diejenigen, welche in den Ringmauern der Stadt geboren ſind, oder welche auswärts geboren und zum hieſigen Nexu gehören und zwar diejenigen, deren Namen mit den Buchſtaben
A — F anfangen, am 28. März, die mit
G — L anfangen, am 30. März, die mit
M — R anfangen, am 31. März, die mit
S — Z anfangen, am 1. April,
ſo wie die Dienſtpflichtigen des zweiten Diſtricts des nämlichen Jahres, d. h. diejenigen, welche im Gebiete mit Inbegriff der Vorſtädte geboren ſind, am 2. April Morgens 9 Uhr präciſe, in dem Saale der Kanzlei des Bürger=Militairs, neuſtädter

495070 A

Digitized by Google

März 20. Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um ſelbſt die Nummer aus dem Rade zu ziehen.

Zugleich werden alle Betheiligten daran erinnert, daß für die Ausbleibenden ſofort von der Commiſſion wird gelooſet werden, ſo daß bei der Looſung auf keine Reclamation Rückſicht genommen werden kann, daß vielmehr über die etwanigen Reclamationen demnächſt das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Hamburg, den 20. März 1835.

Die interimiſtiſche
Bewaffnungs-Commiſſion.

XXII.

März 27. **Bekanntmachung**

betr. den Eintritt der Dienſtpflichtigen in das Contingent, ſo wie die Reclamationen.

Sobald die Ziehung der dienſtpflichtigen Mannſchaft der Jahre 1811, 1812 und 1813 vollendet ſeyn wird, ſollen, ſoweit der Bedarf des Contingentes es erfordert, nach §. 11 des Looſungs-Regulativs vom 5. Juni 1822, die niedrigſten Nummern eines jeden Jahres und eines jeden Diſtrictes aufgefordert werden, um in den Dienſt zu treten, und hat ſich jeder, welcher vermöge des ihm zu Theil gewordenen Looſes zum Dienſte aufgerufen wird, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe unweigerlich zu ſtellen.

Damit keiner ſich mit Unkenntniß der früher erlaſſenen Geſetze entſchuldigen könne, ſo bringt Ein Hochedler Rath die desfalls beſte-

beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen hie- März 27.
durch von neuem zur Kenntniß des Pu-
blicums.

2. Verordnung gegen diejenigen, die ſich der Bürgerlichen Kriegs-dienſtpflicht zu entziehen ſuchen.

ſ. dieſelbe oben Bd. VII. S. 309—318.

Sollte von denen, welche durch das Loos zum Dienſte beſtimmt ſind, einer oder der andere gegründete Urſache haben, um zu reclamiren, ſo hat derſelbe ſich ſpäteſtens 14 Tage nachdem er zum Dienſte aufgefordert worden, desfalls auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion im Eimbeckſchen Hauſe zu melden, um ſeine Gründe entweder in der Form einer Bittſchrift daſelbſt einzureichen, oder auch dieſelben, und zwar in beiden Fällen, mit den gehörigen Belegen dort zu Protocoll zu geben, um demnächſt die Entſcheidung der Bewaffnungs-Commiſſion zu erwarten.

Geſchieht die Reclamation wegen körperlicher Gebrechen oder ſchwächlicher Geſundheit, ſo hat der Reclamirende das auf dem Bureau vorhandene Formular auszufüllen und zu unterſchreiben, und ſich demnächſt vor die, in Gemäßheit No. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1822 niedergeſetzte Commiſſion zur Unterſuchung zu ſiſtiren.

Von den auf ſolche Reclamationen abgegebenen Entſcheidungen der Bewaffnungs-Commiſſion, welche, wie die Decrete und Er-

März 27. Erkenntniſſe anderer Behörden, in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden ſollen, findet intra decendium das Rechtsmittel der Supplication an Einen Hochedlen Rath Statt, welcher die Sache in letzter Inſtanz entſcheidet.

Um ungegründeten Reclamationen vorzubeugen, macht Ein Hochedler Rath wiederholt auf die geſetzlichen Exemtionen aufmerkſam, wie die Verordnung vom 5. Juni 1822 ſie aufſtellt.

1. Beſtimmung über Exemtionen.
ſ. dieſelbe oben Bd. VII. S. 307—309.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 27. März 1835.

XXIII.

März 30. **Polizey-Bekanntmachung**
wider Spottbilder.

Da neuerdings hieſelbſt mancherley Spottbilder zum Vorſchein kommen, deren Gegenſtand theils entſtellte Vorfälle, theils aber auch bloße von müſſigen oder böswilligen Perſonen erſonnene Gerüchte bilden, Darſtellungen dieſer Art aber, ſelbſt abgeſehen von ihrer oft unanſtändigen Ausführung, ſchlechterdings nicht geduldet werden können; ſo bringt die unterzeichnete Behörde es in Erinnerung, daß nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze Kupferſtiche, Steindrücke, Holzſchnitte u. ſ. w. eben ſowohl als Druckſchriften den Namen der Offizin, aus der ſie hervorgegangen ſind, enthalten müſſen, und daß, wenn dies nicht der Fall iſt, oder wenn

Digitized by Google

wenn dergleichen Bilder etwas Anſtößiges enthalten, die vorgefundenen Exemplare confiscirt, und die Urheber und Verbreiter zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. März 30.

Hamburg, den 30. März 1835.

Die Polizey-Behörde.

XXIV.

Bekanntmachung

März 30.

betreffend die Looſung der Dienſtpflichtigen vom Jahre 1813.

Nachdem die Looſung der Dienſtpflichtigen des Jahres 1812 beendet ſeyn wird, ſoll auf gleiche Weiſe mit den Dienſtpflichtigen des Jahres 1813 verfahren werden, und werden zu dem Ende die für dieſe Looſung angeſetzten Tage in Gemäßheit des Mandats Eines Hochedlen Raths vom 2. März dieſes Jahres zu jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Es haben ſich nämlich die Dienſtpflichtigen des erſten Diſtrictes vom Jahre 1813, d. h. alle diejenigen, welche in dem angegebenen Jahre in den Ringmauern der Stadt geboren ſind, oder die, welche auswärts geboren, aber zum hieſigen Nexu gehören und zwar diejenigen, deren Namen mit den Buchſtaben

A — G anfangen, am Montage den 6. April, die mit

H — O anfangen, am Dienstage den 7. April, die mit

P — Z anfangen, am Mittewochen den 8. April,

ſo

März 30. ſo wie die Dienſtpflichtigen des zweiten Diſtrictes des nämlichen Jahres, d. h. diejenigen, welche im Gebiete mit Inbegriff der Vorſtädte geboren ſind, oder daſelbſt in Nexu ſtehen, am Donnerstage den 9. April Morgens 9 Uhr präciſe, in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, neuſtädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um ſelbſt die Nummer aus dem Rade zu ziehen.

Zugleich werden alle Betheiligten wiederholt daran erinnert, daß für die Ausbleibenden ſofort von der Commiſſion wird gelooſet werden, ſo wie, daß bei der Looſung auf keine Reclamation Rückſicht genommen werde, daß vielmehr diejenigen, welche zu reclamiren gedenken, auf die desfalls erlaſſene Bekanntmachung zu verweiſen ſind.

Hamburg, den 30. März 1835.

Die interimiſtiſche
Bewaffnungs-Commiſſion.

XXV.

März 30. **Bekanntmachung**

das Verbot des Wanderns der Handwerksgeſellen nach der Schweiz und andern Ländern betr.

Nachdem abſeiten der Bundes-Verſammlung in der dritten diesjährigen Sitzung derſelben am 15. Januar beſchloſſen worden, daß das Wandern der den deutſchen Bundes-Staaten angehörigen Handwerksgeſellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig Aſſociationen und Verſammlungen derſelben, wodurch die öffentliche Ruhe im

Digitized by Google

im In- und Auslande bedrohet oder geſtört März 30.
werden könnte, ſo lange ſolche Duldung notoriſch beſteht, verboten ſeyn ſollen, und demnächſt in der zehnten diesjährigen Sitzung am 12. März der gedachte Beſchluß specialiter auf die geſammte Schweiz angewandt worden; als werden dieſe Beſchlüſſe hiemit abſeiten des Senats publicirt und wird die Nachachtung des Verbots hieſelbſt anbefohlen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 30. Martii 1835.

XXVI.

Bekanntmachung
April 1.

betreffend das Meſſen der Steinkohlen.

Da die beſtehenden Verordnungen, das Meſſen der Steinkohlen betreffend, nicht allgemein bekannt zu ſeyn ſcheinen, ſo bringt E. H. Rath dieſelben hiedurch in Erinnerung. Sie lauten folgendermaßen:

Verordnung
zur Regulirung des Steinkohlen-Handels hieſelbſt, vom 22. April 1825.

S. oben Bd. IX. S. 66—75.

Nachträgliche Verordnung
zur Regulirung des Steinkohlen-Handels und des Meſſens der Steinkohlen hieſelbſt; vom 7. Mai 1827.

S. oben Bd. X. S. 17.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 1. April 1835.

XXVII.

Digitized by Google

XXVII.

April 3.

Bekanntmachung

betr. die Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfböten.

Die mit den zwiſchen Hamburg und Havre fahrenden Dampfböten zu befördernde Correſpondenz für Frankreich, ſo wie die überſeeiſche Correſpondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-America ꝛc., iſt im Stadt-Poſthauſe, Neuerwall No. 110, abzugeben.

Die Beſtimmung der Briefe „pr. Dampfboot" muß auf den Adreſſen bemerkt werden.

Die Briefe müſſen franco Havre gemacht werden.

Das dafür zu erlegende Franco iſt vorläufig folgendermaßen beſtimmt:

Für den einfachen Brief bis 1 Loth ſchwer . 8 ß,

für ſchwerere Briefe pr. Loth . . 8 ß.

Für alle überſeeiſchen, nicht an ein Havre-Haus adreſſirten Briefe iſt eine additionelle Vergütung von 5 ß zu leiſten.

Brief-Abgabe: Jeden Freitag bis 9½ Uhr Abends.

Hamburg, den 3. April 1835.

Stadt-Poſt-Amt.

XXVIII.

Digitized by Google

XXVIII.

General-Reglement

April 6.

für die

Hamburgiſchen Aemter und Brüderſchaften.

Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweiſen Raths der freien Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 6. April 1835.

Inhalt.

Erſter Titel.

Von den Aemtern und Brüderſchaften im Allgemeinen. §. 1 — §. 8.

Zweiter Titel.

Allgemeine Grundſätze über die Verfaſſung der Aemter und Brüderſchaften, und über deren Verhältniſſe zu den Bürgern und Einwohnern. §. 9 — §. 17.

Dritter Titel.

Von der Natur der Gewerbsberechtigungen, inſonderheit vom Zunftzwange. §. 18 — §. 36.

Vierter Titel.

Von den Lehrlingen. §. 37 — §. 57.

Fünfter Titel.

Von den Geſellen. §. 58 — §. 109.

Sechster Titel.

Von den Meiſtern, Meiſtersfrauen und Wittwen verſtorbener Zunftgenoſſen. §. 110 — §. 136.

Siebenter Titel.

Von den Freimeiſtern und der ſogenannten Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten. §. 137.

Achter Titel.

Von den Aelterleuten, Zunftverſammlungen, und der Adminiſtration des Zunftvermögens. §. 138 — §. 162.

Neunter

April 6.

Neunter Titel.

Vom Brauweſen und der Brauer=Brüderſchaft. §. 163 — §. 168.

Zehnter Titel.

Von den Behörden für die Aemter und Brüderſchaften, inſonderheit von dem Verfahren in Aemterangelegenheiten.

Erſtes Capitel. Von dem Verfahren in Amtsſtreitigkeiten im Allgemeinen. §. 169 — §. 171.

Zweites Capitel. Von dem Verfahren vor den Amtspatronen. §. 172 — §. 189.

Drittes Capitel. Von dem Amtsgerichte und dem Verfahren vor demſelben. §. 190 — §. 202.

Viertes Capitel. Von der dritten Inſtanz in Amtsſtreitigkeiten. §. 203 — §. 207.

Erſter Titel.

Von den Aemtern und Brüderſchaften im Allgemeinen.

§. 1. Nur diejenigen Aemter und Brüderſchaften, welche in der dieſem Reglement beigefügten Liſte aufgeführt ſtehen, ſind künftig als ſolche zu betrachten. Nur dieſe können auf Zunftrechte, wie ſelbige in dem Folgenden näher beſtimmt worden, Anſpruch machen. Außer ihnen darf kein Gewerbe ſich ſolche Rechte anmaßen. Dergleichen Anmaßungen ſollen an jedem Theilnehmer mit Geldſtrafen von funfzehn bis dreihundert Mark, und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß= und andern ſchärferen Strafen geahndet werden.

§. 2.

§. 2. Die auf die vorgedachte Weiſe beibehaltenen Aemter und Brüderſchaften, ſollen zwar in guter Harmonie, in Frieden, und in Einigkeit mit einander leben; es iſt ihnen jedoch verboten irgend eine Verbindung unter einander zu machen, andere Aemter an ſich zu ziehen, ſich mit ſelbigen wegen Zunft-Angelegenheiten gemeinſchaftlich zu berathen, Verſammlungen der Aelterleute mehrerer, oder gar aller Aemter zu veranſtalten, gemeinſchaftliche Deputirte zu wählen, und ſelbige in dieſer Eigenſchaft für ſich handeln zu laſſen, u. dgl. m. Alle Vereinigungen dieſer und ähnlicher Art, welche etwa ſchon exiſtiren ſollten, ſey es unter welcher Benennung und zu welchem Zweck es wolle, namentlich auch die unter dem Namen der „vereinigten Aemter" mißbräuchlich hin und wieder noch erſcheinende Verbindung, ſind hiermit aufgelöſt und aufgehoben. Wenn aber die Aemter und Brüderſchaften künftig dieſem Verbote zuwider handeln ſollten, ſo iſt auf desfallſige Anzeige ſofort eine Unterſuchung von der Polizey-Behörde dieſerhalb einzuleiten, und ſoll ſowohl gegen die Urheber ſolchen Unweſens, als diejenigen, welche auf irgend eine Weiſe daran Theil genommen, nach den Umſtänden, mit Geld, Gefängnißſtrafen, und Ausſtoßung aus dem Amte verfahren werden. April 6.

§. 3. Wenn die Mitglieder eines Amtes unter ſich, oder mit denen eines andern Amtes, oder wenn mehrere Aemter mit einander in Streit gerathen, ſo haben ſie

ſelbigen

April 6. ſelbigen zur Schlichtung oder Entſcheidung lediglich den ihnen vorgeſetzten Behörden vorzulegen. Jede Selbſthülfe oder Thätlichkeit dabei iſt ſtrenge unterſagt, und ſoll auf das nachdrücklichſte, nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogar als Unruheſtiftung und vis publica criminell beſtraft werden.

§. 4. Den Aemtern und Amtsmitgliedern iſt es unterſagt, ſich ohne ihres Amtspatrons, nur in beſonderen Ausnahmsfällen zu ertheilenden Conſens, mit auswärtigen Zünften oder Zunftmitgliedern, über Zunftangelegenheiten in Correſpondenz oder in ſonſtige Verbindung einzulaſſen.

§. 5. Sie haben ſich auch bei ſchwerer Strafe, aller Eigenmächtigkeiten gegen auswärtige Zünfte oder Zunftmitglieder zu enthalten. Sollten ſie von letzteren in ihren Rechten oder an ihrer Ehre gekränkt zu ſeyn vermeinen, ſo haben ſie ſich dieſerhalb an ihre reſp. Amtspatrone zu wenden.

§. 6. Alle Eigenmächtigkeiten der vorgedachten Art, inſonderheit das Verſchreien oder Schimpfen anderer, ſowohl hieſiger, als auswärtiger Zünfte oder Zunftgenoſſen, und alle dahin abzweckenden heimlichen Verabredungen, ſind auf das ſtrengſte verboten, und ſollen als Aufwiegelung und Unruheſtiftung, nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogar criminell beſtraft werden.

§. 7. Iſt ein Amt oder eine Brüderſchaft ſo verfallen, daß ſich, entweder durch die geringe Anzahl der Mitglieder oder ſonſt,

ſicht:

ſichtbare Spuren davon zeigen, ſo iſt vom Senate eine Unterſuchung der Gründe dieſes Verfalls zu veranſtalten, und eventualiter, falls nämlich aus dieſer Unterſuchung ſich ergeben ſollte, daß die Freigebung des betreffenden Gewerbes für zweckmäßig und gemeinnützig erachtet werden darf, jedoch unter Mitgenehmigung des Collegii der Sechsziger, und eventualiter Erbgeſeſſener Bürgerſchaft, mit der Aufhebung eines ſolchen Amtes oder einer ſolchen Brüderſchaft zu verfahren. April 6.

§. 8. Nur durch Rath- und Bürgerſchluß können neue Aemter oder Brüderſchaften geſtiftet, und eingegangene oder aufgehobene wieder eingeführt werden.

Dem Senate verbleibt das Recht, die Aemter und Brüderſchaften nach den Umſtänden, und wenn es das gemeine Beſte erforderlich oder wünſchenswerth macht, zu erweitern.

Zweiter Titel.

Allgemeine Grundſätze über die Verfaſſung der Aemter und Brüderſchaften, und über deren Verhältniſſe zu den Bürgern und Einwohnern.

§. 9. Die Verfaſſungen der Aemter und Brüderſchaften, ſo wie deren Rechte und Verpflichtungen, ſind künftig nach dieſem Reglement, und eventualiter (ſ. §. 11 und 12.) nach den Amtsrollen zu beurtheilen.

§. 10. Amtsgewohnheiten und Gebräuche dürfen nur in ſoweit berückſichtigt werden, als

April 6. als ſie mit dieſem Reglement und den revidirten Amtsrollen nicht im Widerſpruche ſtehen, und dem allgemeinen Beſten unnachtheilig ſind.

§. 11. Sämmtliche das Aemter- und Zunftweſen hierſelbſt betreffenden älteren Amts-Statuten, Rollen, Artikel, confirmirte und nicht confirmirte Amtsbeſchlüſſe u. dgl. m., welche vor der Publication dieſes Reglements gegolten, ſind als aufgehoben durch ſelbiges und nicht mehr gültig anzuſehen. Die älteren, das Zunftweſen betreffenden Geſetze, mit Einſchluß des Aemter-Reglements vom Jahr 1711, jedoch nur inſoweit, als ſie mit dem vorliegenden Reglement im Widerſpruche ſtehen. Namentlich ſollen alle älteren, auf Abſchaffung von Unordnungen und Misbräuchen bei den Zünften bezüglichen, ſowohl örtlichen, als ehemaligen reichsgeſetzlichen Verfügungen, in fortwährender Kraft bleiben, und in vorkommenden Fällen mit zur Anwendung gebracht werden.

§. 12. Sämmtliche Aemter und Brüderſchaften, für welche es, nach ihren beſonderen Verhältniſſen, neben dieſem General-Reglement, noch ſpecieller Verfügungen bedarf, ſollen neue Special-Rollen erhalten. Die Abfaſſung ſolcher Special-Rollen bleibt E. Hochedlen Rathe, welcher die betreffenden Aemter in ihren Wünſchen dabei vernehmen wird, unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten, überlaſſen. Die Publication dieſes General-Reglements ſoll erſt nach

nach Regulirung ſämmtlicher Special-Rollen stattfinden. April 6.

§. 13. Dieſes General-Reglement und die einzuführenden neuen Special-Rollen ſollen gedruckt und in allen Herbergen affigirt werden.

§. 14. Die Aemter und Brüderſchaften ſind nicht befugt, allgemeine Verfügungen in Zunftangelegenheiten zu machen. Beſchlüſſe, welche ſie über dergleichen Angelegenheiten in ihren Amtsverſammlungen faſſen, ſind überhaupt nur dann gültig und bindend für die Amtsgenoſſen, wenn der Amtspatron, welcher vorgängig darüber an den Senat berichten wird, ſelbige genehmigt hat. Noch viel weniger dürfen ſie Statuten, Rollen oder Artikel unter ſich verabreden oder aufrichten. Diejenigen, welche unbefugte Verfügungen, Beſchlüſſe oder Anordnungen der gedachten Art veranlaßt oder daran Theil genommen, ſollen den Umſtänden nach mit Geld- oder Gefängniß-Strafen belegt werden.

§. 15. Anordnungen zum Beſten des Amtes, welche nur die innern Verhältniſſe deſſelben und der Zunftgenoſſen unter einander betreffen, und ſonſt Niemand zum Nachtheil gereichen, können vom Amtspatron gemacht werden. In wichtigen Fällen iſt die Genehmigung E. Hochedlen Rathes dazu erforderlich.

§. 16. So wie es den Aemtern und deren Mitgliedern ſchon im Allgemeinen

April 6. nicht geſtattet iſt, Vereinbarungen unter einander, über ihre Zunft- und Gewerbsverhältniſſe zu machen, ſo werden ihnen dergleichen zum Nachtheile des Publicums gereichende Vereinbarungen noch ganz beſonders unterſagt. Dahin gehören: Verabredungen über einen beſtimmten Preis der Gewerbsartikel, und daß kein Meiſter unter ſelbigem arbeiten oder verkaufen ſolle; ferner, daß eine Verdingung der Arbeit keine Statt finden ſolle; daß, wenn ein Meiſter mit einem Bürger oder Einwohner über eine Arbeit unterhandelt, ein anderer Meiſter dieſelbe nur unter gewiſſen Bedingungen übernehmen dürfe; daß kein Meiſter eine von einem andern angefangene Arbeit fortſetzen; daß der der Arbeit Benöthigte nicht mehrere Meiſter zugleich nehmen dürfe, u. dgl. m. Alle ſolche und ähnliche, zum Nachtheil des Publicums gereichende und die bürgerliche Freiheit beeinträchtigende Vereinbarungen und Verabredungen, ſollen für null und nichtig geachtet, und nach den Umſtänden mit Geld- oder Gefängnißſtrafen geahndet werden.

§. 17. So wie aber die Bürger und Einwohner in den angegebenen Verhältniſſen auf keinerlei Weiſe in ihrer Freiheit zu beſchränken ſind, ſo ſoll dagegen auch den Meiſtern, hinſichtlich des Lohns für ihre Arbeiten, eine möglichſt prompte Hülfe durch die competente Juſtizbehörde gewährt werden. Auch kann unter Umſtänden, und nach vorgängiger ſummariſcher Unterſuchung des

des Amtspatrons, die Fortſetzung der Arbeit durch einen andern Meiſter, bevor der erſte für ſeine Forderung befriedigt, oder mindeſtens der Betrag derſelben geſichert worden, inhibirt werden. April 6.

Dritter Titel.

Von der Natur der Gewerbsberechtigungen, inſonderheit vom Zunftzwange.

§. 18. Alle Gewerbsberechtigungen ſind, ſo ferne nicht hinſichtlich der einen oder anderen rechtlich das Gegentheil nachgewieſen werden kann, rein perſönlich und unveräußerlich.

§. 19. Der Zunftzwang beſteht in dem Rechte, den Betrieb eines zunftmäßigen Gewerbes, innerhalb der Stadt, allen, welche nicht zur Zunft gehören oder zu dem fraglichen Betriebe rechtlich nicht befugt ſind, zu unterſagen.

§. 20. Wer in dieſes Recht der Aemter ſich Eingriffe erlaubt, gegen den ſoll mit Geldſtrafen von funfzehn bis fünf und ſiebenzig Mark, bei öfteren Wiederholungen auch mit erhöheten Geldſtrafen, und wenn er nicht im hieſigen Nexu ſteht, nach Umſtänden ſelbſt mit der Stadtverweiſung verfahren werden.

§. 21. Jederlei Selbſthülfe gegen Unbefugte und Amtsſtörer, und überhaupt jederlei eigenmächtige Ausübung des Zunftzwanges, iſt den Aemtern und Brüder-

Digitized by Google

April 6. ſchaften auf das ſtrengſte verboten. Dahin gehört namentlich: das Viſitiren und Jagen Unzünftiger und der ſogenannten Bönhaſen. Uebertretungen dieſes Verbotes ſollen nach den Umſtänden mit Geld-, Gefängniß- und anderen ſchärferen Strafen geahndet werden.

§. 22. Damit auch dem Einſchleichen Unzünftiger in dieſe Stadt möglichſt Einhalt geſchehe, ſoll es den Alten der Aemter, nach wie vor, frei ſtehen, ſich bei der Anmeldung zum Bürgerwerden bei dem Weddeherrn einzufinden, und wider die Annahme des einen oder anderen beſcheidene Erinnerung oder Anzeige zu machen, worüber ſodann der Weddeherr, und eventualiter E. Hochedler Rath entſcheiden werden. Sollte jemand unter Namhaftmachung eines freien Gewerbes das Bürgerrecht gewonnen haben, und ſpäter ſich ergeben, daß er letzteres hauptſächlich zur Betreibung eines zünftigen Gewerbes, oder unter ſonſtigen falſchen Angaben erſchlichen, ſo ſoll ihn daſſelbe nicht ſchützen, ſondern nach Umſtänden mit Gefängnißſtrafe oder Stadtverweiſung gegen ihn verfahren werden.

§. 23. Die Viſitationen in den Thören werden beibehalten. Die aufwartenden Meiſter ſind befugt, die Einſchwärzung amtswidriger Artikel, ſoferne deren Einführung auch bisher nicht verſtattet geweſen, und der Verfügung am Schluſſe des §. 26. völlig unbeſchadet, zu verhindern und dergleichen Artikel durch die Polizei-Officianten anhalten und vorgängig nach dem Stadthauſe ſchaffen

zu

zu laſſen. Der Amtspatron hat ſodann auf etwanige Anmeldung der Betheiligten, unter billiger Berückſichtigung der concurrirenden Umſtände, über die Freigebung oder die Confiscation zu entſcheiden. Dergleichen confiscirte oder innerhalb 14 Tagen nicht reclamirte Artikel, ſollen irgend einer hieſigen milden Stiftung, nach der Entſcheidung des Amtspatrons zufallen. Die aufwartenden Meiſter und die Amtsalten aber haben ſich aller eigenmächtigen und ihnen nicht zuſtändigen Wegnahme oder Confiscation, bei angemeſſenen Strafen, gänzlich zu enthalten. April 6.

§. 24. Die Aemter und Brüderſchaften haben in Verhältniſſen des Amtes oder ſeiner Genoſſen überall keine Zunftgerichtsbarkeit, weder eine civilrechtliche noch polizeyliche, ausgenommen, wo dieſes Reglement ihnen eine ſolche Gewalt ausdrücklich einräumt.

§. 25. Die Bürger und Einwohner können, wenn ſie durch einen Unbefugten arbeiten laſſen, oder von einem ſolchen kaufen, nur dann dafür beſtraft werden, wenn ſie einem dieſerhalb von dem Amtspatron ihnen ertheilten Befehle keine Folge geleiſtet haben, oder wenn ſie unbefugterweiſe auf dem Gebiete oder an fremden Orten in der Nachbarſchaft haben arbeiten laſſen. In dergleichen Fällen können Geldſtrafen von funfzehn bis fünf und ſiebenzig Mark gegen ſie verfügt werden. Ueberdies ſteht es dem Amtspatron frei, ſelbige als

Zeugen

Digitized by Google

April 6. Zeugen oder zur Ertheilung der erforderlichen Auskunft, in ſolchen Angelegenheiten citiren zu laſſen.

§. 26. Hinſichtlich derjenigen Gewerbsartikel, deren Detailverkauf, wenn gleich ſelbige einem zünftigen Gewerbe angehören, ſchon jetzt frei iſt, hat es dabei ſein Verbleiben. Was die übrigen anlangt, ſo iſt von den den Aemtern und Brüderſchaften vorgeſetzten Behörden nach den bisherigen Rechten und Obſervanzen darüber zu entſcheiden. Die Importation von Gewerbe-Artikeln im Wege der Handlung und der Verkauf derſelben en gros, imgleichen in Auctionen, jedoch unter angemeſſener Cavelirung derſelben, ſind verſtattet.

§. 27. Jeder Bürger und Einwohner iſt berechtiget, für ſich und ſeine Hausgenoſſen zünftige Gewerbsartikel zu verfertigen, oder durch ſeine Hausgenoſſen verfertigen zu laſſen. Dabei macht es keinen Unterſchied, ob die alſo verfertigten Artikel oder Arbeiten von dem derſelben Benöthigten zu ſeinem Gewerbe, oder zu ſeinem eigenen Bedarf oder Verbrauch beſtimmt ſind. Nur des Verkaufes derſelben hat er ſich zu enthalten. Hausgenoſſen ſind diejenigen, welche ganz bei jemand in Lohn und Brodte ſtehen, und ihre Arbeit in dem Lokal ihres Dienſtherrn verfertigen.

§. 28. Auch ſoll den Bürgern, wegen kleiner, unbedeutender Nebenarbeiten, Meiſter verſchiedener Gewerbe zu fordern, nicht zugemuthet werden.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29. Dem der Arbeit Benöthigten ſteht es frei, dem Amtsmeiſter die Materialien dazu zu liefern, und nur das Arbeitslohn zu bezahlen. April 6.

§. 30. Auch braucht niemand von den Handwerkern, inſonderheit den Zimmer- und Maurermeiſtern, ſich die Handlanger oder Arbeitsleute aufdringen zu laſſen, ſondern ein jeder iſt befugt, ſelbige nach ſeiner Wahl zuzugeben. Wenn der Bauherr einen oder den anderen Geſellen aus ſeinem Bau entfernt zu ſehen verlangt, ſo hat der Meiſter dieſem Verlangen zu entſprechen.

§. 31. Zum Abbrechen eines Gebäudes braucht niemand Geſellen zu nehmen, falls er dieſes durch Arbeitsleute verrichten kann und will; unbeſchadet jedoch ſeiner Verpflichtung, damit nur unter Aufſicht Sachverſtändiger zu verfahren, imgleichen ſeiner Verantwortlichkeit in polizeilicher Rückſicht, ſo wie mit Vorbehalt der in ſolchen Fällen erforderlichen polizeilichen Verfügungen und Ahndungen.

§. 32. Arbeiten und Erzeugniſſe, welche rückſichtlich der Form, des Stoffs, der Einrichtung oder der Gebrauchsbeſtimmung, als neue Erfindungen oder Entdeckungen angeſehen werden können, ſo wie Arbeiten und Erzeugniſſe, deren Verfertigung außerhalb des eigentlichen Handwerksbetriebes liegt, oder wozu wiſſenſchaftliche oder höhere Kunſtfertigkeit erfordert wird, und die Ausübung der bildenden Künſte, ſind frei und von allem Zunftzwange ausgenommen.

Ent-

Digitized by Google

April 6. Entſtehen Streitigkeiten über die Frage, ob eine neue Erfindung oder Entdeckung, ſo wie darüber, ob ein Kunſt- oder Gewerbeproduct vorliegt, ſo iſt zuerſt darauf zu ſehen, ob die Special-Rolle des betreffenden Amtes etwas darüber enthält. Iſt dies nicht der Fall, ſo haben der Patron und eventualiter das Amtsgericht und E. Hochedler Rath darüber zu entſcheiden.

§. 33. Die Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauen und Töchter hieſiger Bürger oder Einwohner oder andere Frauenzimmer, denen der Aufenthalt hierſelbſt geſtattet iſt, mit Zuziehung von weiblichen Gehülfen, und die Befugniß, andere ihres Geſchlechts in dieſen Arbeiten zu unterrichten, iſt frei und von allem Zunftzwange eximirt.

§. 34. Die fabrikmäßige Betreibung eines ſonſt zünftigen Gewerbes iſt an keinen Zunftzwang gebunden, vielmehr in jeder Rückſicht davon befreit. Zu einem ſolchen Betriebe bedarf es jedoch einer Conceſſion abſeiten E. Hochedlen Raths, welcher dieſelbe nur nach vorgängiger Unterſuchung darüber, ob nicht die betheiligte Zunft ſelbſt das Bedürfniß ſchon genügend befriedigt, ſo wie über die Zweckmäßigkeit und Gemeinnützlichkeit eines ſolchen Unternehmens, und nach Umſtänden, unter den rückſichtlich der betheiligten Zunft etwa angemeſſenen Beſchränkungen ertheilen wird.

§. 35.

Digitized by Google

§. 35. Hinſichtlich der Marktfrei- April 6.
heiten, d. i. des lediglich während der Marktzeiten den fremden Marktleuten geſtatteten Verkaufs ſelbſt zünftiger Gewerbsartikel, verbleibt es bei den bisher dafür beſtandenen Einrichtungen und Vorſchriften.

§. 36. Die Armen-, Kranken-, Werk- und Gefängnißhäuſer, imgleichen das Waiſenhaus, haben das Recht, die für ihre eigenen Bedürfniſſe benöthigten Gewerbsartikel ſelbſt zu verfertigen, und durch wen ſie wollen, verfertigen zu laſſen, imgleichen die von ihren Bewohnern, Angehörigen und den Züchtlingen verfertigten Artikel im Großen und en detail zu verkaufen.

Vierter Titel.

Von den Lehrlingen.

§. 37. Weder Geburt, noch Stand, noch Religion, noch vorgerückteres Alter, ſollen die Annahme als Lehrling hindern.

Diejenigen Religionsverwandten jedoch, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können, bleiben, bis zur weiteren verfaſſungsmäßigen Regulirung ihrer Verhältniſſe, davon ausgeſchloſſen.

§. 38. Zwiſchen Lehrlingen, welche Meiſtersſöhne ſind, und anderen Lehrlingen, ſoll weder rückſichtlich der Aufnahme, noch der Einſchreibung, noch der Lehrzeit, noch ſonſt irgend ein Unterſchied Statt finden.

§. 39. Wer ſich als Lehrling einſchreiben laſſen will, hat den Aelterleuten ein

Schul-

Digitized by Google

April 6. Schulzeugniß, daß er leſen, ſchreiben und rechnen kann, imgleichen ſeinen Taufſchein, ein Zeugniß, daß er confirmirt iſt, und endlich erforderlichenfalls ein Schutzpocken-Impfungs-Zeugniß einzureichen. Dieſe Documente werden in die Zunftlade gelegt. Koſten hat der ſich Meldende hierbei an die Zunft nicht zu entrichten.

§. 40. Sodann ſoll er acht Wochen bis drei Monate auf Probe arbeiten. Während dieſer Zeit kann der Meiſter ihn nach Gefallen wieder gehen laſſen, und können die Eltern, Angehörigen, oder Vormünder ihn nach Gefallen zurücknehmen. Die Probezeit iſt demnächſt mit in die Lehrzeit einzurechnen.

§. 41. Will der Meiſter den Lehrling behalten, und wollen die Vertreter deſſelben ihn dort laſſen, ſo iſt er dann von den Aelterleuten in das Lehrlingsbuch einzuſchreiben.

Der Lehrherr hat für die richtige und ungeſäumte Einſchreibung des Lehrlings mit Sorge zu tragen, und iſt dafür mit verantwortlich. Ueberdies ſoll eine, ohne die Schuld des Lehrlings oder ſeiner Vertreter, verſpätete oder unrichtige Einſchreibung, demſelben nicht zum Nachtheil gereichen.

Für die Einſchreibung hat der Lehrling im Ganzen nicht über ſechs Mark zu entrichten.

Kinder aus dem Waiſen- und dem Armenhauſe, oder welche durch die Armenordnung er-

erhalten werden, oder welche ſonſt dürftig April 6.
ſind, müſſen unentgeldlich ein- und ausge-
ſchrieben werden.

§. 42. Alle mit Koſten verknüpften, oder dem angehenden Lehrling ſonſt nachtheiligen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten, welche hin und wieder bei der Einſchreibung noch beobachtet werden, ſind gänzlich aufgehoben und unterſagt, und ſoll gegen die Contravenienten mit Gefängnißſtrafe und Stadtverweiſung verfahren werden. Die Aelterleute haben aber den angehenden Lehrling dabei zum Gehorſam gegen ſeinen Meiſter, zur Treue, zum Fleiße und zu einem ſittlichen Lebenswandel zu ermahnen.

§. 43. Die Aeltern oder Vormünder des Lehrlings können den Lehrmeiſter für denſelben wählen. Wollen ſie ſolche Wahl den Aelterleuten überlaſſen, ſo haben dieſe ſich zu bemühen, den Lehrling bei einem Meiſter unterzubringen. Dieſe Bemühung iſt unentgeldlich.

§. 44. Es ſteht jedem frei, hier oder im Auslande in die Lehre zu gehen. Ergeben ſich jedoch Zweifel über die Richtigkeit der Documente, wodurch die im Auslande beſtandene Lehre bewieſen werden ſoll, ſo hat der Producent ſich anderweitig genügend darüber zu legitimiren.

§. 45. Die Beſtimmung der Lehrzeit und des Lehrgeldes bleibt den Special-Rollen überlaſſen. Der Betrag des Letzteren muß jedoch den Verhältniſſen angemeſſen und

mäßig

Digitized by Google

April 6. mäßig ſeyn und kann nach Umſtänden von dem Amtspatron moderirt werden.

Die Aelterleute haben die Bedingungen des Lehrvertrages bei der Einſchreibung in das Lehrlingsbuch mit zu bemerken. Der Lehrmeiſter hat ſelbige mit dem Inhalte dieſes Vertrages bekannt zu machen, imgleichen die obgedachte Notirung deſſelben zu veranlaſſen, bei einer Geldſtrafe von ſechs Mark oder nach Umſtänden dem Verluſt eines Theils des Lehrgeldes.

§. 46. Der Meiſter hat den Lehrling in allen Arbeiten und Kunſtfertigkeiten ſeines Gewerbes beſtens zu unterweiſen, ihm auch möglichſt zur Vervollkommnung im Leſen, Schreiben und Rechnen, und ſonſtigen Hülfskenntniſſen zu ſeinem Gewerbe, Gelegenheit und Zeit zu geben, und im Allgemeinen ihn an eine nützliche Thätigkeit zu gewöhnen. Ueberhaupt hat er Vaters Stelle bei ihm zu vertreten, ihn zu einem guten, ſittlichen Lebenswandel zu gewöhnen, zur Gottesfurcht und zum Beſuch der Kirche anzuhalten, und vor Laſtern und Ausſchweifungen beſtens zu bewahren. Auch ſoll er ihn glimpflich und nachſichtig behandeln, die Geſundheit deſſelben ſchonen und zu erhalten ſuchen, und es an guter Nahrung, ſo wie der nöthigen Reinlichkeit ihm nicht fehlen laſſen.

§. 47. Der Lehrling muß in der Regel, und wenn die Special-Rolle nicht ausdrücklich ein anderes verſtattet, ganz bei ſeinem Meiſter wohnen, und darf dieſer ihn nicht anders-

Digitized by Google

anderswo in Schlafſtelle legen. Dem Amts-patron ſteht es jedoch frei, in beſonderen Fällen Ausnahmen davon zu verſtatten. April 6.

§. 48. Zu häuslichen Verrichtungen und Geſindedienſten ſoll der Lehrling nicht übermäßig, und nur ſo, daß er die Erlernung des Gewerbes dadurch nicht verabſäumt, gebraucht werden.

§. 49. Der Lehrling hat ſich mit Gehorſam gegen ſeinen Meiſter, mit Beſcheidenheit gegen deſſen Angehörige, und mit Sorgfalt, Treue und Fleiß in den ihm aufgetragenen Arbeiten zu betragen.

§. 50. In jedem Falle, wo der Lehrling ohne ſeine Schuld die Lehrzeit bei dem erſten Meiſter nicht aushalten kann oder nicht auszuhalten braucht, ſoll ihm die bisherige Lehrzeit zu Gute gerechnet werden. In dieſer Hinſicht bleibt alles der Entſcheidung des Amtspatrons, nach den unterliegenden Verhältniſſen und Umſtänden anheimgeſtellt.

§. 51. Entläuft ein Lehrling ſeinem Meiſter, ſo ſteht es bei dieſem, ob er ihn wieder aufnehmen oder verabſchieden will.

Einen entlaufenen Lehrling darf kein anderer Meiſter, ohne Genehmigung des Amtspatrons, der den früheren Meiſter und die Aelterleute dabei zu Rathe zu ziehen hat, annehmen. Kommt ein ſolcher dann, mit der gedachten Genehmigung, zu einem andern Meiſter, ſo wird ihm die frühere Lehrzeit zwar zu Gute gerechnet, nach Um-

ſtänden

Digitized by Google

April 6. ſtänden jedoch unter Hinzufügung einer vom Patron zu beſtimmenden Strafzeit.

§. 52. Der Lehrling kann während der Lehrzeit, unter Zuſtimmung ſeiner Eltern oder Vorgeſetzten, ein anderes Gewerbe wählen. Iſt dann kein Lehrgeld verabredet, ſo hat der Patron, nach Umſtänden, auf einen mäßigen Schadenerſatz zu erkennen. Iſt Lehrgeld verabredet, ſo hat der Burſche ein, nach der Länge der Zeit, welche er ſchon gelernt, und nach den ſonſtigen Umſtänden zu beſtimmendes Quantum des Lehrgeldes einzulaſſen oder zu bezahlen.

§. 53. Bei ſchlechter Aufführung, Unfolgſamkeit, Widerſetzlichkeit u. dgl., ſteht dem Meiſter das Recht einer mäßigen Züchtigung des Lehrlings zu. Auf des Meiſters Verlangen ſollen auch die Aelterleute den Lehrling behufig ermahnen. Bleibt dieſes fruchtlos, ſo kann die Sache an den Amtspatron gebracht werden, welcher in dergleichen Fällen Diſciplinarſtrafen, nöthigenfalls auch einen Arreſt abwechſelnd bei Waſſer und Brod, gegen den Lehrling zu verfügen hat.

Wegen hartnäckig fortgeſetzter Widerſetzlichkeit, Unfolgſamkeit, ſchlechten Lebenswandels, ſo wie wegen erwieſener Veruntreuungen, vorſätzlicher und wiederholter Beleidigungen gegen den Meiſter oder deſſen Familie, fortdauernder Faulheit, oder völliger Untüchtigkeit zum Gewerbe, kann der Meiſter den Lehrling, der gegen denſelben zu verfügenden Beſtrafung vorbehältlich, verabſchieden.

den. Jedoch nur nach vorgängiger Unterſuchung und Entſcheidung des Amtspatrons. April 6.

§. 54. In allen angeführten und ſonſtigen Fällen, wo der Lehrvertrag durch die Schuld des einen Theiles aufgehoben wird, hat der Amtspatron erforderlichenfalls auch über eine dem unſchuldigen Theile zu leiſtende Entſchädigung zu erkennen. Dabei iſt auf die vorkommenden Umſtände und Verhältniſſe, inſonderheit auf die Schuld deſſen, der die Aufhebung des Vertrages veranlaßt, auf das etwanige Lehrgeld, auf die Vermögens-Verhältniſſe der Partheien, und die bisherige Gewohnheit Rückſicht zu nehmen. Iſt eine ſolche Entſchädigung wegen Unvermögenheit des Lehrlings unanwendbar, ſo kann der Amtspatron nach den Umſtänden eine kurze Arreſtſtrafe gegen denſelben, iſt der Meiſter der ſchuldige Theil, die Unterbringung des Lehrlings auf des erſteren Koſten bei einem anderen Meiſter verfügen.

§. 55. Wird der Lehrvertrag ohne die Schuld einer der Partheien aufgehoben, ſo iſt das etwanige Lehrgeld nur nach Verhältniß der Lehrzeit entweder zu entrichten oder wiederzuerſtatten.

§. 56. Erkrankt der Lehrling, ſo fallen die dadurch veranlaßten Kurkoſten in den gewöhnlicheren Fällen, und beſonders dann, wenn ſich der Lehrling die Krankheit durch ſeinen Dienſt zugezogen, dem Meiſter zur Laſt. Wie lange, iſt nach den vorkommenden Umſtänden zu entſcheiden.

§. 57.

Digitized by Google

April 6. §. 57. Nur in außerordentlichen Fällen und mit Genehmigung der Aelterleute, kann der Meiſter dem Lehrling einen Theil der Lehrzeit erlaſſen, und nicht mehr als ein Viertheil dieſer Zeit, wenn ſelbige auf 3 Jahre, und ein Drittheil, wenn ſelbige auf 4 oder 5 Jahre beſtimmt iſt. Für dergleichen Diſpenſationen ſoll eine kleine, vom Amtspatron zu beſtimmende Gebühr an die Amtskaſſe bezahlt werden.

Fünfter Titel.

Von den Geſellen.

§. 58. Iſt die Lehrzeit abgelaufen, und das etwanige Lehrgeld bezahlt oder Sicherheit dafür geleiſtet, ſo hat der Lehrling ſich bei dem worthabenden Alten zur Ausſchreibung zu melden. Dieſe muß bei der nächſten Quartal-Verſammlung, oder, wo dieſe nicht Statt findet, binnen 14 Tagen von Zeit der Anmeldung geſchehen. Wird ſelbige ohne hinreichenden Grund, worüber der Amtspatron zu entſcheiden hat, verzögert, ſo ſoll ſolches dem ſich gemeldet Habenden nicht ſchaden, ſondern in den dazu ſich eignenden Fällen angenommen werden, daß die Ausſchreibung an dem Tage, wo ſelbige hätte geſchehen müſſen, auch wirklich erfolgt ſey.

§. 59. Bei der Ausſchreibung oder Losſprechung ſind alle auffallenden, unanſtändigen, und der Geſundheit nachtheiligen Gebräuche und Formalitäten, inſonderheit körperliche Mißhandlungen des übertretenden Lehr-

Lehrlings, imgleichen alle Schmauſereien und Bewirthungen auf Koſten des neuen Geſellen, auch alle anderen Erpreſſungen, durchaus unzuläſſig und bei ſtrenger Ahndung unterſagt. April 6.

Die Losſprechung geſchieht in Gegenwart der Aelterleute, und muß der Geſelle dabei mittelſt Handſchlages zur gewiſſenhaften Erfüllung der Vorſchriften dieſes Reglements, ſoweit ſelbiges ihn als Geſellen angeht, weshalb dieſer Titel: von den Geſellen, ihm ganz vorzuleſen und beſonders abgedruckt mitzutheilen iſt, verpflichtet werden.

§. 60. Der Geſelle erhält ſodann auf Verlangen ſeinen Lehrbrief, welcher von den Alten oder dem kleinen Amte, und wo dieſes hergebracht, auch von dem Lehrmeiſter zu unterzeichnen, imgleichen mit dem Gewerksſiegel zu verſehen iſt. Es ſteht jedoch dem Geſellen frei, ſelbigen in der Zunftlade aufbewahren zu laſſen. Für die Ausfertigung des Lehrbriefes dürfen nur 1 Mark 8 Schillinge bis 2 Mark berechnet werden.

§. 61. Zu den Lehrbriefen ſollen Formulare gedruckt werden, deren die Aemter und Brüderſchaften ſich zu bedienen haben.

Die Beſtimmung der von dem Geſellen dafür an die Amtscaſſe und ſonſt zu entrichtenden Gebühren bleibt den Special-Rollen überlaſſen.

Hinſichtlich der etwa hierbei üblichen Beiträge an die Amts-Todtenlade und die Ge-

April 6. Geſellen-Krankencaſſe, bleibt es bei der bisherigen desfallſigen Gewohnheit.

§. 62. Jeder Geſelle, welcher einen ordnungsmäßigen Lehrbrief, oder, wenn er ein Auswärtiger iſt und an dem Orte, wo er gelernt, keine Zunftverfaſſung exiſtirt, oder ſein Gewerbe nicht zünftig iſt, ein obrigkeitliches oder wenigſtens obrigkeitlich beglaubigtes Atteſt ſeines Lehrmeiſters, daß er die hier geſetzliche Zeit ſein Gewerbe erlernt, aufzuweiſen hat, ſoll als ein zünftiger Geſelle hier angeſehen und angenommen werden. Letztgedachte Geſellen haben aber nur dann Anſpruch auf ein hier etwa übliches Geſchenk, wenn auch in ihrer Heimath eine gleiche oder ähnliche Einrichtung Statt findet. Hinſichtlich der ſonſtigen Unterſtützungen haben ſie gleiche Rechte und Verpflichtungen mit den übrigen Geſellen.

§. 63. Sollte auch an dem Orte, wo der Geſelle gelernt, und deſſen Gewerbe zünftig iſt, eine längere oder kürzere Lehrzeit als hier Statt finden, ſo dürfen ihm hier deshalb keine Schwierigkeiten gemacht werden, und iſt er namentlich zu einer desfallſigen Abfindung nicht verpflichtet.

§. 64. Das Arbeiten der Geſellen bei unzünftigen Fabrikanten oder Manufacturiſten, bei Meiſtern in größeren Städten, wo das betreffende Gewerbe keine Zunft bildet, ſo wie auf dem hieſigen Gebiete, iſt erlaubt, und dürfen den Geſellen dieſerhalb keine Schwierigkeiten bei ihrer Aufnahme hier-
ſelbſt

Digitized by Google

ſelbſt gemacht, inſonderheit auch keine Ab- April 6.
findung dafür von ihnen verlangt werden. Die Zeit jedoch, welche ein Geſelle auf dem hieſigen Gebiete gearbeitet, ſoll ihm bei der Wanderzeit nicht zu Gute gerechnet werden.

§. 65. Es ſteht einem Geſellen frei, eine Zeitlang ein anderes Gewerbe zu treiben, oder in Herren- oder Militairdienſte zu treten, ohne daß er von ſeinen Geſellen-Rechten dadurch etwas verliert. Nur wird ihm die Zeit, während welcher er ſein Gewerbe nicht treibt, bei den Wanderjahren nicht angerechnet.

§. 66. Die Beurtheilung, ob ein Geſelle aus beſonderen Gründen dafür nicht gelten könne, ſteht dem Amtspatron zu. Die Geſellen, welche einem anderen Geſellen in dieſer Rückſicht aus irgend einem Grunde Schwierigkeiten machen, oder deshalb eine Abfindung von ihm verlangen oder nehmen, oder ihn auf irgend eine ſonſtige Weiſe moleſtiren, ſollen ſtrenge beſtraft, und nach Umſtänden ſofort der Stadt verwieſen werden.

§. 67. Das Heirathen der Geſellen bleibt auch fernerhin durchaus verboten. Bei denjenigen Aemtern, wo ſelbiges ausnahmsweiſe bisher verſtattet war, ſoll das Nähere über dieſes Verhältniß in den Special-Rollen beſtimmt werden.

§. 68. Kein Geſelle darf Meiſter werden, der nicht wenigſtens 4 Jahre ſein Handwerk als Geſelle betrieben hat. Auf

Digitized by Google

April 6. dieſe 4 Jahre muß aber die Wanderzeit mit eingerechnet werden.

§. 69. Die Wanderzeit wird durch die Special-Rollen beſtimmt.

Aus erheblichen Gründen, wohin in der Regel nur Krankheiten und körperliche Gebrechen gehören, kann der Amtspatron theilweiſe oder ganz von der Pflicht zur Wanderung dispenſiren. Er hat vorgängig die Aelterleute dabei zu vernehmen. Für ſolche Dispenſationen hat der Geſelle eine Gebühr, nach Beſtimmung des Amtspatrons, jedoch höchſtens von zwölf Mark an die Amtscaſſe, und ſechs Mark an die Geſellen-Krankencaſſe zu entrichten. Nach erhaltener Dispenſation muß aber der Geſelle, ehe er Meiſter werden kann, ſo lange als Geſelle gearbeitet haben, als er zu wandern verpflichtet geweſen ſeyn würde.

§. 70. Vor dem vollendeten 18ten Jahre darf die Wanderung nicht begonnen werden. Die Alten haben dem die Wanderſchaft antretenden Geſellen den erforderlichen Unterricht oder Rath zu geben, wie er ſelbige am zweckmäßigſten einzurichten, und welche Orte er vorzugsweiſe zu beſuchen habe.

§. 71. Vor dem Antritte der Wanderung ſoll jedem Geſellen ſtatt des Paßes oder der Kundſchaft ein Wanderbuch eingehändigt werden. Wenn der Geſelle außer dem Wanderbuche auch noch etwa eines Paßes und der Viſirung deſſelben abſeiten der

Digitized by Google

der betreffenden Geſandtſchaft, oder eines Heimathſcheines u. d. gl. bedürfen ſollte, ſo iſt ihm in ſolchen Fällen auch ein Paß oder ein Heimathsſchein zu ertheilen. April 6.

§. 72. Der Gebrauch der Kundſchaften wird hiermit auf das ſtrengſte unterſagt.

§. 73. Jeder einwandernde Geſelle hat ſich innerhalb zweimal 24 Stunden auf ſeiner Herberge, und mit dem dort erhaltenen Schein unverzüglich auf dem Stadthauſe einzufinden, um die Erlaubniß zum Aufenthalte hierſelbſt nachzuſuchen. Wenn ſelbiger den üblichen Erlaubnißſchein von der Polizeibehörde empfangen hat, hat er ſich ſofort zu dem worthabenden Alten zu begeben. Der Herbergsvater hat mit dafür zu ſorgen, daß der Geſelle dieſen Verfügungen ungeſäumt nachkommt. Geſellen, welche ſelbigen nicht gemäß verfahren, namentlich auch, nach erhaltenem Erlaubnißſchein, ohne Anzeige bei dem worthabenden Aeltermann, ſich hier aufhalten, oder wohl gar heimlich arbeiten, ſollen als verdächtig über die Gränze gebracht, und wenn ſie ſich hierſelbſt wieder betreffen laſſen, ohne die gehörige Zeit gewandert zu haben, und ohne ſodann dieſer Verordnung gemäß zu verfahren, ohnfehlbar mit Gefängniß-, oder den Umſtänden nach mit Zuchthausſtrafe belegt werden. Der Aeltermann, bei welchem ein einwandernder Geſelle, in Gemäßheit des Vorſtehenden ſich meldet, muß dann die Papiere deſſelben unterſuchen. Findet

er

Digitized by Google

April 6. er ſelbige in Ordnung, ſo behält er ſie bei ſich, und ſchickt den Geſellen zu dem mit der Zuweiſung beauftragten Meiſter oder Herbergsvater, macht auch der Polizeibehörde, unter Producirung des Wanderbuchs, behuſige Anzeige von der Aufnahme eines ſolchen Geſellen. Findet er den Geſellen nicht legitimirt, ſo hat er ſofort die Polizei davon zu benachrichtigen, und dieſe den Geſellen von hier fortzuſchaffen. Entſtehen Streitigkeiten über dieſe Legitimation, ſo hat der Amtspatron ſelbige ſchleunigſt zu entſcheiden.

§. 74. Den fremden Geſellen, welche mit einer Kundſchaft, ohne Wanderbuch, einwandern, ſoll keine neue Kundſchaft, ſondern ein Wanderbuch gegeben, und auf der zurückzugebenden Kundſchaft von der Polizeibehörde bemerkt werden, daß, da die Kundſchaften hierſelbſt abgeſchafft worden, dagegen ein Wanderbuch ertheilt ſey.

§. 75. Bei Gewerben, welche ein Geſchenk geben, kann den Geſellen, welche ſich gehörig legitimirt, jedoch keine Arbeit gefunden, ferner ein ſolches, ſo wie ein Reiſepfenning aus der Geſellencaſſe verabreicht werden. Der der Geſellencaſſe vorſtehende Meiſter iſt aber dafür verantworlich, daß hierbei in der Ordnung verfahren und nur das Nöthige verausgabt werde.

§. 76. Der worthabende Alte hat die Papiere der hier zugelaſſenen Geſellen bis zu deren Abreiſe bei ſich aufzubewahren.

§. 77.

Digitized by Google

§. 77. Kein Meiſter darf einen Geſellen, bevor ſelbiger ſich bei dem Aeltermann legitimirt hat, in Arbeit nehmen, widrigenfalls er in eine Strafe von 15 Mark zu nehmen iſt. Der Aeltermann ſoll dieſerhalb dem von ihm zugelaſſenen Geſellen eine Karte oder einen Zettel, worauf dieſe Zulaſſung kurz bemerkt iſt, zu ſolcher Legitimation zuſtellen. April 6.

§. 78. Geſellen, welche bloß durchwandern, haben ſich bei der Polizeibehörde zur Viſirung ihrer Documente zu melden, und dürfen nur Eine Nacht hier bleiben.

§. 79. Fremde, hier nicht in Arbeit ſtehende Geſellen, beſonders ſolche, welche Pfuſcherei treiben, werden baldmöglichſt durch die Polizeibehörde von hier entfernt werden.

§. 80. Will ein in Arbeit ſtehender Geſelle weiter wandern, ſo hat er ſich zu dem worthabenden Alten zu begeben. Nachdem er von dieſem ſeine Papiere erhalten, muß er ſich ſofort bei der Polizeibehörde melden, und wenigſtens binnen 24 Stunden wandern, widrigenfalls er ohne Aufſchub von hier fortzuſchaffen iſt. Der Aeltermann hat in ſolchen Fällen der Polizeibehörde den Namen und Aufenthaltsort des Geſellen, ſo wie, daß derſelbe fremd ſey, ungeſäumt anzuzeigen.

§. 81. Die Um- und Zuſchauung der einwandernden oder außer Arbeit kommenden Geſellen ſoll künftig in der Regel nicht weiter

April 6. weiter durch Geſellen oder Altgeſellen, ſondern durch die jüngeren Meiſter, deren Anzahl in den Special-Rollen zu beſtimmen iſt, imgleichen von den Amtsboten, der Reihe nach, je zwei und zwei allemal 14 Tage lang, beſorgt werden.

§. 82. Dabei iſt von den mit der Umſchauung beauftragten Meiſtern ſo wie von den Geſellen folgende Ordnung zu beobachten:

1) die eintretenden Geſellen haben ſich nach ihrer Admiſſion beim Aeltermann, mit der von dieſem erhaltenen Zulaſſungs-Karte (§. 77), an die mit der Umſchauung beauftragten Meiſter zu wenden;

2) auf der Herberge oder bei dem worthaltenden Aeltermann iſt unter der Aufſicht der Zuſchick-Meiſter ein Buch mit folgenden Rubriken zu führen:

a) Reihezahl,
b) Namen der einen Geſellen verlangenden Meiſter,
c) Wohnung und Hausnummer der letzteren,
d) Namen und Geburtsort der zugewieſenen Geſellen,
e) Tag der Zuweiſung;

3) die Meiſter, welche Geſellen verlangen, müſſen ſolches in den drei erſten Rubriken des Buches bemerken. Nach der dadurch eintretenden Reihefolge geſchieht auch die Zuweiſung, welche von den Zuſchick-Meiſtern in den beiden letzten Rubriken zu bemerken iſt.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens kann jeder Meiſter zwei Geſellen in ſeiner Reihe verbitten, den dritten aber muß er nehmen, oder die Reihe vorübergehen laſſen. Umgekehrt ſteht auch dem Geſellen bei ſeiner Zuweiſung das Recht zu, die Arbeit bei zweien Meiſtern abzulehnen. Zu dem dritten aber muß er in Arbeit gehen, oder 6 Monate wandern. April 6.

§. 83. Von vorſtehend bemerkter Reihefolge darf aber bei Meiſtern, welche Krankheitshalber oder aus anderen Gründen ihrer Werkſtatt nicht vorſtehen können, und bei Meiſters-Wittwen, wenn ſelbige eines Geſellen bedürfen, abgegangen werden. Dieſe ſollen, ſoviel irgend thunlich, ohne Aufſchub damit verſehen werden.

Geſellen, welche von einzelnen Meiſtern aus der Fremde verſchrieben werden, ſind ebenfalls von der gedachten Reihefolge ausgenommen.

§. 84. Verſtöße gegen dieſe Ordnung oder Umgehungen derſelben werden an den Zuſchick-Meiſtern, Herbergsvätern und anderen, welche an dergleichen Unordnungen Theil genommen, mit Geldſtrafen von ſechs bis funfzehn Mark belegt.

Geſellen, welche dagegen fehlen, namentlich ohne Zuweiſung, oder gar ohne vorgängige Legitimation bei dem Aeltermann, in Arbeit gehen, ſollen ebenfalls in Geldſtrafen genommen, unter Umſtänden auch zur Fortwanderung verpflichtet werden.

Die

Digitized by Google

April 6. Die Abholung der nicht ordnungsmäßig zugeſchickten Geſellen ſoll den Alten, wenn ſie ſich polizeilicher Hülfe dabei bedienen, nach wie vor verſtattet bleiben.

§. 85. Die in den vorſtehenden vier §phen enthaltenen Verfügungen ſind jedoch vorgängig nur bei denjenigen Aemtern und Brüderſchaften einzuführen, bei denen die Zuſchauung der einwandernden Geſellen bisher durch Geſellen oder Altgeſellen geſchehen, und bei denen die hier beſtimmte Ordnung der Zuweiſung nicht etwa aus beſondern Gründen anwendbar iſt. Für dergleichen Aemter bleibt die Einführung einer zweckmäßigen Einrichtung in dieſer Hinſicht den Special-Rollen überlaſſen.

§. 86. Eingewanderte Geſellen, welche hier Arbeit ſuchen, dürfen ſich zu dem Ende nur acht Tage hier aufhalten. Finden ſie hierſelbſt keine Arbeit, ſo iſt ihnen ſolches von der Polizeibehörde in ihrem Wanderbuche oder auf ihren ſonſtigen Documenten zu atteſtiren, und haben ſie dann ihre Wanderſchaft binnen 24 Stunden fortzuſetzen. Die mit der Zuweiſung Beauftragten ſind verpflichtet, der Polizeibehörde ſofort Anzeige davon zu machen. Die eingewanderten Geſellen dürfen während der obgedachten Zeit nur in der Amtsherberge logiren.

§. 87. Ein Geſelle, welcher nach einer in dieſem Reglement enthaltenen Verfügung von hier fortwandern muß, darf in denjenigen Fällen, bei welchen in den betreffenden

§§.

Digitized by Google

§§. keine Zeit beſtimmt iſt, vor 6 Monaten nicht hierher zurückkehren. April 6.

§. 88. Erkrankt ein Geſelle hierſelbſt, ſo iſt er aus der Geſellencaſſe zu verpflegen und zu curiren, erforderlichenfalls auch aus den Mitteln jener Caſſe zu beerdigen. Die Geſellen ſind verpflichtet ihren verſtorbenen Mitgeſellen zu Grabe zu bringen. Das Tragen der Leiche geſchieht nach der Reihefolge. Ausbleibende Träger werden von den worthabenden Alten in drei Mark Strafe genommen. Die ſonſtige Folge iſt freiwillig. Die Meiſter haben das Recht zu verlangen, daß einer ihrer Geſellen, nach ihrer Auswahl, bei der Arbeit verbleibe.

§. 89. Alle Verabredungen der Geſellen über die Größe des Lohnes, und desfallſige Moleſtirungen eines Mitgeſellen, welcher ſich darüber mit ſeinem Meiſter vereinbart, ſo wie eines Meiſters oder Bauherrn, ſind ſtrenge verboten, und ſollen nach Umſtänden mit Gefängniß, Zuchthaus und Stadtverweiſung beſtraft werden.

§. 90. Jeder in Arbeit genommene Geſelle iſt verpflichtet, 8 Tage auf Probe zu arbeiten. Während dieſer Zeit kann der Meiſter ihn gegen Bezahlung des verdienten Lohnes wieder entlaſſen. Wenn der Geſelle in dieſer Zeit den Meiſter verläßt, ſo muß er wandern, und darf vor 3 Monaten nicht zurückkehren.

§. 91. Die Geſellen ſind ihrem Meiſter Gehorſam ſchuldig, und müſſen die ihnen auf-

Digitized by Google

April 6. aufgetragenen Arbeiten genau, treu, fleißig und hurtig ausrichten. Sie dürfen außer ihrem Lohne nichts fordern, noch weniger Pfuſcherei treiben, oder Arbeit für eigene Rechnung übernehmen. Ein Meiſter, der einem Geſellen ſeinen Namen zu eigener Arbeit leiht, verfällt dadurch, wenn ſolches bei dem betreffenden Amte nicht etwa beſonders verſtattet ſeyn ſollte, in eine Strafe von dreißig Mark.

Die Geſellen müſſen auch, wenn ſie bei dem Meiſter wohnen, ſich der Hausordnung gemäß verhalten. Sie ſind ſchuldig, mit Ausnahme des Sonntags und der geſetzlichen Feſttage, an allen Tagen zu arbeiten, und die gewöhnlichen Arbeitsſtunden auszuhalten.

Baumaterialien, beſtehen ſelbige worin ſie wollen, ſelbſt Abfall und Späne, imgleichen Geräthſchaften, von den Bau-, Schiffszimmer- und Arbeitsplätzen, ohne Genehmigung des Bauherrn wegzutragen, wird hierdurch auf das ſtrengſte unterſagt, und ſoll an Geſellen, Handlangern, Lehrlingen, oder deren Angehörigen, ſo wie allen und jeden, welche ſich dergleichen zu Schulden kommen laſſen, als Diebſtahl, und nach Umſtänden ſogar mit dem Zuchthauſe beſtraft werden. Meiſter, welche dergleichen, ohne Befugniß dazu, geſtatten, ſind mit gleichmäßiger Strafe zu belegen.

§. 92. Ferner liegt den Geſellen ob, die Lehrlinge wohl anzuweiſen und glimpflich

lich mit ſelbigen umzugehen, widrigenfalls ſie von den Meiſtern, oder auf deren Wunſch von den Alten dazu zu ermahnen, und nöthigenfalls von den Amtspatronen durch Strafen dazu anzuhalten ſind. April 6.

§. 93. Die ſogenannten Krugtage der Geſellen an Arbeitstagen, mit Einſchluſſe des ſogenannten blauen Montags, mögen ſelbige in der Stadt oder auf dem Gebiete gehalten werden, ſind bei Gefängniß-, und im Wiederholungsfalle bei Zuchthausſtrafe unterſagt. Herbergs- und andere Wirthe, in der Stadt und auf dem Gebiete, welche an ſolchen Tagen, zu der gewöhnlichen Arbeitszeit, Verſammlungen von Geſellen bei ſich geſtatten, ſollen von der Polizeibehörde oder von den Landherren mit Geldſtrafen von 10 bis 50 Rthlrn. belegt, und bei häufiger wiederholten Contraventionen, den Umſtänden nach außerdem noch ihrer Stelle als Herbergswirth oder ihrer Schenkwirthſchaft verluſtig erklärt werden. Dem Amtspatron bleibt es jedoch überlaſſen, allenfalls nach behufiger Rückſprache mit der Polizeibehörde oder mit dem Landherrn, den Geſellen einen Krugtag an einem Arbeitstage zu geſtatten.

§. 94. Die Geſellen ſollen einander zur Arbeitszeit, beſonders in den Werkſtätten der Meiſter, auch auf Bau- oder Arbeitsplätzen, nicht durch Beſuche in der Arbeit ſtören noch davon abhalten. Wer dawider handelt, iſt nach Befinden in Arreſt

zu

April 6. zu ſetzen, und in Wiederholungsfällen für 6 Monate der Stadt zu verweiſen.

§. 95. Iſt hinſichtlich der Dienſtzeit zwiſchen Meiſter und Geſellen nichts verabredet, und für einen ſolchen Fall auch in der Special-Rolle nichts beſtimmt, ſo muß der Geſelle, welcher ſeinen Meiſter verlaſſen will, 8 Tage vorher kündigen. Vierzehn Tage vor den drei großen Feſten braucht jedoch der Meiſter eine ſolche Kündigung nicht anzunehmen, der Geſelle muß vielmehr bis zum Feſte noch aushalten. Weigert er ſich deſſen, ſo muß er wandern, und darf vor 6 Monaten nicht zurückkehren. Der Meiſter kann, wenn nichts verabredet iſt, und die Special-Rolle nicht ein Anderes verfügt, den Geſellen ebenfalls nach vorgängiger achttägiger Kündigung entlaſſen. Iſt eine Dienſtzeit verabredet, ſo kann der Meiſter vor Ablauf ſolcher Dienſtzeit den Geſellen nur aus beſondern Gründen entlaſſen. Dahin gehören inſonderheit: gröbliche Beſchimpfungen des Meiſters und ſeiner Angehörigen, Veruntreuungen, mehrmaliges Ausbleiben aus dem Hauſe zur Nachtzeit, Feiern an Arbeitstagen mit Einſchluß des Montags, Arbeiten des Geſellen für eigene Rechnung. Ein aus ſolchen oder gleichen Gründen entlaſſener Geſelle muß ſofort wandern, und darf vor 6 Monaten die Stadt nicht wieder betreten.

§. 96. Ein Geſelle, welcher ohne hinreichenden Grund ſeinen Meiſter verläßt,

hat,

Digitized by Google

hat, wenn er ein Fremder iſt, innerhalb 24 Stunden weiter zu wandern. Der Meiſter iſt zu dem Ende verpflichtet, der Polizeibehörde von ſolcher Arbeitsloſigkeit ſeines Geſellen ſofort eine Anzeige zu machen. Einheimiſche Geſellen ſollen in dergleichen Fällen mit Geld- oder Arreſtſtrafen belegt werden. April 6.

§. 97. Geſellen, welche ohne eigenes Verſchulden aus dem Dienſte entlaſſen werden, können bei einem andern Meiſter in Arbeit gehen. Sie haben ſich dann an die Zuſchickmeiſter zu wenden, und iſt hinſichtlich ihrer nach Inhalt des §. 82 zu verfahren.

Wenn ein fremder Geſelle bei ſechs Meiſtern hierſelbſt in Arbeit geſtanden hat, ſo muß er wandern, und darf vor 12 Monaten nicht zurückkehren.

§. 98. Kein Geſelle darf wegen Schulden oder rückſtändiger Beiträge an die Geſellencaſſe hier aufgehalten werden.

§. 99. Wo die Stelle des Herbergswirthes einem Meiſter übertragen zu werden pflegt, hat der Amtspatron denſelben aus mehreren, von den Aelterleuten ihm vorzuſchlagenden Meiſtern zu wählen.

§. 100. Die Herbergswirthe, welche, wie die Herbergen, der beſonderen Aufſicht der Polizeibehörde und des Amtspatrons untergeordnet ſind, dürfen nach 11 Uhr Abends keinen hier in Arbeit ſtehenden Geſellen bei ſich dulden. Fremden Geſellen ſollen

Digitized by Google

April 6. ſollen ſie nur ſo lange Aufenthalt bei ſich geſtatten, als ſelbige nach den obigen Verfügungen hier bleiben dürfen. Die gedachten Wirthe ſind für die Ruhe und Ordnung in ihren Häuſern verantwortlich, und überhaupt die Befolgung der in dieſem Geſetze enthaltenen, die Geſellen betreffenden Verfügungen, ſo weit es in ihren Kräften liegt, mit zu befördern ſchuldig. Dahin ſind ſie auch bei ihrer Annahme von dem Patron an Eidesſtatt zu verpflichten. Im Falle ſie ſich in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten ſäumig oder gar widerſetzlich finden laſſen ſollten, ſind ſie von der Polizeibehörde oder dem Amtspatron in Geldſtrafen von 5 bis 20 Rthlrn. oder in Gefängnißſtrafe zu nehmen, in beſonders geeigneten Fällen aber, den Umſtänden nach resp. ihrer Stelle zu entſetzen oder ihrer Schenkwirthſchaft verluſtig zu erklären.

§. 101. Aus den Geſellen-Verpflegungs- und Kranken-Caſſen ſind in der Regel nur die üblichen Geſchenke an einwandernde Geſellen, die Koſten der Verpflegung hier erkrankender, ſo wie der Beerdigung hier verſtorbener Geſellen, falls nämlich und ſo weit deren Nachlaß dazu nicht ausreicht, zu beſtreiten.

Jeder überflüſſige Aufwand bei Leichenbegängniſſen verſtorbener Geſellen, ſoferne derſelbe aus den bemerkten Caſſen beſtritten werden ſoll, iſt unterſagt. Aus ſolchen Caſſen darf zu dem Ende nur das Nothwendige verausgabt werden, bei Strafe des Er-

Erſatzes der Mehrausgabe für diejenigen, April 6.
welche dieſelbe veranlaßt haben.

Die obgedachten Caſſen ſollen künftig unter der Aufſicht zweier, jährlich dazu zu ernennender Amtsmeiſter, als Laden- oder Caſſenmeiſter ſtehen. Selbigen ſind jedoch mehrere von den Geſellen jährlich bei der Auflage zu ernennender Alt- oder Pflegegeſellen zur Aſſiſtenz beizuordnen. Letztere haben, unter der Aufſicht der Caſſenmeiſter, die Beiträge einzuſammeln, die Unterſuchung wegen der kranken Geſellen zu übernehmen, und für deren Unterſtützung und Verpflegung zu ſorgen, das Geſchenk und den Reiſepfenning an die ein- und auswandernden Geſellen, und deren Zehrung auf der Herberge, wo das eine oder andere noch üblich iſt, reſp. auszutheilen und zu berichtigen, und endlich die Beerdigung der hier verſtorbenen Geſellen, und die Entrichtung der dadurch verurſachten Koſten zu beſorgen. Die Einſammlung der hier gedachten Beiträge kann übrigens auch durch Meiſter geſchehen.

Aus den in Rede ſtehenden Kaſſen ſind, ohne Genehmigung des Amtspatrons durchaus keine anderen Ausgaben zu beſtreiten, als die oben angegebenen. Sollte dem zuwider gehandelt ſeyn, ſo haben, nach den Umſtänden, die Caſſenmeiſter oder die Pflegegeſellen, oder beide, das zu anderen Zwecken Verausgabte aus eigenen Mitteln zu erſtatten.

§. 102. Die Caſſenmeiſter und die Pflegegeſellen haben die Beitreibung der

April 6. jedesmaligen Auflage zu beſorgen. Die Auflage ſoll bei kleineren Aemtern alle 4 Wochen durch einen der Pflegegeſellen eingeholt, und von dieſem ſofort dem älteſten Caſſenmeiſter, welcher den Betrag nachzuzählen hat, überliefert, und ſodann in die Caſſe gelegt werden. Bei größeren Aemtern ſoll, wo es thunlich iſt, die Einſammlung der Auflage in den Werkſtätten, und zwar bei den Meiſtern, welche die ſchuldigen Beiträge der Geſellen von deren Lohne zu kürzen verpflichtet ſind, geſchehen. Wo dieſes nicht anwendbar iſt, haben die Caſſenmeiſter, jedoch mit Genehmigung des worthabenden Alten ſämmtliche Geſellen durch eine von den Pflegegeſellen zu beſorgende Anſage auf der Herberge zu verſammlen, und dorten die Beiträge zur Caſſe ſofort einzucaſſiren. Der älteſte Pflegegeſelle hat hier die Einſammlung, übergiebt aber dann den Geſammtbetrag dem älteſten Caſſenmeiſter, der ſelbigen nachzählt und in die Caſſe legt. Rückſtände müſſen bei eigener Verantwortlichkeit der genannten Caſſenvorſtände unverweilt beigetrieben werden.

Zu ſolchen Verſammlungen kann bei einer Geldſtrafe, jedoch nicht höher als 8 Schillinge, angeſagt werden. Geſellen, welche ſich in der Entrichtung ihrer ſchuldigen Beiträge ſäumig oder widerſpenſtig zeigen, ſollen auf Anzeige des älteſten Caſſenmeiſters bei dem Amtspatron, ſofort und executiviſch dazu angehalten, und unter Umſtänden zur Wanderung verpflichtet werden.

§. 103.

Digitized by Google

§. 103. Die Caſſe iſt auf der Her- April 6.
berge, und ſoll nur von dem älteſten Caſſen-
meiſter und dem erſten Pflegegeſellen gemein-
ſchaftlich geöffnet werden können. Wöchent-
lich wird der Betrag der zu beſtreitenden
Koſten, in beider Gegenwart, von dem älte-
ſten Caſſenmeiſter herausgenommen, und dem
älteſten Pflegegeſellen, für welchen die Caſſe
haftet, gegen deſſen Quittung zur Verwen-
dung überliefert.

§. 104. Der älteſte Caſſenmeiſter und der erſte Pflegegeſelle haben gemeinſchaftlich über Einnahme und Ausgabe ſpecielle Rechnung zu führen, und ſelbige mit den herbeizuſchaffenden Belegen zu verſehen. Wenigſtens alle ſechs Monate ſind dieſe Rechnungen, in Gegenwart der Alten, der beiden Caſſenmeiſter und der Pflegegeſellen, in einer dazu zu veranſtaltenden Verſammlung der Geſellen nachzuſehen, mit einander zu vergleichen, und wenn ſelbige richtig befunden worden, von den erſtgenannten Vorſtänden zu unterzeichnen.

§. 105. Wenn bei einem Amte, außer der gewöhnlichen Krankenlade, noch eine Fremdenbüchſe exiſtirt, ſo kann ſelbige, mit Genehmigung des Amtspatrons, beibehalten werden. Selbige iſt jedoch ebenfalls unter die Aufſicht Eines Meiſters und zweier Deputirten der fremden Geſellen zu ſtellen, und haben dieſe dieſelben Verpflichtungen und dieſelbe Verantwortlichkeit, wie die Vorſtände der ordentlichen Krankencaſſe. Aus

Digitized by Google

April 6. einer ſolchen Büchſe dürfen auch, ohne beſondere Genehmigung des Amtspatrons, nur Zulagen zu Krankengeldern gegeben werden. Namentlich ſind alle Schwelgereien und Freibiere auf Koſten derſelben gänzlich unterſagt.

§. 106. Alle ſogenannten Handwerksmißbräuche der Geſellen ſind hiemit gänzlich abgeſchafft und unterſagt.

§. 107. Den Geſellen eines Handwerks iſt es fortan unterſagt, ohne beſondere Genehmigung des Amtspatrons, und ohne die Gegenwart der Ladenmeiſter, Verſammlungen zum Zweck der Berathung über ihre Angelegenheiten zu halten. Ohne jene Genehmigung dürfen ſie einander weder auf die Herberge fordern, noch überhaupt zu irgend einem Zwecke in ihrem Geſammtnamen handeln. Auch wird ihnen wiederholt auf das ſtrengſte unterſagt, ſich ein Strafrecht über ihre Mitgeſellen anzumaßen, und ſich auf irgend eine Weiſe in die Verhältniſſe ihrer Mitgeſellen zu den Meiſtern zu miſchen. Jedoch ſoll ihnen geſtattet ſeyn, kleine Disciplinarſtrafen an Gelde, wegen etwaniger Ungebührlichkeiten eines Geſellen in den Verſammlungen, mit Genehmigung der Caſſenmeiſter, und zum Beſten der Krankencaſſe zu verfügen, den Recurs gegen dergleichen Verfügungen an den Amtspatron immer vorbehältlich. Aller Zunöthigungen unter einander zu unerlaubten Verbindungen haben ſie ſich bei ſchwerer Strafe zu enthalten.

Jede

Digitized by Google

Jede Correſpondenz mit andern Zünften oder Geſellſchaften iſt ihnen ſchlechterdings verboten. Laufen Briefe an die Geſellſchaft eines Gewerbes hierſelbſt ein, ſo ſind ſelbige von dem Poſtamte, oder dem Herbergsvater, ſofort dem Amtspatron zu übergeben. Contraventionen der Geſellen gegen jenes Verbot ſollen, nach Umſtänden auf das ſchärfſte, in beſonders qualificirten Fällen ſogar mit Zuchthausſtrafe geahndet, und die Anſtifter, Hauptbeförderer und Haupttheilnehmer ſolcher Ungebührlichkeiten, wenn thunlich, ſofort von hier entfernt werden. April 6.

§. 108. Das ſogenannte Auftreiben, Schimpfen oder Schelten eines hieſigen oder auswärtigen Geſellen oder irgend eines Gewerbsgenoſſen, ſo wie einer hieſigen oder auswärtigen Zunft oder Geſellſchaft, alles haufenweiſe Austreten aus der Arbeit oder Niederlegen, imgleichen alle Zuſammenrottirungen und Complottirungen der Geſellen, ihre Veranlaſſung und ihr Zweck ſeyen welche ſie wollen, und jederlei Selbſthülfe, unter welcher Benennung ſie auch vorkommen möge, ſollen in Gemäßheit der beſtehenden, ſowohl ſpeciellen, als der hier anwendbaren allgemeinen Geſetze und Mandate auf das ſchärfſte beſtraft werden. Einheimiſche Geſellen, welche ſich dergleichen zu Schulden kommen laſſen oder daran Theil genommen, können überdieß für unfähig zum Meiſterrecht erklärt, auswärtige aber ſollen nach ausgeſtandener Strafe der Stadt verwieſen, und ſoll den Obrigkeiten

von

Digitized by Google

April 6. von ihrem Vergehen und ihrer Beſtrafung Nachricht gegeben werden.

§. 109. Glaubt ein Geſelle ſich durch ſeine Mitgeſellen, oder ſeinen Meiſter, oder die ganze Zunft, in ſeinen Rechten gekränkt oder beleidigt, ſo hat er ſich zuerſt zum Behufe eines Vergleichs an die Aelterleute, und eventualiter an den Amtspatron zu wenden, und die Sache deſſen Entſcheidung anheimzuſtellen.

Sechster Titel.

Von den Meiſtern, Meiſtersfrauen und Wittwen verſtorbener Zunftgenoſſen.

§. 110. Wer Meiſter werden will, hat ſich dieſerhalb an die Aelterleute, und, falls dieſe ihn aufhalten oder abweiſen ſollten, an den Amtspatron zu wenden.

§. 111. Zur Erwerbung des Meiſterrechts iſt erforderlich: a) die Fähigkeit Bürger zu werden und demnächſt die Erwerbung des Bürgerrechtes; b) der Beweis der vorgeſchriebenen (ſ. §§. 44, 45, 58, 62, 63, 68 und 69) Erlernung des Gewerbes; c) bisheriger guter Lebenswandel, und d) die Verfertigung eines Meiſterſtücks. Bei den Gewerben, welche mit Real-Gerechtigkeiten verknüpft ſind, iſt außer den angegebenen Erforderniſſen auch die Erwerbung einer ſolchen Gerechtigkeit, oder einer dieſelbe erſetzenden Conceſſion nothwendig.

§. 112.

§. 112. Alle übrigen Erforderniſſe der Erwerbung des Meiſterrechtes und Hinderniſſe, welche derſelben bisher entgegen geſtanden, mögen ſie auf älteren Zunftartikeln, Obſervanzen oder Mißbräuchen beruhen, ſind hierdurch gänzlich abgeſchafft. April 6.

§. 113. Da es hierſelbſt keine geſchloſſenen Gewerbe giebt, noch geben ſoll, ſo darf auch die Zahl der in einem Amte befindlichen Meiſter kein Grund ſeyn, einen um das Meiſterrecht ſich Bewerbenden abzuweiſen, es wäre denn, daß eine ſpecielle Verfügung des Senates, wodurch die Zahl der Amtsmeiſter aus Gründen des öffentlichen Wohls beſchränkt worden, vorausgegangen, welche Verfügung jedoch immer nur als eine interimiſtiſche anzuſehen iſt und jeden Augenblick wieder aufgehoben werden kann.

§. 114. Derjenige, welcher in ein Amt aufgenommen werden will, muß zwar, nach ſeiner Rückkehr von der Wanderung, eine in den Special-Rollen zu beſtimmende Zeit, von mindeſtens 6 Monaten und höchſtens 2 Jahren, hier in Arbeit geſtanden haben. Alles jedoch, was unter Muthezeit, Muthejahr u. dgl. m. verſtanden ſeyn mag, wird hierdurch gänzlich abgeſchafft.

§. 115. Der um das Meiſterrecht ſich Bewerbende muß vielmehr, ſobald er die obgedachten Erforderniſſe nachgewieſen, unverweilt zur Verfertigung des Meiſterſtücks zugelaſſen werden. Eine Abkaufung der

Ver-

April 6. Verfertigung des Meiſterſtücks darf überall nicht Statt finden.

§. 116. Es ſoll nur Ein Meiſterſtück, welches jedoch den Umſtänden nach in mehreren Arbeiten beſtehen kann, die Verfertigung eines beſonderen, von dem Meiſterſtücke verſchiedenen Probeſtücks aber nicht weiter Statt finden.

§. 117. Der Gegenſtand des Meiſterſtücks iſt in den Special-Rollen zu beſtimmen.

§. 118. Selbiges ſoll zwar eine der künſtlicheren Arbeiten des betreffenden Gewerbes, aber nicht zu koſtbar, dabei zum nützlichen Gebrauche beſtimmt und möglichſt leicht verkäuflich ſeyn.

§. 119. Das Meiſterſtück ſoll bei einem von den Aelterleuten zu deſignirenden Meiſter, dem eine billige Entſchädigung dafür zu geben iſt, oder auf dem Amtsſaale, unter Aufſicht eines Aeltermannes oder Amtsmeiſters verfertiget werden. Dieſe letzteren haben nöthigenfalls an Eidesſtatt zu beſtätigen, daß der Stückmeiſter die Arbeit ſelbſt und allein verfertigt habe. Die bisher misbräuchlich Statt gefundenen Beſuche anderer Meiſter bei der Arbeit ſind bei funfzehn Mark Strafe für jeden Contravenienten unterſagt.

§. 120. Das Meiſterſtück iſt von dem kleinen Amte oder von den Alten zu beſichtigen. Dafür hat der Stückmeiſter keine Koſten zu vergüten. Bei der Unterſuchung des Meiſterſtücks kommt es auf kleinere,

un-

Digitized by Google

unweſentliche Fehler nicht an. Nur Haupt- und weſentliche Fehler können die Abweiſung des Bewerbers veranlaſſen. Das kleine Amt oder die Alten haben darüber zu entſcheiden, jedoch mit Vorbehalt des Recurſes an den Amtspatron. Wird der Bewerber abgewieſen, ſo hat er, außer der im §. 119 gedachten Entſchädigung, wenn nicht die Special-Rolle ein anderes verfügt, keine Koſten zu entrichten, kann aber vor Jahresfriſt ſich nicht wieder zur Aufnahme melden. Die Geldſtrafen für Fehler an dem Meiſterſtück werden hierdurch abgeſchafft. April 6.

§. 121. Das fertige Meiſterſtück verbleibt dem Stückmeiſter als deſſen freies Eigenthum.

§. 122. Alle Gelage, Schmauſereien und andere überflüſſige Gebräuche bei Verfertigung, Aufweiſung und Prüfung des Meiſterſtücks ſind verboten, und ſoll namentlich aus der Amtscaſſe, bei Strafe des doppelten Erſatzes nichts dafür vergütet werden. Eben ſo wenig iſt der Stückmeiſter verpflichtet, irgend etwas dazu herzugeben.

§. 123. Iſt der Bewerber zugelaſſen, ſo hat er eine Geldſumme, welche in den Special-Rollen möglichſt billig zu beſtimmen iſt, an die Amtscaſſe zu entrichten. Der neue Meiſter erhält ſodann vom Amtspatron, gegen Vorzeigung des Bürgerſcheins, einen Admiſſionsſchein, deſſen Stempel ebenfalls in den Special-Rollen feſtgeſetzt werden ſoll.

§. 124.

April 6. §. 124. Die neu aufgenommenen Meiſter ſind in der zunächſt Statt habenden Amtsverſammlung dem Amte vorzuſtellen, bei denjenigen Aemtern aber, welche keine ſolchen halten, in eine zu dem Ende auf dem Amtsſaale, oder bei dem worthabenden Alten niederzulegende Meiſter-Rolle einzutragen.

§. 125. Kein Meiſter darf ohne beſondere, vom Senate zu ertheilende Erlaubniß, zwei Aemter haben, noch Mitglied zweier Zünfte ſeyn, noch mehrere Werkſtätten haben. Auch iſt nicht geſtattet, mehrere Ausflegen zu halten, inſoferne nicht in den Special-Rollen ein Anderes verfügt, oder die Haltung mehrerer Ausflegen bei einem Amte ſchon jetzt verſtattet iſt.

Die Betreibung eines freien Geſchäftes neben einem zünftigen Gewerbe iſt, ſo weit ſolches nach den Amtsverhältniſſen angeht, und ſonſt nichts entgegenſteht, unverwehrt.

§. 126. Ein verarmter Meiſter, welcher eine Zeitlang als Geſelle gearbeitet, oder ein anderes rechtliches und erlaubtes Gewerbe betrieben, verliert dadurch ſeine Meiſterrechte nicht. Hat er während dieſer Zeit ſeine Zunftbeiträge nicht entrichtet, ſo iſt von dem Amtspatron dieſerhalb zwiſchen ihm und der Zunft ein billiges Abkommen zu treffen.

§. 127. Jeder Meiſter kann ſo viele Geſellen halten, als er zur Betreibung ſeines Gewerbes für nöthig erachtet, Burſche aber nicht mehr als zwei, wenn nicht die Special-Rolle ihn ausdrücklich dazu befugt.

§. 128.

Digitized by Google

§. 128. Auch hat er in der Wahl der Geſellen, einheimiſcher und fremder, verheiratheter und unverheiratheter, völlig freie Hand, jedoch mit Vorbehalt der im §. 82 No. 3, rückſichtlich der Umſchauung der Geſellen vorkommenden Beſtimmungen, ſo wie der rückſichtlich der verheiratheten Geſellen für einzelne Aemter etwa erforderlichen Modificationen. April 6.

§. 129. Kein Meiſter ſoll dem anderen ſeine Kunden, Geſellen, Arbeiter oder Lehrlinge abwendig machen, noch durch unrechtliche Mittel die Arbeit und Nahrung des anderen an ſich zu ziehen ſuchen.

§. 130. Die Amtsmeiſter ſollen ſich dieſem General-Reglement, ſo wie den einzuführenden Special-Rollen ihrer Aemter in allen Stücken gemäß verhalten, den Befehlen und Vorſchriften der ihnen vorgeſetzten Behörden den ſchuldigen Gehorſam leiſten, ihre Aelterleute in Ehren halten, und deren rechtmäßigen Anweiſungen gebührend nachkommen. Widerſetzlichkeiten oder Complotte dagegen ſollen auf das ſchärfſte, nach Umſtänden mit Geld- und Gefängnißſtrafen geahndet werden.

§. 131. Diejenigen, welche bei den Amtsmeiſtern arbeiten laſſen, ſind ſo viel möglich damit zu fördern, und iſt den Beſtellern tüchtige und gute Arbeit zu billigen Preiſen zu liefern. Bei ſchlechter oder im Preiſe überſetzter Arbeit, und deshalb erhobener Beſchwerde, hat die competente Juſtiz-

behörde

Digitized by Google

April 6. behörde die Alten, oder, wenn ein Aeltermann ſelbſt als Parthei erſcheint, andere Amtsmeiſter zur Beurtheilung der Arbeit, Abſchätzung des etwanigen Schadens, oder Moderirung des Preiſes zuzuziehen.

§. 132. Das ſogenannte Meiſtergeld von den Geſellen, wird für das Hauszimmer- und das Maurer-Amt, auf ſechs Schillinge feſtgeſetzt. Für die anderen Gewerke, bei welchen daſſelbe vorkommt, ſoll es in den Special-Rollen beſtimmt werden.

Für Handlanger, welche der Meiſter ſtellt, dürfen nur zwei Schillinge, und für Handlanger, welche der Bauherr ſelbſt zugiebt, ſo wie für Lehrlinge, darf überall kein Meiſtergeld berechnet werden. Das Meiſtergeld iſt übrigens in den Rechnungen der Meiſter genau zu ſpecificiren, dergeſtalt, daß der Geſammtbetrag deſſelben bei einem Bau, oder einer Reparatur, leicht überſehen oder ausgemittelt werden kann.

§. 133. Nur durch Urtheil und Recht kann ein Meiſter ſeines Meiſterrechtes verluſtig erklärt werden. Dem Amtspatron ſteht es jedoch frei, einen Meiſter in dazu geeigneten Fällen von den Amtsverſammlungen, und anderen einzelnen Amtsrechten für eine Zeitlang auszuſchließen. Wenn ein Amtsmeiſter in Concurs geräth, ſo darf er, während der Dauer deſſelben, nicht in den Amtsverſammlungen erſcheinen.

Zünfte, welche in dieſer Hinſicht eigenmächtig verfahren, und ein Zunftmitglied

zu

zu verdrängen oder zu verſtoßen ſuchen würden, ſollen auf das nachdrücklichſte beſtraft werden. April 6.

§. 134. Die Einzeugung oder Einſchreibung der Meiſtersfrauen ſoll künftig unentgeldlich geſchehen.

§. 135. Eine Meiſterswittwe hat ſich in das Meiſterbuch einſchreiben zu laſſen, wenn ſie das Gewerbe fortſetzen will. Für dieſe Einſchreibung ſind 3 Mark von ihr an die Amtscaſſe zu entrichten.

§. 136. Eine Meiſterswittwe kann das Gewerbe durch taugliche Geſellen fortſetzen, und hat alle den übrigen Meiſtern zuſtehenden Rechte und Freiheiten, ſo lange ſie ſich nicht wieder verheirathet.

Siebenter Titel.

Von den Freimeiſtern, und der ſogenannten Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten.

§. 137. Dem Senate verbleibt, für dazu ſich eignende Ausnahmsfälle, das Recht der Anſtellung von Freimeiſtern, und der Geſtattung der Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten, wobei Derſelbe jedoch die Beſtimmung der dafür an das Amt zu entrichtenden Recognition, und überhaupt der künftigen Verhältniſſe des Freimeiſters zu dem Amte, dem Amtspatron übertragen kann. Bei denjenigen Aemtern, wo bisher ſchon Freimeiſter angeſtellt, oder die Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten verliehen

worden,

April 6. worden, ſoll das Verhältniß derſelben in den Special-Rollen beſtimmt, und die Zahl derſelben nach und nach behufig wieder beſchränkt werden.

Freimeiſter, welche in das Amt aufgenommen zu werden wünſchen, müſſen alle im §. 111 angegebene Erforderniſſe dazu nachweiſen. Jedoch ſoll ihnen das für die Freimeiſterſchaft Entrichtete auf das Meiſtergeld zu Gute gerechnet werden.

Den jetzt ſchon vorhandenen Freimeiſtern ſoll übrigens der Eintritt in das Amt möglichſt erleichtert werden, die Beſtimmung der Bedingungen dabei jedoch dem Amtspatron, mit Vorbehalt des Recurſes an den Senat, überlaſſen bleiben.

Achter Titel.

Von den Aelterleuten, den Zunftverſammlungen und der Adminiſtration des Zunftvermögens.

§. 138. Jedes Amt und jede Brüderſchaft ſoll künftig in der Regel nur zwei Aelterleute haben. Mit Genehmigung des Senates kann dieſe Anzahl verdoppelt werden.

§. 139. Die Aeltermannſchaften ſollen auch künftig für Lebenszeit ſeyn. Der Senat kann jedoch in einzelnen Fällen davon diſpenſiren.

§. 140. Die Beſtimmung des Verfahrens bei der Wahl eines Aeltermannes bleibt den Special-Rollen überlaſſen. Erſt durch

durch die Confirmation des Amtspatrons April 6.
erlangt die Wahl ihre Gültigkeit.

§. 141. Die Aelterleute derjenigen Aemter, welche früher vor E. Hochedlen Rathe ihren Eid abgeſtattet, ſollen auch künftig vor ſelbigem beeidigt werden, und haben als ſolche, in Gemäßheit des Reglements der Rath- und Bürger-Convente das Recht, in den Bürger-Verſammlungen zu erſcheinen. Die Aelterleute der übrigen Aemter und Brüderſchaften ſollen von den Amtspatronen in Eid genommen werden. Der von ihnen abzuſtattende Eid ſoll dahin lauten: „Daß ſie nach ihrem beſten Wiſſen „und Vermögen als Aelterleute dem Amte „vorſtehen; ſich dieſem General-Reglement, „ſo wie der Special-Rolle ihres Amtes und „den in Amtsangelegenheiten ſonſt geltenden „Geſetzen und Verordnungen gemäß verhal„ten; keinen aus dem Amte oder daſſelbe „Begehrenden über die Gebühr und gegen „Vorſchrift beſchweren; was dem Amte und „Löbl. Kämmerei von Amtswegen zukommt, „getreulich melden und abliefern; wenn ſie „zur Beurtheilung oder Abſchätzung der „Arbeit eines Amtsmeiſters, oder zur Mo„derirung des Preiſes derſelben gefordert „werden, unpartheiiſch und nach ihrem beſten „Wiſſen und Gewiſſen dabei verfahren; das „Amtsvermögen getreulich und redlich ver„walten, gute und genaue Aufſicht über die „dem Amte angehörigen Caſſen führen; keine „Amtsverſammlung ohne des Amtspatrons „Genehmigung halten; und endlich, Ruhe,

„Ei-

April 6. „Einigkeit und Frieden im Amte, nach beſten „Kräften zu befördern befliſſen ſeyn wollen.“

§. 142. Ohne beſondere Gründe, über deren Zulänglichkeit der Amtspatron zu entſcheiden hat, kann niemand eine ihm übertragene Aeltermannſchaft ablehnen.

§. 143. Der Vorſitz ſoll in der Regel alljährlich unter den Aelterleuten wechſeln.

§. 144. Außer denjenigen Verrichtungen, welche ihnen durch beſondere Verfügungen dieſes General-Reglements auferlegt worden, beſtehen ihre Amtspflichten und Obliegenheiten in folgendem:

1) ſie haben, mit Genehmigung des Amtspatrons, die Zunftverſammlungen anzuordnen, das Wort darin zu führen, die Stimmen zu ſammeln, und das in Folge des Amtsbeſchluſſes etwa Erforderliche, nach vorgängiger Genehmigung des Amtspatrons zu beſorgen.

2) Sie haben die Zunft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen zu vertreten, und ſind in ſolcher Hinſicht legitimirt, wenn ſie ein Zeugniß ihres Amtspatrons beibringen, Inhalts deſſen ihnen die Führung einer Sache oder eines Prozeſſes geſtattet iſt.

3) Die Verwaltung des Zunftvermögens liegt ihnen gemeinſchaftlich ob; jedoch hat der worthabende Alte die Zahlung der Zunftausgaben, ſo wie die Einnahme aller Eingänge für die Zunftcaſſe zu beſorgen; auch hat er die Rechnungsführung, oder

wo

Digitized by Google

wo dieſe etwa Mitgliedern des kleinen Amtes übertragen iſt, die Aufſicht darüber, ſo wie die Aufſicht über die bei ihm aufzubewahrende Amtslade. April 6.

4) Die Alten haben alljährlich Rechnung über die Adminiſtration des Amtsvermögens abzulegen. Selbige iſt durch Deputirte oder Reviſoren, welche vom Amte zu ernennen ſind, zu revidiren, und demnächſt von dieſen, ſo wie von den Alten zu unterzeichnen. Dem Amtspatron iſt eine Abſchrift dieſer Rechnung mitzutheilen.

5) Die Alten haben die Aufſicht über die ganze Zunft, imgleichen die Oberaufſicht über die Geſellen, ſo wie deren Kranken- und Verpflegungscaſſen, und ſind für die Ruhe und Ordnung unter den Zunftgenoſſen, ſo wie für die Befolgung dieſes General-Reglements mit verantwortlich.

6) Endlich haben die Alten alles dasjenige auszurichten und zu befördern, was ihr Eid, das gegenwärtige Geſetz, und ſonſtige Verfügungen der Behörden ihnen zur Pflicht machen.

§. 145. Die Alten ſind berechtigt, ſowohl die Meiſter als die Geſellen, wegen kleiner Vergehungen und Verſäumniſſe, z. B. die zum Tragen einer Leiche beſtimmten Meiſter, wegen Ausbleibens, in eine Geldſtrafe jedoch höchſtens von 3 Mark zu nehmen (wogegen die Folge auch bei den Leichenbegängniſſen der Meiſter freiwillig iſt); die Entſcheidung des Amts-

April 6. patrons bei Beſchwerden darüber vorbehältlich. Dergleichen Geldſtrafen müſſen aber ſofort und ohne Abzug resp. an die Amts- oder Amts-Wittwen- oder an die Geſellencaſſen, ſo wie an Löbl. Cämmerei abgeliefert werden.

§. 146. Prozeſſe, worin die Zunft active auftritt, und welche nicht bei den den Aemtern vorgeſetzten Behörden ſelbſt geführt werden, auch erheblicheren Belanges ſind, können die Alten nur mit Genehmigung des kleinen Amtes, oder wo es ein ſolches nicht giebt, einiger zu Rath zu ziehenden älteren Meiſter, imgleichen ihres Patrons einleiten.

§. 147. Contracte über den Beſtand des Zunftvermögens, Veräußerungen und Beſchwerungen von Grundſtücken, ſo wie Umſchreibungen und Tilgungen hypothekariſch belegter Poſten, imgleichen von Kammerbriefen und Staatspapieren, dürfen die Alten nur mit Genehmigung des Amtspatrons resp. eingehen und vornehmen.

§. 148. Bei den Todtenladen der Aemter und Brüderſchaften haben die Amtspatrone diejenigen Veränderungen, welche durch die revidirte Verordnung wegen der Todtenladen u. ſ. w. vom 15. December 1828 in der Adminiſtration der Todtenladen überhaupt angeordnet worden, oder welche durch fernere geſetzliche Verfügungen noch eingeführt werden möchten, ſo weit ſelbige auf die Todtenladen der Aemter anwendbar ſind, ebenfalls einzuführen.

§. 149.

§. 149. Die Zunftmitglieder ſind den Alten bei deren Amtsverrichtungen Achtung und Folgſamkeit ſchuldig, und ſoll jedes ungebührliche Betragen gegen dieſelben mit angemeſſenen Geld-, nach Umſtänden auch mit Gefängnißſtrafen geahndet werden. April 6.

Dagegen aber ſollen auch die Alten ſich nicht mehr Macht und Autorität, als ihnen nach dieſem Geſetze zukommt, anmaßen, und ſich aller unbefugten Befehle und Auflagen an die Zunftgenoſſen bei nachdrücklicher Strafe enthalten.

§. 150. Die Alten ſollen für ihre Mühwaltung ein jährliches Ehrengeſchenk, welches jedoch möglichſt billig in den Special-Rollen zu beſtimmen iſt, zu genießen haben. Für beſondere Neben-Adminiſtration kann ihnen eine außerordentliche, wiewohl ebenfalls möglichſt zu ermäßigende Remuneration zugeſtanden; ihre anderweitigen, bisher beſtandenen Emolumente aber ſollen, ſo viel thunlich, ganz aufgehoben, wenigſtens doch bedeutend herabgeſetzt werden. Für ſogenannte Högen, Gelage und Gaſtereien, darf aus der Amtscaſſe, bei Strafe doppelten Erſatzes für den Aeltermann, der das Geld dazu hergegeben, nichts verausgabt werden.

§. 151. Das ſogenannte kleine Amt, d. i. Alten, Worthalter und Beiſitzer, oder wo die beiden letzteren nicht exiſtiren, einige der älteren Meiſter, können die Alten, um ſich mit ſelbigen über Zunftangelegenheiten zu berathen, verſammeln, wann ſie es für

April 6. nöthig halten. Es iſt ihnen auch geſtattet, die dabei nicht Erſcheinenden, wenn ſelbige nicht entſchuldiget ſind, in eine Strafe von höchſtens 1 Mark für die Zunftcaſſe zu nehmen.

§. 152. Die Worthalter und Beiſitzer werden von den Alten und dem Amtspatron gewählt. Wo Quartiermeiſter oder beſondere Deputirte der ſämmtlichen Amtsmeiſter ſind, ſollen dieſelben beibehalten und wie bisher vom ganzen Amte gewählt werden. Wo eine gewiſſe Anzahl der jüngeren Meiſter, als ſolcher, das Quartier bildet, hat es dabei ſein Verbleiben.

§. 153. Das ganze Amt ſoll ſich regelmäßig nur Einmal im Jahre verſammeln oder Morgenſprache halten.

§. 154. In dieſer Verſammlung haben die Alten die in dem verfloſſenen Jahre neu aufgenommenen Meiſter, ſo wie die etwa neu erwählten Alten dem Amte vorzuſtellen.

Sodann ſind die Wahlen der Meiſter für die Aufſicht über die Geſellencaſſe, ſo wie etwaniger Quartiermeiſter und Rechnungsreviſoren vorzunehmen.

In dieſer Amtsverſammlung kann auch über andere Angelegenheiten des Amtes berathſchlagt werden, jedoch nur mit Genehmigung des Amtspatrons.

§. 155. Sonſtige Verſammlungen des Amtes finden nur nach vorgängig eingeholter Erlaubniß des Amtspatrons Statt, und kann ſelbiger dabei den Vorſitz führen.

Unbe=

Digitized by Google

Unbefugte Amtsverſammlungen ſollen an denjenigen, welche ſelbige angeſagt oder anſagen laſſen, mit Arreſtſtrafen, an bloßen Theilnehmern daran aber mit Geldſtrafen von ſechs Mark für einen jeden derſelben geahndet werden. April 6.

§. 156. Iſt es erforderlich, zur Beſorgung wichtiger Zunftangelegenheiten, worin aus irgend einem Grunde die Alten für das Amt nicht auftreten noch handeln können, Deputirte zu ernennen, ſo hat der Amtspatron dafür zu ſorgen, daß ſelbige von den Worthaltern und Beiſitzern oder vom ganzen Amte ernannt werden.

§. 157. Beſchlüſſe des Amtes haben nur dann Gültigkeit, wenn der Amtspatron, und eventualiter E. Hochedler Rath ſelbige genehmiget.

§. 158. Die Meiſter ſind verpflichtet in den Amtsverſammlungen zu erſcheinen. Jedoch findet eine Beſtrafung wegen Nichterſcheinens nur rückſichtlich derjenigen Meiſter Statt, deren Erſcheinen in der Verſammlung einen beſondern Zweck hat, oder welchen eine beſondere Verrichtung darin obliegt. Solche Meiſter können von dem Amtspatron in Strafen von ſechs bis funfzehn Mark verurtheilt, und überdies eventualiter zur ſchleunigſten Erfüllung ihrer ſolchermaaßen etwa verabſäumten Verpflichtungen angehalten werden.

Was die Majorität der anweſenden Amtsmeiſter beſchließt, iſt, wenn der Amtspatron

April 6. patron es genehmiget, auch für die nicht erſchienenen Zunftmitglieder verbindlich.

§. 159. Hinſichtlich der jährlichen Beiträge der Zunftmitglieder zu der Zunftcaſſe, oder der ſogenannten Amtszulagen, ſoll das Nähere in den Special-Rollen beſtimmt werden.

§. 160. Andere oder weitere, als die in dem gegenwärtigen Geſetze und in den einzuführenden Special-Rollen genehmigten Amts- oder Zunftgebühren, dürfen weder gefordert noch genommen werden.

§. 161. Alle zu Geld- und Zeitverſchwendungen führenden Gebräuche und Gewohnheiten der Zünfte ſind ohne Unterſchied und Ausnahme hierdurch abgeſchafft.

§. 162. Die bei dem Amtspatron oder den Aelterleuten eingehenden Strafgelder, ſind zur Hälfte, in der bisher üblichen Art, an Löbl. Cämmerei abzuliefern.

Neunter Titel.

Vom Brauweſen und der Brauer-Brüderſchaft.

§. 163. Jeder Bürger dieſer Stadt ſoll, wenn er es verlangt, und der Acciſe-Ordnung ein Genüge geleiſtet, auch ſich in die Brauer-Brüderſchaft hat aufnehmen laſſen, zum Bierbrauen zugelaſſen werden. Die gedachte Brüderſchaft iſt verpflichtet, einen jeden, der nach dem Obigen ſich dazu eignet, aufzunehmen. Derſelbe darf jedoch dann weder Eſſig brauen, noch Branntewein brennen.

§. 164.

Digitized by Google

§. 164. Es wird zwar, ſoferne ſonſt nichts entgegenſteht, die Braunahrung in Wohnerben zu treiben erlaubt, jedoch iſt auch jedem unbenommen, ſich eine Braugerechtigkeit anzuſchaffen, und dieſelbe auf ſein Wohnerbe zu verlegen. Wenn aber eine Braugerechtigkeit von einem Erbe getrennt werden ſoll, ſo muß ſie öffentlich verlaſſen werden, und iſt der Conſens der hypothekariſchen Gläubiger dazu erforderlich. April 6.

§. 165. Das Bier ſoll zwar bei ganzen, halben, viertel und achtel Tonnen, eine ganze Tonne zu 48, eine halbe zu 24, eine viertel zu 12, und eine achtel Tonne zu 6 Stübchen verkauft werden, jedoch ſteht es einem jeden Brauer frei, auch bei einzelnen Stübchen und Quartieren, ſo wie Eimerweiſe zu verkaufen und auszuſchenken. In Anſehung des ſogenannten Möſter- und anderen geringeren Biers, welches unter 4 Mark die ganze Tonne verkauft wird, ſoll es zwar den Brauern verſtattet ſeyn, ihre alten (ganzen, halben und viertel) Tonnen dazu zu gebrauchen, jedoch müſſen ſelbige wenigſtens 40, 20 und 10 Stübchen enthalten.

§. 166. Die ganzen, halben, viertel und achtel Tonnen müſſen allemal gebührend voll gefüllt werden, in Entſtehung deſſen der Brauer für jede nicht gehörig voll gefüllte Tonne in drei bis ſechs Mark Strafe verfällt, der Käufer auch das Bier zurückzugeben, oder den Kaufpreis verhältnißmäßig zu mindern befugt iſt.

§. 167.

Digitized by Google

April 6. §. 167. Alle ganzen, halben, viertel und achtel Tonnen, mit Ausnahme der im vorigen §. gedachten alten Gebinde, ſollen nur von hieſigen Böttchern gemacht, und mit des Böttcher-Amtes, ſo wie des Brauers eingebranntem Markzeichen verſehen werden. Der Böttcher, welcher dergleichen Tonnen von kleinerer oder von größerer als der geſetzlichen Maaße gemacht, und der Brauer, welcher ſich derſelben bedient hat, verfallen ein jeder in funfzehn Mark Strafe für jedes ordnungswidrige Gebinde, welches überdies confiscirt werden ſoll.

§. 168. Die Brauer ſind verpflichtet, ein gutes und geſundes Bier, aus untadelhaftem Malze zu brauen. Würde aus Argliſt oder Fahrläßigkeit eine der Geſundheit ſchädliche Subſtanz hineingemiſcht, ſo ſoll das Bier confiscirt und weggegoſſen, der Brauer aber, welcher daſſelbe gebrauet, ſtrenge beſtraft, nach Umſtänden ſogar peinlich angeklagt werden.

Zehnter Titel.

Von den Behörden für die Aemter und Brüderſchaften, inſonderheit von dem Verfahren in Aemter-Angelegenheiten.

Erſtes Kapitel.

Von dem Verfahren in ſtreitigen Amts-Angelegenheiten.

§. 169. Rückſichtlich der Geſetzgebungs-Angelegenheiten in Aemterverhältniſſen, ſo wie

Digitized by Google

wie der Entſcheidung oder Regulirung ſol⸗ April 6.
cher Gewerbs⸗ und Aemter⸗Angelegenheiten, welche nach Grundſätzen oder Rückſichten der Gewerbs⸗Polizey, oder der Admi⸗niſtration zu beurtheilen, mithin als Re⸗gierungs⸗Sachen anzuſehen ſind, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Wenn nun gleich alle anderen Amts⸗Angelegenheiten, ohne Ausnahme, ihrer Natur nach ebenfalls zu den Polizeyſachen gehören, ſo ſoll doch über ſtreitige Amts⸗verhältniſſe oder Sachen, wobei es vorzugs⸗weiſe auf die Entſcheidung einer unter Zunftgenoſſen obwaltenden Differenz, und desfallſiges Privat⸗Intereſſe ankommt, wie bisher, ein rechtliches Verfahren, und zwar bei dem Amtspatron in erſter, bei dem Amtsgerichte in zweiter, und bei E. Hoch⸗edlen Rathe in dritter Inſtanz Statt finden.

§. 170. Zu den vorſtehend gedachten ſtreitigen Amtsſachen gehören alle privat⸗rechtlichen Irrungen und Streitigkeiten in Amts⸗Verhältniſſen, namentlich zwiſchen Aemtern unter ſich, einem Amte und den Angehörigen deſſelben, oder denen, die als ſolche aufgenommen werden wollen, zwiſchen Alten und Meiſtern, Meiſtern unter ſich, Meiſtern und Geſellen und ihren Lehrjungen, den Geſellen unter ſich, ſo wie dieſen und den Lehrjungen, alle Differenzen des Amtes oder der Meiſter mit den Freimeiſtern und dieſer unter ſich, Streitigkeiten über Ver⸗hältniſſe der Amts⸗Wittwen, alle Differenzen
über

April 6. über Eingriffe in die Amtsgerechtſame, namentlich das Verfahren gegen Unzünftige, Amtsſtörer, Pfuſcher und Bönhaſen.

§. 171. Bei allen dieſen Irrungen und Streitigkeiten ſollen die in den §§. 9, 10 und 12 gedachten Geſetze, Rollen und Gewohnheiten zur Anwendung kommen.

Zweites Kapitel.

Von dem Verfahren vor den Amtspatronen.

§. 172. Jedes Amt und jede Brüderſchaft ſteht, ſowohl in adminiſtrativer und polizeylicher Beziehung, als rückſichtlich vorkommender Amtsſtreitigkeiten, zunächſt unter einem Amtspatron.

§. 173. Die bei den Aemtern und Brüderſchaften vorkommende löbliche Gewohnheit, daß bei entſtehenden Streitigkeiten unter Zunftgenoſſen, der worthabende Aeltermann oder die Aelterleute oder das kleine Amt, dergleichen Streitigkeiten, vor deren Einführung in den Rechtsgang, zu vergleichen ſuchen, wird beibehalten und hierdurch beſtätigt.

§. 174. Wenn dieſer Vergleichsverſuch fruchtlos geblieben, ſo kann die klagende Parthei die Erlaubniß zur Citation der Gegenparthei erhalten.

§. 175. Sie hat ſich zu dem Ende an den Amtspatron, als die erſte Inſtanz in allen Amtsſachen der in dem §. 169 gedachten Art zu wenden.

§. 176.

Digitized by Google

§. 176. Findet eine ſolche Streitigkeit zwiſchen zweien Aemtern Statt, welche unter verſchiedenen Patronen ſtehen, ſo kann ſelbige von jeder Parthei bei ihrem Amtspatron angebracht werden, und ſoll dann die Prävention entſcheiden. Dieſe wird durch die Inſinuation der Citation begründet. Haben beide Partheien an Einem Tage citiren laſſen, ſo ſollen beide Amtspatrone die Sache gemeinſchaftlich entſcheiden. Bei etwaniger Verſchiedenheit der Anſichten derſelben iſt die Sache an das Amtsgericht zu verweiſen. April 6.

§. 177. Das Verfahren vor dem Amtspatron iſt, wie bisher, ſummariſch und mündlich. Der Patron hat darüber ein möglichſt kurzes Protocoll zu führen. Nur in beſonders dazu geeigneten Ausnahmsfällen kann er eine kurze ſchriftliche Verhandlung geſtatten. Rechtsbeiſtände werden in dieſem Verfahren nicht zugelaſſen. In der Regel nicht einmal Bevollmächtigte. Die Partheien müſſen vielmehr ſelbſt erſcheinen. Nur in beſonderen Fällen kann der Amtspatron eine Vertretung derſelben erlauben.

§. 178. Auch der Amtspatron hat in der Regel zuerſt die Güte zu verſuchen. Erſt wenn dieſe fruchtlos geblieben, ſchreitet er zur Verhandlung der Sache.

§. 179. Bei ſolcher Verhandlung ſind, wie bisher, die Aelterleute gegenwärtig. Aus beſonderen Gründen kann der Amtspatron

Digitized by Google

April 6. patron davon eine Ausnahme machen. Sie haben jedoch nur eine berathende Stimme. Sind ſie Parthei, ſo fällt auch dieſe hinweg.

§. 180. Die Citation muß dem Vorzuladenden, wenn ſelbiger in der Stadt wohnt, wenigſtens Einen freien Tag, und ſonſt wenigſtens zwei freie Tage laſſen, und ſind ſelbigem dabei die Documente, deren ſich der Citant gegen ihn bedienen will, copeilich mitzutheilen. Der Amtspatron, welcher den Audienztag zu beſtimmen hat, wird dafür ſorgen, daß über dieſe und alle ſonſtigen Vorladungen in dem Verfahren vor ihm, imgleichen über die bei ihm vorkommenden Inſinuationen, nöthigenfalls die behufigen Atteſte ertheilt werden können.

§. 181. Erſcheint auf die erſte Citation der Citant nicht, ſo wird er in die Koſten der Citation verurtheilt. Erſcheint auf die erſte Citation der Citat nicht, ſo wird die zweite Citation, nach Umſtänden entweder bei Strafe des Ungehorſams oder bei Strafe von 2 Rthlrn. erkannt. Erſcheint er auf die zweite Citation nicht, ſo hat der Amtspatron ein Ungehorſams-Erkenntniß abzugeben, worin der Citat in die Citationskoſten verurtheilt, und ſeiner Einreden für verluſtig erklärt, auch den Sachverhältniſſen nach weiter verfügt, und wenn der Amtspatron die Klage an ſich den Rechten gemäß und hinlänglich begründet findet, ſofort hauptſächlich erkannt wird.

Bei

Digitized by Google

Bei Klagen wegen Eingriffe in die Amts-gerechtſame kann, bei dem Nichterſcheinen des Beklagten auf die zweite Citation, unter Umſtänden der Klagegrund als ein-geſtanden angenommen werden. Dieſes Präjudiz muß jedoch in der gedachten Ci-tation namentlich angedroht ſeyn. In dem Contumacialerkenntniſſe können auch die Koſten gleich zur Execution verwieſen wer-den. Hinſichtlich der Contumaz gilt hier, wie ſonſt, wo nicht ein Anderes ſpeciell verfügt worden, der Grundſatz: contumacia non accusata non nocet. Der Amtspatron iſt auch in den dazu geeigneten Fällen be-fugt, eine Real-Citation zu verfügen. April 6.

§. 182. Iſt der Beklagte erſchienen, ſo muß er ſofort, bei Strafe der Präcluſion, ſeine ſämmtlichen Einreden gegen die Klage vorbringen, wenn ihm der Amtspatron nicht etwa aus erheblichen Gründen eine Friſt dazu geſtattet.

§. 183. Nachdem mündlich re- und duplicirt worden, erkennt der Amtspatron auf der Stelle oder publicirt an einem an-deren Tage ſein Erkenntniß.

§. 184. Findet der Amtspatron es dienlich, zur Unterſuchung des Werthes oder der Beſchaffenheit von Handwerksarbeiten, oder aus einem andern Grunde, Sachver-ſtändige zu adhibiren, ſo ernennt er ſofort von Amtswegen Einen oder Mehrere, welche ihren Bericht mündlich oder ſchriftlich, wie es der Amtspatron für angemeſſen hält,

abzu-

Digitized by Google

April 6. abzugeben und auf der Partheien Antrag oder auf des Amtspatrons Anordnung auch zu beeidigen haben.

§. 185. Spricht der Amtspatron auf Zeugen-Beweis, ſo hat er die Zeugen, welche in der Regel nicht zu beeidigen ſind, ſondern die Wahrheit ihrer Ausſagen bei ihrem Bürger-Eide, oder ſonſt an Eidesſtatt, oder wenn es Amts-Alten ſind, bei ihrem in dieſer Eigenſchaft geleiſteten Eide zu verſichern haben, ohne Beweisartikel und ſummariſch, in Gegenwart der dazu einzuladenden Partheien, über den Inhalt des Beweis-Erkenntniſſes abzuhören und ihre Depoſitionen zu protocolliren.

Iſt auf Eidesleiſtung erkannt, ſo wird der Eid von der Parthei, nach geſchehener Vorladung des Gegentheiles, in der Audienz geſchworen und ein Protocoll darüber aufgenommen.

Erſcheint die Parthei, welche zur Eidesleiſtung hat citiren laſſen, ohne ſich gehörig zu entſchuldigen, nicht, ſo iſt in der Regel dennoch damit zu verfahren.

§. 186. Die Erkenntniſſe des Amtspatrons ſind entweder in Gegenwart der Partheien zu publiciren, oder wenn ſelbige dabei nicht gegenwärtig geweſen, denſelben zu inſinuiren. Der Tag der Inſinuation iſt auf dem Erkenntniſſe zu atteſtiren.

§. 187. Die Anträge der Partheien ſind ihrem weſentlichen Inhalte nach, jedoch möglichſt kurz zu protocolliren.

Die

Die Erkenntniſſe des Amtspatrons müſſen kurze Entſcheidungsgründe enthalten, wenn ſie nicht aus der Sache ſelbſt ſchon zu Tage liegen. April 6.

§. 188. Sobald Erkenntniſſe des Amtspatrons zu vollſtrecken ſind, erlaubt ſelbiger, nach vorgängiger Citation dazu, die Execution. Wenn in dem Erkenntniſſe die Execution ſchon angedroht worden, ſo bedarf es dieſer Citation nicht.

§. 189. Es ſteht den Partheien frei, auf das Urtheil des Amtspatrons, als ein definitives, zu compromittiren, und wenn dieſes geſchehen, ſo findet kein Rechtsmittel dagegen Statt.

Drittes Kapitel.

Von dem Amtsgerichte und dem Verfahren vor demſelben.

§. 190. Das Amtsgericht beſteht aus demjenigen graduirten Herrn Bürgermeiſter, welcher zur Zeit das Präſidium im Senate nicht hat, als Präſes des Gerichts, zweien Rathsmitgliedern, einem gelehrten und einem kaufmänniſchen, welche jährlich von E. Hochedlen Rath dazu deputirt werden; zweien jährlich vom Amtsgerichte zu wählenden Rechtsgelehrten; zweien jährlich von Ehrb. Oberalten dazu zu deputirenden Mitgliedern ihres Collegii, und zweien Amts-Aelterleuten, nebſt einer gleichen Anzahl von Subſtituten, welche, von zwei zu zwei Jahren, von den übrigen Mitgliedern des Amtsgerichtes per vota

April 6. vota majora erwählt werden. Die gedachten, von E. Hochedlen Rathe und Ehrb. Oberalten zu deputirenden Mitglieder, können mehrere Jahre im Amtsgerichte ſitzen.

Die Mitglieder dieſes Gerichts haben, mit Ausnahme der Herren des Raths, und der Mitglieder des Collegii E. Oberalten, beim Antritte ihres Amtes, folgenden Eid vor E. Hochedlen Rathe zu ſchwören:

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in allen bei dem Amtsgerichte vorkommenden Sachen, meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach mein Votum führen, und mich dabei nach den in Amtsangelegenheiten geltenden Geſetzen, insbeſondere dieſem General-Reglement der Aemter und Brüderſchaften, und wo ſelbiges nicht ausreichen ſollte, nach den Special-Rollen der Aemter, und den ſonſt für Aemterſachen geltenden hieſigen und gemeinen Rechten, richten und darnach urtheilen will, und das ohne Anſehen der Perſon, ſie ſei reich oder arm, vornehm oder gering, indem ich allen und jeden das Recht förderlich mittheilen, daſſelbe niemand, weder um Freundſchaft noch um Feindſchaft willen verweigern oder aufhalten, auch von den Partheien keiner Sache halber Geſchenke oder Gaben nehmen noch durch die Meinigen nehmen laſſen, auch auf keinerlei Weiſe meinen Eigennutz oder

oder Vortheil darunter ſuchen noch ge- April 6.
brauchen, und endlich über die Refe-
renten und Abſtimmungen in den bei
dem Amtsgerichte vorkommenden Sa-
chen, den Partheien und deren Rechts-
beiſtänden nichts mittheilen, noch durch
mich kund machen laſſen will. So
wahr mir Gott helfe und ſein heiliges
Wort!

§. 191. Es ſollen bei dieſem Gerichte
ein Actuarius,
ein Regiſtrator und
ein Gerichtsbote,
angeſtellt werden.

Erſterer iſt von E. Hochedlen Rathe aus den beiden jüngſten Secretarien zu erwählen. Selbiger ſoll Sechshundert Mark Courant pro Anno Gehalt und die Sportuln für die Expeditionen zu genießen haben.

Die Stelle des Regiſtrators erhält jedesmal der ältere der beiden jüngſten Kanzliſten, mit einem Gehalte von Zweihundert Mark Courant;

die des Gerichtsboten einer der Kanzleiboten, mit einem Gehalte von Einhundert Mark Courant, nebſt den Sportuln für die von ihm zu beſtellenden Citationen und Inſinuationen.

Der Actuar, Regiſtrator und Gerichtsbote ſind für die von ihnen zu erhebenden, in die Gerichtscaſſe fließenden Gebühren, jeder, ſo weit ſie ihn angehen, wenn ſie Credit gegeben, perſönlich verantwortlich.

Digitized by Google

April 6. Die Regiſtratur des Amtsgerichtes iſt in der obergerichtlichen Regiſtratur.

§. 192. Das Amtsgericht verſammelt ſich, nach der Verfügung des Herrn Praesidis, in deſſen Wohnung oder in dem Locale des Obergerichtes, wenn Sachen vorhanden ſind, Dienſtags oder Donnerſtags Morgens von 11 bis 1 Uhr, zum Behuf der Relationen in den anhängigen Aemterſachen. Der Actuarius iſt in dieſen Sitzungen gegenwärtig, und hat ein behufiges Protocoll darüber zu führen.

Zur Abgebung eines interlocutoriſchen oder definitiven Erkenntniſſes iſt die Gegenwart von wenigſtens fünf Votanten erforderlich. Derjenige Amtspatron, gegen deſſen Erkenntniß provocirt worden, hat ſich in dieſer Inſtanz ſeines Voti zu enthalten.

§. 193. Von den Erkenntniſſen des Amtspatrons oder ſonſtigen Verfügungen deſſelben in Sachen der §. 170 gedachten Art, können die Partheien an das Amtsgericht provociren.

Nur gegen präparatoriſche und ſolche Verfügungen, welche noch bei dem Endurtheile abgeändert werden können, findet die Provocation nicht Statt. Auch ſteht es den Amtspatronen frei, in ſummariſchen, inſonderheit eiligen Sachen, z. B. wegen Lohnsforderungen, wenn ſelbige durch dieſes Rechtsmittel hingehalten werden, und daraus Nachtheile oder Inconvenienzen entſtehen könnten, interimiſtiſche Verfügungen zu treffen, hin-

Digitized by Google

hinſichtlich deren die Provocation in der Regel keine Suspenſivwirkung hat. April 6.

§. 194. Wer des Rechtsmittels der Provocation ſich bedienen will, hat, binnen 10 Tagen vom Tage der Publication oder Inſinuation des Erkenntniſſes des Amtspatrons, dieſem letzteren davon die Anzeige zu machen, und binnen derſelben Friſt ſeinen Provocationslibell nebſt einer Copie deſſelben, der Interpoſitionsſchedul, dem verſiegelten Protocolle über die vor dem Amtspatron Statt gehabte Verhandlung, und den in erſter Inſtanz etwa producirten Documenten, ſo wie dem Erkenntniſſe a quo in forma probante, auf der Amtsgerichts-Regiſtratur zu exhibiren. Die gedachte Interpoſition und die Exhibition des Provocationslibells benebſt dem Concluso a quo und der Interpoſitionsſchedul, müſſen bei Strafe der Deſertion innerhalb der bemerkten Zeitfriſt geſchehen.

§. 195. Alle auf der Regiſtratur eingehenden Acten werden ſofort dem Herrn Präſidi zugeſandt, welcher ſie einem rechtsgelehrten Mitgliede des Gerichts zur Relation zuſtellen läßt.

§. 196. Der Referent kann, wenn er es für nöthig erachtet, mittelſt eines Beſcheides in dorso des Provocationslibelles, ſofort eine Vernehmlaſſung des Provocaten verfügen, in welchem Falle er, nachdem ſolches geſchehen, den Provocationslibell benebſt den Acten ungeſäumt der Regiſtratur

Digitized by Google

April 6. zurückzuſchicken, und dieſe ſodann den Beſcheid benebſt der Copie des Provocationslibells, dem Provocaten, ſo wie den Beſcheid dem Provocanten ad notitiam, durch den Amtsgerichtsboten zuſtellen zu laſſen hat.

Ueber dergleichen und alle ſonſtigen Inſinuationen und Citationen hat der Amtsgerichtsbote ein ordnungsmäßiges Protocoll zu führen.

§. 197. Die Friſt zur Vernehmlaſſung in provocatorio iſt eine 14tägige, sub poena contumaciae. Selbige kann in eiligen Fällen von dem Gerichte abgekürzt werden. Kommt der Provocat binnen dieſen 14 Tagen, oder der vom Gerichte beſtimmten Friſt mit ſeiner Vernehmlaſſung nicht ein, und wird derſelbe von dem Provocanten dann contumacirt, ſo ſteht die Sache eo ipso zum Spruche. Der Actuarius hat dann die Acten ſofort dem Referenten zuzuſenden, und darf, nachdem dieſes geſchehen, kein exhibitum des Provocaten in ſolcher Sache weiter annehmen.

Die Schriften in provocatorio dürfen, sub poena rejectionis, nur 3 Bogen enthalten.

§. 198. Eine reformatoria in der Sache ſelbſt kann nicht ohne Vernehmlaſſung des Provocaten erfolgen.

§. 199. Nach übergebenem Provocationslibelle oder nach eingegangener Vernehmlaſſung ſteht die Sache ohne Weiteres zum Spruch, und darf in dieſer Lage der Sache

Sache nichts producirt, noch von dem Actuarius angenommen werden. April 6.

§. 200. Alle Amtsgerichts-Erkenntniſſe ſollen beiden Partheien, auf deren Koſten, ex officio inſinuirt werden. Wenn rein confirmirt wird, geſchieht die Inſinuation auf Koſten des Provocanten.

§. 201. Bei Abfaſſung der amtsgerichtlichen Erkenntniſſe ſind die hauptſächlichſten Entſcheidungsgründe kurz hinzuzufügen.

§. 202. Confirmirt das Amtsgericht das Erkenntniß des Amtspatrons, ſo hat es die Sache zum eventuellen Executions- oder zum weitern Verfahren an den Amtspatron zu remittiren. Gegen eine Confirmatoria des Amtsgerichts findet kein weiteres Rechtsmittel Statt.

Viertes Kapitel.

Von der dritten Inſtanz in Amtsſtreitigkeiten.

§. 203. Reformirt das Amtsgericht das Erkenntniß des Amtspatrons, ſo kann die Parthei, welche ſich dadurch gravirt erachtet, an E. Hochedlen Rath, als dritte Inſtanz in Amtsſtreitigkeiten, ſuppliciren.

Gegen präparatoriſche oder beim Endurtheil noch abzuändernde Verfügungen des Amtsgerichtes findet jedoch keine Supplication Statt.

§. 204. Wer dieſes Rechtsmittels ſich bedienen will, hat ſolches binnen 10 Tagen

a die

Digitized by Google

April 6. a die insinuationis des Erkenntniſſes a quo auf der Amtsgerichts-Regiſtratur zu erklären, und ſeine Supplicationsſchrift, benebſt dem Erkenntniſſe a quo in forma probante, der Interpoſitionsſchedul und den verſiegelten Acten, entweder auf die übliche Weiſe E. Hochedlen Rathe zu übergeben, oder eventualiter auf der Rathskanzlei zu exhibiren. Im letztgedachten Falle hat die Kanzlei das Supplicat nebſt den gedachten Anlagen in der nächſten Rathsſitzung zu produciren. Die gedachte Interpoſition und die Exhibition des Supplicationslibells benebſt dem Erkenntniſſe a quo und der Interpoſitionsſchedul, müſſen bei Strafe der Deſertion innerhalb der bemerkten Zeitfriſt geſchehen.

§. 205. Die Schriften in Supplicatorio dürfen, sub poena rejectionis, nicht mehr als 3 Bogen enthalten.

§. 206. Diejenigen Rathsmitglieder, welche in dem Amtgerichte mit votirt haben, werden ſich in dieſer Inſtanz ihres Voti enthalten.

§. 207. Gegen das von E. Hochedlen Rathe abgegebene, confirmatoriſche oder reformatoriſche Erkenntniß, findet kein weiteres Rechtsmittel Statt. Iſt dieſes Erkenntniß kein definitives, ſondern findet noch ein weiteres Verfahren in der Sache Statt, ſo iſt ſelbige zu dem Ende an den Amtspatron als erſte Inſtanz zu remittiren.

Re-

Digitized by Google

Recurſe an Ehrb. Oberalten oder die Collegia civica in Gemäßheit der Verfaſſungsgeſetze, namentlich des Art. 10 Tit. 2 des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, auch künftig in allen ſtreitigen Aemterſachen, welche in dieſer Rückſicht den Privatrechtsſtreitigkeiten völlig gleich zu achten ſind, gänzlich unterſagt, und ſollen nun überall nicht weiter angenommen, noch von den obbemerkten, für dieſe Sachen competenten Behörden, irgend weiter berückſichtigt werden. Unbeſchadet jedoch etwaniger, in den im §. 169 erwähnten Aemterſachen, nach den Verfaſſungsgeſetzen zuläſſiger Beſchwerdeführungen. April 6.

Ebenmäßig hat es bei dem §. 1 Litt. f der Appellabilitäts-Verordnung, nach welchem Aemterſachen nicht an das Oberappellationsgericht gebracht werden können, auch für die Zukunft ſein Verbleiben.

Beilage I.

1. Barbiere und Wundärzte.
2. Becher-, Bütten- und Eimermacher, oder Klein-Böttcher-Amt.
3. Böttcher-, Kiemer- und Küper-Amt.
4. Brauer-Brüderſchaft.
5. Buchbinder-Amt.
6. Drechsler-Amt.
7. Filtmacher-Amt.
8. Fiſcher-Amt.
9. Glaſer-Amt.
10. Goldſchmiede-Amt.

11.

Digitized by Google

April 6. 11. Grobbäcker-Brüderſchaft.
12. Grützmacher-Brüderſchaft.
13. Hausſchlachter-Brüderſchaft.
14. Hauszimmerleute-Amt.
15. Hutmacher-Amt.
16. Klein-Uhrmacher-Brüderſchaft.
17. Knochenhauer-Amt im alten Schrangen.
18. Knopfnadelmacher-Amt.
19. Korbmacher-Brüderſchaft.
20. Kupferſchmiede-Amt.
21. Leineweber-Amt.
22. Leuchtenmacher- oder Klempner-Amt.
23. Los- und Kuchenbäcker-Amt.
24. Maler-Amt.
25. Maurer-Amt.
26. Poſamentirer- oder Schnürmacher-Amt.
27. Rad- und Stellmacher-Brüderſchaft.
28. Reepſchläger-Amt.
29. Riemer-Amt.
30. Schlachter-Brüderſchaft im neuen Schrangen.
31. Schmiede-Amt.
32. Schneider-Amt.
33. Schornſteinfeger-Amt.
34. Schuhmacher-Amt.
35. Tiſchler-Amt.
36. Töpfer-Amt.
37. Faſt- und Weißbäcker-Amt.
38. Zinngießer-Amt.

Mit Vorbehalt einiger Aemter und Brüderſchaften, nach Erledigung der über ihre künftigen Verhältniſſe bereits eingeleiteten abgeſonderten Verhandlung.

Bei-

Beilage II.

April 6.

Wir beeidigte Aeltermänner (und Mitglieder des kleinen Amts, des -Amts oder der -Brüderſchaft) allhier in der freien und Hanſeſtadt Hamburg, beſcheinigen hiermit, daß (Name des Lehrlings oder Junggeſellen) geboren am in bei (Name des Meiſters) hierſelbſt, nach einander folgende Jahre, nämlich von bis in der Lehre geweſen iſt, daß gedachter (Name des Lehrlings) während ſolcher Zeit das -Gewerbe gelernt und ſich als ein rechtlicher Lehrling verhalten hat, und ſelbiger deshalb, nach beendigten Lehrjahren (und verfertigtem Geſellenſtück) am des Jahres ordnungsmäßig der Lehre entlaſſen und als Geſelle ausgeſchrieben worden iſt. Wir erſuchen demnach alle diejenigen Behörden und Perſonen, welchen dieſer Lehrbrief vorgezeigt werden ſollte, den obbemerkten (Name des Lehrlings) als einen ordnungsmäßig ausgeſchriebenen -Geſellen anzuerkennen, zu behandeln und zu begünſtigen, welches wir in gleichen Fällen zu erwiedern nicht ermangeln werden.

Urkundlich iſt dieſer Lehrbrief von den Aeltermännern, dem Lehrmeiſter und dem Lehrling eigenhändig unterzeichnet und mit dem Amtsſiegel beſiegelt worden.

So geſchehen, Hamburg den

Unterſchrift der Aelterleute: (Amtsſiegel.)
Unterſchrift des Lehrmeiſters:
Unterſchrift des Junggeſellen:

XXIX.

Digitized by Google

XXIX.

April 6. **Bekanntmachung**

betr. das General-Reglement für die Aemter und Brüderſchaften, ſo wie das Amtsgericht.

Nachdem die Regulirung der Special-Rollen der hieſigen Aemter und Brüderſchaften, bis auf diejenigen, über welche der Rath- und Bürgerſchluß vom 12. Februar d. J. eine beſondere Verhandlung vorbehält, beſchafft worden iſt, ſo bringt Ein Hochedler Rath, in Gemäßheit des gedachten Rath- und Bürgerſchluſſes, hiermit zur öffentlichen Wiſſenſchaft, daß das in dem Rath- und Bürger-Convente vom 30. Januar v. J. beliebte General-Reglement für die hieſigen Aemter und Brüderſchaften mit dem heutigen Tage in geſetzliche Kraft tritt.

Zugleich bringt Ein Hochedler Rath die Mitglieder des nunmehr in Wirkſamkeit tretenden Amtsgerichts hierdurch zur öffentlichen Wiſſenſchaft:

Seine Magnificenz, Herr Bürgermeiſter Johann Heinrich Bartels, J. U. Dr., Präſes.

Seine Hochw. Herr Nicolaus Binder, J. U. Dr.,

Seine Wohlw. Herr Peter Siemſen,

Herr Jacob Schleiden, J. U. Dr.,

Herr Eduard Schlüter, J. U. Dr.,

Herr Johann Benjamin Neumann, Ehrb. Oberalte,

Herr Johann Hinrich Böckmann, Ehrb. Oberalte,

Die

Die Ehrb. Carl Emanuel Ludwig Kappelhoff und Chriſtian Friedrich Belitz, Aeltermänner, April 6.
und die Ehrb. Ernſt Friedrich Franck und Johann Diederich Butenandt, Aeltermänner, als Subſtituten der letzteren.
Herr Secretarius Edward Banks, J. U. Dr., Actuarius.
Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 6. April 1835.

XXX.

Bekanntmachung

April 6.

über die Publication des Codicis medicamentarii Hamburgensis.

Nachdem der Apparatus medicaminum des Herrn Drs. Eimbcke, welcher bisher den Aerzten und Apothekern als geſetzliche Vorſchrift diente, einer Erneuerung bedurfte, ſo iſt von Seiten des Geſundheit-Rathes nunmehr, zur völligen Erledigung der Vorſchrift des §. 70 des Medizinal-Ordnung, ein Codex medicamentarius Hamburgensis ausgearbeitet, und durch den Druck publicirt worden.

Derſelbe tritt mit dem 1. Juni dieſes Jahres in Kraft, bis zu welcher Zeit der Geſundheit-Rath auch die darauf Bezug habenden Abänderungen und Zuſätze der Arzneytaxe bekannt machen wird, deren Gültigkeit ebenfalls mit dem 1. Juni d. J. eintritt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 6. April 1835.

XXXI.

Digitized by Google

XXXI.

April 8. Die Notification einer, am Charfreitage den 17. April dieſes Jahrs zum Beſten der hieſigen allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte, iſt am 8. April 1835 publicirt.

XXXII.

April 10. **Mandat**

wider den Andrang des Volkes zu dem Hauſe der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten.

Da es wieder einzureißen droht, daß, nach geſchehener Wahl, es ſey zur Senatorwürde, oder zu anderen öffentlichen Ehrenämtern, eine große Menge Volkes nach dem Hauſe des Erwählten hineilt, um Almoſen zu erlangen, dadurch aber nur Unfug und ſelbſt für Geſundheit und Leben gefährliche Folgen entſtehen können, auch den wahren hieſigen Armen wenig von ſolchen Gaben zu Gute kommt: ſo ſieht E. H. Rath Sich veranlaßt, auf's Neue in Erinnerung zu bringen, daß nach Inhalt des Mandates vom 10. November 1786, ganz und gar keine Geldaustheilung vor dem Hauſe des Erwählten geſchehen ſoll. Es werden demgemäß diejenigen, welche andringen, um Almoſen zu erhalten oder, um unter dem Vorwande, ihre Dienſte oder Aufwartung anzubieten, einer Gabe theilhaftig zu werden, zurückgewieſen und, wenn ſie ſich nicht ſofort

Digitized by Google

ſort entfernen, aufgegriffen und mit Ge- April 10.
ſängniß beſtraft werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 10. April 1835.

XXXIII.

Bekanntmachung April 11.

betr. die Unterſchrift der Declarations-Scheine.

Da die Vorſchrift des §. 37 der Zoll-Verordnung, wornach ſämmtliche Zoll-Tranſito- und ſonſtige Declarations-Scheine von den Zollpflichtigen ſelbſt oder deren Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben werden ſollen, in vielen Fällen unbeachtet geblieben iſt, ſo findet die Zoll- und Acciſe-Deputation ſich veranlaßt, zur genauen Befolgung ſolcher Vorſchrift wiederholend mit der Verwarnung aufzufordern:

daß die Nichtbeachtung derſelben ohne Ausnahme eine Ordnungsſtrafe nach Maaßgabe §. 59 der Zoll-Verordnung nach ſich ziehe.

Hamburg, den 11. April 1835.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation.

XXXIV.

Bekanntmachung April 13.

betreffend die Veräußerung der Geräthſchaften privilegirter Aemter.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß, nach Articulo 2 sub 3 der Aufrufs-Ordnung, den privilegirten Aemtern zwar frei-

April 13. freiſteht, die zu ihrer Profeſſion gehörigen Geräthſchaften, auch ohne Zuziehung des Auctionarius, zu veräußern; daß aber dabei, außer den eigentlichen Geräthſchaften, auch andere Gegenſtände zum Verkauf zu bringen, gänzlich unterſagt iſt.

Die Polizey-Behörde wird beauftragt, darauf achten zu laſſen, daß obiger Verordnung gemäß verfahren werde, und ſind die Contravenienten mit Geld- oder nach Befinden Gefängniß-Strafe zu belegen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 13. April 1835.

XXXV.

April 13.

Bekanntmachung

betr. die Siſtirung der Pflichtigen zum Kriegsdienſte.

Nachdem die Looſung der Dienſtpflichtigen aus den verſchiedenen Diſtricten der Jahre 1811, 1812 und 1813 nunmehr vollendet iſt, und diejenigen, welche die niedrigſten Nummern gezogen haben, inſofern ſie dienſtfähig ſind und keine geltende Reclamationsgründe vorbringen können, jetzt in den activen Dienſt eintreten müſſen, ſo bringt Ein Hochedler Rath unter Bezugnahme auf die früher deshalb erlaſſenen Bekanntmachungen es hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Bewaffnungs-Commiſſion die einzelnen Pflichtigen oder deren Eltern, Vertreter oder ſonſtige Verwandte wird vorfordern laſſen, um ſich zu erklären, ob ſie den Dienſt ſelbſt verrichten oder ſich vertreten zu laſſen

Wil-

Digitized by Google

Willens ſeyn ſollten, ſo wie um über den Aufenthalt und die Verhältniſſe der etwa abweſenden Dienſtpflichtigen Auskunft zu geben. April 13.

Ein jeder, welcher zum Dienſt aufgefordert wird, hat ſich alsdann zu der ihm anzuzeigenden Zeit bei der Unterſuchungs-Commiſſion auf dem Eimbeckiſchen Hauſe zu ſiſtiren, und wird, wenn er tüchtig befunden iſt, die Anweiſung erhalten, wann und wo er ſich ferner zu ſtellen habe.

Ein Hochedler Rath erinnert alle und jede daran, den ihnen zukommenden Aufforderungen Folge zu leiſten, und hat im entgegengeſetzten Falle es jeder ſich nur ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihn oder die Seinigen die Strafen treffen, welche die Verordnung von 1822 vorſchreibt, und welche durch die Bekanntmachung vom 27. März d. J. wiederum zu Jedermanns Kenntniß gebracht ſind.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 13. April 1835.

XXXVI.

Bekanntmachung

April 24.

betr. die Erhebung des Chauſſee-Geldes an der Barriere bei der Hohen-Luft.

Da mit Erhebung des Chauſſee-Geldes an der Barriere bei der Hohen-Luft, mit dem 1. Mai d. J. der Anfang wird gemacht werden, ſo wird ſolches zur Nachricht des Publicums hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 24. April 1835.

XXXVII.

Digitized by Google

XXXVII.

April 27. **Erneuerte Bekanntmachung**

wegen der jährlichen Beſichtigung der patentirten Leichterſchiffe auf der Elbe.

Abſeiten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation wird hiemit wiederholt bekannt gemacht, daß alle Schiffer, welche ein Patent und dadurch die Erlaubniß erhalten haben, mit ihren Leichterſchiffen von Hamburg nach Cuxhaven oder nach einer andern Gegend der Elbe und zurück Waaren zu bringen, und ſeit einem Jahre oder länger ſich keiner neuen Schiffs-Beſichtigung unterworfen haben, bei Verluſt der erhaltenen Erlaubniß, hiedurch aufgefordert werden, ſich förderſamſt zur abermaligen Unterſuchung ihrer Schiffe bei dem Inſpector Sievers und dem Capitain der Zolljacht Becker zu melden, um das Patent zu erneuern, falls die Schiffe ſich in gutem Zuſtande befinden, und iſt der Capitain Becker von der Zolljacht beauftragt, darauf zu achten, daß die Schiffer dieſer Verordnung Folge leiſten, und zum Beweiſe ihr Patent am Bord haben, widrigenfalls ſie angehalten und ihnen der weitere Transport unterſagt werden ſoll.

Hamburg, den 27. April 1835.

Die Schiffahrt- und Hafen-Deputation.

XXXVIII.

Digitized by Google

XXXVIII.

Bekanntmachung

April 28.

in Beziehung auf die Regiſtratur des Amtsgerichts und die in Amtsgerichtsſachen Statt findenden Gebühren.

Die Regiſtratur des Amtsgerichts befindet ſich, in Gemäßheit §. 191 des General-Reglements für die hieſigen Aemter und Brüderſchaften, in der Regiſtratur des Obergerichts.

Interpoſitionen und Exhibitionen in Amtsgerichtsſachen können daſelbſt täglich, an Werktagen von 10 bis 1, an Sonn- und Feſttagen von 11 bis 12 Uhr Vormittags, Statt finden.

Das Amtsgericht findet ſich veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß, nach den §§. 194 und 204 des General-Reglements, Derjenige welcher des Rechtsmittels der Provocation an das Amtsgericht ſich bedienen will, innerhalb 10 Tage vom Tage der Publication oder Inſinuation des Erkenntniſſes des Herrn Amts-Patron, dieſem Letzten davon Anzeige zu machen, und den Provocations-Libell benebſt dem Erkenntniſſe a quo und der Interpoſitions-Schedul innerhalb derſelben Friſt bei Strafe der Deſertion auf der Amtsgerichts-Regiſtratur zu exhibiren, und Derjenige welcher gegen ein Erkenntniß des Amtsgerichts an Einen Hochweiſen Rath ſuppliciren will, ſolches innerhalb 10 Tage vom Tage der Inſinuation

April 28. des Erkenntniſſes a quo, auf der Amtsgerichts-Regiſtratur anzuzeigen, und die Supplications-Schrift benebſt dem Erkenntniſſe a quo und der Interpoſitions-Schedul innerhalb derſelben Friſt sub poena desertionis auf der Senats-Kanzlei einzureichen hat.

Die in Amtsgerichtsſachen zu entrichtenden Gebühren werden mit Genehmigung Eines Hochweiſen Raths folgendermaaßen beſtimmt:

	Gebühr.		Stempel.		Zuſammen.	
Für Erkenntniſſe,	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
confirmatoriſche	—	12	3	—	3	12
reformatoriſche	1	4	—	8	1	12
interlokutoriſche und ſolche wodurch das eingelegte Rechtsmittel verworfen wird .	—	12	—	8	1	4
Beſcheide auf Vernehmlaſſungen und Verweiſungen auf ein anderes Erkenntniß	—	12	—	2	—	14
alle nur zur Inſinuation ad notitiam dienenden Ausfertigungen von Erkenntniſſen und Beſcheiden . . .	—	12	—	2	—	14
außerdem für jede Inſinuation	—	4	.	.	—	4
Für Remiſſion der Akten	1	8	.	.	1	8
Für Exhibition.	1	4	.	.	1	4
Für Retradition einer Anlage	—	12	.	.	—	12

Für

April 28.

	Gebühr. ℳ	Gebühr. ß	Stempel. ℳ	Stempel. ß	Zuſammen. ℳ	Zuſammen. ß
Für Vidimation derſelben, wo ſelbige verfügt worden	—	6	.	.	—	6
Für Interpoſitions-Scheine	1	—	—	4	1	4
Für Ausfertigung von Kommiſſions-Vergleichen, Beſichtigungs-Protocollen ꝛc., pr. Bogen	1	6	—	2	1	8
Für Inſpection der Akten	—	12	.	.	—	12
Für Atteſte,						
der Regiſtratur ...	1	8	.	.	1	8
des Boten	—	8	—	2	—	10

Hinſichtlich des Stempels für die dem Amtsgerichte zu übergebenden Schriften und deren Anlagen, kommen die in der revidirten Stempel-Verordnung vom 16. October 1833 in dem Verzeichniſſe der Stempel-Anſätze sub Nris. 8, 13 und 14 enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

Hamburg, den 28. April 1835.

Das Amtsgericht.

XXXIX.

Polizey-Verfügung

wider den Unfug der Gaſſenmuſikanten.

April 28.

Der immer zunehmende Unfug mancher Gaſſenmuſikanten, beſonders mit dem Abſingen und Verkauf unziemlicher Lieder,

April 28. veranlaßt die unterzeichnete Behörde zu folgenden Beſtimmungen:

1. Niemand darf ſich den beſtehenden Geſetzen nach, überhaupt mit Muſik oder Geſang auf der Gaſſe für Geld hören laſſen, als wer polizeyliche Erlaubniß dazu erlangt hat.

2. Nur Perſonen über 15 Jahren können, wenn ſie ſonſt dazu geeignet befunden worden, dieſe Erlaubniß erhalten.

3. Das Abſingen von Liedern iſt nur dann erlaubt, wenn der Gaſſenmuſikant ſelbige gedruckt bei ſich führt, und die Lieder polizeylich genehmigt und geſtempelt worden ſind.

   Für dieſe Stempelung wird nichts bezahlt.

4. Nur ſolchergeſtalt geſtempelte Lieder dürfen von den Gaſſenmuſikanten verkauft werden.

5. Jedes Abſingen und Verkaufen anderer Lieder, ſo wie das Einſchalten von nicht gedruckten Worten oder Verſen beim Singen, wird mit Gefängniß und nach Umſtänden mit Entziehung der Conceſſion beſtraft.

6. An Werkeltagen wird vor 2, an Sonn- und Feiertagen vor 4 Uhr Nachmittags, ſo wie überhaupt nach 9 Uhr Abends im Winter, im Sommer nach 10 Uhr, keine Gaſſenmuſik geduldet und überall nicht in der ganzen Charwoche,

Digitized by Google

woche, am erſten Oſter-, Pfingſt- und Weihnachtstage, und am Buß- und Bettage. April 28.

7. Die Gaſſenmuſikanten aller Art müſſen ſich beſcheiden und nüchtern betragen. Werden ſie betrunken gefunden, oder zeigen ſie ſich zudringlich, grob, oder machen ſonſt Unfug, ſo werden ſie exemplariſch beſtraft, und ihnen nach Befinden die Conceſſion entzogen.

8. Jeder Bürger hat das Recht, wenn er es nicht dulden will, daß Gaſſenmuſikanten vor ſeinem Hauſe ſpielen oder ſingen, ſie, jedoch ohne Ungeſtüm oder Beleidigung, wegzuweiſen, und müſſen ſie ſich ſodann ohne Widerrede entfernen.

Sämmtlichen Polizey-Officianten wird aufgegeben, für die Aufrechthaltung dieſer Vorſchriften, die mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten, Sorge zu tragen.

Hamburg, den 28. April 1835.

Die Polizey-Behörde.

XL.

Mandat Mai 4.

in Betreff des Sandbaggerns und des Sandgrabens in der Elbe.

Da es von der größten Wichtigkeit iſt, daß das Sandbaggern und Sandgraben in der Elbe längs den Hamburgiſchen Ufern zu Schiffsballaſt und ſonſtigem Gebrauche nur

Digitized by Google

Mai 4. nur an ſolchen Stellen geſchehe, wo es den Ufern, dem Strome, der Düpe und der Schiffahrt nicht zum Nachtheile, ſondern möglichſt zum Vortheile gereichen kann, ſo hat Ein Hochedler Rath, in Bezug auf die früher dieſerhalb erlaſſenen Verordnungen ſich veranlaßt gefunden, ſolche mit einigen Abänderungen, folgendermaaßen zu erneuern:

1. Sandbaggerung in der Elbe zwiſchen und längs den Hamburgiſchen Ufern, zu Schiffsballaſt, oder zu anderem Gebrauch, darf für die Folge nur, nach Anweiſung der Hafenmeiſter und deren Gehülfen, an ſolchen Stellen in der Nähe des Ober- und des Nieder-Hafens geſchehen, welche ſo nahe am Fahrwaſſer ſind, daß die Schuten, wenn ſie mit Sand gefüllet worden, nicht auf das Trockene oder auf den Grund kommen.

Diejenigen, welche zwiſchen oder längs den Hamburgiſchen Elbufern Sand baggern wollen, müſſen ſich zu dem Ende bei der Zolljacht im Niederhafen melden, woſelbſt ihnen eine ſchriftliche Anweiſung, wo gebaggert werden darf, unentgeldlich ertheilt wird. Uebrigens haben diejenigen Schutenführer, welche Ballaſtſand baggern wollen, zu dem Ende ihre Schuten hiernachfolgend sub No. 4 bemerktermaaßen, einzurichten, und dieſerhalb von dem Arſenal-Inſpector nähere Nachweiſung einzuziehen, welcher Denjenigen, die zuerſt ihre Schuten ſolchergeſtalt eingerichtet haben werden, die erſten

Num-

Digitized by Google

Nummern ertheilen wird. Auch ſtehet es denen Schiffern, welche Sandballaſt verlangen, frei, ſich deshalb an den gedachten Inſpector zu wenden. Mai 4.

2. Sandgraben iſt längs den Hamburgiſchen Elbufern, bis auf Weiteres, nur allein auf dem großen Sande vorne in der Norderelbe zwiſchen der Kalten-Hofe und der Billwärder-Inſel, geſtattet; an allen übrigen hohen Stellen längs den gedachten Ufern aber verboten.

Diejenigen, welche an dem gedachten Orte Sand graben wollen, haben ſich bei dem Pächter der Kalten-Hofe zu melden, und, wann ſie dort ihre Schuten gefüllet haben, von demſelben eine ſchriftliche Beſcheinigung über die dort geſchehene Grabung, unter Bezeichnung ihres Namens und des Tages der Ausſtellung, einzeln für jede mit Sand gefüllte Schute, gegen Erlegung von 2 ß für jede Beſcheinigung, abzufordern.

3. Die sub 1 und 2 obbemerkten resp. Anweiſungen und Beſcheinigungen haben Denjenigen, denen ſolche ertheilt worden, zur Legitimation zu dienen, daß der in ihren Schuten zugeführte Sand an den vorgeſchriebenen Orten resp. gebaggert oder gegraben worden. Diejenigen der mit Sand beladenen Schuten, welche auf der Elbe längs den Hamburgiſchen Ufern oder beim Einlaufen in die hieſigen Ober- oder Nieder-Hafen, ohne daß die gedachte Legitimation

Mai 4. timation beigebracht wird, betroffen werden, ſollen angehalten, und die Eigener oder die Führer derſelben, im erſten Contraventions-Fall mit 2 Thlrn., und übrigens nach Befinden der Umſtände mit größerer Strafe belegt werden.

4. Aller Ballaſtſand ſoll nach richtigen Schiffslaſten von 4000 Pfund, 50 Hamburger Cubik-Fuß Raum einnehmend, geliefert, und zu dem Ende die Sandkiſte in jeder Ballaſtſchute von der Maaße eingerichtet werden, daß ihre größte Weite zwiſchen den Planken und längs zwiſchen den Schotten, beides auf den Bauchdiehlen gemeſſen, zuſammen genommen 25 Fuß betrage, in welchem Fall die Kiſte den Flächenraum von circa 150 Quadrat-Fuß, und je nachdem der Sand, der allezeit bei der Ablieferung nach ebener Fläche planirt ſeyn muß, 2 oder 3 Fuß hoch lieget, 6 oder 9 Laſt, oder jeder Zoll Höhe, $\frac{1}{4}$ Laſt hält. Schuten, deren Weite zwiſchen den Planken nicht 9 Fuß beträgt, ſollen zur Sandballaſt-Lieferung nicht zugelaſſen werden.

Jede Schute, welche zu Sandballaſt-Lieferung gebraucht werden ſoll, muß zuvor einem der hieſigen Hafenmeiſter zur Unterſuchung, ob die Sandkiſte derſelben nach der vorgeſchriebenen Maaße eingerichtet iſt, ſiſtirt werden, welcher, nach befundener Richtigkeit, darüber eine Beſcheinigung, gegen die Gebühr von 4 ß, ertheilen wird. Bei Ablieferung des Ballaſtſandes an die Schiffe, muß dieſe Beſcheinigung jedesmal dem

Em-

Empfänger des Ballaſtes producirt werden, damit er ſich von der Richtigkeit der Lieferung der, von ihm verlangten und zu bezahlenden, Laſtenzahl überzeugen könne. Mai 4.

Die Ballaſt-Schutenführer ſind ſchuldig, wenn Sand zum Ballaſt von ihnen verlangt wird, ſolchen unverzüglich zu liefern.

5. Der Capitain der Zolljacht mit der ihm untergeordneten Mannſchaft hat ſtrenge auf die Befolgung dieſer Verordnung zu achten und die Contravenienten dem S. T. Hafenherrn zur Anzeige zu bringen. Nachdem die Schuten gefüllt ſind, ertheilt der wachthabende Quartiermeiſter gegen die Gebühr von 4 ß für die Schute, eine Beſcheinigung über die Anzahl der gebaggerten Schuten.

6. Damit Niemand aus den Vorſchriften dieſer Verordnung einen Vorwand hernehmen könne, den Preis der Sandballaſt-Lieferungen zu ſteigern, ſoll für jede gelieferte Schute gebaggerten Sandes, wenn die Sandkiſte mit 6 Laſt, oder 2 Fuß hoch, gefüllet iſt, eine Prämie von 2 *mℊ*, und für jede mehrere halbe Laſt, oder 2 Zoll mehrere Höhe, 2 ß aus öffentlicher Caſſe vergütet, und jedesmal, nachdem von einem und demſelben Schutenführer 10 Ladungen an Schiffsbord geliefert ſeyn werden, gegen Vorzeigung der Beſcheinigung von der Zolljacht, von dem Inſpector des Arſenals gezahlt werden. Für gebaggerten Sand, der nicht zu Schiffsballaſt gebraucht worden, wird dieſe Prämie nicht gezahlt.

Es

Mai 4. Es erſtreckt ſich übrigens dieſe Verordnung allein auf das Baggern und Graben von Sand, welcher zum Schiffsballaſt oder zu anderem Gebrauch nach Hamburg beſtimmt iſt, nicht aber auf die Sandverbraucher im Landgebiete, welche vielmehr, wann ſie Sand, Erde, oder Raſen, zu ihren Deichen, Wegen ꝛc. bedürfen, wie bisher, die ſpeciellen desfallſigen Anweiſungen, resp. bei den S. T. Landherren, nachzuſuchen haben.

Wornach ſich alle Beikommende zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 4. Mai 1835.

XLI.

Mai 9.

Polizey-Verfügung

wider das Schwimmen und Fiſchen neben der neuen Elbbade-Anſtalt.

Das öffentliche Baden in der Nähe der neu errichteten Elbbade-Anſtalt, ſo wie alles unnöthige Umherfahren und alles Fiſchen in der Gegend, wo dieſelbe befindlich, iſt verboten. Den Polizey-Offizianten und der Hafenrunde iſt aufgegeben worden, hierauf zu achten, und jedwede etwa Statt findende Ungebührlichkeit, welche nach Umſtänden Geld- und Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen wird, ſofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 9. Mai 1835.

Die Polizey-Behörde.

XLII.

Digitized by Google

XLII.

Publicandum

Mai 11.

wegen der gemeinſamen Maaßregeln der deutſchen Bundesſtaaten hinſichtlich der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Deutſchlands.

In Folge des Bundes-Beſchluſſes vom 13. November 1834, wegen gemeinſamer Maaßregeln, hinſichtlich der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Deutſchlands, welcher, wie gleich bereits früher mittelſt der hieſigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht, wörtlich hienach folgt:

Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Univerſitäten für die Immatrikulation eine eigene Commiſſion niederſetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desſelben beiwohnen wird.

Alle Studirenden ſind verbunden, ſich bei dieſer Commiſſion innerhalb zwei Tage nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorſchriftmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu beſtimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr ſtattfinden. Dieſe Genehmigung wird insbeſondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung ſeiner Anmeldung durch Nachweiſung gültiger

Ver-

Mai 11. Verhinderungsgründe zu entſchuldigen vermag.

Auch die auf einer Univerſität bereits immatrikulirten Studirenden müſſen ſich beim Anfange eines jeden Semeſters in den zur Immatrikulation angeſetzten Stunden bei der Commiſſion melden und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachſucht, muß der Commiſſion vorlegen:

1) wenn er das akademiſche Studium beginnt — ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem er angehört, vorgeſchrieben iſt.

Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, werden ſie erlaſſen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesverſammlung, in Kenntniß ſetzen.

2) wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten — ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens;

3) wenn er die akademiſchen Studien eine zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrig:

Obrigkeit des Orts, wo er ſich im Mai 11.
letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſey.

Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht ſtattfinden.

4) jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſey.

Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulations-Commiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Iſt alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Art. III. In den Zeugniſſen über das Betragen ſind die etwa erkannten Strafen nebſt der Urſache derſelben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbin-
dung

Digitized by Google

Mai 11. dung erkannt iſt. Die Anführung der Beſtrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermeſſen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugniſſen iſt (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden ſey oder nicht.

Jeder iſt verpflichtet, um dieſe Zeugniſſe ſo zeitig nachzuſuchen, daß er ſie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden ſind gehalten, ſolche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden beſcheinigt werden müſſen. Gegen die Verweigerung kann derſelbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Geſuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen, verſpricht er jedoch deren Nachlieferung, ſo kann er, nach dem Ermeſſen der Immatrikulations-Commiſſion, vorerſt ohne Immatrikulation, auf die akademiſchen Geſetze verpflichtet und zum Beſuche der Collegien zugelaſſen werden. Von Seiten der Univerſität ſoll aber ſofort an die Behörde, welche die Zeugniſſe auszuſtellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geſchrieben werden, welche von derſelben ohne Aufenthalt zu ertheilen iſt.

Art. IV.

Art. IV. Die Immatrikulation iſt zu verweigern: Mai 11.

1) wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet, und ſich deßhalb nicht genügend entſchuldigen kann (Art. I.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Ausgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſey, verweigert (Art. II. und III.), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien unter der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) wenn der Ankommende von einer andern Univerſität mittelſt des consilii abeundi weggewieſen iſt.

Ein ſolcher kann von einer Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungs-Bevollmächtigten

Digitized by Google

Mai 11. mächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſtdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commiſſäre werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen, ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorſchriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln, ſo wie die Beſtimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher ſich mit folgendem Reverſe ſchließt:

„Ich Endesunterzeichneter verſpreche mittelſt meiner Namensunterſchrift auf Ehre und Gewiſſen:

1) daß

1) daß ich an keiner verbotenen oder un- erlaubten Verbindung der Studirenden, insbeſondere an keiner burſchenſchaft- lichen Verbindung, welchen Namen dieſelbe auch führen mag, Theil neh- men, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder ent- fernter anſchließen, noch ſolche auf ir- gend eine Art befördern werde; Mai 11.

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemein- ſchaftlicher Berathſchlagungen über die beſtehenden Geſetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirk- lichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit andern mich vereini- gen werde.

Insbeſondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die dieſem Reverſe vorgedruckten Be- ſtimmungen enthalten, ſtets nachzukom- men, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daſelbſt ausgeſproche- nen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erſt nachdem dieſer Revers unter- ſchrieben worden iſt, findet die Imma- trikulation ſtatt. Wer dieſe Unterſchrift verweigert, iſt ſofort und ohne alle Nachſicht von der Univerſität zu ver- weiſen.

Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wiſſenſchaftlichen und geſelligen Zwe- cken, können mit Erlaubniß der Regie-

Mai 11. rung, unter den von letzterer feſtzuſetzenden Bedingungen ſtattfinden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, ſowohl unter ſich, als mit ſonſtigen geheimen Geſellſchaften, ſind als verboten zu betrachten.

Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen ſoll, unbeſchadet der in einzelnen Staaten beſtehenden ſtrengeren Beſtimmungen, nach folgenden Abſtufungen beſtraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten geſucht haben, ſollen niemals mit bloßer Carcerſtrafe, ſondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umſtänden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder ſolcher Verbindungen ſollen mit ſtrenger Carcerſtrafe, bei wiederholter oder fortgeſetzter Theilnahme aber, wenn ſchon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen iſt, oder andere Verſchärfungsgründe vorliegen, mit der Unterſchrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi ſelbſt, oder bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden.

3) In

Digitized by Google

3) In ſo fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechſelt, oder durch Deputirte communicirt, ſo ſollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieſer Correſpondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation beſtraft werden. Mai 11.

4) Auch diejenigen, welche ohne Mitglieder der Geſellſchaft zu ſeyn, dennoch für die Verbindung thätig geweſen ſind, ſollen nach Befinden der Umſtände, nach obigen Strafabſtufungen beſtraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen beſtraft wird, verliert nach Umſtänden zugleich die akademiſchen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondscaſſen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregiſtern rc. verliehen ſeyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zuſtimmung der Staatsbehörden gebunden iſt. Desgleichen verliert er die ſeither etwa genoſſene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorleſungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt iſt, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Univerſität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. Num. 3) vor Ablauf von ſechs Monaten, und dem,

Mai 11. der mit der Relegation beſtraft worden iſt, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo groß geweſen ſeyn, daß deßhalb allein auf Wegweiſung erkannt worden ſeyn würde, ſo ſind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt.

7) Bei allen in den akademiſchen Geſetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden, iſt, bei dem Daſeyn von Indicien, nachzuforſchen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall iſt, ſo ſoll es als erſchwerender Umſtand angeſehen werden.

8) Dem Geſuche um Aufhebung der Strafe der Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen und nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit, wo Begnadigung ſtattfinden kann, (Num. 6 oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität nützlich verwendet, ſich eines untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat, und keine glaub:

Digitized by Google

glaubhaften Anzeigen, daß er an ver- Mai 11.
botenen Verbindungen Antheil genom-
men, vorliegen.

Art. VIII. Die Mitglieder einer burſchen-ſchaftlichen oder einer auf politiſche Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminal-Strafen) geſchärfte Relegation. Die künftig aus ſolchem Grunde mit geſchärfter Relegation Beſtraften ſollen eben ſo wenig zum Civildienſte, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademiſchen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgiſchen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes zugelaſſen werden.

Würde ſich eine Regierung durch beſonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulaſſen, ſo wird dieſes nie, ohne ſorgfältige Erwägung aller Umſtände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder geſetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufſicht geſchehen.

Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politiſche Verbindungen der Studirenden auf Univerſitäten vorkommen, ſämmtliche übrige Univerſitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. X.

Digitized by Google

Mai 11. Art. X. Bei allen mit akademiſchen Strafen zu belegenden Geſetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Beſtrafung, nach Beſchaffenheit der verübten geſetzwidrigen That, und insbeſondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derſelben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgeſetze nothwendig machen.

Art. XI. Wer gegen eine Univerſität, ein Inſtitut, eine Behörde oder einen akademiſchen Lehrer eine ſogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, ſoll von allen Deutſchen Univerſitäten ausgeſchloſſen ſeyn, und es ſoll dieſe Ausſchließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung ſolcher Verrufserklärung vorſätzlich befördern, werden, nach den Umſtänden, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation beſtraft werden, und es wird in Anſehung ihrer Aufnahme auf eine andere Univerſität dasjenige ſtattfinden, was oben Art. VII. Nr. 6 beſtimmt iſt.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche ſich Verrufserklärungen gegen Privatperſonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgeſetzgebung bleibt die Beſtimmung überlaſſen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln ſeyen.

Art. XII.

Digitized by Google

Art. XII. Jeder, der auf einer Univerſität ſtudirt hat und in den Staatsdienſt treten will, iſt verpflichtet, bei dem Abgange von der Univerſität ſich mit einem Zeugniſſe über die Vorleſungen, die er beſucht hat, über ſeinen Fleiß und ſeine Aufführung zu verſehen. Mai 11.

Ohne die Vorlage dieſer Zeugniſſe wird keiner in einem Deutſchen Bundesſtaate zu einem Examen zugelaſſen und alſo auch nicht im Staatsdienſte angeſtellt werden. Die Regierungen werden ſolche Verfügungen treffen, daß die auszuſtellenden Zeugniſſe ein möglichſt genaues und beſtimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben dieſe Zeugniſſe ſich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erſtrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewieſen werden, über den gewiſſenhaften Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

Art. XIII. Die akademiſchen Gremien, als ſolche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zuſammenſetzung derjenigen Behörden, welchen dieſe Gerichtsbarkeit übertragen werden ſoll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlaſſen.

Vorſtehende Beſtimmung bezieht ſich jedoch eben ſo wenig auf einfache, die Studi-

Mai 11. Studirenden ausſchließlich betreffende Disciplinar-Gegenſtände, namentlich die Aufſicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademiſchen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademiſcher Strafen.

Art. XIV. Die Beſtimmungen der Artikel I. bis XII. ſollen auf ſechs Jahre als eine verbindliche Verabredung beſtehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn ſie nach den inzwiſchen geſammelten Erfahrungen für angemeſſen erachtet werden.

Art. XV. Die Artikel I. bis XII. ſollen auch auf andere öffentliche ſowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anſtalten, ſo weit es ihrer Natur nach thunlich iſt, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei dieſen die zweckmäßigſte Fürſorge eintreten laſſen, daß dem Verbindungsweſen, namentlich ſo weit daſſelbe eine politiſche Tendenz hat, kräftigſt vorgebeugt und ſonach die Vorſchriften des §. 2 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819 insbeſondere auf die Privatinſtitute ausgedehnt werden.

verordnet der Senat hiedurch Folgendes in Betreff der auf die Verhältniſſe unſeres Staats Anwendung leidenden Beſtimmungen des Art. II. ſolches Bundesbeſchluſſes:

1) Die Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Vorbereitung, wie auch über das ſittliche Betragen, welche zur Erlangung der Imma-

Immatriculation erfordert werden, ſind von dem jedesmaligen Vorſteher der öffentlichen Gelehrten-Schule, ſo wie, in etwan eintretenden Fällen, von dem Vorſteher der beikommenden Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anſtalt auszuſtellen, und iſt in letzteren Fällen das Zeugniß auf der Canzelei des Senats zur Beglaubigung der Authenticität einzureichen. Mai 11.

2) Wenn ein Studirender die academiſchen Studien unterbrochen hat und hieher zurückgekehrt iſt, hat derſelbe vor ſeinem Wiederabgange nach einer Univerſität, ein Zeugniß über ſein Betragen während ſeines hieſigen Aufenthalts, namentlich auch darüber, daß von ihm inzwiſchen eine öffentliche Lehranſtalt nicht beſucht ſey, bei der Polizey-Behörde nachzuſuchen.

3) Die Zeugniſſe, welche von den Eltern, oder denen welche deren Stelle vertreten, ſolchen Studirenden, welche annoch einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt unterworfen ſind, zur Erlangung der Immatrikulation, es ſey beim erſten Abgange nach einer Univerſität, oder von einer nach einer anderen, darüber abzugeben ſind, daß der Studirende von ihnen nach der Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt worden, ſind auf der Canzeley des Senats zur Beglaubigung der Authenticität einzureichen.

Der Senat fordert übrigens die hieſigen Studirenden, ſo wie die Eltern und Vormünder

Digitized by Google

Mai 11. münder Studirender, auf, den obigen Bundesbeſchluß, ſo weit er ſie betreffen kann, aufs ſorgfältigſte zu beachten, und demſelben, zur Vermeidung der auf die Nichtbefolgung geſetzten Strafen und Nachtheile, die genaueſte Folge zu leiſten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 11. Maii 1835.

XLIII.

Mai 12.

Bekanntmachung

betreffend die auf der Militairſchule zu Oldenburg zu beſetzenden Stellen.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1834 wird hiemit angezeigt, daß in der Militairſchule zu Oldenburg zwei, von Hamburg zu beſetzende Stellen für junge Leute erledigt ſind, welche in allen, einem Officier nöthigen Kenntniſſen und Fertigkeiten unterrichtet zu werden wünſchen. Dieſe Militairſchüler ſollen, in Gemäßheit der abgeſchloſſenen Verträge, von angemeſſener Herkunft und Bildung ſeyn, um mit den übrigen oldenburgiſchen und hanſeatiſchen Porte-épée-Fähnrichen auf gleicher Stufe zu ſtehen, die nöthigen Schulkenntniſſe beſitzen, ein anſehnliches Aeußeres haben und über ihre bisherige gute Aufführung Beweiſe beibringen, in der Regel das vierzehnte Jahr zurückgelegt, das achtzehnte aber noch nicht angetreten haben, und ſo viel Vermögen beſitzen, daß ſie eine jährliche Zulage von wenigſtens 200 m℔ Cour. während ihrer Schul-

Schulzeit haben und ſich bei ihrem dem- nächſtigen Avancement zum Officier nach beſtandenem Examen und bei eintretender Vacanz aus eigenen Mitteln equipiren können, zu welchem letzteren Zwecke mindeſtens 200 Reichsthaler nachzuweiſen ſind. Sie empfangen während ihrer drei Schuljahre in Oldenburg und bis zu ihrer Anſtellung als Officier, oder bis zu ihrer Entlaſſung, die Montirung und Beſoldung eines Unterofficiers und den Mittagstiſch, müſſen ſich aber auf eigene Koſten Quartier in anſtändigen Häuſern verſchaffen. Mai 12.

Eltern und Angehörige von jungen Leuten, welche auf dieſe Bedingungen einzugehen gewilligt ſind, werden aufgefordert, förderſamſt und ſpäteſtens bis zum 31. d. M. ihre desfälligen Anmeldungen auf hieſiger Commandantur zu machen und daſelbſt die erforderlichen Zeugniſſe und Nachweiſungen einzureichen. Das Militair-Departement wird dann unter den Angemeldeten zwei junge Leute wählen, die ſich nach Oldenburg zu begeben und dort von der Militair-Behörde die Entſcheidung zu erwarten haben, ob ſie überhaupt zuzulaſſen und als Porte-épée-Fähnriche oder als Volontairs in die Militairſchule aufzunehmen ſind.

Hamburg, den 12. Mai 1835.

Abſeiten des
Militair-Departements.

XLIV.

Digitized by Google

XLIV.

Mai 23. **Polizey-Bekanntmachung**

betr. das Verfahren wider die Einſchwärzung amtswidriger Artikel.

Die unterzeichnete Behörde findet ſich veranlaßt, an den §. 23 des General-Reglements für die Hamburgiſchen Aemter und Brüderſchaften vom 6. April d. J. zu erinnern. Derſelbe lautet folgendermaßen:

S. denſelben oben S. 116.

Das früher üblich geweſene Verfahren hinſichtlich ſolcher Artikel findet demnach nicht weiter Statt.

Hamburg, den 23. Mai 1835.

Die Polizey-Behörde.

XLV.

Mai 26. **Bekanntmachung**

betr. die nicht aufgefundenen Dienſtpflichtigen.

Da nach vollendeter Looſung diejenigen Dienſtpflichtigen, für welche die niedrigen Nummern gezogen worden, zum Eintritt in den activen Dienſt aufgefordert ſind, es ſich nun aber ergiebt, daß von denen Perſonen, deren Namen in den Taufregiſtern enthalten ſind, manche, aller bisher angewandten Nachforſchungen unerachtet, nicht haben aufgefunden werden können, durch ein ſolches Ausfallen aber die ſpäteren Nummern, welche, falls dieſe Individuen ſich ſtellten, vom Dienſte frei ſeyn würden, zum Eintritt in den Dienſt angehalten werden müſſen, ſomit alle ſpäteren Nummern ein Intereſſe dabei

Digitized by Google

dabei haben, daß die nachbenannten dienſt- Mai 26.
pflichtigen Perſonen aufgefunden werden, ſo fordert die interimiſtiſche Bewaffnungs-Commiſſion nicht nur die nachbenannten Perſonen ſelbſt, oder deren Eltern, Vormünder, Verwandte und Angehörige, ſo wie alle und jede, welche glaubhafte Nachrichten beibringen können, auf, von dem Leben und dem Aufenthalte der demnächſt verzeichneten Dienſtpflichtigen, auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion, im Eimbeckiſchen Hauſe, förderſamſt die behufige Anzeige zu machen, damit hinſichtlich derſelben nach den beſtehenden Vorſchriften verfahren werden könne, und fügt die interimiſtiſche Bewaffnungs-Commiſſion hinzu, daß gegen die Ungehorſamen und gegen diejenigen, welche ſich dem Dienſte zu entziehen ſuchen, ſobald man ihrer habhaft werden wird, die durch die Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgeſprochenen Strafen unfehlbar zur Anwendung gebracht werden ſollen. Hamburg, den 26. Mai 1835. (Renovatum den 12. Juni 1835.)

Die interimiſtiſche
Bewaffnungs-Commiſſion.

Folgen die Namen und Looſungs-Nummern der Dienſtpflichtigen, welche bisher noch nicht aufgefunden.

XLVI.

Polizey-Bekanntmachung Juni 3.

wider den Ankauf von Waffen und Montirungsſtücken.

Die unterzeichnete Behörde findet ſich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß, nach

Juni 3. nach beſtehenden Geſetzen, es unterſagt iſt, Leibesmontirungsſtücke und Waffen von Deſerteurs hieſiger Garniſon zu kaufen oder in Verſatz zu nehmen, welches Verbot auch auf den Ankauf und den Verſatz von Waffen und Montirungsſtücken des hieſigen Bürgermilitairs, des regulairen Militairs und der Nachtwache im Allgemeinen, ſo wie auf dem Grunde getroffener Uebereinkunft auf ähnliche Effecten des geſammten Königl. Däniſchen regulairen und Bürgermilitairs, imgleichen der Altonaiſchen Stadtſoldaten und der Nachtwächter ausgedehnt worden iſt; und daß ein Jeder, der ſolche Waffen und Montirungsſtücke an ſich gekauft oder Geld darauf geliehen, nicht minder zur unentgeltlichen Herausgabe derſelben angehalten, als auch außerdem noch in 15 Rthlr. Strafe für jedes dergleichen angekaufte oder in Verſatz genommene Stück verfallen wird.

Hamburg, den 3. Juni 1835.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. IV. S. 139.

XLVII.

Juni 10.

Bekanntmachung
der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in dieſen Tagen die gewöhnlichen Umſchreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den ſelbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden ſollen, ſo fordert Ein Hochedler Rath hiemit ſämmtliche hieſige Bürger und Einwohner und

alle

Digitized by Google

alle auch nur eine Zeitlang ſich hieſelbſt Juni 10.
aufhaltende Perſonen auf, denſelben auf ihre Nachfrage über

ihre Namen,

ihr Gewerbe,

die Dauer und Urſachen ihres hieſigen Aufenthalts, ſo wie ob ſie eine Fremden-Karte von der Polizey-Behörde haben, welche jedesmal vorgezeigt werden muß,

ob ſie hieſige Bürger ſind, worüber auf Erfordern der Bürgerſchein vorzuzeigen; ſo wie über die bei ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter und Geburtsort, auch über den Miethebetrag

und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefſöhne und Mündel männlichen Geſchlechts, ſie mögen hier oder auswärtig ſeyn, ſo wie über die in der Wohnung ſich befindenden Kinder weiblichen Geſchlechts; und auch ferner über die Zahl ihrer männlichen und weiblichen Dienſtboten, wobei die Aufenthalts-Karten der Fremden, und die Legitimations-Scheine der einheimiſchen Dienſtboten vorzuzeigen ſind;

auch über die in dem Jahre 1814 Gebornen, männlichen Geſchlechts, worüber ſie beſondere Nachfrage anzuſtellen und genaue Liſten zu halten haben, worin der Vor- und Zu-Name, das Geburts-Jahr, das Gewerbe, und der Aufenthalts-Ort der annoch Lebenden, und falls einige von ihnen geſtorben

ſeyn

Juni 10. ſeyn ſollten, das Todesjahr der Geſtorbenen genau notirt wird;

und überdies durch den in jeder einzelnen Wohnung zurückzulaſſenden Aufforderungs-Zettel zur Anmeldung der in dem vorbenannten Jahre gebornen und ſich noch am Leben befindenden Kriegsdienſtpflichtigen, welcher nach drei Tagen durch den Feldwebel ausgefüllt wieder abgeholt werden wird; und

endlich auch ob Iſraeliten darunter ſind, die der hieſigen Iſraelitiſchen Gemeinde unbekannt ſind,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabei den umſchreibenden Capitainen oder Officieren anſtändig und beſcheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemeſſener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen iſt, nicht allein dem Capitain, aus deſſen Compagnie er gezogen iſt, davon eine Anzeige zu machen, ſondern auch den Beweis der geſchehenen Anzeige dem Capitain, in deſſen Compagnie er eingezogen iſt, vorzuzeigen. Ueberdieß muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, ſich bei dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen iſt, melden.

Wer dieſe Vorſchriften unbefolgt läßt, verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 10. Juni 1835.

XLVIII.

Digitized by Google

XLVIII.

Verordnung

den Schulbeſuch in den Vierlanden betreffend. 1834 Decbr.

Da die zu verſchiedenen Zeiten, namentlich in den Jahren 1740, 1802, 1818 und 1819 erlaſſenen Verordnungen, den Schulbeſuch der Kinder in den Vierlanden betreffend, vielfältig nicht gehörig beobachtet werden, ſo haben die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfiſchen Viſitation verordneten Herren Abgeſandten die desfallſigen Vorſchriften zu erneuern und näher zu beſtimmen für nöthig erachtet und verfügen demnach:

1) Alle Kinder ſind vom vollendeten ſechsten Jahre bis zur Confirmation unausgeſetzt im Winter und Sommer zur Schule zu ſchicken. Ausnahmen von dieſer allgemeinen Verpflichtung finden nur in folgenden Fällen ſtatt:

a. Da zur Erndtezeit die Eltern ihrer Kinder oft zu häuslichen oder Feldarbeiten bedürfen, ſo iſt es denſelben geſtattet, ſelbige während des Vierteljahres von Johannis bis Michaelis zu Hauſe zu behalten.

b. Wenn die Kinder krank ſind, iſt ſolches dem Lehrer anzuzeigen, und, falls die

1834 Decbr. Krankheit über 8 Tage anhält, durch ein ärztliches Atteſt zu beſcheinigen.

c. Die noch nicht confirmirten Kinder für den Sommer in Dienſt zu geben iſt nur denjenigen Eltern erlaubt, welche wegen Dürftigkeit ihre Familien zu ernähren nicht wohl im Stande ſind; auch muß ſolches zuvor dem Schullehrer und dem Prediger angezeigt werden. Uebrigens ſind Alle, welche ſchulpflichtige Kinder für den Sommer in Dienſt nehmen, bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, ſolche wenigſtens an zwei Wochentagen regelmäßig zur Schule zu ſchicken. Wenn Kinder außerhalb des Amts dienen, ſo muß im Herbſte bei ihrer Rückkehr beſcheiniget werden, daß ſie dort, wo ſie gedient, die Sommerſchule beſucht haben. Für den Winter dürfen Kinder vor der Confirmation überall nicht in Dienſt gegeben werden.

d. Wenn wegen Krankheit der Eltern oder anderer Verhältniſſe die häuslichen Dienſte der Kinder für einige Zeit unentbehrlich ſind, ſo iſt darüber und daß die Eltern ſich anderweitig zu helfen nicht im Stande ſeyen, die Beſcheinigung des Höſtmannes beizubringen.

Uebrigens iſt in den letzten beiden Fällen (sub c. und d.) das Schulgeld dennoch

dennoch für die nicht zur Schule kom- 1834
menden Kinder zu bezahlen. Decb.

2) Die Eltern, Vormünder oder ſonſti-
gen Angehörigen, welche dieſer Verpflichtung nicht nachgekommen, ſind mit in Wiederholungsfällen zu erhöhender Geldſtrafe von 1 bis 15 Mark, oder, wenn ſie des Vermögens nicht ſind, mit Gefängnißſtrafe von 1 bis 8 Tagen zu belegen.

3) Vierteljährig haben die Schullehrer vollſtändige Liſten über den Schulbeſuch den Predigern einzureichen, Letztere aber ſolche mit ihren Bemerkungen dem Amte zuzuſtellen.

Alle Eltern, Vormünder und ſonſtigen Angehörigen werden ernſtlich ermahnt, dieſe nur ihre und der Ihrigen Wohlfahrt bezweckenden Verfügungen zu beobachten, die ihnen von Gott geſchenkten oder ihrer Vorſorge anvertraueten Kinder fleißig zur Schule anzuhalten und zu erwägen, daß durch den Unterricht und die Anweiſung in der Schule in den Herzen der Kinder der Grund wahrer Gottſeligkeit gelegt, Liebe und Ehrfurcht gegen Gott und chriſtliche Geſinnung gegen die Nebenmenſchen erweckt und befeſtiget und ihr Verſtand ausgebildet werden ſoll, damit ſie ihrer zeitlichen und ewigen Beſtimmung gemäß ein der menſchlichen Geſellſchaft nützliches und Gott wohlgefälliges Leben führen mögen, weshalb Eltern, wenn ſie ihrer Ver-

Digitized by Google

1834 Decbr. pflichtung gegen ihre Kinder nachkommen, in deren Gedeihen ihre Belohnung finden und von denſelben im Alter und Unvermögen Unterſtützung erwarten können, dagegen, falls durch ihre Verwahrloſung die Kinder ihrem Verderben entgegen gehen, ſie ſelbſt als Mitſchuldige zu betrachten und gegen Gott und Menſchen verantwortlich ſind.

Publicatum im Amte Bergedorf im Monat December 1834.

XLIX.

Mandat

wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden.

Wenn das Betteln der Kinder, obgleich durch die für die Vierlande im Jahre 1790*) erlaſſene Armenordnung ſolches gänzlich verboten und ſelbſt den Eltern, welche von den Vögten und Höftleuten Erlaubnißſcheine zum Einſammeln von Almoſen erhalten, unterſagt iſt, ihre Kinder deshalb auszuſchicken, dennoch ſeit einiger Zeit überhand genommen hat, wodurch zu der ſittlichen Verwilderung der Kinder beigetragen und der mangelhafte Schulbeſuch veranlaßt wird, ſo finden die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfiſchen Viſitation verordneten Herren ſich bewogen, das beſtehende Verbot hiedurch ernſtlich von Neuem einzuſchärfen und den Vögten und Höft-

*) S. Nachtrag Bergedorfer Verordnungen, S. 126—135.

Höftleuten die ſorgfältigſte Aufſicht auf die Beobachtung deſſelben aufzugeben. Letztere haben demnach alle bettelnde Kinder anhalten zu laſſen, ſodann die Umſtände der Eltern oder Angehörigen derſelben zu unterſuchen und ſoferne ſich findet, daß dringende Noth und Hülfloſigkeit vorhanden iſt, für den Unterhalt ſolcher Mangelleidenden nach Maaßgabe der Armenordnung zu ſorgen, falls aber dieſe Veranlaſſung zum Ausſenden der Kinder ſich nicht ergiebt, oder dieſelben Kinder wiederholt beim Betteln betroffen werden, darüber an das Amt zu berichten, welches nach Befinden der Umſtände gegen die Eltern, ſonſtigen Angehörigen oder gegen die Kinder ſelbſt, wenn ſolche ohne Vorwiſſen der Erſteren betteln, angemeſſene Strafe verfügen wird. Wonach ſich zu achten. 1834 Decbr.

Publicatum im Amte Bergedorf im Monat December 1834.

L.

Notification Juni 15.

die Erhebung einer Steuer, zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder, betreffend.

Da die dringenden Geldbedürfniſſe der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder es noch erfordern, daß derſelben fernerhin außerordentliche Einnahme ver-

schafft

Digitized by Google

Juni 15. ſchafft werde, indem die unterm 29. Auguſt 1828 auf fünf Jahre angeordnet geweſene Kirchenſteuer zum Abtrag der Capitalien, welche zu den nothwendigſten Bauten angeliehen worden, bei weitem noch nicht hingereicht hat, ſo haben mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths die unterzeichneten Landherren eine Kirchenſteuer vorgängig wieder auf die nächſten fünf Jahre angeordnet.

Zu dieſer, auf Jacobi dieſes Jahrs zum erſtenmale zu erhebenden, Kirchenſteuer iſt jährlich zu erlegen:

für jeden Morgen Landes der Höfener 8 ß,
für jeden Morgen Landes der Kammerpachtungen auf den Elb-Inſeln. 8 „
von den übrigen Grundbeſitzern, Käthnern und Einwohnern zu Moorfleth, im Ausſchlage, auf dem Billwärder-Neuendeich und auf den Elb-Inſeln reſp. 6 *mk*, 5 *mk*, 4 *mk*, 3 *mk*, 2 *mk*, 1 *mk* 8 *ß*, 1 *mk* und 12 *ß*.

Die unterzeichneten Landherren hegen indeß das gerechte Vertrauen, daß es einer beſondern Aufforderung nicht einmal bedürfe, um die wohlgeſinnten Mitglieder der Gemeine, welche dazu im Stande ſind, zu vermögen, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge, ſich ein bleibendes, mit Dank anzuerkennendes Verdienſt um die Kirche zu erwerben.

Es

Es hat übrigens ein Jeder, welcher zu dieſer Steuer angeſetzt worden, nicht nur ſeinen Antheil, nach den darüber angefertigten und Landherrlich revidirten Liſten, willig und pünktlich zu entrichten, falls er ſich nicht der ſonſt unvermeidlichen Gefahr ausſetzen will, durch executiviſche Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, ſondern auch den mit der Eincaſſirung dieſer Steuer beauftragten Perſonen mit Anſtand und Beſcheidenheit zu begegnen. Juni 15.

Hamburg, den 15. Juni 1835.

H. J. Merck, Landherr. A. F. Spalding, Landherr.

LI.

Rath- und Bürger-Convent am 18. Juni 1835. Juni 18.

E. E. Rath hatte die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag den 18. Juni convocirt und legte derſelbe folgende Propoſition vor:

I. Bei dem für unſere ganze Staatswirthſchaft ſo außerordentlich wichtigen Verhältniſſe der öffentlichen Schuld hat ſich bekanntlich bei uns ſeit einiger Zeit ein höchſt bedenklicher Umſtand ergeben. Der zwar früher kündbare, aber nach ſpäteren Beſchlüſſen allgemein und während mehr als 20 Jahren entſchieden für unkündbar geachtete größte Theil unſerer Staatsſchuld,

faſt

Digitized by Google

Juni 18. faſt 18 Millionen betragend, wird nicht nur durch wiederholte Kündigungen angegriffen, und die Zahlung verlangt, ſondern in den darüber bei den Gerichten anhängig gemachten Proceſſen, iſt die Entſcheidung der erſten Inſtanz zum Nachtheile des Staats ausgefallen. Die daraus für unſern ganzen Staatshaushalt hervorgehende, eben ſo dringende, als unüberſehbar große Gefahr, hat E. E. Rath veranlaſſen müſſen, die dagegen unvermeidlich zu treffende Abhülfe auf das ſorgfältigſte und ernſtlichſte in Erwägung zu ziehen; womit jedoch zugleich diejenigen Verbeſſerungen nothwendig zur Erörterung zu bringen waren, welche ſowohl die ſehr veränderte Lage unſeres Staatsſchuldenweſens, als auch das ſorgfältig zu berückſichtigende Intereſſe unſerer Staatsgläubiger, und endlich die nie aus den Augen zu verlierende, thunlichſte Erleichterung der Steuerpflichtigen, zu erheiſchen ſchienen. E. E. Rath trägt nunmehr in dieſer Hinſicht folgende Hauptpuncte der Erbgeſ. Bürgerſchaft zur Mitgenehmigung vor, nämlich:

A. Die ausdrückliche Feſtſetzung der Unkündbarkeit unſerer ſämmtlichen, auch der urſprünglich kündbaren, Staatspapiere, jedoch als einer authentiſchen Declaration oder Interpretation der ſchon beſtandenen geſetzlichen Verfügungen und Obſervanz, namentlich des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 22. Auguſt 1816; wobei jedoch dem Staate die Kündigung vorbehalten bleibt.

B. Die

B. Die Reducirung des Zinsfußes der, über 4 pCt. Courant von Banco Zinſen tragenden Staatspapiere auf 4 pCt. Courant, wofür unkündbare Obligationen auszugeben. Juni 18.

C. Die Beſtimmung des Grundſatzes: daß in Zukunft die Zurückzahlung der ganzen Staatsſchuld zum vollen Nominal-Werth des verſchriebenen Capitals geſchehen ſoll, wobei die Modalität einer jährlichen Ausloosung, jedoch unter gleichzeitiger Beibehaltung eines Ankaufs-Fonds, anzuwenden, und wobei zugleich beſtimmte jährliche Mittel, namentlich auch aus der ſucceſſiven Realiſirung des Staats-Eigenthums, anzuweiſen; übrigens aber noch einige Nebenpuncte, zur Beſeitigung von bisher beſtandenen Widerſprüchen und Unzuträglichkeiten zu reguliren ſeyn werden;

und indem E. E. Rath Sich ſowohl wegen des näheren Details Seiner desfallſigen Propoſitionen, als auch hinſichtlich der Motivirung derſelben, auf die Anlage sub No. I. bezieht, ſo ſieht Er Sich zugleich veranlaßt, zur Erleichterung der Beredung bei dieſem höchſt wichtigen und ſehr umfaſſenden Gegenſtande, die Erbgeſ. Bürgerſchaft zu erſuchen, Ihre Entſchließung ſowohl über jeden der vorgedachten drei Hauptpunkte, als auch über jeden der vier Nebenpunkte der dritten Hauptpropoſition sub C. abgeſondert abgeben zu wollen.

II. Pro-

Juni 18. II. Proponirte E. E. Rath: daß mit dem Wunſche der ſechs jüngern Verordneten Löbl. Kämmerey unter vorkommenden beſonderen Umſtänden der Ehrbare Johannes Amſinck auch noch für das Jahr 1836 bei der Kammer zu verbleiben und für das Jahr 1835 das Präſidium fortzuführen habe, und daß demnach die regelmäßige Wahl eines Mitverordneten Löbl. Kämmerey auf Weihnacht dieſes Jahres ausgeſetzt werde.

Die Erbgeſ. Bürgerſchaft erklärte ſich

Ad I. gegen die erſte Propoſition, die Unkündbarkeit betreffend. Sie genehmigte aber ſowohl die zweite Propoſition wegen der Zinſen-Reducirung, als die dritte wegen jährlicher ſucceſſiver Rückzahlung zum Nominalwerthe durch Ausloosung und wegen der dazu vorgeſchlagenen Mittel und der angehängten drei Nebenbeſtimmungen, ſämmtliche Punkte der beiden letzten Propoſitionen, ſo wie ſolche in der Anlage I. cum subadjuncto angetragen.

Ad II. erklärte ſich Erbgeſ. Bürgerſchaft dem die Kammer-Verfaſſung angehenden Antrage E. E. Raths beiſtimmig.

Die Replik des Senates bedauerte, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft ſich wegen der erſten Hauptpropoſition nicht zuſtimmig erklärt hatte, und behielt ſich wegen der unmittelbaren Verbindung der zweiten und dritten Hauptpropoſition mit der erſten, über das Ganze das Weitere bevor.

Digitized by Google

LII.

Bekanntmachung

Juli 22.

die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers betreffend.

Um die Gefahr der Aufbewahrung und des Transportes von Schießpulver, welches Privatperſonen gehört, von und nach dem Pulvermagazine auf der Baſtion Ulricus, zu vermindern, wird hiermit Folgendes verfügt:

§. 1. Im Allgemeinen wird, nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. Juni 1818, in Erinnerung gebracht, daß Niemand in einem Privathauſe mehr als Funfzehn, höchſtens Zwanzig Pfund Pulvers vorräthig haben darf, und daß alle größere Quantitäten in dem gedachten Magazine aufbewahrt werden müſſen. Jedoch iſt auch dieſes Magazin nicht zur Aufnahme bedeutender Quantitäten eingerichtet, deren Anheroſchaffung überall nicht geſtattet werden kann. Es muß daher bei irgend größeren Quantitäten immer vorher bei der Polizey-Behörde angefragt und deren Verfügung pünktlich befolgt werden.

§. 2. Alle Fuhrleute, die Pulver hierher bringen, müſſen ſolches der Thorwache ſofort anzeigen, und die Verfügung des Militairpoſtens abwarten; Schiffer haben die Quantität des am Bord befindlichen Pulvers, auch wenn ſolches nur zum eigenen Verbrauche beſtimmt iſt, bei der Zolljacht anzugeben und deren Verfügung, nach

Digitized by Google

Juli 22. Maaßgabe der beſtehenden Anordnungen genau zu befolgen.

§. 3. In Anſehung ſolcher Seeſchiffe, die Schießpulver geladen haben, verbleibt es, in Anleitung der Polizey-Bekanntmachung vom 21. Juli 1831, bei der Verfügung, daß die Capitains ſchon auf der Böſch von den Lootſen über die Quantität des Pulvers befragt werden, und die Schiffe, wenn ſelbiges mehr als 800 Pfund beträgt, bis zur weiteren Verfügung auf einem gefahrloſen Platze der Unterelbe liegen bleiben müſſen. Flußſchiffe, die Pulver geladen haben, müſſen auf dem Strome liegen bleiben, bis die Löſchung erfolgen kann, und, wenn ſolche nicht auf einmal zu bewerkſtelligen iſt, wieder auf den Strom legen. Auch müſſen ſolche Schiffe eine ſchwarze Flagge aufziehen, bis ſämmtliches Pulver gelöſcht iſt.

§. 4. Nachdem die polizeyliche Erlaubniß zur Einbringung von Pulver erwirkt worden, hat der Empfänger, ſobald die Parthei mehr als Funfzig Pfund beträgt, ſich bei dem Bauhof-Aufſeher zu melden, um die Erlaubniß zum Gebrauche eines der, zum ausſchließlichen Transporte des Pulvers beſtimmten, auf dem Bauhofe befindlichen Wagen, ſammt haarenen Decken, und die Ablieferung deſſelben gegen einen Empfangſchein zu erlangen.

Für den jedesmaligen Gebrauch eines ſolchen Wagens nebſt Decken wird 1 ℳ bezahlt.

So-

Sodann iſt bei der nächſten Thor- Juli 22.
wache die erforderliche Escorte zu requiriren.

§. 5. Jede Benutzung anderer Wagen zum Pulvertransporte iſt unterſagt, inſofern nicht etwa Pulver zu Lande angekommen und die Verpackung vom nächſten Militair-poſten vorſchriftmäßig befunden worden iſt.

Die Löſchung darf nicht eher erfolgen, bis Wagen und Escorte am Landungsplatze angelangt ſind.

§. 6. Pulverfäßer mit eiſernen Nägeln dürfen nicht hieher gebracht werden, ſondern ſind gänzlich zurückzuweiſen.

Beym Aufladen der Pulverfäßer auf die vorhin gedachten Wagen müſſen ſelbige ſorgfältig nachgeſehen und in die haarenen Decken ſo eingeſchlagen werden, daß ſie nicht rollen noch einander berühren können. Sodann wird der Deckel des Wagens zugemacht.

Mehr als Achthundert, höchſtens Tauſend Pfund dürfen auf Einen Wagen nicht geladen, und muß bei größeren Quantitäten ein zweiter Wagen genommen und bezahlt werden.

Es ſind dabei die Anweiſungen des escortirenden Soldaten genau zu befolgen.

§. 7. Es darf nur Schritt vor Schritt und unter ſteter Begleitung der Escorte gefahren, auch nicht geraucht werden.

Sollte während des Fahrens Pulver verſtreuet werden, ſo muß der Wagen ſo-

Digitized by Google

Juli 22. gleich ſtill halten und dem Schaden abgeholfen werden.

Alle, in die Nähe eines ſolchen Pulverwagens kommende Wagen und Reiter, dürfen die Pferde nur im Schritt gehen laſſen.

§. 8. Wagen und Decken müſſen noch des nämlichen Tages an den Bauhof zurückgeliefert werden. Derjenige, der ſie hat abholen laſſen, haftet für jeden Schaden, Mangel an den Decken u. ſ. w., worüber, falls nöthig, die Polizey-Behörde entſcheidet.

§. 9. Nach Thorſperre wird kein Transport von Schießpulver durch die Thore geſtattet.

§. 10. Kleine Quantitäten Pulvers, bis Funfzig Pfund, können, in Säcke eingewickelt, nach dem Magazine getragen werden; jedoch immer nur nach vorher gelöſetem Polizeyſcheine und unter Militair-Escorte.

§. 11. Beym Abholen größerer, zur Ausfuhr beſtimmter Quantitäten Pulvers aus dem Magazine, iſt im Weſentlichen ganz eben ſo wie bei der Einbringung zu verfahren.

Kleinere Partheien bis Hundert Pfund, die an Bord von Schiffen gebracht werden ſollen, dürfen jedoch, wiewohl unter Militair-Escorte und gehöriger Verpackung und Bedeckung, auf Schiebkarren über den Wall transportiret werden. Doch dürfen ſolche Schiebkarren nicht mit eiſernen Reifen

oder

Digitized by Google

oder Nägeln an den Rädern beſchlagen ſeyn. Juli 22.

§. 12. Uebertretungen dieſer Vorſchriften werden polizeylich mit Geldſtrafen von Fünf bis Hundert Reichsthaler, oder Gefängniß von Drey Tagen bis zu Vier Wochen, und wenn ſich durch erweisliche Fahrläſſigkeit ein Unglück ereignet haben ſollte, noch ſchärfer geahndet.

Bey verſuchter heimlicher Einbringung von Pulver tritt überdies die Strafe der Confiscation deſſelben ein.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 22. Julius 1835.

LIII.

Bekanntmachung
wider das Schießen in den Marſchlanden.

Da das in den ältern und neuern Obrigkeitlichen Verordnungen bei ſchwerer Strafe verbotene, ſo unzuläſſige und gefährliche Schießen, ſowohl in den Gärten, wie auch auf und an den Deichen und Landſtraßen, dennoch von Zeit zu Zeit Statt findet: ſo wird ſolches hiermit wiederholt auf das Strengſte verboten: den ſämmtlichen Schenk- und Krug-Wirthen aber, bei nachdrücklicher Strafe und dem Befinden nach bei Verluſt ihres Privilegii, befohlen, dergleichen verbotenes Schießen von den bei ihnen einkehrenden Gäſten nicht allein nicht zu dulden, ſondern auch, dafern ſolches geſchehen ſollte, ungeſäumt dem Vogt oder Höftmann Anzeige

Digitized by Google

zeige davon zu machen, damit diejenigen, die dieſem Verbot dennoch zuwider handeln, mit einer ernſtlichen Geldſtrafe, eventualiter mit Gefängnißſtrafe belegt werden können.

Den ſämmtlichen Vögten und Höftleuten wird zugleich hiermit aufgegeben, auf die Befolgung dieſes Befehls genau zu achten und die Uebertreter deſſelben ſofort zur Anzeige zu bringen, nöthigenfalls ſolche zu arretiren.

Hamburg, den

H. J. Merck,
Landherr.

Vgl. oben Bd. VII. S. 352.

LIV.

Juli 29.

Verordnung
die feuersgefährlichen Zündapparate betreffend.

Da die Feuersgefährlichkeit der neu aufgekommenen verſchiedenen Zündwerkzeuge, namentlich: des Reibzündpapiers oder der Reibfidibus, des Schnellzündſchwammes und der Reibzündhölzer, welche hierſelbſt gewöhnlich Zündwerkzeuge à la Congreve genannt werden, nach dem Gutachten von Sachverſtändigen, wegen des dabei zur Anwendung gebrachten Phosphors, keinem Zweifel unterliegt, ſo findet ſich der Senat zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Der Verkauf aller und jeder Zündwerkzeuge, wie die oben benannten, ſo wie aller ähnlichen Reibzündapparate, bei welchen Phosphor in Anwendung gebracht worden,

den, iſt ſowohl im Großen als einzeln gänzlich unterſagt. Juli 29.

2) Eben ſo wenig dürfen ſolche Zündwerkzeuge, wenn auch nur zur Verſendung, hierſelbſt verfertigt oder von auswärts bezogen werden.

3) Diejenigen, die ſich bisher mit dem Verkaufe jener Zündwerkzeuge befaßt haben, ſind gehalten, ihre Vorräthe der Polizeybehörde ungeſäumt anzuzeigen, damit dieſe die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln treffen könne.

4) Eine gleiche Anzeige iſt zu machen, wenn Jemand künftig ſolche Zündapparate, ſey es in Commiſſion, oder zur Spedition, zugeſandt erhält.

5) Contraventionen dieſer Verordnung ziehen eine, polizeylich beizutreibende Geldſtrafe von Fünf bis Funfzig Reichsthalern, ſo wie Confiscation und Vernichtung der vorgefundenen und verbotenen Zündwerkzeuge, ſo wie die Verantwortlichkeit für allen etwa entſtandenen Schaden, nach ſich.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 29. Juli 1835.

LV.

Bekanntmachung

Aug. 2.

betr. den in der Alſterhalle ſtattgehabten Unfug.

Der vorgeſtern Abend in der Alſterhalle ſtattgehabte Unfug, hat ſich geſtern Abend weiter verbreitet, und zu Freveln in einigen Straßen der Neuſtadt Anlaß gegeben, deren Wiederholung nicht geduldet werden kann.

Es

Digitized by Google

Aug. 2. Es wird daher alles Stilleſtehen im Jungfernſtieg und auf den Gaſſen und freien Plätzen, ſo wie alles Lärmen und Umherziehen in Haufen, hiermit bei nachdrücklicher Strafe unterſagt, und ſollen etwanige Attroupements ſogleich auseinander getrieben werden.

Sollten ſich in der Alſterhalle oder in anderen ähnlichen Localen die Unordnungen erneuern, ſo werden die Gäſte hinausgewieſen, die Unruheſtifter arretirt, und die Locale geſchloſſen werden.

Ein Hochedler Rath hegt die Zuverſicht zu dem oft erprobten guten Sinne der hieſigen Bürger und Einwohner, daß die jetzt getroffenen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe hinreichen werden, und ermahnt daher jedermann mit dahin zu wirken, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter geſtört werden, wes Endes beſonders alle Eltern, Amtsmeiſter, Lehr- und Brodherren aufgefordert werden, die Ihrigen nach 8 Uhr Abends nicht ausgehen zu laſſen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 2. Auguſt 1835.

LVI.

Aug. 20.

Polizey-Verfügung
in Betreff der Schenken, Tanzſähle u. ſ. w.

Nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze und namentlich der Polizey-Verordnung vom 22. Juli 1822 wird hiedurch Folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Alle

1. Alle Schenken, Tanzſähle u. ſ. w. müſſen um 12 Uhr Nachts geſchloſſen und die Gäſte angewieſen werden, ſich nach Hauſe zu begeben. Aug. 20.

2. Wenn einzelne oder mehrere Gäſte ſich alsdann der Aufforderung des Wirths, wegzugehen, widerſetzen, ſo muß derſelbe Polizey-Offizianten oder Nachtwache zu Hülfe rufen, und wenn deren Ermahnungen nichts fruchten, die Widerſpenſtigen arretiren laſſen.

3. Uebertretungen dieſer Vorſchriften werden mit einer von den Wirthen beizutreibenden Geldſtrafe von 2 bis 5 Rthlrn. geahndet, welche in Wiederholungsfällen und wenn vollends nach 12 Uhr noch die Ruhe der Nachbarn durch Singen und Lärmen geſtört worden iſt, verdoppelt wird.

4. Damit Niemand ſich mit Unkunde des Geſetzes entſchuldigen kann, werden die Wirthe angewieſen, ein Exemplar dieſer Verordnung an einem in die Augen fallenden Ort ihrer Locale anzuheften, wozu ihnen die Abdrücke auf der Polizey verabfolgt werden ſollen.

Sämmtliche Polizey- und Hafenrunde-Offizianten, ſo wie die Nachtwächter werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften zu achten.

Hamburg, den 20. Auguſt 1835.

Die Polizey-Behörde.

LVII.

Digitized by Google

LVII.

Sept. 1.

Verordnung

in Anſehung der Schule in Fuhlsbüttel.

Nachdem ſich die wohlthätigen Folgen der verbeſſerten Schuleinrichtung in mehreren Dorfſchaften des Landgebiets auf mannigfache Weiſe bisher gezeigt haben, ſo beabſichtigen die wohlverordneten Landherren der Geeſtlande, daß auch den Bewohnern des Fuhlsbütteler Schul-Diſtricts zu ihrem und ihrer Kinder wahren Wohl eine verbeſſerte Einrichtung ihrer Schule zu Theil werde, und verordnen demnach, daß es mit der Schule daſelbſt vorgängig, und bis zur Publication einer allgemeinen Schulordnung, folgendermaaßen gehalten werden ſolle.

§. 1.

Umfang des Schuldiſtricts.

Der Diſtrict dieſer Schule umfaßt, wie bisher, die Dorfſchaften Fuhlsbüttel, Kleinborſtel und Struckholt, und nunmehr auch die nahegelegene Dorfſchaft Ohlsdorf.

§. 2.

Gegenſtände des Unterrichts.

Der Schullehrer hat Unterricht zu ertheilen in der chriſtlichen Religion, nach Anleitung des Hamburgiſchen Catechismus, in Verbindung mit dem kleinen Lutheriſchen, und ſoll derſelbe die Kinder nach ſeiner Anleitung fleißig in der Bibel leſen, Bibelſprüche, und jedenfalls den kleinen Lutheri-

ſchen

ſchen Catechismus, ſo wie auch einige der beſten und leichtverſtändlichen Geſänge auswendig lernen laſſen. Ferner ſoll Unterricht gegeben werden im Leſen, Schönſchreiben, Rechtſchreiben, in den Anfangsgründen der deutſchen Sprache, im Kopfrechnen und ſchriftlichen Rechnen, in Verſtandes- und Gedächtniß-Uebungen, im Singen der Kirchen-Melodien, und, wenn es die Zeit erlaubt, in den faßlichſten und für das tägliche Leben und insbeſondere der Landjugend nützlichen Sätzen aus der Naturlehre, Naturgeſchichte und der allgemeinen Geographie. Sept. 1.

Die Schule wird jeden Morgen mit dem Geſang eines paſſenden Verſes aus dem Geſangbuch und darauf folgenden kurzen Gebet eröffnet, und gleichfalls mit dem Geſang eines Verſes am Nachmittage geſchloſſen.

§. 3.

Zeit des Unterrichts.

1) Jedes Kind iſt verpflichtet, vom erreichten 6ten Jahre bis zur Confirmation die Schule zu beſuchen.

2) Der Unterricht in der Schule dauert das ganze Jahr hindurch, und zwar von Oſtern bis Michaelis des Morgens von 8 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr; von Michaelis bis Oſtern des Morgens von 8½ bis 11½ Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

3) An jedem Nachmittag des Mittwochs und Sonnabends wird keine Schule ge-

Sept. 1. gehalten, desgleichen am Nachmittag vor einem Feſttag und am Tag des Schul-examens.

§. 4.

Schulferien.

Der Unterricht wird ausgeſetzt:

1) während drei Wochen in der Erndte-zeit; ſollten jedoch mehrere Eltern ihre Kinder auch während dieſer Zeit zur Schule ſchicken wollen, ſo iſt der Schullehrer verpflichtet, für dieſe Kinder Schule zu halten.

2) vom Sonntag Palmarum bis zum Mittwoch nach Oſtern, dieſen mit eingeſchloſſen;

3) während der zehn Tage vom 23. December bis zum 1. Januar; fällt jedoch der 2. Januar auf einen Sonnabend oder Sonntag, ſo nimmt die Schule erſt am folgenden Montag wieder ihren Anfang.

§. 5.

Beſondere Befreiung vom gewöhnlichen Beſuch der Schule.

Wenn in dem halben Jahre von Oſtern bis Michaelis Eltern ſich eines oder einiger ihrer Kinder zur Beihülfe in ihren Geſchäften zu bedienen, und deshalb im Hauſe zu behalten wünſchen, ſo iſt zwar die Abhaltung der Kinder vom Schulbeſuch für die ganze Zeit des halben Jahres, als höchſt nachtheilig für dieſelben, nicht zu geſtatten; aber es wird den Eltern freigeſtellt, diejenigen Kinder, welche ſie im Geſchäft durch-

aus

Digitized by Google

aus nicht entbehren können, nur an drei Tagen der Woche eine Stunde zur Schule gehen zu laſſen. Hierzu wird die Stunde von 1 bis 2 Uhr am Montag, Mittwoch und Freitag feſtgeſetzt, welche dieſe Kinder jedoch durchaus regelmäßig, erwieſene Krankheitsfälle ausgenommen, beſuchen müſſen, und ſonſt unter keinem Vorwand davon abgehalten werden dürfen. In dieſen drei Stunden in der Woche ſoll ſich dann der Lehrer nur mit dieſen Kindern beſchäftigen, und dieſelben hauptſächlich nur im Leſen und in der Religion unterrichten. Auch ſollen aus dieſem Grunde die übrigen Schulkinder an einem ſolchen Montag und Freitag des Nachmittags erſt um 2 Uhr zur Schule kommen. Sept. 1.

Die Eltern ſind aber ferner noch bei dieſer Einrichtung verpflichtet, dem Schullehrer vorher eine Anzeige davon zu machen, welches Kind ſie im Hauſe zu behalten wünſchen, und demſelben durch einen von einem der Schulvorſteher unterzeichneten Schein zu beweiſen, daß ſie dieſes Kind zu ihrem Geſchäft nicht entbehren können. Wer dieſen Beweis nicht beibringt, und eigenmächtig ſeine Kinder vom Beſuch der Schule abhält, ſetzt ſich einer vom Landherrn den Umſtänden nach zu beſtimmenden Geld- oder Gefängniß-Strafe aus.

Außerdem wird noch beſtimmt, daß bei denjenigen Kindern, welche den Oſtern darauf confirmirt werden ſollen, dieſe theilweiſe Befreiung vom regelmäßigen Beſuch der

Schule

Sept. 1. Schule während des vorhergehenden Sommer-Halbjahres in der Regel nicht Statt finden darf, damit dieſe Kinder wohl vorbereitet den Confirmations-Unterricht antreten; zu welchem Zweck ſie auch verpflichtet ſind, regelmäßig die Kirche und Kinderlehre zu beſuchen. Sollte ein Kind wegen Unwiſſenheit von der Confirmation zurückgewieſen werden müſſen, ſo ſind die Eltern bei ſtrenger Strafe verpflichtet, daſſelbe noch fernerhin die Schule fleißig beſuchen zu laſſen, bis es zur Confirmation angenommen werden kann.

Im Winter-Halbjahre findet die obgedachte theilweiſe Befreiung vom Beſuch der Schule überhaupt nicht Statt.

§. 6.

Beſtimmung des Schulgeldes.

Von den Vollhufnern, ſämmtlichen übrigen Eigenthümern und Miethsleuten oder Einwohnern wird, ohne daß es einen Unterſchied macht, ob ſie Kinder haben und zur Schule ſchicken oder nicht; und ob ſie verheirathet oder unverheirathet ſind, ein beſtimmtes jährliches Schulgeld in folgender Weiſe entrichtet.

jeder Vollhufner bezahlt jährlich 12 mß,
jeder Brinkſitzer 6 mß,
jeder Einwohner 4 mß.

Außerdem haben die Eltern dem Schullehrer jährlich für jedes zur Schule gehende Kind auf Weihnacht 4 ß Feuerungsgeld,

ſo

Digitized by Google

ſo wie beim Abgang aus der Schule 4 ß zu entrichten. Hinſichtlich des Einfahrens des Torfs bleibt es bei der bisherigen Einrichtung. Sept. 1.

Sollte Jemand aus beſonderen Gründen ſeine Kinder in eine andere Schule, als die Fuhlsbüttler, ſchicken wollen, wozu er jedoch der Erlaubniß des Landherrn bedarf, ſo iſt er nichts deſto weniger verpflichtet, das hier beſtimmte regelmäßige Schulgeld zu bezahlen.

§. 7.

Von den Schul-Vorſtehern und deren Wirkungskreis.

Der Schule werden zwei Vorſteher vorgeſetzt. Dieſe werden das erſte Mal von dem Landherrn ernannt, und tritt der zuerſt ernannte ſchon nach zwei Jahren wieder ab, während der andere vier Jahre in ſeinem Amt verbleibt. Alsdann wird aus einem von den beiden Vorſtehern ſelbſt gemachten Aufſatz von drei Grund-Eigenthümern ein neuer Vorſteher an die Stelle des abgehenden vom Landherrn erwählt, und auf dieſe Weiſe in der Folge fortgefahren, ſo daß alle zwei Jahre ein neuer Schulvorſteher gewählt wird, und jeder derſelben vier Jahre in ſeinem Amt bleibt.

Dieſen Schulvorſtehern, die beim Antritt ihres Amts auf dieſe neue Schulordnung beſonders zu verpflichten ſind, wird die Aufrechthaltung derſelben ganz vorzüglich anvertrauet, wogegen ſie aber auch mit gebührender Achtung angeſehen werden ſollen.

Sie

Digitized by Google

Sept. 1. Sie übernehmen die Bemühung, wechſelsweiſe das Schulgeld in der letzten Woche eines jeden Vierteljahrs von den Eltern der Kinder, oder ſolchen, die deren Stellen vertreten, in Empfang zu nehmen, dem Schullehrer ſein Quartalgehalt auszuzahlen und den etwanigen Ueberſchuß an den jedesmaligen älteſten Juraten der Eppendorfer Kirche vierteljährlich abzuliefern. Dieſer Ueberſchuß ſoll in den Büchern der Kirche auf eine beſonders dafür zu eröffnende und bei der Ablegung der Kirchenrechnung mit vorzulegende Rechnung gebracht, und nur zum Beſten des Unterrichts in der Fuhlsbütteler Schule verwandt werden. Von denjenigen, welche am Ende des Quartals dem Schulvorſteher das Schulgeld nicht gebracht haben, ſoll daſſelbe, nebſt 4 ß Botenlohn, abgeholt werden.

Die Schulvorſteher ſind verpflichtet, genaue Liſten über das Schulgeld, wozu ſie gedruckte Formulare erhalten, zu führen, in welchen alle Beitragspflichtigen verzeichnet ſind. Sie ſind ferner verpflichtet, ſogleich nach Ablauf eines jeden Quartals die Schulgeld-Reſtanten dem Landherrn aufzugeben, damit das Schulgeld ſofort executiviſch beigetrieben werden könne.

Auch haben die Schulvorſteher beſonders darauf zu achten, daß dieſer Schulordnung in keinem Stücke zuwider gehandelt werde, und übernehmen die Pflicht, in ſolchen Fällen dem Landherrn ſogleich eine Anzeige davon zu machen.

Sie

Digitized by Google

Sie haben daher auch darauf zu ſehen, daß die Eltern nicht unerlaubter Weiſe ihre Kinder vom Beſuch der Schule abhalten, und der Schullehrer ſeinen Verpflichtungen gehörig nachkomme. Es ſteht ihnen zu dem Ende frei, ſo oft ſie es für nöthig halten, die Schule zu beſuchen und ſich das Schulprotocoll vorlegen zu laſſen. Auch werden ſie ermahnt, an den Tagen des Schulexamens, die der Schullehrer ihnen jedesmal anzuzeigen hat, gleichfalls in der Schule gegenwärtig zu ſeyn. Sept. 1.

Das Amt des Schulvorſtehers kann der Erwählte, ohne ganz beſondere Gründe, welche lediglich der Landherr zu beurtheilen hat, nicht ablehnen.

§. 8.

Pflichten des Schullehrers.

1) Vor allen Dingen hat ſich der Schullehrer ſtets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und muß der Schuljugend im fleißigen Beſuch der Kirche, ſo wie überhaupt ſtets mit gutem Beiſpiele vorangehen.

2) Die Eintheilung der Lehrſtunden bleibt dem Schullehrer unter ſpecieller Aufſicht und Anleitung des Predigers überlaſſen; und iſt daher der Lehrer verpflichtet, dem Prediger ſeinen Stundenplan zur Genehmigung vorzulegen; ſo wie derſelbe überhaupt allen Anordnungen des Predigers in Beziehung auf den Schulunterricht willig

Digitized by Google

Sept. 1. Folge zu leiſten hat. Hinſichtlich der Lehrgegenſtände hat der Lehrer vorzüglich darauf zu ſehen, daß der Unterricht in der Religion, im Leſen, Schreiben und Rechnen ſtets die Hauptſache bleibe, und die übrigen nützlichen Wiſſenſchaften nur alsdann, wenn es ohne Nachtheil für den übrigen Unterricht geſchehen kann, und vorzugsweiſe im Sommerhalbjahr mit den Kindern vorgenommen werden.

3) Der Lehrer hat beſonders auch darauf zu achten, daß die Kinder die Schule regelmäßig beſuchen, und zu dem Ende ein genaues Schulprotocoll zu führen, welches enthält:

Nummer und Name des Schülers.	Name und Stand der Eltern.	Alter des Schülers im laufenden Jahre.	Schulbeſuch.			Sittliches Verhalten und Fleiß der Schüler.
			Beſucht Tage.	Gefehlt mit Erlaubniß. Tage.	Gefehlt ohne Erlaubniß. Tage.	

Der Schullehrer iſt verpflichtet, den Schulvorſtehern dieſes Schulprotocoll auf ihr Verlangen vorzuzeigen, und auch dieſelben nach dieſem Protocoll auf etwanige Unordnungen im Beſuch der Schule aufmerkſam zu machen.

Außerdem iſt derſelbe verpflichtet, dem Landherrn am Ende eines jeden Quartals einen Auszug aus dieſem Schulprotocoll über den Beſuch der Schule, dem Prediger aber monatliche Liſten darüber einzureichen.

4) Wenn

4) Wenn ein Schulkind träge und unachtſam iſt, ſo ſoll der Lehrer ein ſolches Kind Anfangs ernſtlich zum Fleiß ermahnen, und erſt, wenn die Ermahnungen keinen Erfolg haben, daſſelbe durch Nachſitzen in der Schule beſtrafen. Grobe Vergehen der Kinder gegen die Sittlichkeit, ſo wie böſer Muthwille und Lügen, ſollen, wenn keine Ermahnungen helfen, nöthigenfalls mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden, wobei es dem Schullehrer jedoch zur Pflicht gemacht wird, mit Vorſicht und Mäßigung zu verfahren, und zugleich die Eltern beſcheiden auf die Unarten ihrer Kinder aufmerkſam zu machen, damit dieſe denſelben durch die Erziehung im Hauſe entgegenwirken können. Der Lehrer hat gleichfalls darauf zu achten, daß die Kinder reinlich in der Schule erſcheinen, wozu ſie verpflichtet ſind. Sept. 1.

5) Der Schullehrer iſt verpflichtet, falls ihn eine Krankheit befallen ſollte, die ihn am Unterrichten auf längere Zeit verhindert, ſogleich dem Landherrn und Prediger, oder wenigſtens den Schulvorſtehern davon Nachricht zu geben, damit ſofort dienliche Maaßregeln genommen werden können, und der Unterricht nicht dadurch leide.

Die wohlverordneten Landherren hegen das Vertrauen, daß ſowohl der Lehrer als auch die Eltern und Kinder mit Freuden dieſer, um Michaelis dieſes Jahrs in Kraft tretenden, Schulordnung in allen Stücken, ohne den entſtehendenfalls unvermeidlichen

Sept. 1. Strafverfügungen ſich auszuſetzen, nachkommen werden, da dieſelbe nur das allgemeine Beſte des ganzen Schuldiſtricts beabſichtigt und beſonders auf das Wohl der Kinder gerichtet iſt, damit dieſelben gut erzogen und unterrichtet werden, und zur Freude ihrer Eltern heranwachſen mögen.

Hamburg, den 1. September 1835.

C. D. Benecke, Landherr. H. Kellinghuſen Dr., Landherr.

LVIII.

Sept. 14. **Polizey-Bekanntmachung**

wider den Unfug der Kinder in den Gaſſen.

Seit längerer Zeit eingegangene nicht ungegründete Klagen und Beſchwerden über den Unfug der Kinder in den Gaſſen und auf den freien Plätzen veranlaſſen die unterzeichnete Behörde an die früheren in dieſer Hinſicht erlaſſenen Verfügungen zu erinnern, wonach namentlich das Kriegsſpiel, der Gebrauch der Schleuder und alles Werfen mit Steinen, Unrath und Erdklößen, desgleichen alles übermäßige Schreien und Lärmen auf den Straßen und freien Plätzen, wie auf den öffentlichen Promenaden, auch das Beſchmieren von Planken und Mauern mit unziemlichen Wörtern und Zeichnungen, bei Gefängniß-Strafe verboten iſt.

Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher werden beſonders aufgefordert, ein achtſames Auge auf die ihrer Obhut anvertraueten Kinder

Kinder zu haben, damit dieſe nicht durch dergleichen Unfug Schaden nehmen oder anrichten, und ſich nicht eine polizeyliche Beſtrafung zuziehen. Sept. 14.

Die Polizey- und Hafenrunde-Offizianten, ſowie die Wallaufſeher und ſämmtliche Wachtpoſten ſind angewieſen, für die Aufrechthaltung der obigen Verfügungen zu wachen und alle, welche bei einem ſolchen Unfug betroffen werden ſollten, ſofort zu verhaften.

Hamburg, den 14. September 1835.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. VII. S. 100. Bd. X. S. 170. Bd. XI. S. 367.

LIX.

Bekanntmachung

Septbr.

betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menſchenretter getroffenen Einrichtungen.

Die wiederholt und namentlich im Jahre 1834 dreimal vorgekommenen Fälle der Verunglückung von Bewohnern in Brand gerathener Gebäude, haben mit Recht die allgemeine Aufmerkſamkeit auf die Frage gelenkt, wie am Zweckmäßigſten die Rettung von Menſchen aus brennenden Gebäuden zu beſchaffen ſey.

Die Feuer-Caſſen-Deputation hat es ſich um ſo mehr zur Pflicht machen müſſen, dieſe Frage einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, da bekanntlich ſeit 1820 ein eigenes Corps von Menſchenrettern beſteht, welches der Deputation untergeben iſt.

Der

Digitized by Google

Septbr. Der Nutzen dieſes Corps hat ſich indeß nach funfzehnjähriger Erfahrung als ſo geringe und unſicher gezeigt, daß die Feuer-Caſſen-Deputation, zumal bei den bedeutenden jährlichen Koſten dieſes Inſtituts, deſſen Aufhebung beantragt und zu derſelben die Zuſtimmung Eines Hochweiſen Senates erhalten hat.

Es würde unbillig ſeyn, den einzelnen Rettern die Schuld hievon beizumeſſen. Sie haben vielmehr geleiſtet, was möglich war. Der Grund ihrer ſo häufig verſpäteten Ankunft an dem Orte einer Feuersbrunſt, lag vielmehr daran, daß kein Mittel aufzufinden war, eine gewiſſe Nachricht über den Ort des Brandes ſchnell nach den Wachen gelangen zu laſſen, wo die Menſchenretter ſich aufhielten. Sobald aber dies nicht möglich iſt, ſo hängt es von der Nähe der Wache bei der Straße, wo es brennt, und von andern Zufälligkeiten ab, wie bald die Menſchenretter hierüber Gewißheit erhalten; ſehr leicht gehen auf dieſe Weiſe 5 und 10 Minuten verloren, ſelbſt wenn der Ort des Brandes ziemlich nahe iſt; und Minuten ſind hier faſt immer entſcheidend.

Es iſt zwar hin und wieder die Anſicht geäußert worden, daß man bei nächtlichen Feuersbrünſten (und dieſe kommen natürlich hier faſt allein in Betracht) nur die Nachtwächter anzuweiſen brauche, ſogleich die Straße, wo es brennt, auszurufen, ſtatt daß ſie gewöhnlich zuerſt blos im Allgemeinen Feuerlärm machen und den Namen der

Straße

Straße ſpäter erſt bekannt machen. In der That beſteht auch eine ſolche Vorſchrift, aber nur für die Nachtwächter der nächſten Bezirke bei einem Brande; die Erfahrung hat erwieſen, daß ſie, ohne Verzögerung und Verwirrung zu veranlaſſen, nicht weiter ausgedehnt werden darf, und ſelbſt für die Nähe nicht immer ausreicht. Septbr.

Es wird nämlich nicht jedes nächtliche Feuer zuerſt von den Nachtwächtern, ſondern zuweilen von den Thürmern entdeckt; ja, es kommen ſogar Fälle vor, daß Nachtwächter in entlegenen Straßen durch den Widerſchein in der Luft, oder an hohen Gebäuden, oder von einer Brücke aus ein Feuer früher wahrnehmen, als die Nachtwächter der Straße, wo es brennt, ohne daß darum letztere ein Vorwurf trifft. Man denke nur an Brände in Hintergebäuden, Speichern, Höfen u. ſ. w.

In Fällen dieſer Art iſt es durchaus nothwendig, daß die Nachtwächter nur ſchleunig überhaupt Feuerlärm machen, und nicht damit warten, bis ſie den Ort genau angeben können.

Jede andere Bezeichnung oder Nachweiſung des Ortes eines nächtlichen Brandes, z. B. durch Rufen von den Thürmen u. ſ. w., worüber manche Vorſchläge gemacht worden ſind, iſt vollends practiſch unausführbar, und würde ſogar gefährlich werden können, weil bekanntlich nichts ſo ſehr täuſcht, als die Beurtheilung der Entfernung

Septbr. fernung und mithin der Oertlichkeit einer Feuersbrunſt in dunkler Nacht.

Wenn dieſemnach ſelbſt das Inſtitut der Menſchenretter ſich als nutzlos gezeigt hat, ſo konnte die Feuer-Caſſen-Deputation ſich noch viel weniger von den vielen Projecten künſtlicher Maſchinerien etwas verſprechen, die von Außen her an brennende Häuſer gebracht werden ſollten; kann man nicht einmal Menſchen ſchnell dahin ſchaffen, wie viel weniger denn Maſchinen, die ohnehin den Löſch-Anſtalten nur im Wege ſeyn würden. Zudem würde die Localität mancher enger Gaſſen und Gänge hier nicht ſelten hinderlich ſeyn. Die Feuer-Caſſen-Deputation muß, nach redlicher und vielfacher Prüfung, alle dieſe Pläne für unpractiſch und unausführbar erklären.

Um jedoch im Allgemeinen nach Möglichkeit die Gefahr für die Bewohner brennender Gebäude zu vermeiden, hat die Feuer-Caſſen-Deputation nunmehr vom 1. October d. J. an folgende Einrichtung getroffen.

Bei jeder der 25 Landſpritzen ſind zwei geeignete Reſerve-Leute angeſtellt worden, welche als Menſchenretter fungiren ſollen, und eben ſo wie die bisherigen Menſchenretter mit Axt, Fanglinie und Laterne verſehen ſind. Sie werden eigends beeidigt, und erhalten eine beſondere Inſtruction. Dieſe Leute bleiben, gleich den übrigen Spritzenleuten, in ihren Wohnungen, und eilen bei entſtehendem Feuerlärm von da nach dem Orte des Brandes hin. Die Erfahrung

rung lehrt, daß die Spritzenleute faſt immer Septbr. zuerſt bei einem Feuer ankommen, namentlich früher, als die Menſchenretter nach der alten Einrichtung, indem jene durch die ganze Stadt vertheilt wohnen; es ſteht daher zu hoffen, daß es auf dieſe Art gelingen wird, auch Menſchenretter, wenigſtens in manchen Fällen, ſchleuniger an eine Brandſtelle zu ſchaffen, als nach der bisherigen Einrichtung.

Zugleich hat die Deputation eine Anzahl von Feuerleitern angeſchafft, indem der Mangel größerer Leitern in einigen Fällen der Menſchenrettung hinderlich geweſen iſt. Dieſe Leitern, für deren prompte Herbeiſchaffung die oben erwähnten Reſerve-Leute zu ſorgen haben, werden an den Wachen, den Spritzenhäuſern, öffentlichen Gebäuden u. ſ. w., und möglichſt ſo angebracht werden, daß ihre Anſchließung nicht nöthig iſt.

Indem die Feuer-Caſſen-Deputation dieſes ihren Mitbürgern bekannt macht, und herzlich wünſcht, daß unter dem Schutze des Höchſten ähnlichen Unglücksfällen dadurch einigermaßen möge vorgebeugt werden, kann ſie nicht umhin, in Erinnerung zu bringen, daß die beſte Hülfe für die Bewohner brennender Gebäude immer von dieſen ſelbſt und von ihrer Beſonnenheit und Ruhe, ſo wie von dem ſchleunigen Beiſtande entſchloſſener Nachbarn ausgehen wird. Es ſind auch eine Menge Vorrichtungen zur Sprache gebracht worden, die jeder Hausbewohner im Innern anbringen könne.

Digitized by Google

Septbr. könne. Die meiſten derſelben würden jedoch die Gefahr, beſtohlen zu werden, bedeutend erhöhen, andere zeigten ſich durch ihre Koſtbarkeit wenig ausführbar. Jedenfalls wird eine Fürſorge dieſer Art zunächſt jedem einzelnen Hausvater überlaſſen bleiben müſſen.

Hamburg, im September 1835.

Die General-Feuer-Caſſen-Deputation.

LX.

Sept. 21. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeſte zum Beſten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzuſtellenden Collecte, iſt auf Befehl Eines Hochedlen Rathes am 21. September 1835 publicirt.

LXI.

Oct. 3.

Bekanntmachung

wider das Kriegsſpiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook.

Die eingegangenen Klagen und Beſchwerden über den Unfug der Kinder auf dem Grasbrook veranlaſſen den unterzeichneten Landherrn, ſolchen Unfug, namentlich das Kriegsſpiel, den Gebrauch der Schleuder und alles Werfen mit Steinen, Unrath und Erdklößen, desgleichen alles übermäßige Schreien und Lärmen, auch das Beſchmieren von Planken und Mauern mit unziemlichen Wörtern und Zeich-

Zeichnungen, bei Gefängniß-Strafe zu ver- Oct. 3.
bieten.

Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher werden beſonders aufgefordert, ein achtſames Auge auf die ihrer Obhut anvertraueten Kinder zu haben, damit dieſe nicht durch dergleichen Unfug Schaden nehmen oder anrichten, und ſich nicht eine landherrliche Beſtrafung zuziehen.

Die Polizey-Offizianten auf dem Grasbrook ſind angewieſen, für die Aufrechthaltung der obigen Verfügungen zu wachen und alle, welche bei einem ſolchen Unfug betroffen werden ſollten, ſofort zu verhaften.

Hamburg, den 3. October 1835.

H. J. Merck,
Landherr der Marſchlande.

LXII.

Die Notification einer, am Buß- und Oct. 7.
Bet-Tage, als am 5. November d. J. zum Beſten des allgemeinen Krankenhauſes anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, iſt auf Befehl Eines Hochedlen Rathes am 7. October 1835 publicirt.

LXIII.

Bekanntmachung Oct. 12.

betreffend das kirchliche Feſt am 18. October.

Nachdem verfaſſungsmäßig beliebt worden iſt, den 18. October in dankbarer Erinne-
rung

Oct. 12. rung an die ewig denkwürdige Schlacht bei Leipzig und an die ſich daran knüpfenden großen für uns ſo heilſamen Ereigniſſe künftig lediglich als ein kirchliches Feſt zu feiern, weshalb die bisher Statt gefundene Parade unterbleiben wird, und dagegen 101 Kanonenſchüſſe von den Wällen der Stadt zur Mittagszeit gelöſet werden ſollen, ſo wird ſolches, und daß namentlich am bevorſtehenden auf einen Sonntag fallenden 18. October nicht nur die Hauptpredigt, ſondern auch die übrigen gewöhnlichen ſonntäglichen Predigten werden gehalten werden, und, wie dies früher der Fall geweſen, in dem am Vormittage zu haltenden Gottesdienſte Muſik Statt finden wird, hiedurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, und erwartet Ein Hochedler Rath, daß Hamburgs Bürger und Einwohner die ihnen an dieſem Tage in allen Kirchen gebotene Gelegenheit zur Unterſtützung derer, welche im heiligen Befreiungskriege ihre Geſundheit verloren, ſo wie der Nachgebliebenen der im Kampfe für Freiheit und Recht Gefallenen nicht ungenutzt werden vorüber gehen laſſen, ſondern durch reichliche Beiſteuern ſich der uns zu Theil gewordenen Segnungen würdig machen werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 12. October 1835.

LXIV.

Digitized by Google

LXIV.

Bekanntmachung

Oct. 12.

über die Befreiung vom Bürger=Militair während der Dienſtzeit der zum Contingente Berufenen und daſelbſt Vertretenen.

Da in den letzten Zeiten darüber Zweifel entſtanden ſind, ob diejenigen jungen Leute, welche durch das Loos zum Dienſt für das Contingent berufen ſind, und ſich im regulairen Militair vertreten laſſen, während der Dauer dieſer Dienſtzeit auch zum Bürger=Militair gezogen werden können, die Billigkeit es aber erfordert, daß jeder, welcher im Bundes=Contingente, ſey es perſönlich, ſey es durch die Vermittelung eines Anderen, Dienſte leiſtet, während dieſer Zeit von dem Dienſte des Bürger=Militairs befreiet bleiben müſſe, ſo bringt Ein Hochedler Rath es hiedurch zur Kenntniß, daß diejenigen, welche den activen Dienſt im Contingente durch einen Stellvertreter verrichten laſſen, während der Dauer dieſer Dienſtzeit zum Bürger=Militair nicht gezogen werden ſollen, wogegen ſie nach abgelaufener Dienſtzeit, wenn ihnen keine anderweitige geſetzmäßige Exemtionsgründe zur Seite ſtehen ſollten, wie alle übrigen Bürger und Einwohner, in die Reihen des Bürger=Militairs einzutreten verpflichtet ſind.

Gegeben in Unſerer Raths=Verſammlung, Hamburg, den 12. October 1835.

LXV.

Digitized by Google

LXV.

Oct. 15. **Rath- und Bürger-Convent**

am 15. October 1835.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt geſehen, die Erbgeſ. Bürgerſchaft wegen der folgenden Gegenſtände auf Donnerſtag den 15. October zuſammen zu berufen.

I. Nachdem von den, am 18. Juni dieſes Jahres der Erbgeſ. Bürgerſchaft angetragenen drei Hauptpropoſitionen E. E. Rathes, in Betreff der Verbeſſerungen unſeres Staats-Schuldenweſens, zwei die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft erhalten hatten, ſah E. E. Rath ſich veranlaßt, zur Beſeitigung des übrig gebliebenen Diſſenſes wegen der dritten, die definitive Beſtätigung der Unkündbarkeit unſerer früher kündbaren Staatspapiere betreffenden, Propoſition, nunmehr ein Temperament dahin zu proponiren:

> Daß die, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 22. Auguſt 1816 bereits ausgeſprochene Suspenſion der Kündbarkeit der urſprünglich kündbaren Hamburgiſchen Staatspapiere, nur vorgängig und bis auf weitere desfallſige verfaſſungsmäßige Beſchlußnahme annoch fortbeſtehen ſolle.

Wobei E. E. Rath zugleich die Zuſicherung ertheilte, daß in ſolchem Falle dieſer Gegenſtand vor dem Ablaufe der nächſten zehn Jahre abermals in Erwägung ge-

gezogen und zur Erörterung gebracht wer- Oct. 15.
den ſolle; und erſuchte er die Erbgeſ. Bür-
gerſchaft, unter Beziehung auf die nähere
Auseinanderſetzung in der Anlage sub No. I.,
um die Mitgenehmigung des vorgedachten
Temperaments.

II. In der Angelegenheit wegen Regulirungen hinſichtlich der Verfaſſungen der Vorſtädte und des Landgebietes, war durch die Rath- und Bürgerſchlüſſe vom 11. Juli und 31. October 1833, in Betreff der Vorſtädte das Weſentlichſte feſtgeſtellt werden, und ſahe E. E. Rath ſich nunmehr im Stande, der Erbgeſ. Bürgerſchaft ſeine Propoſitionen in Betreff der Verfaſſungs-Anordnungen für das Landgebiet, nämlich für die Landherrenſchaften der Marſchlande und der Geeſtlande, zur Mitgenehmigung anzutragen. Er erſuchte die Erbgeſ. Bürgerſchaft, dieſelben und deren Motivirung und Erläuterung aus der Anlage sub No. II. cum subadjunctis sub litteris A. und B. entnehmen und ſeinen darin enthaltenen Propoſitionen ihre Beiſtimmung ertheilen zu wollen.

III. In Folge wiederholter Vorſtellungen der Commerz-Deputation über die Nothwendigkeit einer geſetzlichen Verfügung zur Beförderung der Publicität hinſichtlich der Handels-Societäten, Handelsfirmen, ſo wie der anonymen Geſellſchaften und der ertheilten Procuren, trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage

Oct. 15. lage sub No. III. cum subadjuncto sub littera C. enthaltenen Motive, auf die Mitgenehmigung der in dem gedachten subadjuncto enthaltenen Verordnung, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft an. Er bemerkte dabei, daß er Bedenken gefunden, das Geſetz auf die Inhaber der ſchon beſtehenden Handels-Societäten und Firmen auszudehnen, und es angemeſſener hielt, dieſelben durch eine, bei der Publication des Geſetzes zu erlaſſende Aufforderung zu einer freiwilligen Befolgung deſſelben zu veranlaſſen.

IV. Sah ſich E. E. Rath gemüſſigt, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. IV. näher entwickelten Gründe, ſeinen bereits in Conventu vom 18. September 1834 gemachten Antrag dahin zu wiederholen, daß der Flächenraum zwiſchen dem allgemeinen Krankenhauſe und dem neuen Thordamme bei No. 4, durch eine weitere Hinauslegung des Stadtgrabens daſelbſt, bis auf 320,000 □ Fuß vergrößert und demnächſt zum Behuf einer zu errichtenden Heilanſtalt für Geiſteskranke, dem allgemeinen Krankenhauſe überlaſſen, auch die Koſten aus der Entfeſtigungsſteuer beſtritten werden mögen.

Erbgeſ. Bürgerſchaft konnte ſich ad I. mit E. E. Rathe nicht einverſtanden erklären, genehmigte ad II. ſämmtliche Propoſitionen, jedoch unter Zuziehung auch Löbl. Kämmerei bei etwanigen Abänderungen des Schragens, und genehmigte die Propoſitionen unter III. und IV. angetragener Maaßen.

In

In ſeiner Replik bedauerte E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft ſich ſeiner abermaligen Propoſition ad I. nicht zuſtimmig erklärt habe und behielt ſich nunmehr in dieſer Hinſicht, ſo wie eventualiter in Hinſicht der beiden bereits angenommenen Propoſitionen das Weitere bevor, dankte der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihren Beitritt ad II., III. und IV. und erklärte ſich ad II. mit der Bemerkung Erbgeſ. Bürgerſchaft völlig einverſtanden. Oct. 15.

LXVI.

Bekanntmachung

Oct. 28.

betr. die Verlängerung des Termines für die abweſenden Dienſtpflichtigen.

Da es ſich ergeben hat, daß über den Aufenthalt mehrerer der Dienſtpflichtigen der Jahre 1811, 1812 und 1813, welche durch das Loos zum Dienſt aufgefordert wurden, entweder überall keine, oder doch keine genügende Nachricht zu erhalten geweſen iſt, dieſe alſo zum Dienſt nicht haben gezogen werden können, mithin andere ſpätere Nummern eintreten mußten, die Ordnung es indeſſen erfordert, daß die Abweſenden möglichſt herbeigeſchafft werden, ſo fordert Ein Hochedler Rath die nachbenannten Dienſtpflichtigen, als:

(Folgen die Namen.)

hiedurch auf, ſich ſpäteſtens innerhalb 4 Monaten hieſelbſt zu ſtellen, mit der

Oct. 28. Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden nach Maaßgabe der Verordnung vom 5. Juni 1822, No. 2. §. 5. lit. b., welche folgendermaaßen lautet, werde verfahren werden:

„Iſt aber ein zum Dienſt berufener und durch keinen andern vertretener Abweſender auf vorhergegangene Requiſition oder öffentliche Aufforderung nicht zum Arreſt zu bringen, ſey er nun in oder außerhalb Deutſchland, ſo wird ſein Name als eines Widerſpenſtigen öffentlich bekannt gemacht, und falls hinreichende Mittel vorhanden ſind, ein Stellvertreter für ihn geſtellt werden, auch ſind die Koſten dazu, ſo wie die, welche ſein widerſpenſtiges Verfahren veranlaßt hat, aus ſeinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln von der Polizey-Behörde executiviſch beyzutreiben. Nichts deſto weniger wird er, ſobald er ſich hier wieder betreten läßt, und das 45ſte Jahr noch nicht vollendet hat, zum dreyjährigen Dienſt im Contingent in Perſon gezwungen, oder falls er dann dienſtunfähig ſeyn, oder ſpäter zurückkehren ſollte, zu einem dreymonatlichen Arreſt verurtheilt."

Obgleich der §. 6 in fine der angezogenen Verordnung vorſchreibt, daß alle, welche nach Publication der Verordnung von hier gegangen ſind, ohne Kunde von ihrem

ihrem Aufenthaltsorte zu laſſen, in der Regel, und falls nicht das Gegentheil erwieſen iſt, als vorſätzlich und um ſich ihrer Kriegs-Dienſtpflicht zu entziehen, abweſend angeſehen werden ſollen, ſo will Ein Hochedler Rath dennoch in Betracht der geraumen Zeit, welche ſeit der Publication der Verordnung vom 5. Juni 1822 verfloſſen, nicht ſofort die angedrohete Strenge der Geſetze eintreten laſſen, ſondern noch den obangegebenen Termin feſtſtellen, macht aber alle und jede noch beſonders darauf aufmerkſam, daß bei den Looſungen der folgenden Jahre, da durch die, in dieſem Jahre ſtattgefundenen Bekanntmachungen, die Verordnung von 1822 wiederholt zur Kenntniß des Publicums gebracht worden iſt, keine ſolche Termine werden verſtattet werden, ſondern daß dann die Verfügungen ohne Weiteres nach den geſetzlichen Beſtimmungen getroffen werden ſollen. Oct. 28.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 28. October 1835.

LXVII.

Die Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 13. November 1835 lautet wörtlich gleich derjenigen vom 10. Juni 1835 (ſ. oben S. 222—224); nur daß die Nachfrage nach den Gebornen auf das Jahr 1815 geſtellt iſt. Nov. 13.

LXVIII.

Nov. 14.

Polizey-Verfügung

bei der Kirchenmuſik am 19. November in der großen Michaelis-Kirche.

Zur Beförderung und Erhaltung der Ordnung bei der Kirchen-Muſik, die am Donnerstage, den 19. November dieſes Jahres, in der großen St. Michaelis-Kirche aufgeführt werden wird und die des Abends genau um 7 Uhr anfängt, wird Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Es werden nur drei Thüren der großen Michaelis-Kirche, und zwar von 5 Uhr an, geöffnet werden, nämlich:

1) die nordoſter kleine Thüre; in dieſe Thüre gehen die Muſicirenden allein in die Kirche, ſie mögen zu Wagen oder zu Fuß kommen;

2) die große Süder-Thüre; durch dieſe gehen die Zuhörer, die zu Wagen kommen;

3) die große Norder-Thüre; durch dieſe gehen die Zuhörer, die zu Fuße kommen.

Alle Wagen, die zur Kirche fahren, nehmen den Weg vom Herrengraben und der Düſternſtraße her, durch die große Michaelisſtraße, und zwar die zum Orcheſter gehören rechts zur nordoſter kleinen Thüre, und die andern links zur großen Süder-Thüre hin.

Die

Die ledigen Wagen von der nordoſter kleinen Thüre fahren vom Kirchhofe rechts hinaus, halten in der Mühlenſtraße, Zeughausmarkt u. ſ. w., in einer Reihe; bei Abholung von der nordoſter kleinen Thüre, fahren ſie durch die große Michaelisſtraße u. ſ. w. Nov. 14.

Die ledigen Wagen, welche Zuhörer zu der großen Süder-Thüre, (als dem einzigen Abſteige-Platze der Zuhörer, die zu Wagen gekommen ſind, gebracht haben, halten in der Böhmkenſtraße, Rothen- und Grünen-Soodſtraße u. ſ. w., in einer Reihe; bei Abholung von der großen Süder-Thüre fahren ſie über den Kirchhof zur großen Michaelisſtraße u. ſ. w.

Nach beendigter Muſik bleiben die Wagen noch eine viertel Stunde auf ihrem Standpunkte halten, bis ſich die Fußgänger etwas verloren haben.

Die Polizey-Officianten ſind beauftragt, dafür zu ſorgen, daß dieſe Ordnung genau befolgt und jeder Unordnung gewehrt werde, und haben die Beikommenden, bei irgend zweifelhaften Fällen, ſich lediglich nach den Anordnungen der Polizey-Officianten zu richten. Vor der Kirchthüre können keine Billete gelöſet werden; wer eingelaſſen werden will, muß ein Billet vorher an den in den W. G. Nachrichten angezeigten Orten gelöſet haben.

Hamburg, den 14. November 1835.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. VIII. S. 116.

LXIX.

LXIX.

Nov. 16.

Reglement

der öffentlichen Verhältniſſe der Landherrenſchaft der Geeſtlande und der Landherrenſchaft der Marſchlande, ſo wie ſolche durch Rath- und Bürgerſchlüſſe vom 16. September 1830 und vom 15. October des gegenwärtigen Jahres 1835 beſtimmt ſind. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Stadt Hamburg publicirt den 16. November 1835.

Demnach durch die Rath- und Bürgerſchlüſſe vom 16. September 1830 und vom 15. October des gegenwärtigen Jahres 1835, in Beziehung auf die öffentlichen Verhältniſſe der Landherrenſchaft der Geeſtlande und der Landherrenſchaft der Marſchlande, folgende Beſtimmungen beliebt ſind; als werden ſolche von E. H. Rath zur Kenntniß und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

I. Die Gränzen und der Umfang der gedachten Landherrenſchaften

ſind durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 16. September 1830, wie folgt, beſtimmt:

Die Landherrenſchaft der Geeſtlande

begreift: die folgenden Diſtricte der vormaligen Landherrenſchaft des Hamburgerberges, nämlich:

die Gegend der Begräbnißplätze außerhalb Dammthors, den botaniſchen Garten, die Gegend der Sternſchanze, bei dem

dem Juden-Kirchhofe, beim rothen Baum, an der großen Alſter. Nov. 16.

——: die folgenden Diſtricte der vormaligen Landherrenſchaft von Hamm und Horn, nämlich:

die Dörfer Hamm und Horn, das Borgfeld, die Kuhmühle, Mundsburg, Schürbeck und Uhlenhorſt, das Dorf Fuhlsbüttel.

——: das geſammte vormalige Landgebiet des Hoſpitals zum Heiligen Geiſt, nämlich:

die Dörfer Barmbeck und Eilbeck, Sandkrug, das Hohefeld.

——: das vormalige Landgebiet des Kloſters St. Johannis, nämlich:

die Dörfer und Diſtricte an der Rabe, bei der Alſter, Pöſeldorf, Harveſtehude, Grindel, Grindelberg, Schäferkamp, Roſenhof, Eimsbüttel, Hoheluft, Eppendorf, Winterhude, Groß-Borſtel, Alſterdorf, Alſterkrug, Ohlsdorf.

——: das frühere Landgebiet des Hoſpitals St. Georg, nämlich:

die Dörfer Langenhorn, Klein-Borſtel, Struckholt, das Gut: „die Berne.“

——: das Gebiet der vormaligen Waldherrenſchaft, nämlich:

die Dörfer und Diſtricte Wohldorf, Ohlſtädt, Groß-Hansdorf, Beimoor, Schmalenbeck, Volksdorf, Farmſen und Lehmbrook.

Das

Nov. 16. Das obige Geſammtgebiet der Landherrenſchaft der Geeſtlande enthält gegenwärtig 19 Vogtſchaften. Diejenigen Diſtricte vor dem Dammthore und vor den Außenthoren No. 1 und No. 4, für welche bisher kein Vogt iſt, werden außerdem in 3 Vogtſchaften vertheilt.

Die Landherrenſchaft der Marſchlande

begreift die folgenden Landſchaften und Diſtricte:

Billwärder an der Bille mit der Netelnburg, Allermöhe, Moorfleth, Billwärder Ausſchlag mit dem Billwärder Neuendeich und Billwärder Steindamm, Reitbrook mit dem Diſtrict bei der Bergedorfer Schleuſe, Ochſenwärder, Spadenland, Tatenberg, Moorwärder, Krauel, Moorburg mit der kleinen Kattwick und Ellerholz, Finkenwärder, den großen und kleinen Grasbrook, Tradenau, Waltershof, Mühlenwärder, Roß, Schrevenhof, Müggenburg, Niedernfelde, Klütjenfeld, große und kleine Feddel, Peute und Hofe.

II. Die inneren Verhältniſſe der gedachten Landherrenſchaften

betreffend, iſt beſchloſſen:

1. Eine den Grund-Eigenthümern der Gemeinden beizulegende Theilnahme an Wahrnehmung und Berathung der Angelegenheiten derſelben durch von ſelbigen

gen zu dem Ende vorzuſchlagende Perſonen aus ihrer Mitte, und zwar: Nov. 16.

A. Hinſichtlich der Landherrenſchaft der Geeſtlande,

daß in jeder Vogtſchaft dem, wie bisher vom Landherrn aus den Grund-Eigenthümern derſelben zu erwählenden, Vogte 2 Deputirte aus den Grund-Eigenthümern ſolcher Vogtſchaft beizuordnen.

Zu jeder dieſer Deputirtenſtellen haben die ſämmtlichen Grund-Eigenthümer der Vogtſchaft 2 Höfener und 2 Käthener, und in den Diſtricten, wo es deren nicht giebt, 2 der zur Grundſteuer Höchſtbeſteuerten und 2 aus dem Mittel zwiſchen den Höchſt- und den Niedrigſtbeſteuerten, vorzuſchlagen; aus welchen vier Perſonen der Landherr Eine zum Deputirten für die nächſten 6 Jahre zu ernennen hat.

Die Beſtimmung der Deputirten iſt:

den Vogt auf deſſen Verlangen in deſſen Functionen zu aſſiſtiren;

von demſelben bei wichtigen das gemeinſame Intereſſe der Commüne betreffenden Vorkommenheiten zu Rath gezogen zu werden;

bei dazu geeigneten, die inneren Verhältniſſe der Gemeinde betreffenden, obrigkeitlichen Verfügungen gehört zu werden, und, bei vorkommenden Veranlaſſungen, Vorſtellungen, Wünſche oder Beſchwerden in Gemeinde-Angelegenheiten bei der Obrigkeit anzubringen.

Mit-

Nov. 16. Mitobacht auf öffentliche Einrichtungen innerhalb der Gemeinde, namentlich auf die Dorf- und Feldwege, Waſſer-Abflüſſe ꝛc., zu führen.

B. Hinſichtlich der Landherrenſchaft der Marſchlande

findet die vorgedachte Theilnahme und Mitberathung wegen der Gemeinde-Angelegenheiten bereits von Alter her weſentlich durch die Landvögte, Landes-Deputirte, Vögte und Höftleute ſtatt, und haben in den Landſchaften, wo keine Höftleute oder Deputirte ſind, die Deichgeſchwornen deren Stelle hinſichtlich der gedachten Theilnahme und Mitberathung zu vertreten.

Die Wahlen zu den Höftleute-Stellen haben von den Landherren für die Folge, jede derſelben, aus 4 von den Grund-Eigenthümern des beikommenden Quartiers zu dem Ende Demſelben vorzuſchlagenden Höfenern zu geſchehen, und die Wahlen der Landvögte, wie bisher, aus den Höftleuten der beikommenden Landſchaft. In den Landſchaften, wo keine Landvögte und Höftleute ſind, geſchehen die Wahlen der Vögte vom Landherrn aus 4 demſelben von den Grund-Eigenthümern zu dem Ende vorzuſchlagenden Grund-Eigenthümern. Hinſichtlich der Bekleidung der Deichgeſchwornen-Stellen verbleibt es bei dem in jeder Gemeinde beſtehenden desfallſigen Herkommen.

In

In beiden Landherrenſchaften — Nov. 16.

2. hinſichtlich der Wahlen zu den Kirchen-Juraten-Stellen:

daß von den Grund-Eigenthümern des Kirchſpiels, gemeinſchaftlich mit dem Prediger, 4 Grund-Eigenthümer zu dem Ende vorzuſchlagen, aus welchen von dem Landherrn Einer derſelben zum Juraten nach dem desfallſigen Herkommen in den unterſchiedenen Kirchſpielen, reſp. für ſeine Lebenszeit oder für gewiſſe Jahre, erwählt werde;

und hinſichtlich der Predigerwahlen,

daß von den beiden Landherren der betreffenden Landherrenſchaft, unter desfallſiger Berathung mit dem Herrn Senior rev. Ministerii, ein Wahlaufſatz von 3 Competenten zu machen; die Wahlpredigten, ſo wie die Ordination des Erwählten in der Stadtkirche, an welcher der Senior Hauptprediger iſt, zu halten, und daß die Wahl von den beiden Landherren, dem Herrn Senior rev. Ministerii und den ſämmtlichen Juraten der Kirche, für welche der Prediger zu wählen iſt, im Hauſe des älteſten Landherrn geſchehe.

3. In Betreff der Nexus-Verpflichtung der Einwohner der Landherrenſchaften gegen den Staat,

ſind die desfallſigen Beliebungen mittelſt des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 16. September 1830 in einzelnen Puncten abgeändert und nachfolgend modificirt worden.

Die

Nov. 16. Die zwei Claſſen der Nexus-Verpflichtung, nämlich als Landbürger und als Schutzverwandte ſind dahin beſtimmt:

Die Claſſe der Landbürger hat ausſchließlich nur die Grund-Eigenthümer zu begreifen, und dürfen nur Landbürger und Stadtbürger in den gedachten Landherrenſchaften Grund-Eigenthümer ſeyn.

Die Claſſe der Schutzverwandten begreift diejenigen Nicht-Grund-Eigenthümer und Nicht-Stadtbürger, welche ſich verheirathen, und diejenigen, welche ein Gewerbe für eigene Rechnung treiben; andere ſind nicht zur Schutzverwandtſchaft anzuhalten; auch ſind diejenigen, welche, ohne bisher in ſpeciellem Hamburgiſchen Nexus zu ſtehen, bereits verheirathet ſind, oder ein Gewerbe für eigene Rechnung treiben, nicht verpflichtet, die Schutzverwandtſchaft zu gewinnen.

Diejenigen Einwohner der gedachten Landherrenſchaften, welche von früherer Zeit her dem Hamburgiſchen Staate bereits mittelſt geleiſteten Eides verwandt ſind, werden, ohne daß es auf gegenwärtige Veranlaſſung einer weiteren Eidesleiſtung derſelben bedarf, hiedurch, ſofern ſie Grund-Eigenthümer ſind, als Landbürger, und widrigenfalls als Schutzverwandte, übrigens unter unveränderter Fortdauer der, nach Verſchiedenheit der örtlichen Verhältniſſe in ihrem früher geleiſteten Eide enthaltenen beſonderen Verpflichtungen, anerkannt.

Die

Die Schutzverwandten haben ein jähr= Nov. 16.
liches Schutzgeld zu entrichten, welches nach den Vermögens= und Erwerbs=Verhältniſſen jedes Einzelnen zu mindeſtens 1 m℔ und höchſtens zu 12 m℔ jährlich obrigkeitlich beſtimmt und bei demnächſtigen Veränderungen in den Vermögens= und Erwerbs=Verhältniſſen der Einzelnen ſelbigen gemäß regulirt werden wird. Alle, welche Schutzgeld zu entrichten haben, ſind von dem bisherigen Rauhhuhngelde in den Diſtricten, wo daſſelbe auch von Schutzverwandten bisher bezahlt worden iſt, entfreiet. Die Verpflichtung zu den Gemeinde=Laſten bleibt unverändert.

4. In Betreff der Gewerbe=Conceſſionen iſt nunmehr durch den Rath= und Bürgerſchluß vom 15. October d. J. Folgendes feſtgeſetzt:

A. Jeder, der in einer der beiden Landherrenſchaften aufs Neue ein Handwerk oder eine Profeſſion, Fabrik= oder Manufactur=Weſen, Handel oder Wirthſchaft treiben will, muß dazu die Conceſſion des Landherrn nachſuchen, und wenn ihm ſolche ertheilt worden, dafür die ſchragenmäßige Gebühr entrichten.

B. Für die Uebung der nachfolgend benannten Gewerbe=Arten iſt außer der ſchragenmäßigen Gebühr für die ertheilte desfallſige Conceſſion eine jährliche Recognition zu entrichten, und iſt dieſerhalb Folgendes verordnet:

a. Hin=

Nov. 16. a. Hinſichtlich der einzelnen, von älterer Zeit her Grundſtücken beigelegten Gewerbe-Gerechtigkeiten und perſönlichen Gewerbe-Geſtattungen, namentlich wegen Korn-Wind-mühlen und Roßmühlen, verbleibt es bei den dieſerhalb ſtipulirten Abgaben oder Recognitionen; auch ſoll denjenigen, welchen bisher landherrlich geſtattet war, ein nunmehr jährlicher Recognition-Zahlung unterworfenes Gewerbe ohne Erlegung einer Recognition zu betreiben, ſolches für ihre Perſonen ferner geſtattet bleiben.

b. Für die von nun an zu ertheilenden Conceſſionen zu den nachbenannten Gewerbearten iſt die, außer der Gebühr für die Ertheilung, jährlich zu erlegende Recognition folgendermaßen beſtimmt; nämlich:

für Waaren-, Mehl- und ſonſtige Höckerei, Krügerei, Schenkwirthſchaft, Brodverkauf, Grützmacherei und Grobbäckerei, jährlich . . . . 3 m℔

= Gaſtwirthſchaft, Weißbäckerei, Schlachterei, Bierbrauerei, Eſſigbrauerei, Branntweinbrennerei, Haltung einer Roßmühle, für die Treibung der Handwerke, als: Zimmermann, Mauermann, Grobſchmidt, Goldſchmidt, Rademacher und für Fabrik- und Manufactur-Anlagen,

nach Verhältniß der Einträglichkeit und Ausdehnung, jährlich von 6 bis 20 m℔.

Wer zu mehreren der vorbenannten Erwerbs-Arten auf ſein desfallſiges Anſuchen con-

concesſionirt wird, hat für jede derſelben die Concesſion-Gebühr und die vorgeſchriebene jährliche Recognition zu entrichten. Nov. 16.

Uebrigens ſoll bei den Anſätzen zum Schutzgelde auf die Treibung von Erwerbsarten, für welche eine jährliche Recognition zu entrichten, und ſolcher, welche dieſer nicht unterworfen ſind, Rückſicht genommen werden.

III. Die obrigkeitliche Verwaltung der gedachten Landherrenſchaften, die zu dem Ende erforderlichen Officialen und Officianten, deren Beſoldung und Gebührenſchragen betreffend.

Zum Behuf der allgemeinen Verwaltung des Landherrn, von welchem die Anweiſungen und Befehle an die Localbehörden, — nämlich in der Landherrenſchaft der Geeſtlande: die Vögte der Dörfer und ſonſtigen Diſtricte; und in der Landherrenſchaft der Marſchlande: die Landvögte und Vögte, — unmittelbar erlaſſen werden und an welchen ſelbige unmittelbar zu berichten haben, ſind in jeder der beiden Landherrenſchaften folgende Beamte angeordnet:

Ein Erſter Beamter zum Dienſt für die geſammten Verwaltungsgeſchäfte des Landherrn, mit einem Gehalt von jährlich 4000 mk Crt.

und

Nov. 16. und 500 m℔ für Haltung eines Pferdes und für die Mittel, um in ſeinen Geſchäften im Lande an Ort und Stelle zu gelangen, ſo wie für desfallſige Diäten.

Ein Regiſtrator, hauptſächlich für das Juſtizweſen und die landherrlichen Audienzen, ſo wie überhaupt für die Regiſtratur-Geſchäfte, mit einem Gehalt von jährlich . . . 1800 m℔ Crt.

Ein Schreiber für die Ausfertigungen und Bureau-Arbeiten, bei der Landherrenſchaft der Geeſtlande, mit einem Gehalt von jährlich . . . 1000 m℔ „

Zwei Schreiber bei der Landherrenſchaft der Marſchlande, jeder derſelben mit einem jährlichen Gehalt von . . . 600 m℔ „

Keiner dieſer Beamten hat Gebühren oder Sporteln zu genießen, noch für ſeine Dienſtleiſtungen in Amtsgeſchäften irgend etwas für ſich von Privat-Perſonen zu verlangen noch anzunehmen. Jedoch hat der Erſte Beamte, wenn er bei Mobilien-Auctionen auf Verlangen des Verkäufers del Credere ſteht, die dafür beſtimmten 2 pro Cent des Verkaufs-Ertrages für ſich zu behalten, da er dagegen für Ausfälle am Verkaufs-Ertrag aufzukommen hat.

Die

Digitized by Google

Die von den Beikommenden für amtliche Leiſtungen gleichmäßig in beiden Landherrenſchaften zu entrichtenden Gebühren ſind in dem hier angefügten Schragen, welcher zur öffentlichen Kenntniß am Rathhauſe, an den landherrlichen Dielen und im Lande bei den Vögten affigirt gehalten werden ſoll, verzeichnet. Nov. 16.

Der Geſammtbetrag der Gebühr iſt, mit alleiniger Ausnahme der Regiſtratur- und gerichtlichen Gebühren von dem Erſten Beamten zu erheben. Die Regiſtratur- und gerichtlichen Gebühren ſollen vom Regiſtrator erhoben und der Betrag derſelben mit einem ſpecifiken desfallſigen Verzeichniſſe am Ende jeden Monats dem Erſten Beamten abgeliefert werden, welcher den Geſammtbetrag aller bei der Landherrenſchaft, bei welcher er angeſtellt iſt, eingegangenen Gebühren nebſt desfallſigen Verzeichniſſe der löbl. Kämmerei vierteljährlich zu überliefern hat.

Der allgemeine Gebührenſchragen hat mit dem Anfang des nächſten Jahres 1836 in Anwendung zu treten, und werden bis dahin auch die übrigen neuen Beſtimmungen des gegenwärtigen Reglements zur Ausführung gebracht werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 4. Nov. 1835.

Digitized by Google

LXX.

Allgemeiner Gebühren-Schragen

für die Landherrenſchaften der Geeſtlande und der Marſchlande. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 15. October 1835.

	Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
	mℓ	ß	mℓ	ß	mℓ	ß
1. Citation	—	2	—	10	—	12
2. Wahrſchauung bis 45 mℓ	—	—	1	—	1	—
dergl. über 45 mℓ bis 500 mℓ	—	4	1	—	1	4
dergl. über 500 mℓ	—	8	1	—	1	8
3. Friedens-Befehl . . .	—	—	1	—	1	—
Befehl, deſſen Object über 45 mℓ bis 500 mℓ beträgt, . . .	—	4	1	—	1	4
desgl., deſſen Object über 500 mℓ beträgt, oder deſſen Object nicht in Zahlen benannt iſt, . .	—	8	1	—	1	8
4. Quernacht, wie Wahrſchauung.						
5. Pfändung bis 45 mℓ .	—	—	2	—	2	—
dergl. über 45 mℓ bis 200 mℓ . .	—	4	3	—	3	4
dergl. über 200 mℓ bis 500 mℓ	—	4	4	—	4	4
dergl. über 500 mℓ	—	8	4	—	4	8
6. Für jedes gerichtliche productum	—	—	—	2	—	2

7. Für

		Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
		mk	ß	mk	ß	mk	ß
7.	Für das Protocoll bis zum erſten Urtheil . .	—	—	—	8	—	8
	Für das Protocoll nach dem erſten Urtheil . .	—	—	1	—	1	—
8.	Für Retradition eines producti	—	—	—	6	—	6
9.	Interpoſitions-Schein .	—	4	—	14	1	2
10.	Profeſſion.	—	—	—	12	—	12
11.	Extractus Protocolli in gerichtlichen und anderen Sachen, welche vom Landherrn vidimirt werden .	—	4	— 12 bis 1	8	1 — bis 1	12
12.	Extractus Protocolli, welche von der Regiſtratur gegeben werden . . .	—	—	—	12	—	12
13.	Atteſte, welche von der Regiſtratur gegeben werden	—	—	—	12	—	12
14.	Freizettel	—	—	—	8	—	8
15.	Losgeld	—	—	3	8	3	8
16.	Inſolvenz-Erklärung .	—	—	5	14	5	14
17.	Präcluſiv-Sentenz . .	3	—	5	—	8	—
18.	Prioritäts-Urtheil . .	—	—	3	—	3	—
19.	Landbürger-Eid für Höfener	3	—	12	—	15	—
	desgl. für Käthener	1	—	10	—	11	—
20.	Schutzbürger-Eid . .	—	8	7	8	8	—
21.	Proclamation erſter Claſſe	30	—	6	—	36	—
	dergl. zweiter Claſſe	6	—	6	—	12	—
	dergl. dritter Claſſe	2	—	6	—	8	—
22.	Curatel	8	—	3	12	11	12
23.	Vormünder-Eid . . .	8	—	3	12	11	12

	Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
	mk	ß	mk	ß	mk	ß
24. Entſchlagung von Vormündern	8	—	1	12	9	12
25. Mündigkeit=Erklärung .	—	—	11	12	11	12
26. Beeidigung eines Inventars	—	—	3	—	3	—
27. Contract, Ehezärter, Einkindſchaft=Acte zu confirmiren	8	—	10	—	18	—
28. Beſichtigung erſter Claſſe	16	—	12	—	28	—
dergl. zweiter Claſſe	8	—	12	—	20	—
dergl. bei Kathen u. ähnlichen kleinen Wohnungen, resp. die Hälfte deſſen; außerdem die Gebühr für Bauverſtändige oder für einen Ingenieur, in Fällen, da deren zugezogen werden.						
29. Publication von Teſtament, Additamente vorkommenden Falls einſchließlich .	8	—	16	—	24	—
30. Conceſſion erſter Claſſe .	30	—	10	—	40	—
dergl. zweiter Claſſe	16	—	9	—	25	—
dergl. dritter Claſſe	8	—	8	—	16	—
31. Muſikſchein und andere Erlaubnißſcheine . . .	—	4	2	—	2	4
32. Aufnahme eines Inventars u. Taxation pr. Tag, die Eintragung ins Protocoll einſchließlich . .	—	—	9	—	9	—

33. Aus=

	Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
	mk	ß	mk	ß	mk	ß
33. Ausfertigung deſſelben pr. Bogen	—	4	—	12	1	—
Für jede Abſchrift deſſelben pr. Bogen . .	—	—	—	8	—	8
34. Auction über Mobilien, pr. Mark	—	—	—	1	—	1
35. Ausſetzung aus größeren Wohnungen	—	—	6	—	6	—
dergl. aus Kathen .	—	—	3	—	3	—
dergl. aus ganz kleinen Wohnungen	—	—	1	8	1	8
In dem letzteren Falle mit der Inventur, wenn ſolche zugleich erkannt iſt.						
36. Inſinuations-Gebühr, mit Ausſchluß der vorſtehenden Artikel von No. 1 bis No. 4 . .	—	—	1	—	1	—
37. Wache einlegen . . .	—	—	6	—	6	—
38. Wache abnehmen . .	—	—	3	—	3	—
39. Arreſtation	—	—	6	—	6	—
40. Entlaſſung aus dem Arreſt	—	—	3	—	3	—
41. Verſiegelung in Gehöften	8	—	6	—	14	—
dergl. in Kathen .	8	—	3	—	11	—
42. Entſiegelung in Gehöften	—	—	6	—	6	—
dergl. in Kathen .	—	—	3	—	3	—
43. Abkanzelung, incl. 12 ß für den Prediger . .	—	—	3	—	3	—
44. Notifications-Zettel zu affigiren	1	—	2	—	3	—

45. Conſens-

	Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
	mk	ß	mk	ß	mk	ß
45. Conſens-Schein zu Umſchreibung eines Gehöfts	—	—	3	—	3	—
dergl. eines Kathens	—	—	1	8	1	8
46. Depoſition-Gebühr 2 pCt.						
47. Depoſition-Schein, wenn ſolcher verlangt wird, excl. des Stempels . .	—	—	—	8	—	8
48. Bei Mobilien-Auctionen del Credere, wenn ſolches verlangt wird, 2 pCt.						
49. Ausfertigung des Mobilien-Auction-Protocolls, pr. Bogen	—	4	—	12	1	—
Für eine Abſchrift ;	—	—	—	8	—	8
50. Taxation von Mobilien, die Inventariſirung derſelben, wenn ſolche zugleich verfügt iſt, und die Aufnahme des Protocolls einſchließlich, pr. Tag .	—	—	9	—	9	—
51. Ausfertigung des Taxations-Protocolls, pr. Bogen	—	4	—	12	1	—
Für eine Abſchrift, ;	—	—	—	8	—	8
52. Für die Führung des Protocolls bei Verkauf von Grundſtücken, wenn ſolcher im Lande geſchieht, für einen jeden Termin, ratione eines Gehöftes	—	—	12	—	12	—
dergl. rat. eines Kathens	—	—	6	—	6	—

53. Aus-

	Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
	m℔	ß	m℔	ß	m℔	ß
53. Ausfertigung des Kaufbriefes, ratione Gehöftes	—	—	4	8	4	8
dergl. ratione Kathens	—	—	3	—	3	—
54. Für die Aufnahme eines Inventars, rat. Gehöftes	—	—	6	—	6	—
dergl. ratione Kathens	—	—	3	—	3	—
55. Für die Ausfertigung eines Inventars, rat. Gehöftes	—	—	3	—	3	—
dergl. ratione Kathens	—	—	1	8	1	8

Die in dieſem Schragen verzeichneten Gebühren ſind mit alleiniger Ausnahme der darin begriffenen Regiſtratur-Gebühren, welche der Regiſtrator zu erheben hat, dem Erſten Beamten der beikommenden Landherrenſchaft zu entrichten, und iſt keiner ſonſtigen Perſon dieſerhalb irgend Etwas zu zahlen.

LXXI.

Verordnung

Novbr.

wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen.

Da die Eindämmung oder Erhöhung derjenigen Wieſen und ſonſtigen Niederungen, welche bey hohem Waſſerſtande von der Bille überſtrömt werden, wie überhaupt jede Bau- und andere neue Anlage an dem Ufer des Fluſſes, in ihren Folgen den an der Bille belegenen Waſſermühlen, den in der Nähe befindlichen Dämmen, Wegen und ſtädtiſchen

Novbr. ſtädtiſchen Grundſtücken, ſo wie auch den übrigen Wieſen nachtheilig ſeyn kann; ſo verfügen die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfiſchen Viſitation verordneten Herren Abgeſandten, daß hinführo Niemand Wieſen oder andere Flächen, welche dem Uebertreten der Bille zu Zeiten ausgeſetzt ſind, ganz oder theilweiſe erhöhen oder eindämmen, oder auch zu andern neuen Werken und Anlagen an den Ufern ſich befugt halten darf, ohne vorher bei dem Amte nachgeſuchte und erlangte Erlaubniß und Genehmigung.

Wer dieſem Verbote zuwider handelt, ſoll nicht nur die Erhöhung oder Eindämmung wieder zu zerſtören, alles in den vorigen Stand zu ſetzen und etwa durch ſolche Anlage entſtandenen Schaden zu erſtatten verpflichtet ſeyn; ſondern auch außerdem nachdrücklich beſtraft werden.

Publicatum im Amte Bergedorf, im November 1835.

LXXII.

Dec. 8.

Bekanntmachung

die Schlafbaaſe in der Stadt, in der Vorſtadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche betr.

Alle Schlafbaaſe in der Stadt, ſo wie in der Vorſtadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche, bei denen Matroſen, Schiffsleute und oberländiſche Schiffsknechte in Schlafſtelle ſind, oder die ſolche zu beherbergen pflegen, werden aufgefordert, ſich inner:

Digitized by Google

innerhalb 14 Tagen bei der Polizey zu melden, um nachzuweiſen, in wie weit ſie den beſtehenden Verfügungen über die Aufnahme von Fremden und namentlich dem Mandat vom Juni-Monat 1822 nachkommen. Dec. 8.

In Entſtehung deſſen wird mit der geſetzlichen Strafe wider ſie verfahren werden.

Hamburg, den 8. December 1835.

J. L. Dammert, Dr.,
Patron der Vorſtadt St. Pauli.

M. H. Hudtwalcker, Dr.,
Polizey-Herr.

A. F. Spalding,
Patron der Vorſtadt St. Georg.

LXXIII.

Rath- und Bürger-Convent vom 10. December 1835.

Dec. 10.

E. E. Rath hatte die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerſtag den 10. December convocirt und legte derſelben folgende Propoſitio vor.

I. Bei dem Ablaufe des Jahres ſieht E. E. Rath ſich veranlaßt, der Erbgeſ. Bürgerſchaft, unter Mittheilung der Lage unſers allgemeinen Staatshaushaltes, die erforderlichen Anträge zur Deckung des diesjährigen Deficits ſowohl, als auch des präſumtiven Deficits für das künftige Jahr 1836, zu machen, und indem er ſich wegen

Dec. 10. wegen der weiteren Begründung der desfallſigen Anträge auf die sub No. I. anliegende nähere Auseinanderſetzung bezieht, erſucht er die Erbgeſ. Bürgerſchaft:

1) Die Deckung des diesjährigen Deficits durch die Verwendung der vorhandenen Ueberſchüſſe früherer Jahre; ſo wie

2) zur Deckung des eventuellen Deficits von 1836, die Erhebung der Erwerbs-, Einkommens- und Luxus-Steuer in den verminderten Anſätzen, wie ſie im Jahre 1832 erhoben worden, mit den in der gedachten Anlage näher angegebenen Veränderungen in der Verordnung vom 17. October 1832, mitzugenehmigen.

II. Da die Acciſe-Abgabe nur für das laufende Jahr beliebt wurde, ſo trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Auseinanderſetzung in der Anlage No. II., auf deren unveränderte Prolongation für das Jahr 1836 an, und erſuchte er die Erbgeſ. Bürgerſchaft um ihre desfallſige Mitgenehmigung.

III. Es iſt die Abgabe der Grundſteuer für die Stadt und die Vorſtädte nur für das gegenwärtige Jahr bewilligt worden, weshalb E. E. Rath ſich veranlaßt ſah, indem er ſich wegen der weiteren Motivirung auf die Anlage sub No. III. bezog, auf die Mitgenehmigung

Erbgeſ.

Erbgeſ. Bürgerſchaft zu der unveränderten Prolongation derſelben für das Jahr 1836 anzutragen. Dec. 10.

Erbgeſ. Bürgerſchaft trat den Propoſitionen Senatus angetragenermaaßen bei.

LXXIV.

Neu revidirte Dec. 11.

Verordnung

wegen einer allgemeinen Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer, beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß am 10. December 1835. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 11. December 1835.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 10. December d. J. eine allgemeine Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer, beliebt worden, ſo wird die durch vorgedachten Rath- und Bürgerſchluß feſtgeſetzte Modalität derſelben hiedurch bekannt gemacht.

§. 1.

Die allgemeine Erwerbs- und Einkommens-Steuer nebſt der Luxus-Steuer iſt von ſämmtlichen hieſigen Bürgern und Einwohnern der Stadt, der Vorſtädte und des privativen Gebiets zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der im hieſigen Dienſt ſtehenden Militair-Perſonen, ſo wie der Prediger und öffentlichen Schullehrer. Inſofern dieſe jedoch Einnahmen haben,

Dec. 11. haben, welche von ihrer Amtsanſtellung unabhängig ſind, ſo contribuiren ſie dafür zu dieſer Steuer. Auf das Gebiet iſt nur die Erwerbs- und Einkommens-Steuer anzuwenden.

Uebrigens iſt bei jedem hieſigen Geſchäft oder Etabliſſement der ganze Erwerb der hieſigen Firma der Erwerbs- und Einkommens-Steuer unterworfen.

§. 2.

Bei der Erwerbs- und Einkommens-Steuer geſchieht die Berechnung des Anſatzes der Steuerpflichtigen auf folgende Weiſe:

1. Für diejenigen, welche ein Capital-Vermögen von 50,000 mℓ Banco und darüber beſitzen, wird dieſes als Baſis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterſcheidung in zwei Procentſätzen berechnet, nämlich:

a) Für diejenigen, welche Handels-, Banquier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- und ähnliche Geſchäfte betreiben, wird der Erwerb mit 6 pCt. Courant vom Banco-Capital angenommen;

b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit 4 pCt. Courant vom Banco-Capital berechnet;

und wird von dem auf dieſe Weiſe angeſchlagenen präſumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit 1¼ pCt. bezahlt.

Jedoch

Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, Dec. 11.
unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über 100,000 mk Banco im Vermögen haben, und welche dabei zugleich keins der sub a erwähnten Geſchäfte betreiben, nur die Hälfte dieſes Steueranſatzes.

2. Diejenigen, welche unter 50,000 mk Banco an Capital-Vermögen oder gar kein Capital-Vermögen beſitzen, werden nach ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerb oder Einkommen beſteuert, ſo daß diejenigen, welche eine Einnahme von 8000 mk Courant und darüber haben, 1 pCt., welche eine Einnahme von unter 8000 mk bis 6000 mk incl. haben, ¾ pCt., und diejenigen, welche eine Einnahme von unter 6000 mk bis 4000 mk haben, ½ pCt. und von unter 4000 mk bis über 1000 mk, ¼ pCt. von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten ſchuldig ſind.

Wer aber nicht mehr als 1000 mk und weniger einnimmt, wird zu dieſer Steuer nicht zugezogen. Diejenigen Familienväter in dieſer Claſſe, welche zu einer Einnahme unter 4000 mk angeſchlagen werden, und eine ſehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um ¼ des Betrags ihrer Taxe niedriger angeſetzt.

3. Diejenigen, welche 50,000 mk Banco Capital und darüber beſitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Ein-

Dec. 11. Einkommen haben, ſind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu beſteuern.

Ungetheilte Erbmaſſen ſind auf gleiche Weiſe zu dieſer Steuer wie bisher üblich zuzuziehen.

Uebrigens wird zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes der Ausdruck: **Einkommen und Erwerb**, dahin näher erläutert, „daß darunter das **geſammte** Einkommen und die Einnahme **ohne alle Ausnahme** zu verſtehen ſey, es möge ſolche nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit oder für Luxusgegenſtände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erſpart zurückgelegt, und dem Capital hinzugefügt werden.“

§. 3.

Die **Luxus-Steuer** iſt von denjenigen zu der obgedachten Einkommens- und Erwerbs-Steuer Steuerpflichtigen zu entrichten, welche Landhäuſer, Equipagen und Reitpferde, oder männliche und weibliche Dienſtboten halten, und zwar in folgender Weiſe:

Derjenige, welcher dieſe Luxusgegenſtände oder einen oder mehrere derſelben hat, entrichtet dafür eine verhältnißmäßige Erhöhung des Steuerſatzes der vorgedachten Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, welche nach per mille der Einnahme berechnet wird, ſo daß für eine Wohnung auf dem Lande, ſie beſtehe in einem Hauſe oder einer

Etage

Etage oder in einzelnen Zimmern Dec. 11.
5 per mille,
für jedes Luxuspferd . . 1½ ſ
für jeden männlichen Dienſtboten . . . . 1½ ſ
und für jeden weiblichen Dienſtboten . . . . . . ½ ſ
der angeſchlagenen Einnahme entrichtet wird. Als maximum des Anſatzes für die Luxus-Steuer wird jedoch die Steuerquote der Einnahme von 30,000 mℬ feſtgeſetzt.

Dabey treten für dieſe Luxus-Steuer folgende nähere Beſtimmungen ein:

1. Diejenigen Perſonen, jedoch mit Ausnahme der Unverheiratheten, welche zu einem Erwerbe oder Einkommen von 2000 mℬ und darunter taxirt werden, ſind zu der Luxus-Steuer nicht zuzuziehen.

2. Soviel die Dienſtboten-Steuer angeht, ſo iſt ſie von männlichen Dienſtboten jeder Art, als von Bedienten mit oder ohne Livree, Kutſchern, Reitknechten u. ſ. w., und ebenſo von weiblichen Dienſtboten aller Art zu entrichten; jedoch mit Ausnahme derjenigen Dienſtboten beider Art, welche zum eigentlichen Geſchäftsbetrieb dienen, z. B. der Geſellen, Burſche, Hausknechte, Fuhrknechte u. ſ. w.

3. Bei der Steuer von Equipagen und Reitpferden werden gleichfalls diejenigen Pferde von der Steuer ausgenommen,

Dec. 11. nommen, welche ganz oder größtentheils zum Gewerbsbetrieb dienen, alſo auch diejenigen der Miethkutſcher und Pferdeverleiher; ſo wie die Reitpferde der Staabs-Officiere und der Cavallerie des Bürger-Militairs. Die Steuer iſt demnach nur zu entrichten von eigenen Equipagen und eigenen Reitpferden; hinſichtlich der gemietheten aber von den ſ. g. Remiſen und ſolchen Wagen und Pferden, über welche ſonſt ein gewiſſer feſter Contract für längere Zeit gemacht worden; von gemietheten Reitpferden aber nur, inſofern ſie jährlich wenigſtens während 4 Monate oder $\frac{1}{3}$ des Jahres zuſammengerechnet im Contract genommen werden. In ſämmtlichen letztgedachten Fällen hat der Miether der Equipagen und Pferde die Steuer zu entrichten.

§. 4.

Die Taxation und Anſetzung zu dieſer vereinigten Steuer geſchieht in der Stadt durch die aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten löbl. Kämmerei und zwei Mitgliedern des löbl. Collegii der Sechziger zuſammengeſetzte ſchon beſtehende Taxations-Commiſſion, welche dabei für jeden Steuer-Diſtrict die für denſelben ernannten Steuer-Bürger zuzuziehen, und auch übrigens in der bisher bei ähnlichen Steuern üblichen Art zu verfahren hat.

Die Adminiſtration dieſer Steuer geſchieht unter der Direction der Allgemeinen Steuer-

Depu-

Deputation und durch deren Beamte. Bei dem Anſatz zur Luxus-Steuer werden die, bei derſelben in Frage kommenden Verhältniſſe in der Art zur Norm genommen, wie ſie im gegenwärtigen Jahre (1835) beſtanden haben, und werden zur Ausmittelung derſelben den Pflichtigen Formulare zugeſendet, in welchen die Angabe genau zu machen iſt. Nach dieſen, ſo wie nach den, den Taxatoren ſonſt etwa auf glaubwürdige Weiſe bekannt gewordenen Daten, wird die Steuer angeſetzt. Dec. 11.

Für die Steuerdiſtricte der Vorſtädte und des Gebiets werden die Taxationen und Formirung der Steuerbücher gleichfalls von der gedachten Commiſſion, unter gleichmäßiger Zuziehung der von den Landes-Obrigkeiten in jedem Diſtricte zu ernennenden Steuer-Commiſſarien, vorgenommen.

§. 5.

Jedem hieſigen Bürger und Einwohner, der ſich in der Taxe in Betreff ſeines Erwerbs und Einkommens beſchwert zu ſeyn erachtet, ſteht es frei, ſofern die Richtigkeit ſeiner Taxe nicht nach beſtimmten jährlichen Gehalten oder ſonſtigen feſten Einnahmen genau beurtheilt werden kann, auf ſeinen geleiſteten Bürger- oder Annehmungs-Eid zu erklären, daß bei der Steuerquote der Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, zu welcher er angeſetzt worden, ſein Vermögen oder resp. ſein Erwerb oder Einkommen, zufolge der in dieſer Verordnung feſtgeſetzten Taxa-

Dec. 11. tions-Normen, zu hoch taxirt ſey, und ſich auf dieſen ſeinen geleiſteten Eid zu einer niedrigern Steuerquote, in Gemäßheit der feſtgeſetzten Taxations-Normen, zu bekennen. Dieſe Erklärung iſt ſowohl in der Stadt und den Vorſtädten als im Gebiete vor einem der S. T. Steuerherren und zwei bürgerſchaftlichen Mitgliedern des Steuer-Departements zu machen; und ſind übrigens hinſichtlich der Beinotirung der Herabſetzung in den Steuerbüchern und der Beſtrafung des Meineids bei einer betrüglichen Herabſetzung die desfalls bei ähnlichen Steuern vorgeſchriebenen Grundſätze anzuwenden. Zu einer gleichen Erklärung hinſichtlich des Anſatzes über das Einkommen der hieſelbſt etablirten Firmen, iſt diejenige Perſon oder diejenigen Perſonen befugt, welche im hieſigen Nexu ſtehen, und welche dieſe Firma hieſelbſt vertritt, oder für ſie zeichnet. — In Betreff der Luxus-Steuer wird zwar eine gleiche eidliche Erklärung hinſichtlich der Zahl der Dienſtboten und Pferde, ſo wie, ob und in wie weit dieſelben zum Geſchäftsbetrieb erforderlich ſind, geſtattet; doch tritt für erwieſen unrichtige Angaben bei derſelben eine Strafe des fünffachen Betrags der für den verheimlichten oder unrichtig angegebenen Gegenſtand zu entrichtenden Steuer ein.

§. 6.

Die Erhebung dieſer combinirten Steuer geſchieht für die 6 Stadt-Diſtricte im Steuer-Comptoir auf dem Rathhauſe und für

für die Vorſtädte und das Landgebiet im Hauſe des dazu beſtellten Einnehmers. Die Zeit und der Ort der Zahlung wird auf den Steuerzetteln bemerkt werden; in welchen übrigens der Anſatz für die Erwerbs- und Einkommens-Steuer von demjenigen für die Luxus-Steuer zu trennen, und die verſchiedenen Arten der Letzteren zu ſpecificiren ſind. Dec. 11.

§. 7.

Die Bezahlung dieſer förderſamſt auszuſchreibenden Steuern muß innerhalb 4 Wochen nach dem Datum, unter welchem der Steuerzettel dem Steuerpflichtigen zugefertigt iſt, geſchehen. Nach Ablauf dieſer Friſt wird dem Steuerpflichtigen ein Warnungszettel inſinuirt, den Rückſtand innerhalb 8 Tagen zu entrichten; nach ungenutztem Ablauf dieſer Friſt aber mit der Quernacht und Pfändung verfahren; und ſind hinſichtlich der letzteren die bei ähnlichen Steuern geſetzlich feſtgeſetzten Koſten-Normen anzuwenden.

Reclamationen gegen die Steueranſätze, welche nach §. 5 geſtattet ſind, müſſen innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, gemacht werden. Doch muß bei jeder Reclamation documentirt werden, daß die Hälfte des Steuer-Anſatzes bereits berichtigt worden; widrigenfalls dieſelbe nicht berückſichtigt werden kann.

Digitized by Google

Dec. 11. Uebrigens iſt dieſe Steuer in grobem Courantgelde zu entrichten; doch kann ſie auch in Banco zum laufenden Cours bezahlt werden.

LXXV.

Dec. 14.

Bekanntmachung

das Aushauen des Eiſes auf der Alſter betr.

Alles Aushauen von Eis auf der Binnen- und Auſſen-Alſter, ohne daß vorher dem Aufſeher Ohlmeyer davon die behufige Anzeige gemacht wird, iſt bei 2 Thaler Strafe unterſagt.

Hamburg, den 14. December 1835.

Die Polizey-Behörde.

LXXVI.

Dec. 16.

Publicandum

betr. die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1814 Gebornen.

Demnach in Folge der über die Bildung der 3ten Brigade 2ter Diviſion des 10ten Bundes-Armee-Corps abgeſchloſſenen, am 27. Juni 1834 hieſelbſt publicirten Verträge eine Ergänzung des Hamburgiſchen Contingents aus der eigenen Bevölkerung nach Anleitung der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. September 1821 beliebten bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung förderſamſt zu beſchaffen iſt, ſo hat Ein Hochedler Rath, unter Berückſichtigung der am

5. Juni

Digitized by Google

5. Juni 1822 erlaſſenen Verordnungen, die Geburtsliſten des Jahres 1814 durch eine ſorgſame Umſchreibung und genaue Nachfrage Dec. 16.

1) für die Stadt innerhalb der Hauptwälle,

2) für das Gebiet mit Inbegriff der Vorſtädte, und

3) für das Amt Ritzebüttel

abgeſondert berichtigen laſſen.

Indem Ein Hochedler Rath die Liſten des erſten und zweiten Looſung=Diſtrictes hieſelbſt zu allgemeiner Kenntniß bringt, fordert Er in Gemäßheit der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, ſämmtliche darin namhaft gemachte Perſonen auf, ſich bis zum 15. Januar 1836, und zwar die des erſten und zweiten Looſungs=Diſtrictes im Bureau der Bewaffnungs=Commiſſion auf dem Eimbeckſchen Hauſe, die des dritten Diſtrictes auf dem Amthauſe zu Ritzebüttel zu melden.

Zugleich werden alle in dieſen Liſten etwa übergangenen Dienſtpflichtigen des Geburtsjahres 1814, deren Eltern, Geſchwiſter, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, unter Androhung der geſetzlichen Strafen, angewieſen, dieſelben durch ihre Meldung zu vervollſtändigen. Das Geſetz beſtimmt aber in dem 2. Abſchnitt §. 3 obiger Verordnungen, daß ein in den Liſten Uebergangener, der ſich nicht gemeldet hat, als ein ſolcher anzuſehen ſey, der ſich der Kriegs-

dienſt-

Dec. 16. dienſtpflicht habe entziehen wollen; daß er ohne weitere Looſung als der erſte in den Dienſt eintreten müſſe, oder den Umſtänden nach zu einem verlängerten Dienſt von einem, zwei oder drei Jahren angeſtrengt werden ſolle. Alle, die zur Verheimlichung des Kriegsdienſtpflichtigen beigetragen haben, werden, in Folge vorhergegangener Unterſuchung der Polizey-Behörde, nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung und ihrer mehr oder weniger bösliche Abſicht, von der Bewaffnungs-Commiſſion in eine Geldſtrafe von 2 bis 25 Rthlrn. oder eine Gefängnißſtrafe von 24 Stunden bis 4 Wochen verurtheilt. Abſichtliche Verfälſchungen und wirkliche Verbrechen werden im ordentlichen Wege mit dem Zuchthauſe beſtraft, oder vorkommenden Umſtänden nach zum fiscaliſchen Proceß verwieſen.

Der geſetzliche Aufruf Freiwilliger, welchen nach der Kriegspflicht-Ordnung Ein Jahr in der Dienſtzeit nachzulaſſen iſt, beſchränkt ſich auf ſolche, die den für Stellvertreter vorgeſchriebenen Bedingungen vollkommen entſprechen, und im Frieden während der Beurlaubung keinen Anſpruch auf Staatsunterſtützung machen.

Da von der großen Zahl in den Liſten Aufgeführter nur ein kleines Verhältniß durch das Loos zur Ergänzung des Contingents während dreier Jahre nach gehöriger Einübung für die Zeit der Manoeuvres in Anſpruch genommen wird; da ferner das

das Geſetz die Vertretung durch ſolche, die den Soldatenſtand als ihren Beruf betrachten, oder doch demſelben einen Theil ihrer Zeit ohne Unbequemlichkeit widmen können, dergeſtalt erleichtert, daß in dem Frieden, deſſen wir uns erfreuen, irgend eine Störung des Geſchäftsbetriebes mit der Ausführung des Geſetzes nicht verbunden iſt; da außerdem, wie im vorigen Jahre, ſo auch fernerhin, jede mögliche Erleichterung, ſey es durch Tauſch oder durch Stellvertreten, oder durch ſonſtige die Gleichheit der Rechte nicht verletzende Einrichtungen in ſorgfältige Ueberlegung wird gezogen werden, und mit den ſchonendſten Rückſichten unfehlbar zur Anwendung kommen muß; da endlich die Erfüllung der dem Vaterlande ſchuldigen Pflicht durch dieſes Geſetz vollſtändiger als bisher geſichert wird: ſo zweifelt Ein Hochedler Rath nicht an der Bereitwilligkeit, mit welcher die waffenfähige Jugend dieſer Stadt und ihres Gebietes ſeiner väterlichen Aufforderung entſprechen wird. Dec. 16.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 16. December 1835.

LXXVII.

Die Notification einer am Neujahrstage 1836 zum Beſten der hieſigen Allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte, iſt am 16. December 1835 publicirt. Dec. 16.

LXXVIII.

Dec. 21.

Publicandum

betreffend die in Billwärder, im Ausſchlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen.

Da nach eingegangenem Bericht, der beſtehenden Ordnung entgegen, noch immer die in Billwärder, im Ausſchlage und auf dem Billwärder-Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen ſo ſchwer beladen, daß dadurch die mit vielen Koſten zu unterhaltenden Brücken, Schleuſen und Steindämme ſehr beſchädigt, auch bei naſſer Witterung die Deiche und Landwege durchgefahren und unfahrbar gemacht werden, ſo wird hiemit verfügt, daß fernerhin nur zweiſpännige und nur mit höchſtens anderthalb Wiſpel oder funfzehn Sack Korn, Mehl oder ſonſtigen Producten beladene Wagen die vorgedachte Gegend paſſiren dürfen, und wird den ſämmtlichen Höftleuten in Billwärder, wie auch dem Ausſchläger Vogt und den Aufſehern der Hecken und Bäume bei den Eingängen im Lande hiemit anbefohlen, genau darauf zu achten, daß dieſer Verfügung nachgekommen werde, und haben ſie zu dem Ende ſolchen Fuhrleuten, welche nach Erlaſſung dieſes Publicandi gedachte Gegend paſſiren, den Inhalt der Verfügung bekannt zu machen, und ſelbige bei der Einfahrt in's Land zurück zu weiſen, auch ſie dabei zu verwarnen, daß im wiederholten Betretungsfall ihr Fuhrwerk angehalten und ſie in eine Strafe

Strafe von 5 Rthlrn., unter Erſtattung der Koſten und des erweislich verurſachten Schadens, verfallen ſeyn, und ſo lange bis dieſe Strafe, Koſten und Schaden-Erſatz nicht erlegt worden, ihre angehaltenen Wagen und Pferde dafür haften ſollen. Dec. 21.

Wonach ſich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Koſten zu hüten hat.

Hamburg, den 21. December 1835.

H. J. Merck,
Landherr der Marſchlande.

LXXIX.

Verordnung

Dec. 28.

wegen der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen, anonymen Geſellſchaften und Procuren bei dem Handels-Gerichte zu machenden Anzeigen, welche durch Rath- und Bürgerſchluß vom 15. October 1835 beliebt worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 28. December 1835.

Die geſetzliche Kraft dieſer Verordnung tritt mit dem Anfange des künftigen Jahres ein.

Wenn gleich nach dieſer Verordnung die Inhaber der bereits beſtehenden Handlungs-Societäten, ſo wie der alleinige Inhaber einer ſchon beſtehenden Handels-Firma, die entweder deſſen eigenen vollen Namen nicht enthält, oder auch nicht auf den eigenen Namen beſchränkt iſt, zur Einreichung von

Dec. 28. von früher ergangenen Circularen und brieſlichen Mittheilungen, und zur Unterzeichnung des darüber aufzunehmenden Protocolls, nicht verpflichtet ſind: ſo darf man doch von ihrem Gemeinſinne erwarten, daß ſie es zur Beförderung der Sache gern freiwillig thun werden; und haben ſie dabei keine Gebühren zu entrichten.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 28. December 1835.

§. 1.

Alle von jetzt an ergehende Circulare und briefliche Mittheilungen hieſiger Handelshäuſer, Fabrikanten und Detailliſten, welche ſich auf Errichtung oder Aufhebung einer Handlungs-Societät, oder Veränderung aller Art in den Societäts-Verhältniſſen beziehen, müſſen auf dem Handelsgerichte deponirt werden.

§. 2.

Die zu deponirenden Circulare und brieflichen Mittheilungen müſſen von ſämmtlichen Compagnons unterſchrieben und von ſämmtlichen Compagnons perſönlich, unter Anerkennung ihrer Unterſchriften, beim Handelsgerichte eingereicht werden.

Bei etwaniger Abweſenheit eines oder mehrerer Compagnons muß die Anerkennung der Unterſchrift der Abweſenden, in einem vom Handelsgerichte feſtzuſetzenden Termine, perſönlich oder mittelſt einer obrigkeitlich beglaubigten Acte, geſchehen. Eben ſo iſt es in dem Falle des nachfolgenden §. 3 zu halten.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Dec. 28.

Wird von jeẞt an eine Handlungs-Societät errichtet, verändert, oder aufgehoben, ſo iſt beim Handelsgerichte eine Anzeige davon zu machen und das darüber aufzunehmende Protocoll von ſämmtlichen Theilhabern in der Art zu unterzeichnen, wie jeder von ihnen firmiren wird.

Zu einer gleichen Anzeige und Unterſchrift iſt in Zukunft bei Errichtung einer Handlung jeder alleinige Inhaber einer Handelsfirma, die entweder deſſen eignen vollen Namen nicht enthält, oder nicht auf den eigenen Namen beſchränkt iſt, gehalten.

§. 4.

Alle Vollmachten oder ſogenannte Procuren, wodurch von jeẞt an einem Procuriſten, oder mehreren gemeinſchaftlich, das Recht ertheilt wird, für ein hieſiges Handelshaus auf hieſigem Plaẞe Handelsgeſchäfte zu machen, und deſſen Firma zu unterzeichnen, müſſen im Original, oder in einer beglaubigten Abſchrift, ſammt den etwa dabei ergangenen Circularen und ſonſtigen brieflichen Mittheilungen, beim Handels-Gerichte deponirt werden.

§. 5.

Bei jeder Erneuerung, Abänderung oder Aufhebung einer ſolchen Procura iſt davon gleichfalls dem Handelsgerichte eine Anzeige zu machen. Die bei einer ſolchen Veranlaſſung etwa errichteten Acten und ergangenen Circulare oder brieflichen Mittheilungen, ſind zugleich daſelbſt zu deponiren.

§. 6.

Digitized by Google

Dec. 28. §. 6.

Die bei Ertheilung oder Erneuerung einer Procura zu deponirenden Circulare und brieflichen Mittheilungen müſſen ſowohl mit der Unterſchrift des Bevollmächtigten oder Procuriſten in der Art, wie er künftig für die Firma zeichnen wird, als auch mit der des Vollmachtgebers, und bei Societäten mindeſtens mit der Unterſchrift eines, den Gebrauch der Firma habenden Compagnons verſehen ſeyn.

§. 7.

Die Depoſition geſchieht perſönlich durch den Vollmachtgeber, und bei Societäten durch einen Compagnon, der den Gebrauch der Firma hat. In Fällen der Abweſenheit kann ſie vorläufig von dem Procuriſten ſelbſt geſchehen, nachdem derſelbe ſich durch eine obrigkeitlich beglaubigte, auf die Befugniß zu ſolcher Depoſition ausdrücklich gerichtete Vollmacht, legitimirt hat.

§. 8.

Rückſichtlich der früher bereits ertheilten und noch gültigen Procuren, genügt die Depoſition des Originals oder einer beglaubigten Abſchrift der Procura durch den Vollmachtgeber. Circulare und andere briefliche Mittheilungen ſind dabei nur inſofern mit zu deponiren, als dadurch eine Abänderung in der Vollmacht eingetreten ſeyn möchte. Bei künftigen Abänderungen tritt aber das nämliche Verfahren ein, wie bei andern Procuren.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. Dec. 28.

Alle anonyme Geſellſchaften ohne Ausnahme, unter welchem Namen ſie auch beſtehen oder künftig errichtet werden mögen, müſſen ihre Pläne oder ſonſtige Verfaſſungs-Artikel, ſammt den Vollmachten, gleichfalls beim Handelsgerichte deponiren und zugleich ihre Directoren, Bevollmächtigte, Agenten oder ſonſtige Geſchäftsführer, namhaft machen.

§. 10.

Von jeder veränderten Einrichtung oder Aufhebung einer anonymen Geſellſchaft iſt ebenfalls dem Handelsgerichte eine Anzeige zu machen. Die etwa dabei errichteten Acten, ſo wie die revidirten Pläne oder abgeänderten Artikel, ſind zugleich zu deponiren.

§. 11.

Die hier etablirten Agenten oder Bevollmächtigten auswärtiger Verſicherungs- und ähnlicher Geſellſchaften, für deren Rechnung ſie hierſelbſt Geſchäfte machen, ſind gleichfalls den Vorſchriften §§. 9 und 10 unterworfen.

§. 12.

Die hieſigen Aſſecuranz-Compagnien und ſonſtigen Actien-Geſellſchaften, bei denen die Actioniſten den Betrag ihrer Actien nicht zum Vollen baar eingeſchoſſen oder bezahlt haben, müſſen außerdem noch ein, von zwei Directoren unterzeichnetes Verzeichniß der Actien-Inhaber und der Anzahl der Actien, die jeder Inhaber hat, beim Handelsgerichte ein-

Dec. 28. einreichen, und die dabei eintretenden Veränderungen vor Oſtern jedes Jahres aufgeben.

§. 13.

Alle anonyme Geſellſchaften, ohne Ausnahme, haben ſich in ihren Firmen, Plänen, Artikeln und Actien aller Ausdrücke, die auf ein öffentliches Inſtitut gedeutet werden könnten, ſo wie des Hamburger Wappens, unter welchen Nebenverzierungen es auch geſchehen möge, gänzlich zu enthalten: Auch ſoll keine ſolche Geſellſchaft ſich in Zukunft das Beiwort Hamburgiſche beilegen.

§. 14.

Die nach §. 1 bis 7 incl. und nach §. 10 zu beſchaffende Depoſition oder Anzeige muß ſpäteſtens an dem Tage geſchehen, an welchem die durch den Inhalt begründete Verbindlichkeit ihren Anfang nimmt. Die Depoſition der früher ertheilten, aber noch gültigen Procuren (§. 8), ſo wie die nach §. 9. und 12 den anonymen Geſellſchaften obliegenden Depoſitionen und Anzeigen ſind innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an gerechnet, zu beſchaffen.

§. 15.

Ueber dieſe Depoſitionen und Anzeigen wird unter dem Vorſitz eines Mitgliedes des Handelsgerichtes ein Protocoll geführt. Daſſelbe iſt mit einem genauen Regiſter zu verſehen, und kann von Jedermann inſpicirt werden.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. Dec. 28.

Die Verſäumung der obgedachten Vorſchriften, ſo weit ſolche die Societäts-Einrichtungen und Handelsfirmen betrifft, hat außer denjenigen nachtheiligen Folgen, welche die Unterlaſſung der zeitigen Bekanntmachung der Societäts-Verhältniſſe ohnehin rechtlich nach ſich zieht, zunächſt eine Geldſtrafe von 10 Rthlrn. für jeden Contravenienten zur Folge. Das Handelsgericht verurtheilt die Contravenienten nach vorgängiger Vernehmung derſelben in dieſe Strafe, und fordert ſie zugleich auf, binnen drei Tagen ihrer Obliegenheit nachzukommen, mit dem beigefügten Präjudiz, daß ſonſt ihre Namen als ſolche, die bis dahin dem Geſetze nicht nachgekommen, ſofort durch Börſenanſchlag werden bekannt gemacht werden. Nach dreitägigem Börſenanſchlage aber ſind für jeden Tag des fortgeſetzten Ungehorſams unter Fortdauer des Anſchlages 10 Rthlr. Strafe zu entrichten.

§. 17.

Hinſichtlich der Procuren hat jede Verſäumung der geſetzlichen Vorſchriften außer den nachtheiligen Folgen, welche die Unterlaſſung der Bekanntmachung einer Veränderung oder Aufhebung einer Vollmacht ohnehin rechtlich nach ſich zieht, eine vom Handelsgericht nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten auszuſprechende Geldſtrafe von 10 Rthlrn. und von 5 Rthlrn. für jeden Tag des fortgeſetzten Ungehorſams zur Folge.

So

Dec. 28. So lange die Aufhebung einer hinſichtlich der Zeit auf die ungewiſſe Dauer eines Ereigniſſes beſchränkten Vollmacht (z. B. während einer Reiſe oder Krankheit) nicht dem Handelsgerichte angezeigt worden, bleiben die Vollmachtgeber dritten Leuten, die noch ſpäter mit dem Procuriſten, als ſolchem, Geſchäfte gemacht haben, aus denſelben verbindlich, ſofern ſolchen Leuten nicht nachgewieſen werden kann, daß ſie dabei nicht in gutem Glauben gehandelt haben.

§. 18.

Wer ſich in den vorgedachten Fällen durch ein Erkenntniß des Handelsgerichts beſchwert glaubt, muß ſolches vor Ablauf von drei Tagen auf der handelsgerichtlichen Canzlei anzeigen, und ſodann binnen ſechs Tagen, von Zeit des Erkenntniſſes an gerechnet, ſeine Beſchwerde unter Beſcheinigung der gemachten Anzeige, auch Beilegung des Erkenntniſſes in forma probante und des Extracts aus dem Vernehmlaſſungs-Protocoll, ſofern eine Vernehmlaſſung ſtattgefunden, durch den Weg der Supplication an das Obergericht gelangen laſſen.

§. 19.

Das Handelsgericht wacht ex officio auf die genaue Beobachtung dieſer Verfügungen, und von den übrigen hieſigen Behörden erwartet man, daß ſie demſelben die zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen ſofort anzeigen werden.

§. 20.

§. 20. Dec. 28.

Die zur Ausführung dieſer Verordnung erforderlichen Einrichtungen, namentlich auch die Beliebung und Salarirung des dabei anzuſtellenden Perſonals und die Feſtſetzung der für die löbliche Cämmerei zu erhebenden Gebühren, ſo wie etwanige minder weſentliche Abänderungen und Zuſätze zu der Verordnung, bleiben, nach vorgängig eingegangenem Gutachten des Handelsgerichts, E. H. Rath, unter Mitgenehmigung E. Oberalten, und, ſofern es Gebühren und Salair betrifft, unter Zuziehung löblicher Cämmerei überlaſſen.

Gebühren-Taxe.

Für die Depoſition oder Anzeige nach Maaßgabe §. 1 und §. 3		
wegen Errichtung . . .	15 mℓ	— ß
wegen Veränderung .	7 ⸗	8 ⸗
wegen Aufhebung . . .	7 ⸗	8 ⸗
Für die Depoſition nach Maaßgabe §. 4 und 8	3 ⸗	12 ⸗
Für die Anzeige inclusive eventueller Depoſition nach Maaßgabe §. 5	2 ⸗	— ⸗
Für Depoſition und Namhaftmachung nach Maaßgabe §. 9	30 ⸗	— ⸗
Für die Anzeige inclusive eventueller Depoſition nach Maaßgabe §. 10	15 ⸗	— ⸗

Dec. 28.	Für Depoſition und Namhaftmachung nach Maaßgabe §. 11	30 mk	— ß
	Für die Anzeige inclusive eventueller Depoſition im Fall des §. 11, nach Maaßgabe §. 10	15 =	— =
	Für Einreichung des Verzeichniſſes nach Maaßgabe §. 12	7 =	8 =
	Für die Aufgabe der Veränderungen nach Maaßgabe §. 12	3 =	12 =
	Für Inſpection des Protocolls aus dem laufenden und nächſtvorhergehenden Jahre	— =	8 =
	aus einem früheren	— =	12 =

Die Vorladungen ſind frei von Stempel und Inſinuations-Gebühren. Hinſichtlich der Gebühren für Ausfertigung und Inſinuation der Erkenntniſſe, Protocoll-Extracte, Eintragung in das Interpoſitions-Protocoll und ſonſtige Expedienda, ſo wie des Stempels mit vorbemerkter Ausnahme, hat es bei den Beſtimmungen der Handelsgerichts-Ordnung, der Verordnung vom 10. October 1817, und der Stempel-Ordnung ſein Verbleiben.

Sämmtliche Gebühren werden löblicher Cämmerei berechnet.

Das Bureau iſt an jedem Werkeltage von 11 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags offen.

LXXX.

Digitized by Google

LXXX.

Publicandum

Dec. 28.

betreffend die Verordnung über die Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen u. a.

Die, mittelſt Rath- und Bürger-Schluſſes vom 15. October dieſes Jahres beliebte „Verordnung in Betreff der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen, anonymen Geſellſchaften und Procuren bei dem Handels-Gerichte zu machenden Anzeigen", wird hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht. Die geſetzliche Kraft derſelben tritt mit dem Anfange des künftigen Jahres ein.

Wenngleich nach dieſer Verordnung die Inhaber der bereits beſtehenden Handlungs-Societäten, ſo wie der alleinige Inhaber einer ſchon beſtehenden Handels-Firma, die entweder deſſen eigenen vollen Namen nicht enthält, oder auch nicht auf den eigenen Namen beſchränkt iſt, zur Einreichung von früher ergangenen Circularen und brieflichen Mittheilungen, und zur Unterzeichnung des darüber aufzunehmenden Protocolls, nicht verpflichtet ſind: ſo darf man doch von ihrem Gemeinſinne erwarten, daß ſie es zur Beförderung der Sache gern freiwillig thun werden; und haben ſie dabei keine Gebühren zu entrichten.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 28. December 1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hamburgiſche

Verordnungen

vom

Jahr 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

LXXXI.

Bekanntmachung

Jan. 4.

betreffend die Neurevidirte Verordnung der Erwerbs=, Einkommen= und Luxus=Steuer.

Nachdem durch den Rath= und Bürger=ſchluß vom 10. December vorigen Jahrs die abermalige Erhebung der Erwerbs=, Einkommen= und Luxus=Steuer, und zwar in der Modalität des Jahres 1832, wie=wohl mit einigen Abänderungen in der desfallſigen Verordnung, verfaſſungsmäßig genehmigt worden, ſo wird ſolches mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Neu=revidirte Verordnung wegen dieſer Steuer vom 11. December v. J. bei dem Raths=Buchdrucker Meißner zu bekommen iſt.

Gegeben in Unſerer Raths=Verſammlung, Hamburg, den 4. Januar 1836.

Digitized by Google

LXXXII.

Januar.

Bekanntmachung

betreffend die Ernennung der Deputirten für die Vogtſchaft Rothenbaum.*)

Es wird hiemit angezeigt, daß, in Gemäßheit der Beſtimmungen des am 16. November 1835 publicirten Reglements der öffentlichen Verhältniſſe der Landherrenſchaft der Geeſtlande,**) die durch die Grund-Eigenthümer der Vogtſchaft Rothenbaum vorzunehmende Wahl von vier, in gedachter Vogtſchaft anſäſſigen Grund-Eigenthümern, welche dem Landherrn behufs Ernennung der zwei dem Vogte beizuordnenden Deputirten vorzuſchlagen ſind,

auf Montag den 11. Januar 1836, 10 Uhr Morgens, im Hauſe des Vogts Nicolaus Hinrich Hartmann

angeſetzt worden, und werden ſämmtliche Grund-Eigenthümer der gedachten Vogtſchaft eingeladen, ſich am obbemerkten Tage bei dem Vogt Hartmann beim Rothenbaum einzufinden.

Abſeiten der Landprätur der Geeſtlande.

---

*) Gleichlautende Bekanntmachungen ſind für die übrigen Vogtſchaften der Geeſtlande erlaſſen.

**) S. oben S. 275.

LXXXIII.

LXXXIII.

Bekanntmachung

Jan. 6.

betreffend die Schiffbauer-Unterſtützungs-Caſſe in St. Pauli.

Um die, hinſichtlich des Beitrages zu der in St. Pauli beſtehenden Schiffbauer-Unterſtützungs-Caſſe, entſtandenen Irrungen zu erledigen, wird, nach unterſuchter Sache und Anhörung der Betreffenden, hiedurch obrigkeitlich feſtgeſetzt:

1. Jeder im Bezirke der Vorſtadt St. Pauli wohnende Schiffbauer-Tagelöhner iſt, von jetzt an, verpflichtet, der gedachten Unterſtützungs-Caſſe beizutreten und zahlt bis dahin, daß dieß geſchehen, für die Zeit, daß er in St. Pauli wirklich arbeitet, einen wöchentlichen Beitrag von 2 ß an dieſelbe. Nur der in St. Pauli wohnende Tagelöhner, welcher gegenwärtig bereits Mitglied der ſogenannten Bröckerlade iſt, wird von dieſer Verpflichtung ausgenommen.

2. Von jetzt an wird keinem Schiffbauer-Tagelöhner geſtattet, ſich im Bereiche der Vorſtadt St. Pauli niederzulaſſen (er ſey nun bisher dort Lehrling geweſen oder wolle erſt dahin ziehen), bis er documentirt, daß er der Unterſtützungs-Caſſe in St. Pauli beigetreten ſey.

3. In der Stadt Hamburg wohnende Schiffbauer-Tagelöhner, welche in der Vorſtadt St. Pauli arbeiten, ſind ſowohl von dem

Jan. 6. dem Eintritte in die dortige Lade, als von jedem Beitrage an dieſelbe entfreyet. Alle übrigen nicht in St. Pauli wohnhaften Tagelöhner, ſie ſeyen her wo ſie wollen, müſſen, inſofern ſie nicht Mitglieder der Unterſtützungs=Caſſe in St. Pauli ſind, ſolange ſie in St. Pauli arbeiten, einen wöchentlichen Beitrag von 2 ß zu der dortigen Lade geben. Dieſen Beitrag haben die Meiſter bei Auszahlung des Wochenlohnes an dieſelben einzubehalten.

Hamburg, den 6. Januar 1836.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Pauli.

LXXXIV.

Jan. 15.

Polizey=Befehl

die Nummern der Droſchken betreffend.

Allen Inhabern von Droſchken wird hiemit aufgegeben, innerhalb acht Tagen ihre Fuhrwerke mit den vorgeſchriebenen großen Nummern, die auf der Trommel befeſtiget werden müſſen, zu verſehen, bei 1 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall.

Hamburg, den 15. Januar 1836.

Die Polizey=Behörde.

LXXXV.

Digitized by Google

LXXXV.

Bekanntmachung

wegen der Vertheilung der Droſchken-Stationen. Jan. 18.

Da wieder einige Klagen über angeblich ungleiche Vertheilung der Droſchken-Stationen vorgekommen ſind, ſo wird Folgendes in Erinnerung gebracht und verfügt:

1. Die Vertheilung der Plätze, wo die einzelnen Droſchken jede Woche halten dürfen, geſchieht an jedem Sonnabend Morgen um 9 Uhr auf dem Stadthauſe durch's Loos.
2. Jeder Eigenthümer einer Droſchke hat das Recht dabei gegenwärtig zu ſeyn, und ſelbſt eine Nummer zu ziehen.
3. Die Nummern müſſen vorher in Gegenwart der Droſchkenkutſcher offen hingelegt werden, ſo daß dieſe ſich überzeugen können, daß alle Nummern richtig in den verſchloſſenen Kaſten gelegt werden; und muß dieſe Vorſchrift befolgt werden, wenn auch nur ein einziger Kutſcher zugegen iſt.
4. Es ſteht denjenigen Eigenthümern von Droſchken, die ſich des Bevollmächtigten der meiſten Kutſcher, Heinrich Carl Moritz Grünberg nicht bedienen wollen, frei, einen oder mehrere andre Bevollmächtigte dazu zu ernennen und ſtatt ihrer zu ſchicken.

Hamburg, den 18. Januar 1836.

Die Polizey-Behörde.

LXXXVI.

LXXXVI.

Jan. 27.

Bekanntmachung

betreffend die Looſung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1814.

Da in Folge der früheren Aufforderungen die Anmeldungen der Kriegsdienſtpflichtigen aus dem Jahre 1814 ſtattgefunden haben, und die aus den Taufregiſtern und Umſchreibungs-Protocollen formirten Liſten möglichſt rectificirt worden ſind, ſo ſoll nunmehr mit der Ausloosſung, um das Contingent zu completiren, verfahren werden.

Die Looſung wird auch in dieſem Jahre, ſo wie in den folgenden, nach Vorſchrift der Verordnung vom 5. Juny 1822, nach der im vorigen Jahre beobachteten Modalität, im Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs ſtattfinden, und werden die Namen der Kriegsdienſtpflichtigen in alphabetiſcher Ordnung aufgerufen, damit jeder ſelbſt die Nummer aus dem Rade ziehen könne. Sollte einer oder der andere der Aufgerufenen weder perſönlich noch durch einen ſeiner nächſten Verwandten oder durch einen beſonders zu dieſem Zwecke Bevollmächtigten erſcheinen, oder ſollte einer der Erſchienenen aus irgend einem Grunde das Loos zu ziehen verweigern, ſo wird ſofort in Auftrag der vorſitzenden Mitglieder der Bewaffnungs-Commiſſion für ihn das Loos gezogen.

Zur Ziehung für den erſten Diſtrict des Jahres 1814, d. h. der Perſonen, welche innerhalb

Digitized by Google

innerhalb der Hauptwälle der Stadt gebo⸗ren ſind, ſind der 8. und 9. Februar d. J. beſtimmt, ſo wie für den zweiten Diſtrict des nämlichen Jahres, d. h. der Perſonen, welche im Gebiete, mit Inbegriff der Vor⸗ſtädte, geboren ſind, der 11. Februar. Jan. 27.

Es haben ſich alſo die Dienſtpflichtigen des erſten Diſtricts des Jahres 1814, deren Name mit den Buchſtaben

A bis L anfangen, am 8. Februar, die mit
M : Z : : 9. :

ſo wie der Dienſtpflichtigen
des zweiten Diſtricts am 11. Februar

Morgens präciſe 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger⸗Militairs, Neuſtädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu looſen.

Nach der Ziehung werden die Namen der Dienſtpflichtigen, ſo wie die Nummern, welche jeder gezogen, öffentlich bekannt ge⸗macht, damit die niedrigeren Nummern nach dem §. 11 des Looſungs⸗Regulativs von 1822 zum Dienſte aufgerufen werden können.

Da es ſich jetzt noch nicht mit Gewiß⸗heit beſtimmen läßt, wie viele Dienſtpflichtige ausgehoben werden müſſen, da ferner von denen welche die erſten Nummern erhalten, vielleicht mehrere nicht aufzufinden ſeyn mög⸗ten, oder auch geſetzliche Befreiungsgründe geltend machen könnten, ſo erinnert E. H. Rath daran, daß diejenigen, welche eine höhere Nummer gezogen haben, dadurch noch nicht ohne weiteres frei ſind, ſondern ſich, falls

ſie

Jan. 27. ſie von der Bewaffnungs-Commiſſion zum Dienſte aufgefordert werden ſollten, unweigerlich zu ſtellen haben.

Schließlich fordert E. H. Rath jeden Dienſtpflichtigen des Jahres 1814, welche noch nicht angemeldet ſind, oder die Eltern und Angehörigen derſelben, auf, die Meldung auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion im Eimbeckſchen Hauſe vorzunehmen, ſo wie die Eltern und Angehörigen derjenigen jungen Leute, welche im Jahre 1814 geboren, aber bereits verſtorben ſind, die Todtenſcheine derſelben förderſamſt auf dem benannten Bureau einzureichen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 27. Januar 1836.

LXXXVII.

Febr. 3.

Bekanntmachung

betreffend die Reclamationen wegen der Kriegsdienſtpflicht.

Da am 8. Februar dieſes Jahres mit der Ausloosung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1814 angefangen und damit am 9. und 11. Februar fortgefahren werden ſoll, ſo zeigt die Bewaffnungs-Commiſſion hiemit an, daß während der Loosung auf keine Reclamation irgend einer Art Rückſicht genommen werden könne, daß vielmehr jeder, welcher aus irgend einem Grunde vom Dienſte befreiet ſeyn zu können glaubt, dennoch nach §. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1822 looſen müſſe, und hernach reclamiren könne,

Digitized by Google

könne, welche Reclamationen auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion im Eimbeckſchen Hauſe, woſelbſt zu dieſem Zwecke eingerichtete gedruckte Formulare vorhanden ſind, angebracht werden müſſen. Febr. 3.

Hamburg, den 3. Februar 1836.

Die Bewaffnungs-Commiſſion.

LXXXVIII.

Bekanntmachung

Febr. 17.

wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Feſtes.

Da das am 25. März gefeierte Marien-Verkündigungs-Feſt für dieſes Jahr in die zur öffentlichen Confirmation der Katechumenen beſtimmte Woche nach Judica fällt: ſo macht Ein Hochedler Rath hierdurch bekannt, daß das gedachte Feſt für dieſes Jahr, in Folge verfaſſungsmäßiger Beliebung, auf den Sonntag Judica verlegt worden, und daß für's Künftige jedesmal, wenn das Feſt in die Woche nach Judica, mit Ausnahme des Sonnabends, fällt, eine Verlegung auf den Sonntag Judica, ſo wie bereits früher, wenn es in die Charwoche oder auf den Sonnabend vor Palmarum fiel, eine Verlegung auf den Sonntag Palmarum, beſchloſſen worden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 17. Februar 1836.

LXXXIX.

Digitized by Google

LXXXIX.

Febr. 18.

Bekanntmachung

betreffend die Zulaſſung zum Hebammen-Unterricht und Examen.

Da die Zahl der Hebammen in der Stadt und den Vorſtädten noch immer zu groß iſt, ſo können vorläufig keine Frauen zum Hebammen-Unterricht bei dem vom Geſundheit-Rathe angeſetzten Lehrer zugelaſſen werden, noch weniger aber ſolche Frauen, welche anderweitigen Unterricht in der Hebammenkunſt gehabt haben, ſey es in auswärtigen Inſtituten oder durch hieſige Privat-Hebammenlehrer, ſich Hoffnung machen, zur Prüfung admittirt und als Hebammen conceſſionirt zu werden.

Hamburg, den 18. Februar 1836.

Der Geſundheit-Rath.

XC.

März 4.

Bekanntmachung

wider die Umgehung des Spielkarten-Stempels.

Da ſich in Bezug auf den Spielkarten-Stempel ſowohl aus den, wiederholt bei der Behörde zur Sprache gekommenen Contraventions-Fällen, als auch aus andern Verhältniſſen, welche eine bedeutende Umgehung dieſes Stempels wahrſcheinlich machen, eine mannigfache Nichtbefolgung der desfallſigen Vorſchriften der Stempel-Verordnung ergiebt; ſo ſieht E. H. Rath ſich veranlaßt, die nach-

Digitized by Google

nachfolgenden Straf-Beſtimmungen des §. 21 der gedachten Verordnung in Erinnerung zu bringen: März 4.

1. Für jedes ungeſtempelte Spiel Karten, welches in Gaſthäuſern, Caffeſchenken, Weinſchenken und andern öffentlichen und Privathäuſern gebraucht wird, tritt eine Strafe von 10 Rthlr. ein; und ſind die Wirthe, oder diejenigen, welche in ähnlichen Verhältniſſen ſind, dafür verantwortlich, daß bei ihnen keine ungeſtempelte Karten gebraucht werden;
2. Für jedes Spiel Karten, welches hieſelbſt im Detail-Verkehr aus Fabriken, oder Läden, ungeſtempelt verkauft wird, verfallen Käufer und Verkäufer jeder in eine Strafe von 5 Rthlr.;
3. Bei dem Verkauf, oder der Verſendung, oder der Einfuhr der Spielkarten en gros, iſt jedesmal eine gedruckte Declaration abſeiten des Verkäufers, des Verſenders, oder des Importanten, mit deſſen Unterſchrift verſehen, bei dem Stempel-Comptoir, und zwar bei einer Strafe von 10 Rthlr., einzureichen;

und wird übrigens bei der Uebertretung dieſer Verfügungen, zufolge §. 21 der Stempel-Ordnung, dem Denuncianten, unter Verſchweigung ſeines Namens, ein Viertheil der Strafe zugeſtanden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 4. März 1836.

S. oben Bd. XII. S. 378.

Digitized by Google

XCI.

März 11. **Bekanntmachung**

wider Entwendungen und diebiſche Veruntreuungen auf Schiffen.

Da, dem Vernehmen nach, ſeit einiger Zeit Entwendungen auf Schiffen, und namentlich diebiſche Veruntreuungen der zum Transport an die größern Schiffe anvertrauten Waaren und andere ſich darauf beziehende Unordnungen häufig vorgekommen, dadurch aber nicht nur überhaupt die Sicherheit des Eigenthums ſträflich verletzt, ſondern auch vorzüglich Handel und Verkehr auf eine höchſt verderbliche Weiſe beeinträchtigt und gefährdet wird, ſo will E. H. Rath hiedurch auf die Vorſchriften der Verordnungen für Schiffer und Schiffsvolk vom 27. März 1786 und vom 12. April 1799, wodurch namentlich die Schiffs-Diebſtähle als beſonders ſträflich bezeichnet ſind und die ſtrengſte Ahndung derſelben verfügt, desgleichen den Jollenführern das Herumfahren im Hafen zur Feilbietung von Wein, Branntwein und anderen Getränken unterſagt wird, auf's neue aufmerkſam gemacht haben, wie denn die gedachte Verordnung hiemit renovirt wird, und die Uebelthäter in Gemäßheit derſelben mit ſcharfer und unnachſichtiger Beſtrafung bedroht werden.

Gegeben in Unſrer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 11. März 1836.

S. Sammlung Hamburg. Verordnungen Bd. II. S. 118 und Bd. V. S. 187; auch Auswahl derſelben Bd. I. S. 108 und Bd. II. S. 100.

XCII.

Polizey-Befehl

März 11.

betreffend die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Poſt- und Miethpferde.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß nach Maaßgabe der Polizey-Verfügung vom 9. März 1830 Lübecker Fuhrleute, welche Reiſende auf hier bringen, nach Ablauf von 12 Stunden ſeit ihrer Ankunft hieſelbſt, bei 15 Rthlrn. Strafe, keine andere Reiſende, als die, welche ſie mitgebracht haben, wieder mitnehmen dürfen.

Zugleich wird, zum Schutz des Broderwerbs hieſiger Bürger, und in Anleitung der in den Nachbarſtaaten beſtehenden Verfügungen, bei gleicher Strafe jedem hieſigen Einwohner oder hier anweſenden Fremden bis auf Weiteres unterſagt, ſich von auswärts Poſt- oder Miethpferde hieher kommen zu laſſen, um mittelſt ſelbiger von hier ab- oder weiter zu reiſen.

Sollten dagegen hieſige Fuhrleute Anlaß zu gerechten Klagen geben, ſo hat der Betheiligte ſolches nur der Polizey anzuzeigen, um ſofortiger Abhülfe der Beſchwerde gewärtig zu ſeyn.

Hamburg, den 11. März 1836.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. XI. S. 166.

Digitized by Google

XCIII.

März 14. Die Notification einer am Charfreitage den 1. April dieſes Jahres, zum Beſten der hieſigen Allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte, iſt am 14. März 1836 publicirt.

XCIV.

März 16. **Polizey-Verfügung**

betreffend die Feuerlöſchanſtalten im Stadt-Theater.

Da neuerdings einige Zweifel darüber verlautbart ſind, wem die Aufſicht über die Feuerlöſchanſtalten im Stadttheater, in deren verſchiedenen Abſtufungen gebühre und wer dabei Befehle zu ertheilen habe, ſo wird Folgendes zur Nachachtung allen Betheiligten hiemit bekannt gemacht:

1. Die Aufſicht bei jeder Probe und Vorſtellung iſt dem Maſchinenmeiſter Hünerjäger übertragen; derſelbe führt allein das Commando, weiſt jedem der Lampenwärter und Arbeitsleute ſeinen Poſten an, und ertheilt ihnen die nöthigen Inſtructionen.

Auch die Feuerwächter haben ihm jederzeit ſogleich Gehorſam zu leiſten, wiewohl ſie ſich bei ihrer Ankunft im Theater zunächſt bei dem Kaſtellan Bruhns zu melden haben, und von dieſem mit ihren Obliegenheiten bekannt gemacht werden.

2. Sollte der Maſchinenmeiſter zufällig Abhaltungen haben oder krank ſeyn, ſo tritt der Theatermeiſter Böhncke an ſeine Stelle; jedoch

Digitized by Google

jedoch muß dieſer zeitig vorher davon unter- März 16.
richtet werden.

3. Würde zu einer Zeit, wo weder der Maſchinenmeiſter noch der Theatermeiſter in Function wäre, ein Feuer ausbrechen, ſo hat der Kaſtellan Bruhns vorgängig die Befehle zu ertheilen.

4. Alle Arbeiter, Feuerwächter, Lampenwärter, ſo wie der bei dem Druckwerk im Keller angeſtellte Sprützen-Commandeur Knaack, haben einer über den andern nichts zu ſagen, und ſich gegenſeitig keine Befehle zu ertheilen.

Sollte jedoch ein Brand wirklich zum Ausbruche kommen, ſo daß das Druckwerk im Keller als Sprütze gebraucht werden müßte, ſo führt der Sprützen-Commandeur Knaack das Rohr und übernimmt das Commando des Druckwerks; die Lampenwärter müſſen mit zwey Arbeitsleuten alsdann das Pumpen verrichten.

5. Das bisherige Signal mittelſt Läutens einer Glocke wird abgeſchafft, dagegen wird der Maſchinen- und Theatermeiſter eine durchdringende Pfeife erhalten; ſobald dieſelbe ertönt, hat ſich jeder Arbeiter, Lampenwärter und Feuerwächter, ſo wie der Sprützen-Commandeur augenblicklich auf ſeinen Poſten zu begeben, und daſelbſt den ihm vom Maſchinenmeiſter ertheilten allgemeinen Vorſchriften mit Muth und Kaltblütigkeit nachzukommen.

Hamburg, den 16. März 1836.

Die Polizey-Behörde.

Digitized by Google

XCV.

März 22. **Bekanntmachung**

betreffend die Exhibition des Provocations-Libells in Amtsgerichtsſachen.

Da der nachfolgende passus in der Bekanntmachung des Amtsgerichts vom 28. April 1835:

„Interpoſitionen und Exhibitionen in „Amtsgerichtsſachen können täglich, an „Werktagen von 10 bis 1 Uhr, ſtatt-„finden"

zu einigen Zweifeln Veranlaſſung gegeben hat, ſo macht das Amtsgericht hiedurch bekannt, daß die für die Exhibition des Provocations-Libells nebſt dem Erkenntniſſe a quo und der Interpoſitions-Schedul sub poena desertionis vorgeſchriebene Nothfriſt am zehnten Tage um 12 Uhr Mittags abläuft.

Hamburg, den 22. März 1836.

XCVI.

März 22. **Publicandum**

zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden Oratorium „der Meſſias."

Bei dem am Montage der Charwoche, den 28. März d. J., präciſe 7 Uhr Abends, zum Beſten des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege und der Vorſchuß-Anſtalt für Hülfsbedürftige, aufzuführenden Oratorium „der Meſſias" ſind folgende Polizey-Verfügungen getroffen:

1. Nur

1. Nur die Thurmthüre und die große Thüre der Schmiedeſtraße gegenüber ſind dieſen Abend geöffnet. März 22.
2. Alle Wagen, welche zur Kirche kommen, müſſen von dem Berge und der Straße hinter St. Petri her fahren; vom Speersort, der Pauls- oder Schmiede-ſtraße, iſt das Fahren zur Kirche nicht erlaubt.
3. Diejenigen, welche Perſonen führen, die zum Muſik-Chor gehören, fahren ſodann vor die Thurmthüre, und fahren weg hinter der Kirche, in die Pauls-ſtraße nach der Zuchthausſtraße, holen auch die Perſonen auf dieſem Wege wieder ab.
4. Die übrigen Wagen, welche zur Haupt-thüre wollen, fahren, wenn ſie ledig ſind, nach dem Speersort und Doms-platz, und holen von dort her auch die Perſonen wieder ab.
5. Während der Muſik von 7 bis 9 Uhr, iſt, um keine Störung zu veranlaſſen, die Wagenpaſſage vor der Kirche vorbei nicht frei; die Wagen die in dieſer Zeit dieſen Weg machen wollen, haben über den Berg, die Filterſtraße und den Domsplatz zu fahren.
6. Nur wer mit einem Billette verſehen iſt, kann an dieſem Abend in die Kirche gelaſſen werden, die um 5½ Uhr ge-öffnet werden wird.
7. Nach beendigter Muſik bleiben die Wagen noch eine Viertel Stunde auf

Digitized by Google

März 22. ihrem Standpunkte halten, bis ſich die Fußgänger etwas verloren haben.

8. Ein Jeder hat ſich übrigens den Anordnungen der Polizey gemäß zu betragen.

Hamburg, den 22. März 1836.

Die Polizey-Behörde.

XCVII.

März 28.

Polizey-Verfügung

betreffend die Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei und nach Ende des Schauſpiels.

1. Bei und nach beendigtem Schauſpiel darf in der Dammthorſtraße nur im Schritt gefahren werden.

2. Die Droſchken, welche in der Nähe des Schauſpielhauſes auf Engagement warten, dürfen vom 15. April d. J. an nicht mehr wie bisher in der Dammthorſtraße, ſondern in einer Reihe in der großen Theaterſtraße, die Pferde dem neuen Jungfernſtiege zugekehrt, halten und unter keinerlei Vorwand anders, als nach dem neuen Jungfernſtiege hin abfahren, mithin nicht umwenden, bei 2 Rthlrn. oder nach Umſtänden Gefängnißſtrafe für jeden Contraventionsfall.

Jeder Droſchkenführer muß bei gleicher Strafe bei ſeiner Droſchke bleiben, und unter keinem Vorwande ſich von derſelben entfernen.

Droſch-

Digitized by Google

Droſchken, welche mit den vorgeſchrie- März 28.
benen Nummern nicht verſehen ſind, dürfen überall daſelbſt nicht halten.

Perſonen, welche Droſchken benutzen wollen, finden übrigens den Seitenausgang des Schauſpielhauſes nach der großen Theaterſtraße offen.

3. Die Wagen, welche Herrſchaften nach beendigtem Schauſpiele abholen und des Endes vor das Theater fahren wollen, müſſen in der Dammthorſtraße, zwiſchen dem Schauſpielhauſe und der Esplanade halten. Dies Halten geſchieht in Reihen von je 4 und 4 Wagen. Die Wagen fahren links ab vor das Schauſpielhaus. Iſt die erſte Frontereihe von 4 Wagen abgefahren, ſo beginnt die zweite mit dem Vorfahren u. ſ. w.

4. Der Anfang des Vorfahrens geſchieht nicht eher, als der Polizeipoſten vor dem Theater es erlaubt. Dieſe Erlaubniß wird, wenn die Fußgänger das Haus verlaſſen haben, alsbald gegeben werden.

5. Die Namen der Herrſchaften, deren Wagen vor die Thüre des Schauſpielhauſes fahren, werden im Hauſe zeitig aufgerufen.

6. Herrſchaften, welche nicht auf das Vorfahren ihrer Wagen warten wollen, können ſelbige in der kleinen Theaterſtraße
oder

Digitized by Google

März 28. oder hinter dem Theater halten laſſen und daſelbſt einſteigen. Dieſe Wagen können aber nicht vor das Schauſpielhaus fahren, ſondern müſſen in der Richtung nach der Schwiegerſtraße oder großen Theaterſtraße und durch dieſe letztere nach dem Jungfernſtiege zu abfahren und dürfen nicht umwenden. Herrſchaften, welche dieſen Weg vorziehen, können den Seitenausgang des Schauſpielhauſes nach der kleinen Theaterſtraße benutzen.

7. Bis gegen 5 Minuten vor beendetem Schauſpiele können die Herrſchaften, inſofern ſie ſich im Hauſe zum Einſteigen bereit halten, ihre Wagen vor das Haus fahren laſſen, jedoch werden dieſe Wagen, wenn die Herrſchaft nicht binnen gehöriger Zeit einſteigt, angehalten, umzukehren und hinter die Reihe zu fahren.

8. Den Polizey-Officianten ſind gemeſſene Inſtructionen ertheilt worden, um für Aufrechthaltung dieſer, für die Ordnung und für Geſundheit und Leben höchſt nöthigen Verfügungen Sorge zu tragen und hat ein Jeder die etwa aus einer Nichtachtung derſelben entſpringenden Folgen lediglich ſich ſelber zuzumeſſen.

Hamburg, den 28. März 1836.

Die Polizey-Behörde.

XCVIII.

Digitized by Google

XCVIII.

Polizey=Bekanntmachung

März 31.

wider den Verkauf der ſ. g. Knall=Briefe, Knall=Cigarren und Knall=Fidibus.

Der Verkauf von ſogenannten Knallbriefen, Knallfidibus und Knallcigarren wird bei 5 Rthlr. Strafe, hiemit unterſagt.

Hamburg, den 31. März 1836.

Die Polizey=Behörde.

XCIX.

Polizey=Bekanntmachung

April 8.

wider Beſchädigungen der Stadtleuchten.

Da in der letztvergangenen Zeit hin und wieder Beſchädigungen hieſiger Stadtleuchten vorgekommen ſind, denen, theils Unbeſonnenheit, theils Muthwille zu Grunde gelegen, ſo findet die unterzeichnete Behörde zu der Bekanntmachung ſich veranlaßt, daß jede Beſchädigung der Stadtleuchten, außer Erſatz des verurſachten Schadens, annoch mit Geld=, und, nach Umſtänden, Gefängnißſtrafe geahndet werden wird.

Es werden demnach alle Kutſcher und Fuhrleute insbeſondere verwarnt, ſich der Vorſicht und Schonung gegen dies öffentliche Eigenthum zu befleißigen, übrigens ſind den ſämmtlichen Wach= und Polizeyposten gemeſſene Inſtructionen zu dem Behuf ertheilt worden.

Hamburg, den 8. April 1836.

Die Polizey=Behörde.

C.

Digitized by Google

C.

April 13.

Revidirte Ordnung

für das Corps der Nachtwache

der freien und Hanſeſtadt Hamburg. Revidirt in Gemäßheit des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 13. November 1834. Publicirt auf Befehl E. H. Raths. Hamburg, den 13. April 1836.

I. Von der zur Nachtwache verordneten Deputation.

§. 1.

Das Corps der Nachtwache iſt dem unmittelbaren Befehl der zur Nachtwache verordneten Deputation untergeordnet. Dieſe beſteht aus den

beiden S. T. S. T. Polizeyherren, deren Erſter Oberſt des Corps iſt,
zwei Mitgliedern Collegii Ehrb. Oberalten und
zwei Verordneten Löbl. Cämmerey.

§. 2.

Wahl der Officiere und Beeidigung bei der Aufnahme in das Corps.

Sämmtliche Oberofficiere, ſo wie der Arzt und Wundarzt des Corps, werden von der Deputation gewählt. Die Wahl des Hauptmanns bedarf der Beſtätigung durch Einen Hochedlen Rath.

Sämmtliche Unterofficiere wählt der Herr Oberſt aus einem, von dem Hauptmanne ihm vorzulegenden, Aufſatze von vier Perſonen.

Die

Die Beeidigung der angenommenen Recruten, ſo wie die Entlaſſung der verabſchiedeten Mitglieder des Corps, geſchieht von dem Herrn Oberſten, in Gegenwart der Deputation. April 13.

II. Beſtand des Corps und künftige Vermehrung deſſelben.

§. 3.

Das Corps beſteht dermalen aus
einem Hauptmanne,
zwei Oberlieutenants,
zwei Unterlieutenants,
zwei Feldwebeln,
zwölf Sergeanten,
zwölf Corporälen,
einem Hauptwache-Schreiber,
drei Tambours,
dreihundert neunzig Gemeinen, incl. des Reſerve-Tambours, und
fünf Wachern mit halber Gage.

Die Wacher ſollen ausſterben.

Sollte der Dienſt künftig eine Vermehrung des Corps nöthig machen, ſo hat die Nachtwache-Deputation das zu dem Ende erforderliche Verfahren bei Einem Hochedlen Rathe einzuleiten.

III. Bedingungen zur Aufnahme der Recruten und deren Annahme.

§. 4.

Bedingungen der Aufnahme in das Corps.

Es ſollen nur ſolche Leute bei dem Corps angenommen werden, welche von geſunder Con-

April 13. Conſtitution, ohne weſentlichen körperlichen Fehler, auch nicht unter 22 und nicht über 40 Jahre alt ſind, welches Letztere ſie mittelſt Beibringung ihres Tauſſcheines zu beweiſen haben.

§. 5.

Annahme der Recruten.

Hat der Hauptmann den Recruten tüchtig und der mit der Unterſuchung beauftragte Arzt denſelben geſund befunden, ſo iſt er dem Herrn Oberſten zu präſentiren, welchem die Entſcheidung über die Annahme zuſteht. Nachdem dieſe ſtattgefunden, wird er, auf die im §. 2 gedachte Weiſe, von dem Herrn Oberſten in Eid genommen. Zugleich erhält er ein Exemplar dieſer Ordnung und der darauf begründeten Inſtruction.

IV. Von der Beſoldung, Uniformirung und Armirung, der Verheirathung und der Entlaſſung der Mitglieder des Corps.

§. 6.

Beſoldung.

Die Beſoldung des Corps iſt folgendermaaßen beſtimmt:

Der Hauptmann erhält jährlich	Crt. mℓ	3000.
„ Oberlieutenant „ „	„	1200.
„ Unterlieutenant „ „	„	1080.

Derjenige Officier, welchen die Deputation mit der Adjutantur beauftragt, erhält eine jährliche Zulage von Crt. mℓ 300, und derjenige

derjenige Officier, welchen die Deputation mit dem Rondiren in St. Georg beauftragt, eine jährliche Zulage von Crt.ℳ 200. April 13.

Der Feldwebel	erhält pr. Monat	Crt.ℳ	27.
„ Hauptwache-Schreiber	„	„	30.
„ Sergeant	„	„	21.
„ Corporal	„	„	17.
„ Gemeine	„	„	14.
„ Tambour	„	„	16.

§. 7.

Löhnung.

Die Auszahlung des Soldes für den abgelaufenen Monat geschieht in den erſten Tagen des nächſten Monats, in Gegenwart der Deputation oder der von ihr dazu beauftragten Mitglieder. Bei dieſer Löhnung iſt die geſammte Mannſchaft, mit alleiniger Ausnahme der Kranken, Beurlaubten oder im Dienſte Beſchäftigten, bei Drei Schillingen Strafe für den Unterofficier und Zwei Schillingen Strafe für den Gemeinen, zu erſcheinen ſchuldig. Dieſe Strafgelder fallen in die Invalidencaſſe.

Befehle und Arreſte auf Monats-Gage ſind unſtattnehmig. Nicht minder ſind alle Anweiſungen auf dieſe Gage oder Uebertragungen derſelben, falls nicht der Herr Oberſt ſelbige genehmigt hat, verboten und nichtig, und können die Contravenienten nach Umſtänden deshalb in Strafe genommen werden.

§. 8.

Digitized by Google

April 13.

§. 8.

Einbehaltung eines Theils der Gage für die Miethe.

Zum Behuf der Miethe werden jedoch für den Gemeinen 3 mk, für den Unterofficier 2 mk, für den Tambour 1 mk, für den Officier 12 mk 8 ß und für den Hauptmann 25 mk von der Monats-Gage einbehalten, bei der Cammer deponirt und Ende der Monate May und November, nach vorgängiger Anzeige in den Wöchentlichen Nachrichten, vom Hauptmanne erhoben und an der Hauptwache vertheilt.

§. 9.

Uniformirung und Armirung.

Beim Eintritte in den Dienſt erhält der Nachtwächter die zum Tagdienſte erforderliche Uniform ein für alle Male vom Staate geliefert, nämlich:

einen blauen Uniformrock,
eine graue Tuchhoſe,
einen dreieckigen Hut mit Cocarde und Pompon,
ein Paar ſchwarz-tuchene Kamaſchen,
ein Paar Schuhe,
ein Paar wollene Strümpfe, und
ein Paar weiße wollene Fingerhandſchuhe.

Was davon mit der Zeit abgängig wird, hat der Nachtwächter aus eigenen Mitteln zu erſetzen und ſich damit aus dem Depot des Corps zu verſorgen. Aus dieſem werden ihm die gedachten Gegenſtände zu folgenden Preiſen geliefert:

die

die Uniform	zu Crt.mk	21.	6 ß	April 13.
„ Hoſe	„ „	10.	9 „	
der Hut mit Zubehör	„ „	5.	14 „	
die Kamaſchen . .	„ „	2.	12 „	
„ Schuhe	„ „	3.	8 „	
„ Strümpfe . . .	„ „	1.	10 „	
„ Handſchuhe . .	„ „	—.	5 „	

Avancirt ein Gemeiner zum Unterofficier, ſo beſtreitet der Staat die Koſten der erforderlichen Veränderungen der Uniform.

Die zum Tagdienſte erforderliche Armatur, nämlich:

ein Gewehr mit Bajonett und weißem Riemen,
ein Säbel mit metallenem Gefäß und weißer Koppel,
eine Patrontaſche mit weißem Bandelier, und
eine Bajonettſcheide,

liefert ebenfalls der Staat.

Dagegen werden die zum Nachtdienſte erforderlichen Armaturſtücke, als: Lanze, Röthel und Signalflöte, imgleichen für jeden Unterofficier und Gemeinen alle Jahr

ein Paar Schuhe und
zwei Hemden,

ſo wie alle drei Jahre

ein grauer, mit weißem Fries gefütterter Kapottrock und
eine Pelzmütze,

aus der Parade- oder Compagnie-Caſſe geliefert. cf. §. 20.

§. 10.

April 13.

§. 10.

Reparirung der Uniform und Armaturſtücke.

Für die Reparirung ſämmtlicher Armaturſtücke hat die Compagnie-Caſſe, für die der ſämmtlichen Uniformſtücke aber der Nachtwächter ſelbſt zu ſorgen.

§. 11.

Verheirathung.

Dem Nachtwächter iſt es geſtattet, ſich zu verheirathen, ohne daß es dazu der Erwerbung des Bürgerrechtes bedarf. Es iſt aber die Genehmigung des Herrn Oberſt dazu erforderlich. Nachtwächter, welche in wilder Ehe leben, ſollen, nachdem die Aufforderung, dieſes Verhältniß aufzugeben oder in ein eheliches zu verwandeln, fruchtlos geblieben iſt, aus dem Corps entfernt und, wenn es Auswärtige ſind, von hier weggewieſen werden.

§. 12.

Entlaſſung aus dem Corps.

Die Verabſchiedung der Nachtwächter ſteht dem Herrn Oberſt zu. Die Entlaſſung und Entbindung derſelben vom Eide geſchieht vor der Deputation.

Es kann jedoch Niemandem ſeine Entlaſſung bewilligt werden, der nicht wenigſtens drei Jahre gedient hat.

Wer einer oder mehreren Caſſen des Corps Beiträge ſchuldig iſt, kann ſeine Entlaſſung erſt nach Berichtigung ſeiner Schuld erhalten.

Der

Digitized by Google

Der Austretende hat ſämmtliche Arma- turſtücke abzuliefern. Der Herr Oberſt hat zu beſtimmen, was er von den Uniform- ſtücken behalten darf. April 13.

Die Entlaſſung der Officiere ſteht nur der geſammten Deputation zu.

V. Von den Pflichten der Mitglieder des Corps, namentlich der Parade, dem Nachtdienſte, der Poſtenbe- ſetzung, den Tagewachen und dem Militairdienſte.

§. 13.

Allgemeine Pflichten.

Einem Hochedlen Rathe dieſer Stadt und der zur Nachtwache verordneten Depu- tation, ſind die Officire, Unterofficier und Gemeinen, ihrem geleiſteten Eide gemäß, zu aller gebührenden Ehrerbietung und Treue, ſo wie zum Gehorſam und Dienſteifer ver- pflichtet, und haben allen in dieſer Ordnung und in der darauf begründeten Inſtruction enthaltenen Vorſchriften und Anordnungen auf das pünctlichſte nachzukommen; nicht minder alle, von der Deputation oder dem Herrn Oberſt ihnen ertheilte Befehle auf das Genaueſte zu befolgen und zu vollſtrecken.

§. 14.

Betreibung eines Gewerbes neben dem Dienſte.

Da der Sold hauptſächlich für den Nachtdienſt berechnet iſt und zum Unterhalt für

Digitized by Google

April 13. für eine Familie nicht hinreicht, ſo hat der Nachtwächter am Tage ein anſtändiges, ehrliches und erlaubtes Gewerbe zu treiben. Er darf aber den Dienſt dadurch nicht vernachläſſigen oder gar zurückſetzen; vielmehr iſt dieſer ſtets als die Hauptſache von ihm zu betrachten und zu behandeln.

§. 15.

Parade.

Die ſämmtliche Mannſchaft des Corps iſt verpflichtet, ſich jeden Abend, eine halbe Stunde vor dem Eintritte der Thorſperre, völlig uniformirt und armirt zur Parade auf dem Pferdemarkte einzuſtellen. Es bleibt jedoch, wie bisher, dem Gemeinen, gegen Erlegung von zwei Schillingen für jedes Mal, verſtattet, von der Parade wegzubleiben, es wäre denn, daß die Deputation oder der Herr Oberſt es nöthig erachteten, dieſe Erlaubniß für eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit zu ſuſpendiren.

Die Kranken, Beurlaubten, im Polizey-Dienſte Beſchäftigten und Arreſtanten, ſind von der Entrichtung des oberwähnten Strafgeldes wegen Nicht-Erſcheinens auf der Parade befreit. Auch diejenigen, welche 25 Jahre gedient haben, ſollen auf ihr Anſuchen davon diſpenſirt werden. Die Calefactors, welchen die Einheizung in den Wachen obliegt, dürfen während der Monate November, December, Januar, Februar und März von der Parade wegbleiben.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. April 13.

Nachtdienſt.

Die ſämmtliche Mannſchaft hat ſich von Oſtern bis Michaelis, eine halbe Stunde nach dem Eintritte der Thorſperre, von Michaelis bis Oſtern aber um Acht Uhr Abends, an den Wachen einzufinden.

Es iſt jedoch den Unterofficiers und Gemeinen verſtattet, nach eingeholter Erlaubniß des Hauptmannes, acht Mal in jedem Monate von der Wache wegzubleiben. Der alſo Wegbleibende hat dann für jedes Mal das Paradegeld mit 2 ß und das Wachtgeld mit 5 ß an die Parade- oder Compagnie-Caſſe zu bezahlen. Dieſe ſorgt dafür, daß ein Anderer, welcher jedoch als Nachtwächter an- und in Eid genommen ſeyn muß, für die letztgedachten 5 ß den Dienſt übernimmt.

Um Mißbräuchen in dem beſchwerlichſten Zeitpunct für den Dienſt vorzubeugen, haben die Kranken in den Wintermonaten, nämlich von Anfang des October- bis Ende des März-Monates täglich 3 ß einzulaſſen. Das Uebrige wird aus der Parade- oder Compagnie-Caſſe zugelegt. In den übrigen oder den Sommermonaten und bei Beurlaubungen, welche, nach eingeholter Genehmigung des Herrn Oberſt, von dem Hauptmanne ertheilt worden ſind, findet jener Einlaß keine Statt. Auch kann der Herr Oberſt in einzelnen Fällen verfügen, daß ſelbiger wegfallen ſolle. Dieſelbe Befugniß

Digitized by Google

April 13. ſteht auch dem Hauptmanne und dem Arzte gemeinſchaftlich zu; jedoch iſt, bei etwaniger Meinungs-Verſchiedenheit derſelben, keine einſeitige Entſcheidung des einen oder anderen zuläſſig, ſondern die Sache ſofort dem Herrn Oberſt zu dem Ende vorzulegen. Dieſem müſſen auch alle Diſpenſationsfälle der leztgedachten Art angezeigt werden. Sämmtliche Diſpenſationen ſind in der monatlichen Abrechnung und Controlle jedesmal aufzuführen und zu beſcheinigen.

Diejenigen welche, außer in Krankheits- oder Beurlaubungs-Fällen mehr als Acht Mal im Monate von der Wache wegbleiben, ſollen mit Gefängnißſtrafe belegt und in Wiederholungsfällen caſſirt werden.

§. 17.

Poſtenbeſetzung.

Die Poſten in der Stadt und in der Vorſtadt St. Georg werden zu den folgends beſtimmten Stunden beſetzt und abgerufen:

Anfang des nächtlichen Dienſtes.

Vom	10. Nov.	bis z.	10. März	um	9	Uhr	Ab.
„	11. März	„	10. April	„	9½	„	„
„	11. April	„	10. May	„	10	„	„
„	11. May	„	10. Aug.	„	10½	„	„
„	11. Aug.	„	10. Sept.	„	10	„	„
„	11. Sept.	„	10. Nov.	„	9½	„	„

Beendigung des nächtlichen Dienſtes.

Vom	10. Nov.	bis z.	10. Febr.	um	6	Uhr	M.
„	11. Febr.	„	10. März	„	5½	„	„
„	11. März	„	10. April	„	5	„	„

Vom

Digitized by Google

Vom	11. April	bis z.	30. April	um	4½	Uhr	M.	April 13.
:	1. May	:	15. May	:	4	:	:	
:	16. May	:	31. May	:	3½	:	:	
:	1. Juny	:	10. Aug.	:	3	:	:	
:	11. Aug.	:	20. Aug.	:	3½	:	:	
:	21. Aug.	:	10. Sept.	:	4	:	:	
:	11. Sept.	:	10. Oct.	:	4½	:	:	
:	11. Oct.	:	20. Oct.	:	5	:	:	
:	21. Oct.	:	9. Nov.	:	5½	:	:	

Anfang des Tagewachtdienſtes.

Vom	10. Nov.	bis z.	10. Febr.	um	7	Uhr	M.
:	11. Febr.	:	10. März	:	6½	:	:
:	11. März	:	10. April	:	6	:	:
:	11. April	:	30. April	:	5½	:	:
:	1. May	:	15. May	:	5	:	:
:	16. May	:	31. May	:	4½	:	:
:	1. Juny	:	10. Aug.	:	4	:	:
:	11. Aug.	:	20. Aug.	:	4½	:	:
:	21. Aug.	:	10. Sept.	:	5	:	:
:	11. Sept.	:	10. Oct.	:	5½	:	:
:	11. Oct.	:	20. Oct.	:	6	:	:
:	21. Oct.	:	9. Nov.	:	6½	:	:

Der Tagewachtdienſt nimmt Morgens eine Stunde nach Beendigung des nächtlichen Dienſtes ſeinen Anfang, und iſt Abends zur Paradezeit, nämlich jedesmal eine halbe Stunde vor der Thorſperre, beendigt.

Sollte der Herr Oberſt, nach den Umſtänden, eine frühere Beſetzung der Poſten oder eine ſpätere Abrufung für nöthig erachten, ſo wird ſeine desfallſige Anordnung bei der Parade bekannt gemacht, und muß auf das genaueſte und pünctlichſte befolgt werden.

April 13. Die Officiere, Unterofficiere und Gemeinen haben ſich, rückſichtlich des Nachtdienſtes und überhaupt, genau und pünctlich den Vorſchriften der ihnen übergebenen Inſtruction und des Poſtenbuches vom Jahre 1831 gemäß zu verhalten.

§. 18.

Tagewachen.

Die zur Beſetzung von Tagewachen beſtimmte Mannſchaft erhält für dieſen beſondern Dienſt:

Der Unterofficier pr. Tag . . . . . 12 ß
„ Gemeine und Tambour pr. Tag 8 „

Außerdem erhält jeder Mann zwei Schillinge pr. Tag Zulage, welche jedoch in eine ſeparate von dem Hauptmanne geführte Caſſe fließen, wogegen ihm dieſe alle zwei Jahre aus dem Depot, zu den im §. 9 beſtimmten Preiſen, eine Hoſe, und alle drei Jahre eine neue complete Uniform, nämlich: Rock, Hut nebſt Zubehör, ein Paar Kamaſchen, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, ein Paar Handſchuhe und alle drei Jahre einen Capottrock, für dieſen beſonderen Dienſt liefert. Ueber die Führung jener Caſſe hat der Hauptmann dem mit dem Rechnungsweſen beauftragten Mitgliede der Deputation alle drei Monate Rechnung abzulegen.

Für den Nachtdienſt erhält dieſe Mannſchaft außerdem die gewöhnliche Zahlung.

Von der Mannſchaft an der Hauptwache hat Einer den Calefactor-Dienſt und Einer den Ordonnanz-Dienſt bei dem Herrn Hauptmann zu verſehen.

§. 19.

§. 19. April 13.

Militair-Dienſt.

Sollte Ein Hochedler Rath es nach den Zeitumſtänden für nöthig erachten, das Corps der Nachtwache zum eigentlichen Militair-Dienſte commandiren zu laſſen, ſo hat ſelbiges dem desfallſigen Befehle des Herrn Oberſt ebenmäßig ſofort Folge zu leiſten.

VI. Von den verſchiedenen Caſſen des Corps.

§. 20.

1. Parade- oder Compagnie-Caſſe.

Die Parade- oder Compagnie-Caſſe ſteht unter der beſonderen Aufſicht der Deputation. Die Verwaltung derſelben führt der Hauptmann; die Controlle und Berechnung der von der Gage zu kürzenden Paradegelder, ein von der Deputation zu ernennender Lieutenant. Erſterer erhält dafür und für Bureau-Koſten eine jährliche Vergütung von Crt.m℔ 600, letzterer von Crt.m℔ 400, ex aerario publico. Beide haben dem mit der Controlle des Rechnungsweſens beauftragten Mitgliede der Deputation monatlich Rechnung abzulegen.

In dieſe Caſſe fließen: die Paradegelder, cf. §§. 15 & 16, das Krankengeld, cf. §. 21, und ein jährlicher Zuſchuß ex aerario publico von Crt.m℔ 3000.

Ohne Genehmigung des oberwähnten Mitgliedes der Deputation darf keine Anſchaf-

Digitized by Google

April 13. ſchaffung noch Ausgabe aus dieſer Caſſe gemacht werden.

Aus dieſer Caſſe werden die Koſten der, ſowohl dem Unterofficier als dem Gemeinen zu liefernden Schuhe, Hemden und Kapottröcke nebſt Pelzmützen, die Koſten der Anſchaffung der zum Nachtdienſt erforderlichen Lanzen, Röthel und Signalflöte, nebſt Riemen und deren Reparirung (cf. §. 9), der Reparirung der zum Tagedienſte erforderlichen Waffen (cf. §. 10), der für die Wachen nöthigen Schreib-Materialien, Druck und Buchbinder-Lohn, die Beköſtigung der Arreſtaten und andere kleine Ausgaben, und die Zahlung für den durch Krankheitsfälle, Ausſtellung von Verbrechern u. ſ. w. entſtehenden außerordentlichen Dienſt, beſtritten.

Gratiale, mögen ſie ſeyn, welcher Art ſie wollen, dürfen unter keiner Bedingung auf dieſe Caſſe angewieſen werden.

§. 21.

Krankheitsfälle. (S. auch §. 16.)

Jeder Unterofficier und Gemeine muß monatlich wie bisher zwei Schillinge von ſeiner Gage einlaſſen, welche in die Parade- oder Compagnie-Caſſe fließen. Dagegen hat er für ſich und ſeine Frau einen freien Arzt oder Chirurgen, freie Medicin und, wenn Erſtere es verordnen, Wein, Weißbier, Bäder und Bandagen; und werden die Koſten dieſer Gegenſtände, ſo wie das jährliche Honorar des Arztes von Crt.mk 650, und des Wundarztes von Crt.mk 200, imgleichen die dem

Letz-

Digitized by Google

Letzteren für die Unterſuchung der Recruten bewilligte jährliche Vergütung von Crt.mℓ 50, aus der gedachten Caſſe beſtritten. April 13.

§. 22.

Feuerung und Licht.

Feuerung und Licht für die von den Nachtwächtern beſetzten Wachen werden dieſen, aus dem auf dem Bauhofe befindlichen Magazin, auf Koſten des Aerarii geliefert.

§. 23.

2. Invaliden-Caſſe.

Die bei dem Corps errichtete, zur Unterſtützung des dienſtunfähig gewordenen Gemeinen und Unterofficiers beſtimmte, Invaliden-Caſſe ſteht unter der beſonderen Aufſicht der Deputation. Das Capital derſelben iſt bei Löbl. Cämmerei deponirt. Die Caſſe hat der Hauptmann unentgeldlich zu führen, und dem mit dem Rechnungsweſen beauftragten Mitgliede der Deputation monatlich Rechnung abzulegen.

Jeder neu eintretende Nachtwächter iſt verpflichtet, ſich mit 3 mℓ 11 ß in dieſe Caſſe einzukaufen und monatlich vier Schillinge an ſelbige zu entrichten. Jene werden ihm in den erſten Monaten ſeines Dienſtes von der Gage abgezogen und dieſe ebenfalls darauf einbehalten. Sodann fließen die Strafgelder von drei Schillingen für jeden Unterofficier und zwei Schillingen für einen Gemeinen, wegen Ausbleibens bei der Löhnung, und die Strafe von acht Schillingen

pr.

Digitized by Google

April 13. pr. Mann, wegen Fehlens bei der Feuer-Reſerve, in dieſe Caſſe. Außerdem erhält ſelbige aus dem Aerario publico jährlich einen Zuſchuß von Crt.mk 1000.

Die Penſion der von nun an aufzunehmenden Invaliden, beträgt 10 mk monatlich für den Unterofficier und 8 mk für den Gemeinen. Es können jedoch nur diejenigen zur Invalidenpenſion gelangen, welche entweder eine ununterbrochene Zeit von 20 Jahren oder länger dieſer Stadt als Nachtwächter gedient haben, und nach Ablauf ſolcher Zeit durch ihr Alter oder ihre Geſundheits-Umſtände zu fernerem Dienſte unfähig, oder welche im wirklichen Dienſte oder Commando erweislich ſolche Schäden oder Gebrechen erhalten haben, wodurch ſie, nach dem Zeugniſſe des Arztes des Corps, zu weiterem Dienſte untüchtig oder untauglich geworden ſind. In dem letzten Fall ſoll es auf die Zahl der Dienſtjahre nicht ankommen.

Ueber die Aufnahme zur Invaliden-Penſion hat die Deputation zu entſcheiden.

Die Auszahlung der Penſionen findet monatlich, zugleich mit der Löhnung, Statt.

Unterſtützungen an das Officier-Corps oder Wittwen der Officiere dürfen künftig, unter keinerlei Vorwand, auf dieſe Caſſe angewieſen werden.

§. 24.

3. Sterbe-Caſſe.

Die bei dem Corps errichtete Sterbe-Caſſe ſteht gleichfalls unter der Aufſicht der Depu-

Deputation. Ein von ſelbiger genehmigter Officier führt die Verwaltung, und hat jährlich, in Gegenwart des Herrn Oberſt, den Intereſſenten Rechnung abzulegen. April 13.

Jedes Mitglied des Corps hat ſich, bei ſeinem Eintritte in ſelbiges, mit 6 mℒ 4 ß in dieſe Caſſe einzukaufen und monatlich 4 ß von ſeiner Gage einzuſchießen. Dagegen ſorgt die Caſſe für ſeine und ſeiner Frauen Beerdigung, indem ſie Crt.mℒ 65 für jeden Sterbefall vergütet.

Sämmtliche Mannſchaft iſt, der Reihe nach, zum Tragen der Leichen verpflichtet, welches mit 1 mℒ 8 ß für den Unterofficier und 12 ß für den Gemeinen von dem Todtengelde bezahlt wird.

Ausgediente bleiben, falls ſie nicht wegen Vergehungen entlaſſen worden, und ſofern ſie fortfahren, ihren monatlichen Betrag pünctlich zu entrichten, Intereſſenten dieſer Caſſe.

VII. Von der Unterſuchung und Beſtrafung Statt gehabter Vergehungen.

§. 25.

Die Unterſuchung aller Contraventionen und Vergehungen der Officiere, Unterofficiere und Gemeinen im Dienſte, ſteht dem Herrn Oberſt zu. Macht die Art des Vergehens eine Vernehmung mehrerer Mannſchaft erforderlich, ſo hat der Hauptmann zu dem Ende ein Compagnie-Verhör anzuordnen, und die Acten darüber unverzüglich dem Herrn Oberſt zur weiteren Verfügung zu über-

April 13. überliefern. Zur Beſchleunigung der Sache und damit der Dienſt nicht leide, bleiben diejenigen Fälle, welche mit leichteren Strafen, als Geldbußen oder Arreſt bei Waſſer und Brod oder mit der Entlaſſung aus dem Dienſte zur Verbeſſerung des Corps, zu belegen ſind, der alleinigen Entſcheidung des Herrn Oberſt überlaſſen. Diejenigen Fälle aber, welche ſich zu ſchärferer Beſtrafung eignen, müſſen zur möglichſt ſchleunigen Entſcheidung an die des Endes außerordentlich zuſammen zu berufende Deputation gebracht werden. Zu infamirenden Strafen iſt die Confirmation abſeiten Eines Hochedlen Rathes erforderlich.

§. 26.

Die Officiere haben die Befugniß, Ungehorſame oder ſonſt Strafbare, vier und zwanzig Stunden in Arreſt zu ſchicken. Sie müſſen jedoch, wenn dies bei Tage geſchieht, ſofort, wenn es in der Nacht geſchieht, am anderen Morgen, ſowohl an den Herrn Oberſt, als den Hauptmann, darüber Rapport abſtatten. Bei bedeutenderen Vergehungen verfügt der Hauptmann nach Umſtänden den erforderlichen Detentions-Arreſt, hat aber ſodann ebenmäßig ohne Verzug an den Herrn Oberſt darüber zu berichten.

§. 27.

Wer auf ſeinem Poſten, auf der Parade oder ſonſt, im Dienſte betrunken gefunden wird, wer auf ſeinem Poſten ſchläft oder ſich in Keller oder auf Saaltreppen verkriecht,

Digitized by Google

kriecht, wer ſich ſubordinationswidrig gegen Officiere oder Unterofficiere beträgt, wer durch Sorgloſigkeit oder wohl gar gegen Beſtechung Arreſtaten entwiſchen läßt, ſoll mit Arreſtſtrafe bei Waſſer und Brod und, nach Umſtänden, mit ſchärferen Strafen belegt und, bei ſich ergebender Unverbeſſerlichkeit, caſſirt werden. Bei Officieren und Unterofficieren kann in dergleichen Fällen nach Umſtänden auch noch eine Degradation ſtattfinden. Die Caſſation und die als Strafe verfügte Entlaſſung aus dem Dienſte, ziehen den Verluſt aller, an die verſchiedenen Caſſen des Corps geleiſteten Beiträge nach ſich. April 13.

§. 28.

Officiere, Unterofficiere oder Gemeine, welche mit anderen Dienſtthuenden, entweder vom hieſigen Bürgermilitair oder von der Garniſon, oder mit fremden Militairs, mit anderen Mitgliedern des Nachtwache-Corps, oder mit hieſigen Bürgern oder Einwohnern, auf dem Poſten oder beim Patrouilliren, Händel anfangen, oder durch unbeſonnene Handlungen oder Reden dazu Veranlaſſung geben, ſollen, nach Maaßgabe ihres Vergehens, mit Arreſt und, nach Umſtänden, mit ſchärferer Strafe belegt werden.

§. 29.

Alle ſonſtigen Dienſtvergehungen und Vernachläſſigungen, deren in dieſer Ordnung nicht beſonders erwähnt worden, ſind nach den revidirten Kriegs-Artikeln für die hieſige Gar-

Digitized by Google

April 13. Garniſon vom 5. December 1814 oder deren ſpäteren etwanigen Veränderungen zu beurtheilen und zu beſtrafen.

§. 30.

Allen Angehörigen des Corps bleibt es unbenommen, wenn ſie ſich dieſer Ordnung zuwider oder ſonſt über die Gebühr beſchwert erachten, nach vorgängiger Befolgung der ihnen ertheilten Befehle, bei dem Herrn Oberſt Klage zu führen und auf die Abſtellung ſolcher Beſchwerden, wie auch, wenn die Sache dazu geeignet ſeyn ſollte, auf Privat-Satisfaction beſcheidentlich anzutragen. Sollten ſie der Meinung ſeyn, ſich bei der darauf erfolgten Entſcheidung des Herrn Oberſt nicht beruhigen zu können, ſo ſteht es ihnen frei, ſich an die Deputation und, wenn ſie nach ihrer Meinung auch durch deren Ausſpruch nicht befriedigt worden, an Einen Hochedlen Rath zu wenden. Daſſelbe gilt rückſichtlich derjenigen, welche ſich durch die gegen ſie verfügten Strafen beſchwert erachten. In allen ſolchen Fällen aber iſt Ein Hochedler Rath als die letzte Inſtanz anzuſehen, bei deſſen Entſcheidungen es lediglich und ohne irgend einen weiteren Recurs definitiv ſein Bewenden hat.

E i d.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Einem Hochedlen Rathe dieſer Stadt und der zur Nachtwache verordneten Deputation, getreu und hold ſeyn,

Digitized by Google

ſeyn, mich Denſelben in Allem gehorſamlich unterwerfen, Derſelben Befehl nach beſtem Vermögen nachleben und verrichten, und in allen und jeden Dingen der revidirten Nachtwache-Ordnung, oder was mir ſonſt von Einem Hochedlen Rathe, dem Polizey-herrn, der zur Nachtwache verordneten Deputation oder dem beſtallten Officier, befohlen werden wird, in Allem gebührlich nachleben und davon weder aus Furcht, Gewinn, oder einiger anderen Urſache willen etwas verabſäumen oder unterlaſſen will. April 13.

So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

CI.

Polizey-Verfügung

April 14.

wider den Verkauf von Vogelneſtern und geblendeten Singvögeln.

Der mit jedem Frühjahre zunehmende Unfug, welcher mit dem Verkaufe von ausgenommenen Vogelneſtern mit Eiern und jungen Vögeln getrieben wird, imgleichen der aus niedriger Gewinnſucht entſpringende Mißbrauch des Blendens von Singvögeln, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, den Verkauf ſolcher Vogelneſter und geblendeter Vögel bei 10 Rthlrn. oder nach Umſtänden Gefängniß-Strafe für jeden Contraventions-Fall zu unterſagen.

Den Marktvögten und Polizey-Officianten ſind behuſige Inſtructionen ertheilt worden, für die Aufrechthaltung dieſer Verfügung

Digitized by Google

April 14. fügung Sorge zu tragen und die Contraventienten ſofort anzuhalten.

Hamburg, den 14. April 1836.

Die Polizey-Behörde.

CII.

April 15.

Polizey-Warnung

wider das Einfangen der Nachtigallen.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiemit in Erinnerung, daß das Einfangen von Nachtigallen bei Geld- und nach Befinden Gefängnißſtrafe ſtrenge unterſagt iſt.

Sämmtlichen Wachtpoſten, ſo wie den Polizey-Officianten und Wallaufſehern iſt aufgegeben worden, alle etwaigen Contraventienten ſofort zur gefänglichen Haft zu bringen, und wird übrigens demjenigen, welcher einen ſolchen dergeſtalt nachweiſet, daß derſelbe zur Beſtrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Fünf Rthlrn. zugeſichert.

Hamburg, den 15. April 1836.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. XIII. S. 76.

CIII.

April 20.

Bekanntmachung

wider das Weiden der Gänſe auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors.

Da ſeit einiger Zeit das Weiden der Gänſe auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors, den früheren Verboten zuwider, ſo ſehr zugenommen hat, daß dadurch die lediglich

für

für Hornvieh und Schaafe beſtimmte Weide verdorben und verſchlechtert wird, ſo werden die früheren Verbote gegen das Weiden der Gänſe auf gedachter Gemeinweide hiedurch wieder in Erinnerung gebracht, nach welchen der Viehhirte beauftragt iſt, jede Gans, die er daſelbſt antrifft, zu pfänden, ſich für jede Gans das erſte Mal 4 ß und das zweite Mal 6 ß Pfandgeld entrichten zu laſſen, dieſelben nur gegen Entrichtung dieſes Pfandgeldes und der etwanigen Fütterungskoſten an den Eigenthümer wieder auszuliefern, und wenn er Jemandes Gänſe zum dritten Male auf der Weide antrifft, dieſelben ohne Weiteres todt zu ſchlagen. April 20.

Wornach ſich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten.

Hamburg, den 20. April 1836.

C. D. Benecke,
Landherr.

CIV.

Bekanntmachung

April 25.

über die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen von den Jahren 1811, 1812 u. 1813.

Da ungeachtet der Aufforderung vom 28. October 1835 von den in derſelben namhaft gemachten Dienſtpflichtigen der Jahre 1811, 1812 und 1813 ſich nur wenige gemeldet haben, von den übrigen aber entweder gar keine oder nur ungenügende, nicht beſcheinigte Nachrichten eingegangen ſind, auch einzelne von ihnen, welche durch ihre Angehörige

Recla:

Digitized by Google

Reclamations-Gründe haben vorbringen laſſen, darüber keine Beweiſe eingeliefert haben, und folglich auf dieſe Reclamationen keine Rückſicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgeſprochenen, unter dem 28. Octbr. v. J. wiederholt angedroheten Strafen nunmehr in Anwendung kommen müſſen, ſo erklärt Ein Hochedler Rath hiedurch folgende Dienſtpflichtige, namentlich:

1811.	No.
Erſter Diſtrict.	
Flindt, Joh. Heinr. Aug.	3
Strube, Joh. Heinr. Paul	8
Becker, Johann, Sohn von Joh. Becker .	10
Letixerant, Heinrich . .	24
Hahn, Joh. Wilhelm .	31
Guillaume, Ferdinand	33
Nahmreben, Rudolph .	34
Brügmann, Johann Eduard	35
König, Joh. Ludw. Mart.	41
Weber, Joh. Joachim Chriſtian . . .	42
Möller, Joh. Abriel .	43
Schröder, Joh. Friedrich, Sohn von Heinrich Schröder . . .	47
Suchard, Joh. Heinr. Siegmund . . .	48
Dröſcher, Ernſt Ferdin.	53
Kempfft, Joh. Chriſtian	54
Heusmann, Martin Hartwig . . .	55
Lühr, Carl Guſt. Ludw.	56
Jacobſen, Jacob . .	71
Möller, Mart. Adolph .	76
Riggers, Friedr. Ludwig Heinrich	79

	No.
Meinke, Joh. Heinrich .	81
Mählenfeldt, Franz Carl Elias	86
Walther, Carl Heinrich	90
Delobel, Alerand. Franz	97
Carl, Auguſt Bernhard Hieronymus . .	109
Wilmont, Franz Ludw.	110
Keyl, Heinrich Detlef	127
Hertz, Iſaac . . .	129
Knorre, Otto Chriſtian	131
Conradi, Mart. Chriſtn.	136
Harmſen, Joh. Diedrich Gotthelf . . .	137
Meincke, Joh. Chriſtian Bernhard . . .	138
Langenbach, Joh Gottl.	146
Röttchen od. Schmidt, Joſeph	150
Friede, Friedrich . .	154
Neukirck, Selig . .	157
Ruben, Jacob . . .	164
Geiſeler, Joh. Heinrich	170
Schilling, Carl Andreas	174
John, Martin David Chriſtian . . .	176
Fratz, Chriſt. Heinrich	181
Kohfahl, Joh. Wilh. .	188

Zweiter

Digitized by Google

No.

Zweiter Diſtrict.

Schmidt, Joh. Friedrich Wilhelm . . . 6
Martens, Joh. Friedr. Heinrich 13
Rolfs, Carl Heinrich . 19
Riege, Joh. Anton Mart. 20
Meyer, Friedr. Wilh. Auguſt 22
Reders, Joh. Chriſtian Erdmann . . . 25
Maſſis od. Kirchheimer, Antonié Nicolaus 27
Uhlenhoff, Carl Anton Chriſtian . . . 31
Ahrens, Hinrich Eduard 32
Puttfarcken, Joh. Hinr. 33
Böttcher, Jürgen . . 38
Looſe, Johann Heinrich 43
Ebinger, Franz Ludwig 47
Peters, Joh. Joach. Hinr. 49
Kroll, Otto Heinrich . 50
Schadrack, Carl Friedr. Martin 60
Kahl, Auguſt Friedrich 64

1812.

Erſter Diſtrict.

Eckhoff, Joh. Martin Chriſtian . . . 4
Carrier, Joh. Maximilian 6
Goette, Joh. Friedrich Victor 8
Schröder, Joh. Friedrich Ulrich 9
von Groemer, Antoine Victor Jean Baptiſte 12
Greben, Joh. Heinrich Diedrich . . . 13

No.

Guen, Joh. Nicol. Aug. 14
Jacobſen, Georg Nicol. 17
Schwartz, Claus Hinrich 20
Caminada, Conrad . . 29
Hauſchlo, Friedr. Wilh. 30
Humm, Wilhelm . . 41
Friedländer, Perez . . 42
Schmidt, Joh. David Wilhelm . . . 43
Tieſſen, Herm. Friedr. . 45
Prigge, Joh. Joſ. Mart. 50
Köhler, Chriſtn. Eduard 57
Otto, Andr. Pet. Anton 58
Dünckler, Heinr. Johann Nicolaus . . . 64
Kruſe, Johann Jacob . 74
Horn, Wilhelm . . . 76
Stern, Abraham . . 78
Kopp oder Koppen, Johann Joachim . 79
Jacobi, Jean . . . 85
Havemann, Friedrich . 91
Jacobſen, Heinr. Mart. 95
Möller, Joh. Mich. Chr. 97
Cordes, Diedr. Friedr. 103
Steinicke, Joh. Friedr. Wilhelm . . . 104
Goldenſtröhm, Johann Jacob Friedrich . 106
Tobbe, Johann . . 107
Holländer, Levy . . 108
Görcke, Heinrich . . 111
Wagener, Joh. Heinr. 112
Harms, Joh. Wilh. . 116
Baer, Georg Carl Heinr. 117
John, Carl Heinrich Eduard . . . 122
Schröder, Johann . 123
Narrat, Anton Victor 127
Jaspar, Carl Auguſt . 129

	No.
Rambow, Carl Philipp	132
Ritter, Friedr. Conrad	134
Boeven, Carl Ludwig Alphonſe . . .	135
Prigge, Georg Salomon	138
Siebern, Peter Heinr.	140
Lewerentz, Joh. Chriſtn.	144
Herms, Friedr. Eduard	145
Michael, Michael . .	146
Bauer, Joh. Heinr. Aug.	152
Meyer, Carl Ant. Jac.	153
Hopmann, Carl Auguſt	154
Möſer, Carl Gottfried	163
Baumgarten, Chriſtian Friedrich Gottlob	165
Peterſen, Carl Heinr.	168
Meyer, Joh. Diedrich Theodor . . .	176
Rudel, Joh. Ludwig .	179
Gercke, Joh. Heinrich Gottlieb . . .	181
Valleſen, Eduard . .	190
Möller, Jacob Detleff	191
Siebers oder Sievers, Johann Hinrich .	196
Bargmann, Ludwig .	197
Schäper, Joh. Hinrich	201
Siemſen, Friedr. Ludw.	202
Albert, Alexander Conſtantin Bernhard	205
Knaack, Heinrich . .	210
Piebes, Chriſtn. Heinr.	211
Blohm, Johann Claus Ludwig . . .	213
Liborius, Carl Otto Hermann . . .	217
Wörmer, Wilhelm .	219
Wilckens, Joh. Georg	220
Krüger, Joh. Friedrich Wilhelm . . .	222

	No.
Reincke, Ferdinand .	224
Rohlffs, Joh. Heinr. Wilhelm . . .	225
Peters, Ludw. Rudolph	226
Brandmann, Carl Ferd.	234
Völcker, Heinr. Louis Chriſtian . . .	237
Cohen, Abraham . .	239
Meynert, Carl Auguſt Georg	240
Nathan, Aron Salom.	249
Kopf, Georg Wilhelm	294
Brunn, Joh. Chriſtian Wilhelm . . .	307
Milde, Paul Eduard .	310

Zweiter Diſtrict.

Weithäuſer, Joh. Adolph	4
Bernhard, George Eduard . . .	6
Heimann, Joachim Chriſtian Peter .	7
Stäcker, Nicol. Peter	8
Imbeck, Hans Friedr. Chriſtian . . .	12
Müller, Johann Carl	14
Schröder, Joh. Chriſtn.	17
Horn, Joh. Chriſtian Matthias . . .	19
Suck, Joh. Nicolaus	22
Habermann, Joh. Heinr.	23
Tiedemann, Joh. Friedr.	32
Hille, Joh. Heinrich .	33
Ohl, Jürgen Friedrich	37
Andrée, Joh. Chriſtoph	38
Krohn, Joh. Heinr. Ratje	44
Jenzen, Joſ. Franz Ant.	45
Wichers, Joh. Hinrich	47
Dupuis, Pierre . . .	48
Warnke, Joh. Hinr. Elias	49

1813.

Digitized by Google

1813. No.

Erſter Diſtrict.

Buſſe, Friedr. Wilhelm 1
Möllmann, Joh. Hinr. 4
Suſan, Seligmann . 7
Sievers, Peter Heinrich 8
Descamps, Proſpère Adolphe 9
Jahncke, Fritz Carl Jac. 11
Marcus, Johann . . 12
Lange, Joh. Heinrich . 15
Meincke, Friedr. Alex. . 17
Haſs, Carl Chriſtian . 18
Hofmann, Alex. Felix . 19
Martens, Johannes . 29
Kühl, Joh. Gottfried . 35
Adler, Aron 49
Cords, Peter Wilhelm 50
Hamm, Joh. Heinrich 51
Jarmuth, Carl Chriſtian 53
Thomſen, Chriſt. Friedr. 55
Quaſt, Joh. Matthias . 58
Lewels, Adolph Wilh. . 63
Jacobſen, Georg Heinr. 65
Bartels, Friedr. Ferdin. 70
Salomon, Jacob . . 77
Surmont, Michel Jean César 78
Moſes, Levy 79
Günther, Chriſtn. Mart. 80
Jenſſen, Johannes Andreas 89
Wittig, Johann Carl Gottlieb . . . 90
Backenberg, Heinrich Friedrich . . . 91
Sachau, Carl Johann 101
Ripern, Joh. Andreas 102
Reimers, Heinrich . 103
Bellenger, Auguſt Alphonſus 104

No.

Döſchen, Wilh. Ludw. 107
Belitz, Joh. Heinrich . 108
Mühe, Theodor . . 109
Schmidt rect. Lindener, Wilhelm . . . 110
Schröder, Jean Victor 111
Kreitz, Johann Carl Chriſtopher . . 112
Blieffer, Friedr. Chriſtian Otto . . . 114
Wickers, Joh. Martin Ludwig . . . 129
Thieſſen, Carl Ludwig 132
Lindhorſt, Joh. Julius Friedrich . . . 136
Kinne, David Benj. . 137
Drewes, Joh. Martin Heinrich . . . 138
Riebeling, Joh. Heinr. 139
Treumann, Johann Michael Franz . 147
Lühmann, Joach. Caſp. 157
Hanſſen, Eduard Heinr. 158

Zweiter Diſtrict.

Franck, Louis Joſeph . 6
Meyer, Joh. Hermann 8
Rill, Chriſtopher Heinr. 17
Feindt, Joh. Friedrich . 20
Daus, Carl Friedrich Heinrich 22
Cordts oder Wage, Claus Hinrich . 35
Millami, Chriſtian Tobias 39
Ahrens, Johann Elias 40
Meyer, Diedr. Heinr. . 42
Schütt, Auguſt . . . 45
Schmidt, Henning . . 46

Digitized by Google

April 25. für Widerſpenſtige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden ſeyn ſollten, ein Stellvertreter für denſelben geſtellt, und die desfallſigen Koſten ſowohl als die welche ſein widerſpenſtiges Verfahren veranlaßt hat, aus ſeinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executiviſch beigetrieben werden ſollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächſt auf hier zurückkehren — ohne rechtsgültige Urſachen für ſein Ausbleiben anführen und documentiren zu können, als welche für dieſesmal, da erſt jetzt die Verordnung vom 5. Juni 1822 in Kraft getreten, ausnahmsweiſe noch gehört werden ſollen — ſo ſoll er in Folge des §. 5 lit. b der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ſte Jahr noch nicht vollendet haben ſollte, zum dreijährigen Dienſte im Contingente in Perſon gezwungen, oder falls er dann dienſtunfähig ſeyn, oder ſpäter zurückkehren ſollte, zu einem dreimonatlichen Arreſte verurtheilt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 25. April 1836.

CV.

April 30.

Namens-Verzeichniß

der Einwohner in der Vorſtadt St. Pauli, welche die Erlaubniß, Matroſen in Schlafſtelle zu nehmen, erhalten haben.

No. 1. Aldag, Claus Friedrich
" 2. Bulldrup, Niels Hanſen
" 3. Buſch, Johann Hinrich

No. 4.

Digitized by Google

No. 4. Claaſſen, Johann Simon April 30.
: 5. Collier, John Traviſs
: 6. Delfs, Marcus
: 7. Doſe, Johann Jürgen
: 8. Dröſcher, Johann Balzer
: 9. Eck, Auguſt
: 10. Ehlers, Jacob
: 11. Engel, Johann Hinrich David
: 12. Erickſon, Sievert
: 13. Friſtrup, Chriſtian Sörnſen
: 14. Hanſen, Boy Chriſtian
: 15. Hanſen, Jacob Bentzen
: 16. Heck, Hinrich
: 17. Heeſch, Hinrich Peter
: 18. Heuer, Johann Hinrich
: 19. Heyn, Peter
: 20. Hoen, Anton Ludwig
: 21. Holm, Jens Nielſen
: 22. Holm, Ole
: 23. Höffer, Johann Peter Wilhelm
: 24. Jarn, Claus
: 25. Johannſen, Johannes Hans
: 26. Juncke, Anton Ludwig
: 27. Jürgenſen, Nickels
: 28. Iwerſen, Lauritz
: 29. Kahl Wittwe, Siewert
: 30. Körner, Hinrich
: 31. Krancke, Chriſtopher
: 32. Krebs, Simon
: 33. Krohn, Johann Gottfried Ludwig
: 34. Mahler, Johann Jacob
: 35. Martinſen, Friedrich Franz
: 36. Meſenburg, Diederich
: 37. Meyer, Franz Hinrich

No. 38.

Digitized by Google

April 30. No. 38. Meyer, Franz Joſeph
„ 39. Meyer, Johann Hinrich
„ 40. Meyer, Johann Nicolaus
„ 41. Moſeley, Richard
„ 42. Nielſen, Peter
„ 43. Peters, Hans
„ 44. Peters, Hinrich Chriſtian
„ 45. Petersſon, Johann
„ 46. Peterſen, Knud
„ 47. Priſſel, Johann Joachim
„ 48. Reimers, Johann Hinrich
„ 49. Rolf, Johann Michel
„ 50. Sarowsky, Johann Chriſtopher
„ 51. Schlangſtedt, Johann Peter Auguſt
„ 52. Schmidt, Martin Peter
„ 53. Schmidt, Matthias
„ 54. Schult, Peter
„ 55. Schütt Wittwe, Hans
„ 56. Solldorf, Joach. Eberh. Carſten
„ 57. Wilckens, Claus
„ 58. Winter Ehefrau, Martin
„ 59. Witt, Friedrich
„ 60. Witt, Johann Chriſtian
„ 61. Wolbeck, Hinrich Harms
„ 62. Wulff, Jacob Hinrich

Allen Steuerleuten, Matroſen und Schiffsjungen wird bei Strafe ſofortiger Arretirung verboten, im Gebiete des Patronats zu St. Pauli irgend wo anders als bei einem der vorgedachten conceſſionirten Schlafbaaſe zu logiren, und allen ſonſtigen Einwohnern im gedachten Gebiete wird ein ſolches Beherbergen von Schiffsvolk bei unabbittlich zu exequirender Strafe von 15 Thalern unterſagt. Ein

Ein Seemann, welcher ſeinem Schlafbaas ſchuldiget, darf bei Strafe von 10 Thalern von einem andern Schlafbaas nicht eher aufgenommen werden, bis er ſeine alte Schuld berichtiget hat. April 30.

Die hier conceſſionirten Schlafbaaſe haben ſich im übrigen genau nach den ihnen bekannt gemachten Verfügungen zu richten.

Hamburg, den 30. April 1836.

Der Patron von St. Pauli
J. L. Dammert, Dr.

CVI.

Rath- und Bürger-Convent vom 19. Mai 1836.

Mai 19.

E. E. Rath ſah ſich veranlaßt, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerſtag den 19. Mai wegen der folgenden Gegenſtände zu convociren:

I. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. 1, auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft zu der Aufhebung des Thorſchluſſes und der Einführung einer nächtlichen Sperre für alle Thore, mit alleiniger Ausnahme des Thores No. 4, jedoch mit Einſchluß des Ferdinandus Einganges, ſo wie des Hecks bei Brandts Hof, mit den in der gedachten Anlage bemerkten Befreiungen, Erleichterungen und Vergünſtigungen in Beziehung auf die Thorſperre, ſo wie unter

Digitized by Google

Mai 19. unter den daſelbſt angeführten näheren Beſtimmungen, und auf die Authoriſirung löbl. Cämmerey, das Detail der Sache gemeinſchaftlich mit E. E. Rathe, eventualiter für erheblichere Verhältniſſe nach vorgängiger Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten, zu reguliren, an.

II. Bei der diesjährigen Aufmachung des Finanz-Etats hat ſich ergeben, daß wegen einiger außerordentlichen Ausgaben von bedeutender Größe, welche unerwartet eingetreten ſind, und welche nicht länger hinausgeſchoben werden können, das diesjährige Deficit ſo ſehr angewachſen iſt, daß die bereits bewilligte Deckung nicht genügt; und da die disponiblen Ueberſchüſſe verbraucht ſind, ſo ſah E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinanderſetzung in der Anlage sub No. II., ſich bewogen, auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft, Behufs Bewilligung weiterer Deckungsmittel, dahin anzutragen:

> daß die, bereits im December vorigen Jahres, Behufs Deckung des diesjährigen Deficits bewilligte Erwerbs-, Einkommens- und Luxus-Steuer nachträglich noch um ein Drittheil erhöhet werde.

III. E. E. Rath ſah ſich ferner veranlaßt, die Angelegenheit wegen der Verbeſſerung unſres Staats-Mühlenweſens, abermals bei Erbgeſ. Bürgerſchaft in Antrag zu bringen. Nachdem ſeit der früheren

desfall-

deſsfallſigen Propoſition manche Schwierigkeiten erledigt worden und über manche Puncte nunmehr eine beſtimmtere Anſicht hat gefaßt werden können, wodurch die frühere Propoſition E. E. Rathes mehrere Modificationen erhalten hat, ſo trug E. E. Rath nunmehr, unter Beziehung auf die weitere Erörterung in der Anlage sub No. III., auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft folgender zwei, eventualiter auch abgeſondert zu beliebenden, Puncte, an: Mai 19.

1) Daß die Staats-Waſſermühlen bei dem Graskeller und bei der Mühlenbrücke aufzuheben, jedoch daſelbſt eine Stauung von ungefähr 7 Fuß über Null am Elbfluthmeſſer, in der, in dem Vergleiche mit der Intereſſentſchaft der Graskeller-Waſſerkunſt näher angegebenen Modalität, beizubehalten; wobei zugleich die als subadjunctum sub Lit. A. anliegende Vereinbarung mit der gedachten Intereſſentſchaft zu ratihabiren, und Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Cämmerei zu poteſtiviren, gemeinſchaftlich mit E. E. Rathe ſowohl die im Staats-Intereſſe ſich etwa noch als rathſam zeigenden Modificationen in dieſer Vereinbarung zu verabreden und abzuſchließen, als auch diejenigen Beliebungen zu treffen, welche in Hinſicht einer billigen temporairen Unterſtützung der durch dieſe neue Einrichtung etwa brodlos werdenden Müller, angemeſſen erſcheinen möchten.

2) Daß

Digitized by Google

Mai 19. 2) Daß acht der Mühlengänge der beiden hieſigen Dampfmühlen zum Mühlen-Verbande der Stadt, nach Maaßgabe der Vorſchriften der Acciſe-Ordnung, zuzuziehen, wiewohl unter den in der Anlage sub No. III. näher angegebenen Bedingungen; und auch bei dieſem Gegenſtande, wegen Feſtſetzung des näheren Details und einer beſſeren Controlle bei einer eventuellen Verſchiffung des Korns zum Mahlen auf Mühlen außerhalb der Stadt, gleichfalls Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Cämmerei zu poteſtiviren, das Weitere gemeinſchaftlich mit E. E. Rathe feſtzuſetzen.

IV. Trug E. E. Rath auf die Mitgenehmigung der Erbgeſ. Bürgerſchaft zu den, in der Anlage sub No. IV. enthaltenen, abändernden und vervollſtändigenden Beſtimmungen in dem §. 190 des General-Reglements für die hieſigen Aemter und Brüderſchaften, vom 6. April 1835, in Beziehung auf die Dauer des Amtes der aus dem Advokaten-Stande erwählten rechtsgelehrten Mitglieder des Amts-Gerichtes, und der in demſelben ſitzenden Amts-Aelterleute, und einige, damit in Verbindung ſtehende Puncte, an.

V. Da der vierjährige Zeitraum, für welchen das Zehnten-Amt-Actuariat dem Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Buſch übertragen worden, bald abgelaufen ſeyn wird,

Digitized by Google

wird, ſo erſucht E. E. Rath, unter wei- Mai 19.
terer Beziehung auf die Anlage sub No. V., die Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen,

daß dieſes Amt abermals auf fernere vier Jahre, nämlich von Petri des Jahres 1837 bis Petri des Jahres 1841, dem gedachten Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Buſch übertragen werde.

Erbgeſ. Bürgerſchaft trat den Propoſitionen ad I. II. IV. V. bei, konnte ſich aber ad III. weder über den einen noch über den andern Theil derſelben mit E. E. Rathe einverſtanden erklären.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihren Beitritt ad I. II. IV. V., bedauerte indeß, daß dieſelbe ad III. ſeinem desfallſigen Antrage nicht beigetreten iſt, und behielt dieſerhalb das Weitere bevor.

CVII.

Die Bekanntmachung der bevorſtehen- Mai 20.
den Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 20. Mai 1836 iſt derjenigen vom 16. Mai 1834 völlig gleichlautend; ſiehe dieſelbe oben Bd. XIII. S. 79.

CVIII.

Revidirte Armen-Ordnung Mai.
des Billwärder-Neuendeichs und des Billwärder-Ausſchlags.

Das Bedürfniß, auch auf dem Deiche eine Armencaſſe zu errichten, hat ſich ſchon ſeit längerer

Mai. längerer Zeit mehr und mehr fühlbar gemacht, und haben ſich deshalb die Einwohner mit den ihnen paſſend erſcheinenden Vorſchlägen an den Hochweiſen p. t. älteſten Landherrn gewandt. Die nachſtehenden Artikel enthalten nun die vom Hochweiſen Landherrn revidirten und confirmirten Artikel und ſollen dieſelben vom 1. Juni dieſes Jahrs in Kraft treten; ſollte ſich jedoch bei ihrer Anwendung die Nothwendigkeit nützlicher Aenderungen zeigen, ſo ſind dieſelben einer nochmaligen Reviſion unterworfen.

§. 1.

Der ganze Diſtrict zerfällt in vier Armenbezirke und iſt über das Ganze ein Armencollegium zu ſetzen. Die Bezirke erſtrecken ſich:

1) Von Brandshoff bis Rothenburgs-Ort.
2) Von Rothenburgs-Ort bis zur Tiefſtacker Schleuſe.
3) Von Rothenburgs-Ort herunter bis zum Ausſchläger-Weg mit Inbegriff des ſogenannten Steindamms.
4) Von Markmann's Gehöfte die ganze Billſeite bis Ferber's Gehöfte.

§. 2.

Dieſes Armen-Collegium beſteht, unter beſonderer Oberaufſicht des jedesmaligen älteſten Landherrn, aus einem Vorſteher und vier Pflegern, für jeden Bezirk einen, der jedoch in dem Bezirke ſelbſt wohnen muß.

Die ſämmtlichen Pfleger haben ſich an einem, näher zu beſtimmenden Tage monatlich bei dem Vorſteher einzufinden, um Rech-

Rechnung abzulegen und nothwendige Maaßregeln zu beſprechen, wobei Stimmenmehrheit entſcheidend iſt. Es ſoll darüber ein förmliches Protocoll aufgenommen werden. Mai.

In außerordentlichen Fällen hat jeder Pfleger das Recht, eine Zuſammenkunft des ganzen Armen-Collegiums zu verlangen.

§. 3.

Der Vorſteher iſt jedes Mal für 4 Jahre, ſo wie die Pfleger für 4 Jahre zu erwählen, und zwar ſo, daß der Vorſteher aus den Pflegern, vom p. t. älteſten Landherrn zu ernennen iſt; wogegen zum Pfleger dem älteſten Landherrn, jedes Mal 2 Leute, vom Vorſteher und ſämmtlichen Pflegern gemeinſchaftlich, zum Vorſchlag gebracht werden, von denen dieſer einen erwählt. Der Abgehende kann wieder erwählt werden; auch kann ein zum Abgehen berechtigter Pfleger, zum Vorſteher erwählt werden. Die erſten Wahlen ſind dem p. t. älteſten Landherrn zu überlaſſen.

Da es jedoch bei der neuen Einrichtung dieſer Anſtalt nicht zweckmäßig erſcheint, daß nach Ablauf der erſten 4 Jahre, alle Pfleger abgehn und durch neue erſetzt werden, ſo ſoll am Schluſſe des dritten Jahres ſchon ein Pfleger abtreten und darüber das Loos entſcheiden, für die dann nächſtfolgenden 3 Jahre tritt jährlich einer der zuerſt ernannten aus, wofür ein neuer Pfleger erwählt wird, und können dann erſt die Wahlen regelmäßig nach den Beſtimmungen dieſes §. 3 beſchafft werden.

§. 4.

Mai.

§. 4.

Der Vorſteher hat die Hauptcaſſe in Händen und legt dem p. t. älteſten Landherrn jährlich davon Rechnung ab.

Er nimmt dagegen den einzelnen Pflegern Rechnung ab über die vertheilten Unterſtützungen und bei ihnen eingegangenen Sammlungsgelder, und hat ein Hauptbuch zu führen, in welches ſämmtliche, Unterſtützung erhaltende Armen zu verzeichnen ſind.

§. 5.

Die Pfleger der einzelnen Bezirke haben über die ihnen zugetheilten Armen eine beſondere Aufſicht zu führen, und ſich zu dem Ende von deren Lage von Zeit zu Zeit ſelbſt zu überzeugen.

An ſie wird das durch die unten näher zu bezeichnenden wöchentlichen Sammlungen eingegangene Geld ausgeliefert, und haben ſie zu dem Ende die Schlüſſel zu den Sammlungsbüchſen, die ſie in Gegenwart des Sammlers öffnen, den Ertrag zählen, in ein Buch einſchreiben und darüber quitiren.

§. 6.

Wöchentlich ſoll von einem Hauseigenthümer in den verſchiedenen Bezirken mit einer verſchloſſenen Büchſe Haus bei Haus geſammelt werden, und zwar ſoll die Reihe umgehen, und der, den die Reihe trifft, in Perſon zu ſammeln verpflichtet ſeyn. Nur Krankheit und außergewöhnliche Abhaltung befreiet von dieſem Amte und muß der fehlende

Digitized by Google

lende Sammler dann jedenfalls einen andern Hauseigenthümer für ſich ſtellen. Mai.

Sollte die Sammlung ganz unterbleiben, ſo hat derjenige, der dieſelbe unterlaſſen hat, ſo viel, als die Sammlungen von drei Wochen im Durchſchnitt auf eine Woche austragen, zu erlegen. Nach vollendeter Sammlung liefert er die Büchſe dem Pfleger ſeines Bezirkes ab, der ihn über den Ertrag quitirt.

Von den Pflegern ſoll jährlich jedem Bewohner ihres Bezirks ein Subſcriptionsbuch vorgelegt werden, worin dieſelben ſich zu einem feſten Beitrage verpflichten können, der ſodann vom Pfleger vierteljährlich eingefordert und dem Vorſteher eingeliefert wird. Wer auf dieſe Weiſe ſubſcribirt, wird nicht wöchentlich beſammelt. Wird der eingezeichnete Beitrag nicht entrichtet, ſoll der Bewohner aus dem Buche ausgeſtrichen werden. Daß die wöchentliche Sammlung bei ihm eintritt, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 7.

Da es beſonders wünſchenswerth iſt, daß der Fonds der Armencaſſe zur Abhülfe des Elendes, ein recht großer werden möge, werden freiwillige Geſchenke aller Art und Vermächtniſſe mit großem Danke entgegengenommen werden, und ſind dieſelben entweder dem Vorſteher direct, oder durch die Pfleger an ihn einzuliefern.

§. 8.

Mai.

§. 8.

Die Verwaltung des Armenfonds, ſo wie die zu treffenden Beſtimmungen über die Vertheilung der Unterſtützungen bleibt dem ganzen Armencollegio vorbehalten, welches darüber nach Stimmenmehrheit entſcheidet.

Anſpruch auf Unterſtützung haben nicht allein die ganz Verarmten und Alten, ſondern auch ganz beſonders die Kranken, die vorzüglich den Pflegern zu empfehlen ſind. Natürliches Erforderniß iſt, daß dieſelben in dem Diſtricte längere Zeit wohnen müſſen, mit Erlaubniß der Obrigkeit und zu Einwohnern angenommen ſind.

So weit es der Fonds erlauben wird, ſollen auch die Eltern, die viele Kinder haben und das Schulgeld nicht erzwingen können, dazu eine Unterſtützung erhalten und für die nothwendigen Schulbücher geſorgt werden. Die Kinder ſind dann aber auch ernſthaft zur Schule anzuhalten.

Träge, trunkfällige und widerſpenſtige Arme verlieren den Anſpruch auf Unterſtützung und werden dem Landherrn zur Erwirkung der erforderlichen Maaßregeln gegen ſie angezeigt. Herumziehenden fremden Bettlern werden keine Almoſen verabfolgt und iſt gegen ſie nach den anderweitig beſtehenden Vorſchriften zu verfahren.

§. 9.

Wer Anſpruch auf Unterſtützung machen zu können glaubt, muß ſich zu dem Zwecke bei

Digitized by Google

bei dem Pfleger ſeines Bezirkes melden; der ſich von der Wahrheit des Anſpruches zu überzeugen hat und in der monatlichen Verſammlung berichtet, ob der Arme zur Unterſtützung zuzulaſſen ſey und zu welcher Unterſtützung. Findet der Pfleger, daß ſchleunige Hülfe nothwendig iſt, ſo hat er die Befugniß, einſtweilen eine wöchentliche Unterſtützung zu verabfolgen. Mai.

Da der einzelne Pfleger monatlich eine Liſte der eingezeichneten Armen mit Bezeichnung der Unterſtützungs-Summen einzureichen hat, ſo kann die einem Jeden zu gebende Unterſtützung in Verhältniß der eingegangenen Summe beſtimmt werden.

§. 10.

Die bewilligte Unterſtützung wird dem entzogen oder im Verhältniß ſeiner geringeren Bedürftigkeit herabgeſetzt, deſſen Umſtände ſich verbeſſern, der wieder geneſen iſt oder der ſich derſelben unwürdig macht, worüber die Pfleger in der allgemeinen Verſammlung Anträge ſtellen können.

Vorſtehende Armen-Ordnung wird hiemit Landherrlich genehmigt.

Hamburg, den 21. Mai 1836.

H. J. Merck,
Landherr der Marſchlande.

Digitized by Google

CIX.

Mai 26.

Taxe

der nach der Elbbade=Anſtalt fahrenden Jollenführer.

Folgendes iſt die Taxe für die nach der Elbbade=Anſtalt fahrenden Jollenführer:

von und nach den Vorſetzen, dem Baumhauſe, Blockhauſe und Kehrwieder
für 1 Perſon 3 ß, für 2 Perſonen 6 ß, für 3 Perſonen 8 ß, für 4 Perſonen 10 ß;

von und nach der Vorſtadt St. Pauli
für 1 Perſon 5 ß, für 2 Perſonen 8 ß, für 3 Perſonen 10 ß, für 4 Perſonen 12 ß;

wonach die Jollenführer ſich ſtrenge zu richten, übrigens aber der ihnen Seitens des Waſſerſchouts Meyer ertheilten Inſtruction unbedingt Folge zu leiſten haben.

Hamburg, den 26. Mai 1836.

Die Polizey=Behörde.

CX.

Juni 6.

Polizey=Befehl

wider Unordnungen beim Löſchen der Seeſchiffe.

Mehrfache Beſchwerden über Unordnungen beim Löſchen der Seeſchiffe veranlaſſen die Polizey=Behörde zu nachſtehenden Verfügungen:

1. Das Abnehmen von Waaren aus den Schiffen abſeiten der Everführer muß ſo geſchehen, wie die Waaren zur Hand liegen. Dabei

Dabei haben ſich die Everführer nach den Beſtimmungen des Capitains oder Steuermanns zu richten. Juni 6.

2. Die Reihefolge, wie die Schuten an Bord kommen, entſcheidet nur dann, wenn die von ihnen abzunehmenden Waaren auch ſo zur Hand liegen.

Kein Everführer darf alſo künftig deshalb allein, weil er früher gekommen iſt, einen Vorzug verlangen.

3. Wenn eine Schute aus der Reihe hat herausrücken müſſen, ſo braucht ſie nicht ſo lange zu warten, bis die übrigen alle beladen ſind. Sie tritt vielmehr wieder ein, wenn die für ſie beſtimmten Güter wieder an die Reihe kommen.

4. Alle Everführerknechte und Tagelöhner werden ermahnt, ſich beim Löſchen, ſowohl unter einander, als gegen die Schiffsmannſchaften friedfertig und nachgiebig zu benehmen, und allen Anlaß zu unnützen Streitigkeiten, wodurch nur Aufenthalt entſteht und das Intereſſe des Kaufmanns gefährdet wird, ſorgfältig zu vermeiden.

Die Hafenrunde iſt beauftragt, auf die genaue Beobachtung dieſer Verfügungen zu achten, und etwanige Ruheſtörer oder Frevler Behufs deren nachdrücklicher Beſtrafung ſofort zu arretiren.

Hamburg, den 6. Juni 1836.

Die Polizey-Behörde.

Digitized by Google

CXI.

Juni 6.

Bekanntmachung

wider das Schlachten und den Verkauf friſchen Fleiſches abſeiten Unbefugter im Patronats-Gebiete der Vorſtadt St. Pauli.

Da das Schlachten und der Verkauf friſchen Fleiſches abſeiten dazu Unbefugter im Patronats-Gebiete der Vorſtadt St. Pauli auf unleidliche Weiſe überhand nimmt, ſo wird hiedurch Folgendes anerinnert und verfügt:

1) Das Schlachten von Vieh zum Behufe des Verkaufs des friſchen Fleiſches, ſo wie dieſer Verkauf ſelbſt iſt jedem, der dazu keine Conceſſion hat, bei Strafe von 5 Thalern verboten.

2) Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt und das Vieh oder das Fleiſch zum Beſten des Armenweſens confiscirt.

3) Das Hauſiren mit friſchem Fleiſche iſt bei 2 Thalern Strafe und Confiscation des Fleiſches zum Beſten der Armen unbedingt unterſagt.

Die Officianten ſind angewieſen, die Uebertreter anzuhalten oder zur Anzeige zu bringen und wird daher ein jeder vermahnt, den obigen Verfügungen nicht entgegen zu handeln, und ſich vor Schaden und Strafe zu hüten.

Hamburg, den 6. Juni 1836.

Der Patron zu St. Pauli.

CXII.

Digitized by Google

CXII.

Sperr-Reglement,

Juni 10.

in Gemäßheit Rath- und Bürgerſchluſſes vom 19. Mai 1836. Publicirt den 10. Juni 1836.

Nachſtehende Thore dieſer Stadt werden zum Ein- und Auspaſſiren, gegen Erlegung des unten beſtimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thorſperre-Tabelle, ſtattfindenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millernthor,
das Dammthor,
das Steinthor,
das Deichthor,
das Berliner Thor,
das Brookthor und
das Sandthor.

Das Heck bei Brandts Hof bleibt ebenfalls während der ganzen Nachtzeit geſperrt.

Das Lübecker Thor und die Ferdinandus Pforte werden nur bis Mitternacht geſperrt, dann aber geſchloſſen und Morgens zugleich mit den übrigen Thoren geöffnet.

Die Ferdinandus Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Perſonen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelaſſen. Handwerker paſſiren mit ihren Handwerksgeräthſchaften, ſofern ſie ſolche unbedeckt durch-

Digitized by Google

Juni 10. tragen. Die Officianten bei den Thoren ſind beſonders angewieſen, keine Contravention gegen dieſe Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspaſſiren während der Sperre, zu entrichtenden Sperrgeldes, iſt folgender:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Perſonen beſetztes Fuhrwerk, ohne Unterſchied, ob daſſelbe ein- oder mehrſpännig, bedeckt oder unbedeckt iſt, ſind zu entrichten:

bis 10 Uhr . . .	— mℓ	12 ß
von 10 bis 11 Uhr .	1 :	8 :
von 11 bis 12 Uhr .	2 :	— :
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . .	3 :	— :

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem außer dem Kutſcher oder Fuhrmann niemand befindlich iſt, die Hälfte der obigen Anſätze.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr . . .	— mℓ	8 ß
von 10 bis 12 Uhr.	1 :	— :
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . .	1 :	8 :

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Anſätze.

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr . . .	— mℓ	4 ß
von 10 bis 11 Uhr .	— :	8 :
von 11 bis 12 Uhr .	— :	12 :
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . .	1 :	— :

Im

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus-Pforte, im Berliner und Lübecker Thore, ſo wie im Heck bei Brandts Hof, iſt bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Anſätze zu entrichten. Juni 10.

Das Steinthor wird vom 29. October bis ult. Januars eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Daſſelbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sandthore, jedoch nur für Fußgänger, Statt.

Durch das Stein- und Deichthor, ſo wie durch die Ferdinandus-Pforte paſſiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, ſo wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Durch das Sand- und Brookthor paſſiren bis 10 Uhr Fußgänger von der Stadt hinaus ohne Erlegung von Sperrgeld. Den in den Fabriken auf dem Grasbrook und im Wandbereiter Rahmen beſchäftigten Arbeitern iſt auch ein freier Einlaß geſtattet, jedoch unter behufiger Controlle, und unter folgenden näheren Beſtimmungen: daß ſolcher Einlaß nur, in ſo fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und ſämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpaſſiren würden und ſolchergeſtalt, ſo lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der erſten Stunde nach dem Eintritt

Juni 10. tritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet.

Bei Waſſersnoth iſt den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch dieſe Thore verſtattet.

Im Berliner und Lübecker Thore, ſo wie im Heck bei Brandts Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde ſpäter, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle ſonſtigen früher etwa beſtandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünſtigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Paſſage durch die Thore, finden künftig nicht weiter Statt.

Dieſes Reglement tritt mit der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. in Kraft.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 6. Junii 1836.

CXIII.

Hamburgiſche

Juni. **Thorſperre-Tabelle.**

						Morgens auf		Abends zu	
Vom	1.	bis	den	12.	Januar	7½	Uhr.	4¼	Uhr.
:	13.	:	:	22.	:	7	:	4½	:
:	23.	:	:	31.	:	7	:	4¾	:
:	1.	:	:	8.	Februar	6½	:	5	:
:	9.	:	:	16.	:	6½	:	5¼	:
:	17.	:	:	23.	:	6	:	5½	:
:	24.	:	:	3.	März	6	:	5¾	:

Vom

Digitized by Google

Juni.

						Morgens auf		Abends zu	
Vom	4.	bis	den	10.	März	5½	Uhr.	6	Uhr.
=	11.	=	=	17.	=	5½	=	6¼	=
=	18.	=	=	24.	=	5	=	6½	=
=	25.	=	=	31.	=	5	=	6¾	=
=	1.	=	=	7.	April	4½	=	7	=
=	8.	=	=	14.	=	4½	=	7¼	=
=	15.	=	=	20.	=	4½	=	7½	=
=	21.	=	=	26.	=	4½	=	7¾	=
=	27.	=	=	4.	Mai	4½	=	8	=
=	5.	=	=	15.	=	4½	=	8½	=
=	16.	=	=	31.	=	4½	=	9	=
=	1.	=	=	30.	Junius	4½	=	9½	=
=	1.	=	=	13.	Julius	4½	=	9½	=
=	14.	=	=	28.	=	4½	=	9	=
=	29.	=	=	10.	Auguſt	4½	=	8½	=
=	11.	=	=	20.	=	4½	=	8	=
=	21.	=	=	27.	=	4½	=	7¾	=
=	28.	=	=	3.	Septbr.	4½	=	7½	=
=	4.	=	=	9.	=	4½	=	7¼	=
=	10.	=	=	15.	=	4½	=	7	=
=	16.	=	=	21.	=	5	=	6¾	=
=	22.	=	=	28.	=	5	=	6½	=
=	29.	=	=	5.	October	5½	=	6¼	=
=	6.	=	=	12.	=	5½	=	6	=
=	13.	=	=	20.	=	6	=	5¾	=
=	21.	=	=	28.	=	6	=	5½	=
=	29.	=	=	5.	Novbr.	6½	=	5¼	=
=	6.	=	=	14.	=	6½	=	5	=
=	15.	=	=	23.	=	7	=	4¾	=
=	24.	=	=	30.	=	7	=	4½	=
=	1.	=	=	9.	Decbr.	7½	=	4¼	=
=	10.	=	=	31.	=	7½	=	4	=

Vom

Digitized by Google

Juni. Vom 29. October bis zum 13. Januar wird der Niederbaum eine halbe Stunde früher als die übrigen Bäume und Thore geöffnet, jedoch nur für leere ausgehende Schuten und Ever Behufs der Entlöſchung der Schiffe; auch wird derſelbe vom 1. December bis zum 13. Januar, ohne die obige Beſchränkung, Abends eine halbe Stunde ſpäter als ſonſt geſchloſſen.

Hamburg, im Juni 1836.

CXIV.

Juni 15.

Bekanntmachung

wegen der Aufſicht bei dem Darren und der Anlegung neuer Darren.

Da in dem Mandate vom 30. Juni 1830, wegen Unterſuchung und ſicherer Einrichtung der Fabriken und Lokale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, und zwar in dem Abſchnitte D, es vorgeſchrieben iſt, daß die Brauer die Decke über ihren Darren gehörig berohren und begypſen laſſen ſollen, eine abermalige Unterſuchung aber ergeben hat, daß eine ſolche Einrichtung mit Nachtheilen für das Geſchäft des Darrens verbunden iſt, ohne den beabſichtigten Zweck, die Verminderung der Feuers-Gefährlichkeit, vollſtändig zu gewähren, ſo wird dieſer Theil der angeführten Verordnung hiedurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt. Dagegen werden ſämmtliche Brauer auf das ernſtlichſte ermahnt, bei dem Darren die ſtrengſte Aufſicht zu führen oder durch ihre Leute, für

Digitized by Google

für welche ſie verantwortlich ſind, führen zu laſſen, und beſonders bei der letzten Periode des Darrens, dem ſogenannten „Couleur machen“, dieſe Aufſicht zu verdoppeln, in Entſtehung deſſen ſie bei entſtandenem Brande nach den Beſtimmungen des §. 19 der revidirten General-Feuer-Caſſen-Ordnung vom 3. Mai 1833 zur Verantwortung gezogen werden ſollen. Bei Anlegung neuer Darren müſſen dieſe maſſiv erbauet, die Decken gewölbt, und die Dunſtkaſten ebenfalls von Mauerwerk aufgeführt, die Thüren und Laden der Darren aber von Eiſen verfertigt werden, und ſind die Kirchſpielsmeiſter beſonders anzuweiſen, auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift zu achten. Juni 15.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 15. Juni 1836.

CXV.

Polizey-Verfügung Juni 23.

wider den Unfug von Wagen bei der Thorſperre.

Der immer zunehmende Unfug, welcher mit dem Hereinbringen und Hinausführen von Perſonen auf Wagen durch die Thorſperre getrieben wird, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, das Halten von Fuhrwerken zu ſolchem Behufe ſowohl innerhalb als außerhalb der Thöre bei zwei Rthlr. Strafe oder 24ſtündigem Arreſt zu unterſagen.

Die Polizey-Officianten ſind angewieſen, für die Aufrechthaltung dieſer Verfügung Sorge zu tragen.

Hamburg, den 23. Juni 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXVI.

Digitized by Google

CXVI.

Juli 1.

Bekanntmachung

betreffend die kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation.

Es wird hiemit verordnet, daß in ſämmtlichen Lutheriſchen Kirchen der Stadt und des Gebiets die bisher an verſchiedenen Tagen begangene kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation künftig unveränderlich an demjenigen Sonntage begangen werden ſoll, welcher dem in die erſte Woche des Novembers geſetzten Bußtage vorangeht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 1. Juli 1836.

CXVII.

Juli 5.

Bekanntmachung

daß den Waiſenkindern nichts zu verkaufen.

Es wird, auf Anſuchen der Vorſteher des hieſigen Waiſenhauſes, allen Verkäufern unterſagt, den Waiſenkindern etwas zu verkaufen und ſie zum Ankauf aufzufordern oder zu verleiten.

Wer dem Verbote zuwider handelt, wird unfehlbar beſtraft und noch überdies verpflichtet werden, das von den Waiſenkindern erhobene Geld zurückzuliefern.

Hamburg, den 5. Juli 1836.

Die Polizey-Behörde.

Vgl. oben Bd. VII. S. 304.

Digitized by Google

CXVIII.

Nachträgliche Bekanntmachung betreffend die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver.

Juli 6.

Alles hieher kommende Schießpulver, daſſelbe möge nun blos zur Durchfuhr beſtimmt ſeyn oder hier nach dem Pulver-Magazin gebracht werden, darf nicht (wie bisher theilweiſe geſchehen) los in die Fäſſer geſchüttet, ſondern es muß außerdem in verzinnten blechernen Doſen oder doch in dichten leinenen Säcken verpackt ſeyn.

Pulver ohne dieſe gehörige Verpackung wird auf Koſten der Eigner im Pulver-Magazin umgepackt, oder den Umſtänden nach, ganz zurückgewieſen werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 6. Juli 1836.

CXIX.

Die Bekanntmachung wider das Schlachten in anderen, als in den dazu verordneten Schlachthäuſern, vom 12. Auguſt 1818, renovirt am 7. Auguſt 1827, 17. Auguſt 1830, 17. Mai 1832 und 25. März 1834, iſt wiederum renovirt den 29. Juli 1836. Juli 29.

CXX.

Digitized by Google

CXX.

Aug. 6. **Bekanntmachung**

betreffend das Verbot der Haſardſpiele in den Geeſtlanden.

Da es zur Anzeige gekommen, daß ungeachtet der beſtehenden und oftmals erneuerten Verbote, Haſardſpiele in Wirthshäuſern und an andern öffentlichen Orten des Landgebietes geſpielt werden, ſo wird hiemit nochmals in Erinnerung gebracht, daß alles und jedes Haſardſpiel in Wirthshäuſern und an öffentlichen Orten verboten iſt. Es wird demnach ſämmtlichen Wirthen, bei 10 bis 50 Rthlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall, anbefohlen, ſolche Haſardſpiele in ihren Häuſern nicht zu dulden, und ſind dieſelben verpflichtet, gegenwärtige Bekanntmachung in ihrem Hauſe affigirt zu halten.

Hamburg, den 6. Auguſt 1836.

C. D. Benecke,
Landherr.

CXXI.

Neue

Aug. 12. **Feuer-Caſſen-Ordnung**

von Anno 1836, für Ochſenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg, Hamburgiſchen Gebietes. Von Einem Hochedlen und Hochweiſen Rathe confirmirt vig. Decreti de 12. August 1836.

Nachdem die Eingeſeſſenen zu Ochſenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg, theils

Digitized by Google

theils eine Neue verbeſſerte Feuer=Caſſen=Ordnung des Kirchſpiels Ochſenwärder, genannt: „Gott bewahre uns,“ vom Jahre 1800 gehabt, theils an der im Jahre 1800 revidirten Feuer=Caſſen=Ordnung für Billwärder und andere Stadt=Ländereien Antheil genommen, nun aber ſich bewogen gefunden haben, aus der Letzteren auszuſcheiden, und es dadurch nothwendig geworden iſt, der Feuer=Caſſen=Ordnung von 1800 eine größere Ausdehnung zu geben, ſo haben die Ochſenwärder, Moorwärder, Tatenberger und Spadenländer Eingeſeſſenen ſich nach reiflicher Berathung über nachſtehende neue Feuer=Caſſen=Ordnung vereinbaret, und, nachdem ſie dieſelbe ihrem Wohlweiſen Landherrn vorgelegt, ſie mit dem Geſuche um obrigkeitliche Confirmation an Einen Hochedlen und Hochweiſen Rath gebracht, worauf denn ſolche Confirmation am 12. Auguſt 1836 erfolgt iſt, und die gegenwärtige neue Feuer=Caſſen=Ordnung nunmehr durch den Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird, mit der Anzeige, daß derjenige Tag, an welchem die alte Ordnung von 1800 aufgehoben iſt, die gegenwärtige neue Feuer=Caſſen=Ordnung aber in Kraft tritt, förderſamſt landherrlich bekannt gemacht werden wird. Aug. 12.

§. 1.

Die ſämmtlichen Geſchäfte der Neuen Feuer=Caſſe werden durch eine Deputation betrieben, beſtehend aus dem Landvogt zu Ochſenwärder, den Vögten in Spadenland, Taten=

Digitized by Google

Aug. 10. Tatenberg und Moorwärder, und den fünf Höftleuten in Ochſenwärder. Indeſſen iſt es der Deputation geſtattet, einen Schreiber, der jedoch bei den Verſammlungen keine Stimme hat, zur Führung des Protocolls und der Bücher gegen eine billige Vergütung anzunehmen.

Zugleich ſollen acht Feuerſchauer, deren Functionen weiter unten benannt ſind, erwählt werden, nämlich für Ochſenwärder fünf und für jede der drei anderen Landſchaften einer; ſie werden für jedes einzelne Quartier und jede einzelne Landſchaft von ſämmtlichen zu dem Quartier oder der Landſchaft gehörigen Intereſſenten erwählt. Zwei von dieſen Feuerſchauern ſollen bei der jährlichen Rechnungs-Ablegung zugezogen werden, und bleibt dem Hochweiſen Landherrn die jedesmalige Beſtimmung derſelben überlaſſen. Von dieſen acht Feuerſchauern gehen jährlich die beiden älteſten ab, und bleibt für die erſten drei Jahre, um erſt eine beſtimmte Reihefolge zu bilden, dem Hochweiſen Landherrn die Beſtimmung derjenigen, welche austreten ſollen, überlaſſen.

Ein jeder Intereſſent muß die ihn getroffene Wahl annehmen.

Die zur Aufbewahrung der Gelder und Documente gehörige Feuer-Caſſen-Lade befindet ſich im Hauſe des Landvogts zu Ochſenwärder. Zu den beiden Schlöſſern derſelben hat ein Vogt den einen, ein Höftmann den anderen Schlüſſel.

Der

Der Landvogt präſidirt in den Verſammlungen, beſorgt die laufenden Geſchäfte, bei denen nicht die Concurrenz der ganzen Deputation erforderlich iſt. Nach Bezahlung eines etwanigen Feuer-Schadens legt er den übrigen Mitgliedern der Deputation und dem Hochweiſen Landherrn Rechnung ab und wird von ihnen quitirt. Aug. 12.

Die Deputation verſammelt ſich, ſo oft es die Nothwendigkeit erfordert, auf Einladung des Landvogts in Ochſenwärder.

§. 2.

Nur drei Viertheile des durch Taxation ausgemittelten verbrennlichen Werthes eines Gebäudes können bei der Feuer-Caſſe verſichert werden, und darf dieſe Verſicherungs-Summe niemals den Betrag von 12,000 mℓ Courant überſteigen; für ein Viertheil des taxirten Werthes muß alſo der Eigenthümer die Gefahr ſelbſt tragen. Bis zu drei Viertheilen des taxirten Werthes kann ein auch früher zu einer geringeren Summe eingezeichnetes Gebäude jederzeit erhöht werden.

Es ſteht einem jeden Intereſſenten frei, ſeine Gebäude, — Brantewein-Brennereien ausgenommen — bei dieſer Feuer-Caſſe unter den folgenden Einſchränkungen ganz oder theilweiſe zu verſichern; desgleichen iſt auch einem jeden Intereſſenten die Verſicherung bei einer anderweitigen Verſicherungs-Geſellſchaft geſtattet. Jedoch iſt ein bereits anderweitig Verſicherter gehalten, dies wenigſtens 4 Wochen nach Publication dieſer Ordnung

Digitized by Google

Aug. 12. dem beikommenden Vogt oder Höſtmann anzuzeigen.

Wenn einer der Intereſſenten eine anderweitige Verſicherung fortzuſetzen oder eine neue einzugehen geſonnen iſt, ſo darf der Betrag ſämmtlicher verſicherter Summen ſich nicht höher, als drei Viertheile des von dieſer Feuer-Caſſe taxirten Werthes belaufen, ſo daß dasjenige, was der Verſicherte aus einer fremden Feuer-Caſſe empfängt, von der Verſicherungs-Summe dieſer Caſſe ſoweit gekürzt wird, daß das Ganze nur drei Viertheile des taxirten Werthes beträgt.

Auf Verlangen muß ein jeder ſeine Angabe in dieſer Hinſicht eidlich erhärten. Zeigt es ſich, daß jemand dieſen Beſtimmungen zuwider handelt, ſo verliert er ſeinen ganzen Erſatz aus dieſer Feuer-Caſſe, (jedoch mit Vorbehalt der Rechte der hyothekariſchen Gläubiger) und muß das bereits Empfangene doppelt zurückzahlen.

Jeder Intereſſent, der ſeine Mobilien oder Getraide verſichert hat oder verſichern laſſen will, muß bei namhafter, vom Hochweiſen Landherrn zu beſtimmender, Strafe, die zu verſichernden Gegenſtände vorher durch den Landvogt in Ochſenwärder, ſo wie durch den Höſtmann eines jeden Quartiers oder den Vogt einer jeden Landſchaft taxiren laſſen, und dieſe Taxation bei der vorzunehmenden Verſicherung zum Grunde legen.

Wenn auch ſonſt keiner ſein Mobiliar bei dieſer Feuer-Caſſe verſichern darf, ſo iſt es

es doch ausnahmsweiſe dem Prediger, Küſter und Organiſten zu Ochſenwärder hinſichtlich ihres Mobiliars und ihrer Bibliothek geſtattet. Aug. 12.

§. 3.

Jeder Schadens-Erſatz findet natürlich nach dem Verhältniß der verſicherten zu der taxirten Summe Statt.

Wenn ein neues Gebäude gebaut, oder ein abgebranntes wieder aufgebaut wird, ſo ſteht es dem Eigenthümer frei, auch während des Baues das Gebäude bei dieſer Feuer-Caſſe nach einer vorhergegangenen Taxation zu verſichern.

Es verſteht ſich dabei natürlich von ſelbſt, daß die Feuer-Caſſe bei dem Erſatze eines etwanigen Feuerſchadens auf den durch das Fortſchreiten des Baues etwa geſtiegenen Werth keine Rückſicht nimmt.

Nach Vollendung des Baues wird das Gebäude nach vorausgegangener Taxation ſogleich eingeſchrieben.

§. 4.

Die bis jetzt beſtandene Feuer-Caſſe hört an dem, von dem Hochweiſen Landherrn zu beſtimmenden Tage, Mittags mit dem Schlage 12 Uhr auf und tritt von dieſem Augenblick an die neue Feuer-Caſſe in Kraft. Dieſe übernimmt von dieſem Augenblick an alle in der alten Caſſe verſicherten Summen für diejenigen Intereſſenten, die der neuen Caſſe beitreten zu wollen ſich erklärt haben. Die Vorſteher der bis jetzt beſtandenen Feuer-Caſſe werden ſodann, wenn ſie dem Hoch-

Digitized by Google

Aug. 12. weiſen Landherrn Rechnung abgelegt haben, von demſelben quittirt. — Jeder bis zum Eintritt des obigen Termins vorfallende Feuerſchaden wird nach der alten Feuer-Caſſen-Ordnung beurtheilt und erſetzt.

§. 5.

Der Tag der Auslieferung des Feuer-Caſſen-Buches iſt für die, welche dieſer Feuer-Caſſen-Ordnung neu beitreten, derjenige, an dem die neue Verſicherung anfängt.

Durch die Umſchreibung eines Grundſtücks im Hypothekenbuche werden alle durch die Feuer-Caſſen-Ordnung begründeten Rechte und Verbindlichkeiten auf den neuen Eigenthümer übertragen und von ihm übernommen, der ſich jedoch, bei Strafe von zehn Thalern, binnen zwei Monaten bei der Feuer-Caſſe melden und das Buch gegen Bezahlung der etwanigen Koſten auf ſeinen Namen ſchreiben laſſen muß.

§. 6.

Alle Beſtimmungen des verbrennlichen Werthes eines Gebäudes geſchehen durch Taxation des Landvogts von Ochſenwärder, des betreffenden Vogts einer jeden Landſchaft, oder in Ochſenwärder des beikommenden Höftmanns und eines von der Deputation zu wählenden Bauverſtändigen, auf Koſten der Feuer-Caſſe. Bei etwaniger Meinungs-Verſchiedenheit ſteht dem Hochweiſen Landherrn die Entſcheidung in letzter Inſtanz zu.

Bei

Digitized by Google

Bei der Taxation der eigenen oder der Gebäude naher Verwandten tritt das betreffende Mitglied aus und ein anderes an ſeine Stelle. Der Bauverſtändige wird beeidigt. Die Taxation geſchieht auf Koſten der Feuer-Caſſe. Aug. 12.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Taxation möglichſt genau und ſorgfältig vorgenommen wird; die Taxations-Documente, die ausführlich ſeyn müſſen, werden bei der Feuer-Caſſen-Deputation aufbewahrt. Es wird wenigſtens alle fünf Jahre eine Reviſion ſämmtlicher Taxen vorgenommen; die Koſten derſelben tragen ſämmtliche Intereſſenten pro rata ihrer Verſicherungs-Summen.

Findet ſich, daß ein Gebäude einen geringeren Werth hat, als wozu es bisher taxirt geweſen iſt, ſo wird die Verſicherungs-Summe in Gemäßheit einer neuen Taxation heruntergeſetzt. Dieſe Herunterſetzungen müſſen ſich auch die hypothekariſchen Gläubiger gefallen laſſen.

§. 7.

Die Verſicherten bezahlen zu einem Feuerſchaden eine, nach der Verſicherungs-Summe zu berechnende, Zulage. Der zu erſetzende Feuerſchaden wird demgemäß mit den Unkoſten von den Vorſtehern dieſer Feuer-Caſſe nach der ganzen verſicherten Summe ſämmtlicher eingeſchriebenen Gebäude über die einzelnen Intereſſenten repartirt und dieſe Repartition ſodann dem

Hoch-

Digitized by Google

Aug. 12. Hochweiſen Landherrn zur Genehmigung vorgelegt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes während des Baues von dieſen Zulagen für das abgebrannte Gebäude befreit iſt, und daß ſeine Verpflichtung zur Zahlung erſt mit der neuen Aufnahme ſeines Gebäudes in die Feuer=Caſſe wieder eintritt; von etwanigen anderweitigen unverſehrt gebliebenen Gebäuden muß er die Zulage bezahlen.

Die Zulagen werden jedesmal durch die competenten Vögte und Höftleute eines jeden Quartiers eincaſſirt, und müſſen von dieſen ſpäteſtens binnen vier Wochen nach Ablegung des, die Entrichtung dieſer Zulagen enthaltenden obrigkeitlichen Befehls zugleich mit einem Verzeichniß der Reſtanten an den Landvogt in Ochſenwärder abgeliefert ſeyn. Der Säumige unterwirft ſich, auf ergangene einmalige Vorladung vor den Hochweiſen Landherrn, der Execution.

§. 8.

Zur Vermeidung von Feuers=Gefahr für die Zukunft, muß ein jeder, der ein neues Haus bauen will, wenigſtens 54 Fuß von dem nächſten Gebäude entfernt bleiben; wenn das nicht möglich iſt, ſo muß das Gebäude mit einem Pfannendache bedeckt werden.

Wenn einer der Intereſſenten eine Brennerei anlegen will, muß er wenigſtens 8 Ruthen von einer Feuerſtelle entfernt bleiben.

Bei

Bei Anlegung eines Gebäudes iſt darauf zu ſehen, daß bei Schornſteinen, wenn dieſelben Holz oder brennbare Sachen berühren, ein ganzer Stein vorgemauert wird, und wenn ſie zur Seite des Daches herausgeleitet ſind, ſo weit mit Pfannen am Strohdach eingefaßt werden, als die Deputation es für gut findet. Aug. 12.

Die Schornſteine müſſen von den hierzu beſtellten Schornſteinfegern wenigſtens viermal im Jahr unterſucht, gereinigt und gefegt werden.

Der Bogen über dem Feuerheerd oder der Diggen muß wohlverwahrt und darüber ein dicht geſtrichener Boden ſeyn; vor dem Feuerheerde müſſen Feuerthüren oder über dem Feuer ein Feuerſtülper, im Heerde ein eiſerner Feuerbaum und vor den Oefen eine eiſerne Ofenthür befindlich ſeyn.

Ein jeder Intereſſent muß in ſeinem Hauſe eine Axt, eine Leuchte, einen Feuereimer und einen mit einem wenigſtens 14 Fuß langem Stiel verſehenen Feuerhaken, ſo wie ein jeder Höfner zwei und ein jeder Käthner einen Dachſtuhl und Baumleiter haben. In der Mitte eines jeden Quartiers oder einer jeden Landſchaft ſoll überdies noch auf gemeinſchaftliche Koſten, nämlich auf Koſten der Feuer-Caſſe, ein großer, mit einem wenigſtens 30 Fuß langem Stiel verſehener Feuerhaken gehalten werden.

Die Aſche auf dem Heerde und in den Oefen muß ſtets wohl bedeckt und ſicher, nicht

Aug. 12. nicht in hölzernen, ſondern eiſernen oder metallenen Gefäßen aufbewahrt ſeyn; ſie darf nicht auf den Miſt, ſondern muß in eine, wenn es möglich iſt, wenigſtens 60 Fuß vom Gebäude entfernte Grube geſchüttet und mit Waſſer begoſſen werden, damit keine Funken umherfliegen. Ein jeder darf Abends nur mit einer wohlverwahrten Leuchte auf den Boden, in die Ställe, Scheunen und an alle Orte, wo leicht feuerfangende Sachen liegen, gehen, und darf keiner an ſolchen Orten rauchen, ſo wie überhaupt jede Pfeiſe mit einem Dopf verſehen ſeyn muß. Auf die Befolgung dieſer Vorſchriften haben der Polizey-Wächter und die Feuerſchauer wohl zu ſehen, ſo wie namentlich ein jeder auf ſein Geſinde in dieſer Hinſicht achten muß.

Pech, Firniß und andere brennbare Sachen dürfen nur auf hinlänglich, und zwar wenn es möglich iſt, 84 Fuß, von Gebäuden entfernten Plätzen gekocht werden.

Des Hanf-, Flachs- und Heede-Trocknens im Hauſe, in der Stube oder in den Back-Oefen, ſo wie des ohnehin obrigkeitlich unterſagten Schießens und Abbrennens von Feuerwerken in der Nähe von Gebäuden muß ſich ein jeder enthalten.

Die Feuerſchauer ſind verbunden, auf alles dies zu achten, und werden diejenigen, die die benannten Sachen nicht ſtets im guten Stande haben, das erſte Mal in eine Strafe von 8 Schilling, bei fortdauernder Nachläſſigkeit in eine Strafe von 16 Schill. genommen, welche Strafen den Feuerſchauern anheim-

anheimfallen. Ueberdies hält ein jeder Vogt in ſeiner Landſchaft, und ein jeder Höftmann in ſeinem Quartier mit einem Feuerſchauer wenigſtens einmal jährlich eine ſorgfältige Unterſuchung von Haus zu Haus. Aug. 12.

§. 9.

Beim Ausbruch eines Feuers und ſobald daſſelbe angeſagt worden iſt, muß ſich ein jeder Bewohner des betreffenden Quartiers mit den in ſeinem Hauſe befindlichen Rettungs- und Löſch-Werkzeugen ſofort an die Brandſtätte begeben. Bei dem Feuer übernehmen die Vögte und Höftleute nebſt Feuerſchauern die Aufſicht, und hat ſich ein jeder ihren Anordnungen unweigerlich zu fügen; der Widerſpenſtige verfällt in eine Strafe von einem Thaler oder nach Befinden in Arreſt-Strafe.

Nach gelöſchtem Brande haben die Vögte und Höftleute auf der Brandſtelle, jeder für ſein Quartier, Mannzahl zu halten; der Fehlende, der keinen Stellvertreter geſchickt hat, verfällt in eine Strafe von 12 Schilling, die den Feuerſchauern und deren Leuten zu Gute kommt.

§. 10.

Die Feuer-Caſſe erſetzt bei den bei ihr verſicherten Gebäuden allen denjenigen Schaden, der durch Blitzſtrahl, wenn er auch nicht zündet, durch den Brand, durch die Löſch- und Rettungs-Anſtalten und durch das, von der Obrigkeit oder der Feuer-Caſſe zum Behuf der öffentlichen Sicherheit und Ver-

Digitized by Google

Aug. 12. Verhütung größeren Schadens verfügte, Niederreißen von Gebäuden entſtanden iſt.

Inſofern der Brand als Kriegsſchaden anzuſehen iſt, muß der Eigenthümer den Schaden ſelbſt tragen.

Boshafte und vorſätzliche Brandſtiftung wird ſofort an den Hochweiſen Landherrn zur Unterſuchung und ſtrengſten Beſtrafung verwieſen. In dieſem Falle, ſo wie, wenn das Feuer durch erwieſene grobe Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit entſtanden iſt, erhält der Eigenthümer nichts (jedoch unter Vorbehalt des den hypothekariſchen Gläubigern des Grundſtücks an die von der Feuer-Caſſe zu zahlende Entſchädigung eventualiter zuſtändigen Regreſſes).

§. 11.

Da die Entſchädigung, welche die Feuer-Caſſe giebt, beſtimmt iſt, an die Stelle des ganz oder theilweiſe zerſtörten Gebäudes zu treten, ſo dient ſie den hypothekariſchen Gläubigern zu derſelben Sicherheit, ſowohl in Beziehung auf den Eigner, als unter einander ſelbſt, und bei der Concurrenz mit etwanigen anderen Gläubigern des Eigners, wie das Gebäude ſelbſt ihnen dazu gedient.

Dagegen haben die anderweitigen Gläubiger des Eigners an die Entſchädigung kein anderes Recht, als welches ſie gegen das Grundſtück auszuüben befugt waren. Arreſte auf dieſelbe werden von der Behörde nur, wenn das Eigenthum des Grundſtücks zweifelhaft iſt, zur Sicherheit des Geldes, welches

Digitized by Google

welches zur Wiederherſtellung des abgebrann- Aug. 12.
ten Gebäudes erweislich verwendet worden
iſt, und der Handwerker, die dabei beſchäftigt
geweſen ſind, verſtattet werden.

Die Entſchädigung wird immer nur an denjenigen bezahlt, der ſich als Eigenthümer des Grundſtücks, zu dem das Gebäude gehörte, zur Zeit der Auszahlung legitimirt. Bei den Gebäuden, die im Landbuch verzeichnet ſtehen, genügt es, wenn bei dem Empfange der Verſicherungs-Summe eine neu nachgeſehene Beſchwerung beigebracht wird.

§. 12.

Die Schäden zerfallen in Total-Schäden und Partial-Schäden.

Für einen Total-Schaden iſt derjenige anzuſehen, bei dem das verſicherte Gebäude durchaus oder doch ſo zerſtört iſt, daß es durch keine Reparatur wieder hergeſtellt werden kann; für einen Partial-Schaden derjenige, bei dem eine Reparatur möglich iſt, oder bei dem nur ein Theil der in einer Verſicherungs-Summe verbundenen verſicherten Gebäude zerſtört iſt.

Bei Total-Schäden wird die ganze Verſicherungs-Summe, nach Abzug des durch eine Taxe oder einen öffentlichen Verkauf ſich ergebenden Werthes der etwa noch vorhandenen Bautrümmer, bezahlt.

Bei Partial-Schäden wird derſelbe auf Hochlandherrlichen Befehl durch zwei Zimmermeiſter und zwei Maurermeiſter, die von der Deputation und dem Eigenthümer ernannt

Aug. 12. nannt und nöthigenfalls beeidigt werden, ermittelt, und werden drei Viertheile deſſelben dem Eigenthümer vergütet. — Dieſe Taxe darf indeſſen Keiner vornehmen, der den Bau übernimmt, oder ſonſt dabei intereſſirt iſt. Zeigt es ſich ſpäter, daß das dennoch geſchehen, ſo hängt es von der Deputation ab, ob ſie die Taxation gelten laſſen oder auf eine andere beſtehen will.

§. 13.

Alle dieſe Taxationen werden ſofort nach gelöſchtem Brande auf Verfügung des Hochweiſen Landherrn vorgenommen, und wird der Beſchädigte davon in Kenntniß geſetzt, um dabei in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen, und müſſen die Berichte über dieſe Taxationen nöthigenfalls mit den Belegen binnen 14 Tagen bei der Feuer-Caſſe eingeliefert werden.

Nachdem ſie von dieſer gebilligt ſind, wird eine Abſchrift derſelben den Beſchädigten zugeſtellt, die ihre etwanigen monita dagegen vorzubringen haben. Können ſie ſich mit der Deputation hierüber nicht in Güte verſtändigen, ſo wird die Sache an den Hochweiſen Landherrn gebracht, dem die Entſcheidung darüber in erſter Inſtanz zuſteht. Gegen deſſen Ausſpruch iſt nur die Supplication an den Senat geſtattet, der die Sache in letzter Inſtanz entſcheidet.

§. 14.

Die Vergütung des Schadens geſchieht nach folgenden Grundſätzen.

Bei

Digitized by Google

Bei Total-Schäden geſchieht die Aus- Aug. 12.
bezahlung in drei Terminen. Das erſte Drittheil wird ſechs Wochen nach erfolgtem Brande, oder, wenn keine genügende Sicherheit für die Wiedererbauung beſtellt iſt, wenn der Grund zum neuen Bau gelegt iſt und Materialien angefahren ſind; das zweite Drittheil, wenn das neue Gebäude gerichtet iſt, und das letzte Drittheil nach völliger Beendigung des Baues bezahlt. Jedoch muß ſich bei der, der Bezahlung des letzten Termins vorangehenden Beſichtigung ergeben, daß das neue Gebäude ein Viertheil mehr werth iſt, als die ganze ausbezahlte Summe. Jedoch ſteht es dem Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes frei, an die Stelle des einen Gebäudes zwei wieder zu bauen, oder umgekehrt, wenn zwei Gebäude abgebrannt ſind, eines an deren Stelle.

In dem Falle, daß das verſicherte Gebäude nicht wieder erbauet, ſondern gänzlich weggeräumt werden ſoll, wozu jedoch der Conſens der hypothekariſchen Gläubiger erforderlich iſt, vergütet die Feuer-Caſſe nur ein Drittheil der verſicherten Summe.

Die Auszahlung von drei Viertheilen eines Partial-Schadens findet in zwei Terminen Statt. Die Hälfte wird nämlich ſofort nach der erforderlichen Taxation bezahlt, die andere Hälfte ſofort nach Beendigung des Baues.

Jedoch muß mit Ausnahme des oben erwähnten Falles ſowohl bei Total- als bei

Par-

Aug. 12. Partial-Schäden der Eigenthümer des abgebrannten Gebäudes bei Auszahlung des erſten Termins genügende Sicherheit für die Wiedererbauung beſtellen.

§. 15.

Es ſteht zwar einem jeden Intereſſenten frei, ſeine Scheunen und Heuberge bei dieſer Feuer-Caſſe zu verſichern, und verfährt derſelbe bei Taxation derſelben auf die in dieſer Feuer-Caſſen-Ordnung angegebene Weiſe. Es bilden jedoch die Eigenthümer ſolcher Scheunen und Heuberge eine eigene Verſicherungs-Anſtalt unter ſich, zu welcher die übrigen Intereſſenten dieſer Feuer-Caſſe nicht concurriren.

§. 16.

Die Gebühren ſind folgendermaßen beſtimmt:

1. Der Landvogt bekommt für die Eincaſſirung der Beiträge jedesmal 6 Mark, jeder Vogt und Höftmann 3 Mark.
2. Bei den allgemeinen Taxationen ſowohl, als bei den einzelnen, erhält der Landvogt täglich 6 Mark, der Vogt, Höftmann und die Bauverſtändigen jeder täglich 3 Mark.

Die Gebühren des etwa anzuſtellenden Schreibers hat die Deputation zu beſtimmen.

Alle Strafgelder, bei denen keine ſpecielle Verwendung verordnet iſt, fließen in die Feuer-Caſſe.

Eid

Eid

Aug. 12.

der Mitglieder der Feuer-Caſſen-Deputation.

Ich lobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich, ſo lange ich Mitglied der Ochſenwärder Feuer-Caſſen-Deputation ſeyn werde, das Beſte der Feuer-Caſſe nach beſtem Wiſſen und nach Kräften befördern, und die Feuer-Caſſen-Ordnung von 1836 beobachten und beobachten laſſen will; daß ich insbeſondere auch in den mir übertragenen Schätzungen mit allem Fleiße und nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen verfahren, und weder aus Freundſchaft noch aus Feindſchaft, noch aus einem anderen Grunde, der Feuer-Caſſe oder dem Eigner zum Vortheil oder zum Nachtheil taxiren, ſondern in allen und jeden Fällen mich ſtreng an der Wahrheit halten, und in Gemäßheit der Feuer-Caſſen-Ordnung von 1836 und der mir ertheilten oder künftig zu ertheilenden allgemeinen Inſtructionen verfahren will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Eid

der taxirenden Zimmermeiſter, Maurermeiſter oder ſonſtigen Sachverſtändigen.

Ich lobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in den mir von der Ochſenwärder Feuer-Caſſen-Deputation zu übertragenden Schätzungen und Reviſionen mit

Aug. 12. mit allem Fleiße und nach meinem beſtem Wiſſen und Gewiſſen verfahren und weder aus Freundſchaft, noch aus Feindſchaft, noch aus einem anderen Grunde, der Feuer-Caſſe oder dem Eigner zum Vortheil oder zum Nachtheil taxiren oder revidiren, ſondern in allen und jeden Fällen mich ſtreng an der Wahrheit halten, und in Gemäßheit der Feuer-Caſſen-Ordnung von 1836 und der mir ertheilten oder künftig zu ertheilenden allgemeinen Inſtructionen verfahren will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

CXXII.

Aug. 18.

Rath- und Bürger-Convent vom 18. Auguſt 1836.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag den 18. Auguſt der folgenden Gegenſtände halber zu convociren.

I. Die Erbauung einer neuen, den Bedürfniſſen des Commercii entſprechenden Börſe, iſt bereits längſt ein in der hieſigen Kaufmannſchaft vorherrſchender Wunſch geweſen, deſſen Erfüllung jedoch weſentliche Schwierigkeiten, beſonders in Hinſicht auf die Koſten und deren Deckung und in Hinſicht auf Ausmittelung eines zum Bau geeigneten Platzes, entgegenſtanden. Um ſo erwünſchter war es E. E. Rathe, daß ſich Mittel zur Beſeitigung dieſer hauptſächlichen Schwierigkeiten gefunden haben, und trug er

er nunmehr, unter Beziehung auf die Aus- Aug. 18.
einanderſetzung der Sache in der Anlage sub No. I. auf die Zuſtimmung der Erbgeſ. Bürgerſchaft zu den nachfolgenden Propoſitionen an, nämlich:

1) daß eine neue Börſe abſeiten des Staats und für deſſen Rechnung auf dem zu dem Ende gehörig zu erweiternden Adolphs-Platze zu erbauen;

2) daß die zum Behufe ſolcher Erweiterung von E. E. Rathe mit Ehrb. Oberalten, als Vorſtehern des Marien-Magdalenen Kloſters, wegen Ueberlaſſung deſſen ſämmtlicher Gebäude und freien Räume auf und an dem gedachten Platz, verabredeten, in der Anlage No. I. aufgegebenen Bedingungen, an den Staat, verfaſſungsmäßig zu genehmigen;

3) daß zu den Koſten der Börſenbau-Unternehmung eine Anleihe von 350,000 mk Banco zu contrahiren, welche im Fall ſolches nothwendig werden ſollte, bis 400,000 mk Bco. auszudehnen;

4) daß, zum Behuf des Abtrages der Zinſen und des Capitals ſolcher Anleihe, wie auch des Abtrages der jährlichen Rente von 9000 mk Cour. an das Marien Magdalenen Kloſter ex aerario publico für 30 Jahre, eine jährliche Beihülfe von 5000 mk Bco. und eventuell zum Behuf des Mehren, welches eine Ausdehnung der Anleihe

Aug. 18. bis auf 400,000 mℒ Bco. und die Art der Contrahirung derſelben erfordern könnte, zu leiſten;

5) daß das Collegium Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, um mit E. E. Rathe wegen des quomodo des Areals und des Baues, ſo wie wegen der Modalitäten der eventuell bis 400,000 mℒ Bco. zu contrahirenden Anleihe, das Nähere zu erwägen, und zu beſchließen, unter Zuziehung löbl. Cämmerei hinſichtlich des Finanziellen, wobei die Commerz-Deputation über die die Kaufmannſchaft ſpecialiter intereſſirenden Gegenſtände, namentlich wegen der im Börſengebäude zu treffenden Einrichtungen, zu hören ſeyn wird.

II. In Gemäßheit der Anlage sub No. II. cum subadjuncto sub Lit. A. trug E. E. Rath Behufs Verhandlung eines Acceſſions-Vertrages zu den zwiſchen Großbritannien und Frankreich zur Unterdrückung des Sklavenhandels geſchloſſenen Conventionen, wozu die Hanſeſtädte abſeiten der gedachten Mächte aufgefordert worden, auf eine Ehrb. Oberalten salva ratificatione Erbgeſ. Bürgerſchaft zu ertheilenden Vollmacht, ſo wie auf Mitgenehmigung eines nach Abſchluß dieſes Acceſſions-Vertrages zu erlaſſenden Strafgeſetzes an.

III. Der Artikel 20 der revidirten Feuer-Caſſen-Ordnung vom 3. Mai 1833,

Digitized by Google

1833, welche die Dicke der bei Neubauten aufzuführenden Seitenmauern beſtimmt, hat mehrfach zu Beſchwerden Veranlaſſung gegeben, weshalb E. E. Rath darauf bedacht geweſen iſt, denſelben dergeſtalt zu modificiren, daß der Zweck, welchen das Geſetz beabſichtigt, erreicht, dabei aber jede Erleichterung den Bürgern, welche neue Häuſer zu bauen haben, gegeben werde. E. E. Rath hatte damit eine andere bequemere Einrichtung der Schornſteine in Verbindung gebracht, und bezog er ſich zur nähern Erörterung der Sache auf die in der Anlage sub No. III. entwickelten Gründe, und trug E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, die in dem sub adjuncto sub Lit. B. anliegende Abänderung des erſten Satzes des §. 20 der General-Feuer-Caſſen-Ordnung vom 3. Mai 1833 mitzugenehmigen, Ehrb. Oberalten auch zu poteſtiviren, ſich mit E. E. Rathe über das demnächſt der engen Schornſteine wegen zu publicirende Regulativ zu vereinigen. Aug. 18.

Erbgeſ. Bürgerſchaft trat den Propoſitionen ad I. und III. nicht bei, genehmigte jedoch die Propoſition ad II.

Replicando bedauerte E. E. Rath, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft ihm ad I. und III. ſeinen Beitritt verſagte und behielt das Weitere bevor; ad II. dankte E. E. Rath derſelben für ihre Beiſtimmung.

Digitized by Google

CXXIII.

Aug. 25. **Polizey-Bekanntmachung**
wider das Schießen nach den Schwänen auf der Alſter.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1832 wird hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, daß es bei Geld- und nach Befinden bei Gefängnißſtrafe verboten iſt, nach den Schwänen auf der Alſter zu ſchießen. Der Vorwand, daß die getödteten Schwäne wilde geweſen, und im Fluge geſchoſſen worden, kann nicht berückſichtigt werden, zumal da auch einzelne zahme Schwäne fliegen können.

Hamburg, den 25. Auguſt 1836.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. XII. S. 32.

CXXIV.

Sept. 21. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeſte zum Beſten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzuſtellenden Collecte, iſt am 21. September 1836 publicirt.

CXXV.

Sept. 23. **Bekanntmachung**
betreffend die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen vom Jahre 1814.

Da von denen im Jahre 1814 gebornen Dienſtpflichtigen, welche in dieſem Jahre zur

zur Ausloosung für das Bundes-Contingent beſtimmt waren, manche nicht aufzufinden geweſen ſind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen laſſen, darüber keine Beweiſe eingeliefert haben, und folglich auf dieſe Reclamationen keine Rückſicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgeſprochenen, im Laufe des verfloſſenen Jahres wiederholt angedroheten Strafen nunmehr in Anwendung kommen müſſen, ſo erklärt Ein Hochedler Rath hiedurch folgende Dienſtpflichtige, namentlich:

Erſter Diſtrict.

	No.
Held, Joh. Ernſt Friedr.	6
Drenckhahn, Joh. Charl.	12
Kirchner, Joh. Martin	13
Schnack, Carl Heinrich Gottlieb	17
Huck, Wilhelm Heinrich Franz	23
Koch, Wilhelm	27
Gaſt, Johann Auguſt	29
Lütgens, Joh. Hermann Friedrich	32
Mertens, Elias	33
Heinſon, Jacob	34
Ganz, Franz Xaverius Carl Ferdinand	37
Bollmann, Carl Ferdin.	39
Pringnitz, Johann Carl Chriſtian	40
Fick, Friedrich Carl	46
Lesfatis, Leſtatis oder Leſtates, Ferdinand Andreas	48
Goß, Alexander	51
Kramer, Heinrich Peter	60
Schula, Ferdin. Franziscus Carl	62
Meunier, Joſeph	63
Wagener od. Wegener Jacob	66
Walther, Joh. Anton Chriſtian	70
Kliefoht, Joh. Joach. Friedrich	72
Reichardt, Joh. Heinr.	74
Meyer, Carl Heinrich Ludwig	76
Holtz, Heinrich	79
Heſſe, Heinrich	84
Marſial, Franz Michael	85
Schmidt, Joh. Joach. Ludwig	88
Schleyer, Johannes Heinr. Chriſtian	91
Gercke, Johann Carl	95
Gieſecke, Joh. Friedr. Conrad	96
Fick, Chriſtopher Friedr.	98
Meyer, Heinrich Auguſt	99
Suhr, Joh. Andreas	101
Brauer, Johann	102
Gramcko, Joh. Franz Chriſtopher	104

Kimmel

	No.
Kimmel, Adam Joſeph Adolph	109
Mendelſohn oder Schnabel, Jacob Meyer	110
Koch, Hertz	111
Bauer, Joh. Heinrich	114
Schweitzer, Johann Philipp Heinrich	117
Zader, Iſaac Levy	119
Benthack, Peter Eduard	128
Kefer oder Kever, Leonhard Jean	129
Meyer, Joh. Heinrich, Sohn von Johann Georg Ferd. Meyer	133
Gädicke, Joh. Heinrich Matthias	136
Caß, Frederic	139
Weidlich, Carl Adolph, oder Joh. Heinr.	143
Lorentzen, Friedr. Moritz	144
Brönner, Chriſtian Heinrich Lorenz	145
Guibhard, Johann Baptiſte	148
Stolt, Rickmer Erich	153
Unna, Ludwig	154
Girardet, Johann	158
Buſch, Johann Carl Eduard	163
Krämer, Franz Wilh.	171
Jordan, Joh. Gottlieb Friedrich	173
Becker, Emil Wilhelm Gottfried	176
Bade, Conrad Guſtav Hinrich	177
Meiners, Philipp	180
Gebauer, Joh. Friedr.	181
Langebach, Jacob Peter	187
Kalckhof, Johann Carl Andreas	188
Stemmann, Auguſt Heinr. Gottfried	189
Goerne, Joh. Heinrich Ludwig	196
Müller, Joh. Chriſtian Ernſt	197
Meyer, Heinr. Anton Friedrich	199
Wigger, Johann	200
Hartwig, Wilh. Adolph	201
Mahn, Johann	203
Priem, Carl Julius	210
Peterſen, Aug. Jacob	212
Benzo, Joh. Jürgen Diedrich	213
Topſchau, Joh. Hinrich	219
Stradtmann, Andreas Eduard	221
Scharenberger rectius Schnarenberger, Chriſtian Peter	222
Stenner, Joh. Georg	223
Meincke, Carl	226
Bonhack, Joh. Friedr. Traugott	230
Ahrens, Friedr. Matth. Chriſtian	234
Meyer, Wilh. Eduard	237
Zeichter, Franz Ludwig	241
Laufan oder Lanfan, Heinrich Joſeph	243
Ritter, Friedr. Auguſt	244
Duden, Chriſtian Carl Friedrich	247
Baartz, Adolph Gottlieb Ernſt	249

Des=

Digitized by Google

No.

Desforges, Charles Emile 255
Meaux, Adolph Jacob 257
Rigommier, Ludwig, jetzt Louis . . 258
Fick oder Fickern, Wilhelm Adolph 263
Langeloh, Joh. Anton 267
Reinhold, Gottlieb . 269
König, Conrad Lorenz Theodor . . . 272
Roſe, Friedrich Auguſt 273
Nieberg, Ferdinand . 277
Exner, Peter Heinrich Nicolaus . . . 278
Schröder, Herm. Carl 280
Tweſten, Chriſtoph Alexander . . . 281
Arbert, Friedrich Ernſt 283
Peterſen, Joh. Wilh. 284
Rinck, Johann Hinrich Diedrich . . . 289
Weſemann, Joh. Friedr. 292
Cohn, Abraham . . 298
Hanſing, Joh. Charles 300
Bunck, Joh. Heinrich Carl 303
Herrlich, Johann Carl Auguſt . . . 304
Bove, Anton Joſeph . 305
Bouvery, Louis . . 310
Meyer, Carl Alexander 311
Schultz, Heinr. Ludwig 312
Hartz, Joh. Friedrich 313
Koch, Peter Heinrich . 318
Stephan, Wilhelm . 321
Schiebeler, Friedrich Wilhelm . . . 325
Dabelſtein, Hein Joach. George . . . 332

No.

d'Olivier, Leop. Philipp 348
Röpcke, Friedr. Wilh. 353
Schrader, Joh. Herm. 356
Hillermann, Johann Chriſtopher . . 359
Peterſen, Joh. Friedr. 360
Suhrbeck, Joh. Heinr. Jacob 361
Hofmann, Jac. Heinr. 367
Eberwahn, Joh. Peter 369
Woll, Joh. Heinr. Aug. 372
Carſtens, Johann . 379
Lemmermann, Chriſtian Theodor 381
Eichenberg, Joh. Heinr. 383
Wolff, Joh. Diedrich 388
Weisdorp, Friedrich Theodor . . . 397
Goldſchmidt, Benny . 400
Kienke, Claus Hinrich 408
Reſe, Johann Ludwig 410
Vollrath, Gottl. Wilh. Alexander . . . 412
Couraux, Joſeph . . 421
Moſes, Aron . . . 425
Kalkbrenner, Conrad Auguſt 427
Chrétien, Ludw. Georg 429
Schultz, Hinrich Louis 430
Klein, Joſeph Ludwig 432
Klopp, Johann Ludwig 433
Iſrael, Moſes . . . 434
Althans, Chriſtian Eduard . . . 435
David, Abraham Aron 438
Wichmann, Wilhelm Ludwig . . . 440
Herber, Friedr. Chriſtn. 441
Schultz, Joh. Eduard 444

Sa=

Digitized by Google

No.
Salomon, Samſ. Joſ. 445
Ahrends, Joh. Chriſtn. 446
Wulff, Chriſtn. Jürgen Heinrich . . . 450
Meyer, Joh. Heinrich 451
Böttger, Joh. Friedr. 453
Brockmann, Carl Aug. 456
Kobfahl, Heinr. David 459
Leyding, Matth. Aug. 468
Meyer, Adolph . . 470
Lüdert oder Lüders, Heinrich . . . 471
Jacob, Marcus . . 472
Johannes, Johann Chriſtian Friedrich 474
Heldner, Ludw. Auguſt 483
Harms, Rudolph Joh. Friedrich . . . 488
Boſſau, Joh. Auguſt . 495
Schlicht, Friedr. Gottlob Auguſt . . 498
Hamann, Heinr. Ferd. 499
Leras, Joh. Prosper Ludwig . . . 502
Lüſſenhoff, Carl Chriſtian Johann . . 504
Goette, Auguſt Wilh. 505
Greben, Carl Wilhelm Friedrich . . . 506
Huſen, Heinr. Peter . 512
Mahncke, Johann . 517
Meyer, Jacob . . . 522
Meyer, Joh. Friedrich, Sohn von Johann Friedrich Meyer . 526
Droege, Johs. Adolph 528
Bouillerot, Auguſt . 529
Lerch od. Larch, Friedr. 531
Möller, Johs. Caſpar 534
Schultze, Carl Eduard 535
Schwartz, Louis Eduard 540
Lühmann, Caſpar Chriſtian Friedr. . . 542
Gentzen, Aug. Heinr. Engelhard . . 543
Engelcke, Joh. Georg Martin . . . 546
Buchter, Barthold Wilhelm Chriſtian 547

Zweiter Diſtrict.

Baumann, Joh. Peter 1
Hoffmann, Leonhard Siegmund Theodor 5
Grethmann, Andr. Ant. 7
Feldmann, Joh. Jürgen 8
Tiede, Carl David . . 9
Harder, Johann Jacob 12
Wieckhorſt, Joh. Hinr. Ludwig 15
Rath, Joh. Ernſt Daniel 24
Grieſe, Joh. Friedr. Jac. 30
Kröger, Andreas . . 42
Auſt, Stephan Anton 55
Lühn, Carl Auguſt . 62
Holm, Jacob Martin Heinrich . . . 66
Popp, Joh. Diedrich Chriſtoph Jochim 92
Behr, Hans Clas . . 93
Boſſelmann, Alexander 97
Behn, Andreas Hinr. 98
Schlubeck, Hans Peter 110
Schrader, Heinrich . 115
Becker, Peter Hinrich 117
Bielfeldt, Andr. Georg 120
Wieſe, Joh. Friedrich Chriſtopher . . 140
Hagemann, Johann Heinrich Martin . 145
für

für Widerſpenſtige, verfügt auch, daß falls Sept. 23.
für den einen oder den andern hinreichende Mittel vorhanden ſeyn ſollten, ein Stellvertreter für denſelben geſtellt, und die desfallſigen Koſten ſowohl, als die welche ſein widerſpenſtiges Verfahren veranlaßt hat, aus ſeinen gegenwärtigen oder zukünftigen Mitteln executiviſch beigetrieben werden ſollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächſt auf hier zurückkehren, ſo ſoll er in Folge des §. 5 lit. b der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ſte Jahr noch nicht vollendet haben ſollte, zum dreijährigen Dienſte im Contingente in Perſon gezwungen, oder falls er dann dienſtunfähig ſeyn, oder ſpäter zurückkehren ſollte, zu einem dreimonatlichen Arreſte verurtheilt werden.

Gegeben in Unſrer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 23. September 1836.

CXXVI.

Revidirte Armen-Ordnung Septbr.

für Billwärder an der Bille. Im Sept. 1836.

Das Bedürfniß in Billwärder an der Bille, eine Reviſion der Armen-Ordnung vorzunehmen, hat ſich längſt fühlbar gemacht, die Landes-Vorſteher und Kirch-Juraten haben ſich deshalb mit den ihnen paſſend erſcheinenden Vorſchlägen an die Hochweiſen Landherren gewandt. Die nachſtehenden Artikel enthalten nun die von den Hochweiſen Landherren revidirten und confirmirten Artikel,

und

Septbr. und ſollen dieſelben auf Michaelis dieſes Jahrs in Kraft treten.

Art. 1.

Alle zur Unterſtützung der Armen in dieſer Gemeinde beſtimmten Gelder fließen in eine allgemeine Caſſe und werden von dem Armen-Collegio unter obrigkeitlicher Aufſicht verwaltet.

Art. 2.

Das Armen-Collegium beſteht aus dem Herrn Paſtor und den 4 Höftleuten, denen aus jedem Quartier noch ein Armenpfleger beigefügt wird, ſo wie aus zwei Kirch-Juraten, nämlich dem der jedesmal an der Rechnung iſt und dem der Ordnung nach folgenden.

Art. 3.

Die Armenpfleger werden aus den Höftnern und Eigenthümern der Kathen von dem p. t. älteſten Hochweiſen Landherrn erwählt, nachdem von dem geſammten Armen-Collegio für jede Wahl 2 Männer zum Vorſchlag gebracht worden. Die Kirch-Juraten und Höftleute ſind von der Zahl derer, auf welche dieſe Wahl ſich erſtreckt, ausgenommen.

Art. 4.

Die Armenpfleger werden auf 2 Jahre gewählt, jedoch erleidet dieſe Beſtimmung für die erſte Wahl in ſofern eine Ausnahme, als nach Ablauf eines Jahres 2 durchs Loos zu beſtimmende abgehen, damit nicht nach Ablauf der erſten 2 Jahre 4 neue Armenpfleger eintreten.

Art. 5.

Digitized by Google

Art. 5. Septbr.

Jeder Höſtmann hat in ſeinem Quartier die Specialaufſicht über das Armenweſen und führt die Beſchlüſſe des geſammten Armen-Collegiums aus. Von dieſem wird beſtimmt, wer und wie viel ein jeder Arme Unterſtützung erhalten ſoll. Nur in dringenden Fällen, in denen die Hülfleiſtung keinen Aufſchub erleiden kann, darf der Höſtmann nach eigenem Ermeſſen verfahren; doch muß er in der nächſten Verſammlung dem Collegio darüber berichten.

Art. 6.

Die Beiſitzer oder Pfleger nehmen an allen Berathungen des Armen-Collegii Theil und haben die für die Anſtalt beſtimmten Geldbeiträge einzuſammeln. Den Hauseigenthümern ſoll jährlich durch die Höſtleute ein Buch vorgelegt werden, in dem ſie ſich zu einem feſten Beitrag verpflichten können, der ſodann nach dem Wunſch der Subſcribenten auf einmal oder vierteljährlich eingeſammelt und den Höſtleuten der einzelnen Quartiere abgeliefert wird. Wird der gezeichnete Beitrag nicht gezahlt, ſoll der nicht zahlende Hauseigenthümer aus dem Buche ausgeſtrichen werden und die monatliche Sammlung bei ihm eintreten. Bei den übrigen Bewohnern wird monatlich vom Pfleger geſammelt mit einer verſchloſſenen Büchſe, zu der der Höſtmann des Quartiers den Schlüſſel hat; der das Geſammelte zählt, in ein Buch einſchreibt und den Pfleger darüber quitirt.

Art. 7.

Digitized by Google

Septbr.

Art. 7.

Das Armen-Collegium verſammelt ſich vierteljährlich im Hauſe des Herrn Paſtor, zur Berathung aller für das Armenweſen nothwendigen Einrichtungen. Es ſoll daſelbſt ſodann von jedem Höftmann Rechnung über Einnahme und Ausgabe abgelegt werden und hauptſächlich die Ertheilung oder Entziehung von Unterſtützungen überlegt werden, zu welchem Ende ein jeder Höftmann ein Buch zu führen hat, in dem die Unterſtützung erhaltenden Armen mit den Summen, die ſie erhalten, verzeichnet ſind.

Der Herr Paſtor übernimmt bei dieſer Verſammlung die Führung eines ordentlichen Protocolls.

Art. 8.

Die den Armen zu leiſtende Unterſtützung erſtreckt ſich nicht allein auf ſolche, die durch Krankheit, Alter und Gebrechen ganz unfähig ſind, ſich ſelbſt den nöthigen Unterhalt zu verſchaffen, ſondern es wird auch inſonderheit auf diejenigen Rückſicht genommen, die durch temporaire Beihülfe und die ihnen etwa anzuweiſenden Erwerbsmittel, von der gänzlichen Verarmung zu erretten ſind.

Träge, trunkfällige und widerſpenſtige Arme werden dem Landherrn zur Erwirkung der erforderlichen Maaßregeln angezeigt.

Art. 9.

Herumziehenden fremden Bettlern werden keine Almoſen gegeben, ſondern dieſelben an

den,

den, der Grenze am nächſten wohnenden Septbr. Höſtmann verwieſen, wo ihnen ein, den Umſtänden nach zu beſtimmender Zehrpfennig gegeben wird, mit der Weiſung, das Land bei Gefängnißſtrafe ungeſäumt zu verlaſſen. Würde ein ſolcher Bettler dennoch betreten: ſoll er durch die dazu aufzubietenden Hofdienſte oder den Polizey-Officianten in Arreſt genommen und an die Landprätur abgeliefert werden, wo mit ihm, wie mit den fremden Bettlern in der Stadt verfahren werden ſoll. In Anſehung der verbotenen Beherbergung fremder Bettler und Landſtreicher bleibt es bei der ſchon beſtehenden Verordnung.

Art. 10.

Zu dem Fond der Armencaſſe gehören die durch die oben bezeichneten, regelmäßigen Sammlungen in der Gemeinde und eigends dazu verordneten Collecten in der Kirche eingegangenen Gelder, ſo wie das gewöhnliche Beckengeld. Wo dieſelben zur Beſtreitung der für nöthig erachteten Ausgaben nicht ausreichen, wird der erforderliche Zuſchuß aus dem Kirchen-Aerarium geleiſtet. Dagegen aber iſt die Unterhaltung der ſogenannten Schanzen oder Armenwohnungen beim Steinbecker Furth, oberhalb des mittelſten Landweges und bei Ladenbeck fortan von der Armencaſſe zu beſtreiten; auch wird dieſelbe in Zukunft, wenn ihre Umſtände es erlauben, die Ausgaben für ſolche Kinder übernehmen, welche zeither für Rechnung der Kirche zur Schule gingen.

Der

Digitized by Google

Septbr. Der Armenanſtalt überhaupt gemachte Geſchenke oder Legate werden zu dem ganzen Fond geſchlagen; nur wenn dergleichen Unterſtützungen mit beſonderen Beſtimmungen für ihre Verwendung vermacht ſind, bleiben ſie getrennt.

Art. 11.

Die Haupt-Caſſe wird dem jedesmaligen rechnungsführenden Kirch-Juraten gemeinſchaftlich mit einem Höftmann, welcher jährlich wechſelt, übertragen, die darüber das Protocoll zu führen haben; es wird eine beſondere Lade dazu angeſchafft, die im Hauſe des jedesmaligen Herrn Paſtor aufbewahrt wird.

Art. 12.

Bei der jährlichen Ablegung der Kirchen-Rechnung wird auch die General-Rechnung der Armenanſtalt, unterſchrieben von ſämmtlichen Mitgliedern des Collegiums durch eine Deputation derſelben den p. t. Hochweiſen Landherren vorgelegt, welche dieſelbe im Hauptbuche mit ihren Unterſchriften verſehen.

Vorſtehende Armen-Ordnung wird hiemit Landherrlich confirmirt.

Hamburg, den 10. September 1836.

H. J. Merck,
Landherr der Marſchlande.

J. H. Goßler,
Landherr der Marſchlande.

CXXVII.

Digitized by Google

CXXVII.

Bekanntmachung

Oct. 1.

in Betreff der Dienſtboten in den Geeſtlanden.

Da ſeit einiger Zeit an verſchiedenen Orten der Landherrenſchaft der Geeſtlande abermals Klagen über Unordnungen in Anſehung der Dienſtboten laut geworden ſind, ſo wird hiedurch Folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Knechte und Mägde, welche ſich vermiethen und den Gottespfennig annehmen, müſſen zur beſtimmten Zeit ihren Dienſt antreten, widrigenfalls ſie dem Brodtherrn eines halben Jahres Lohn zu geben, oder falls ſie dazu nicht im Stande ſind, mit Gefängniß zu büßen haben. Wenn Dienſtboten den angetretenen Dienſt eigenmächtig wieder verlaſſen, ſo ſind ſie ihrem Brodtherrn eines Jahres Lohn zu geben ſchuldig, ſo wie auch die Brodtherren, wenn ſie ihre Dienſtboten außer der Zeit ohne genügende Urſache aus dem Dienſt weiſen, dieſen eines Jahres Lohn zu geben haben.

2. Ohne Erlaubniß des Brodtherrn dürfen die Dienſtboten weder an Sonn- und Feſt- noch an andern Tagen, ſo wenig bei Tage als bei Nacht ausgehen, und müſſen nach erhaltener Erlaubniß ſtets zu der ihnen beſtimmten Zeit wieder nach Hauſe kommen. Wer die ganze Nacht ausbleibt, oder gar betrunken nach Hauſe kommt, ſoll mit Gefängniß beſtraft werden.

3. Wenn

Digitized by Google

Oct. 1. 3. Wenn Dienſtboten ſich des Abends oder in der Nacht auf den Straßen und Wegen oder bei den Häuſern in ſtarker Anzahl verſammeln und lärmen, ſchreien, oder ſonſtigen Unfug treiben, ſo ſollen ſie wegen Störung der öffentlichen Ruhe nachdrücklich beſtraft werden.

Wornach ſich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den 1. October 1836.

C. D. Benecke,
Landherr.

Vergl. oben Bd. V. S. 20 und Bd. VII. S. 260.

CXXVIII.

Oct. 8.

Bekanntmachung

betr. die Anſtellung von zwei Rathschirurgen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Amts-Wundärzte erſter Claſſe, die Herren Carl Gottlob Albrecht Bernhardt und Johann Philipp Hauptfleiſch von Einem Hochweiſen Rathe zu Rathschirurgen ernannt und als ſolche beeidigt worden ſind.

Von den Geſchäften, welche früher nur Ein Rathschirurgus verwaltete, ſind alle diejenigen, die durch erlittene Verletzungen oder Verwundungen, Unglücksfälle, plötzliche Erkrankungen und dergl. Todesfälle u. ſ. w. veranlaßt werden, für jetzt dem Rathschirurgus Hauptfleiſch übertragen worden. In deſſen Wohnung, erſte Vorſetzen No. 20, iſt

iſt daher auch in Fällen, wo jemand die Hülfe oder Zuziehung eines Rathschirurgus wünſcht, die Anzeige zu machen. Oct. 8.

Hamburg, den 8. October 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXXIX.

Das Mandat in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Claſſen-Lotterien und gegen Verſpielungen durch Lotterien, vom 1. December 1819, iſt am 10. October 1836 renovirt. S. daſſelbe oben Bd. VI. S. 133 ff. Oct. 10.

CXXX.

Verordnung

Oct. 10.

in Beziehung auf das Geſinde in der Vorſtadt St. Pauli und auf dem Grasbrook.

In Anleitung des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 28. November 1833 wird die bereits im Jahre 1834 in St. Georg eingeführte, am 30. December 1833 vorläufig für die Stadt publicirte Verordnung in Beziehung auf das Geſinde nunmehro auch auf die Vorſtadt St. Pauli und zwar nach deren, durch das Reglement vom 11. November 1833 beſtimmten Grenzen, ſowie auf den Grasbrook ausgedehnt, und in dieſen beiden Diſtricten am 13. November d. J. in Kraft treten.

Alle nach der gedachten Verordnung dem Geſindeſtande angehörige Perſonen beiderlei Geſchlechts in St. Pauli und auf dem Gras-

Digitized by Google

Oct. 10. brook, haben ſich daher vor dem 13. November d. J. im Geſindebureau auf dem Stadthauſe zu melden, um ſich daſelbſt nach §. 3. und 4 des Geſetzes entweder mit einem Dienſtſcheine oder mit einer Aufenthaltskarte zu verſehen, je nachdem ſie Einheimiſche oder Fremde ſind.

Das Geſindebureau iſt täglich, außer an Sonn- und Feſttagen von 9 bis 3 Uhr geöffnet.

Die Verordnung ſelbſt, nach welcher ſich Herrſchaften und Geſinde in St. Pauli und auf dem Grasbrook vom 13. Novbr. d. J. an zu richten verpflichtet ſind, iſt bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 10. October 1836.

CXXXI.

Oct. 14.

Bekanntmachung

wegen der Feier der Sonn- und Feſttage.

Da das Mandat wegen der Feier der Sonn- und Feſttage vom 8. April 1816, ſowie die ſpätere darauf bezügliche Polizey-Bekanntmachung vom 26. September 1822 faſt ganz in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn ſcheinen, ſo wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß in dieſer Hinſicht Folgendes geſetzlich vorgeſchrieben iſt.

1. Damit jedermann dem Gottesdienſte ohne Störung ſeines Gewerbes beiwohnen könne, und wie es chriſtlichen Hausvätern gebühret, auch ſeine Hausgenoſſen

Digitized by Google

genoſſen dazu anzuhalten im Stande ſey, damit im Allgemeinen die gehörige Ruhe am Sonntage erhalten werden könne, ſo iſt von 8½ bis 11 Uhr aller und jeder Verkauf, mit Ausnahme aus den Apotheken, gänzlich und bei 5 Rthlr. Strafe verboten, es darf bei eben dieſer Strafe keine Ausſlege ſtattfinden, die Hausthüren ſind zuzuhalten, und iſt im Allgemeinen alles zu vermeiden, was auf die wirkliche Treibung des Gewerbes ſchließen läßt. Oct. 14.

2. Von 11 bis 3, und im Sommer bis 4 Uhr iſt zwar des allgemeinen Bedürfniſſes wegen, der ſtille Verkauf von nothwendigen Lebensmitteln und ſonſtigen unentbehrlichen Sachen erlaubt, jedoch dürfen weder die Ladenluken geöffnet, noch Waaren ausgeſtellt, noch das Gewerbe auf irgend eine lärmende Art betrieben werden; nur angekommene Seefiſche dürfen nach 10½ Uhr auf den Märkten und Straßen öffentlich, jedoch ohne Geräuſch, feilgeboten werden.

3. Von 4 Uhr an können die Ladenluken abgenommen, und kann wie ſonſt ververfahren werden; es wird jedoch von den Bürgern und Einwohnern erwartet, daß ſie im Allgemeinen

4. an Sonn- und Feſttagen nur die nothdürſtigen Lebensmittel und ſonſtige unentbehrliche Sachen verkaufen, und ſich

Oct. 14. alles ſonſtigen Handels enthalten werden, da der Verkauf anderer Waaren bei der geſetzlichen Strafe, gänzlich an den Sonn- und Feſttagen verboten bleibt, beſonders werden aber auch

5. die Iſraeliten daran erinnert, daß ſie die chriſtlichen Sonn- und Feſttage in polizeylicher Rückſicht mit zu feiern ſchuldig ſind, und daß ſie ſich daher alles Handelns und Treibung ihrer Handthierung bei der geſetzlichen Strafe an dieſen Tagen gänzlich zu enthalten haben.

6. Das Herumführen von Lebensmitteln auf Karren und Wagen, ſo wie das Ausrufen derſelben, iſt an Sonn- und Feſttagen bis 4 Uhr gänzlich verboten.

7. Das Treiben von Schweinen und anderem Vieh durch die Stadt iſt vor 12 Uhr nicht erlaubt, und muß auch ſpäter ſo geſchehen, daß der Gottesdienſt nirgends dadurch geſtört wird.

Hamburg, den 14. October 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXXXII.

Oct. 14.

Bekanntmachung

wider die Abdeckung gefallener Pferde durch unbefugte Perſonen in den Geeſtlanden.

Da es allhier zur Kenntniß gekommen iſt, daß einige Bewohner der Landherrenſchaft der Geeſtlande ihre gefallenen Pferde durch unbefugte Perſonen haben abdecken, oder

alte

alte Pferde tödten und abledern laſſen, ſo wird hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß es zwar den Eigenthümern unverwehrt bleibt, ihre alten Pferde ſelbſt oder durch die Ihrigen zu tödten und abzuledern und die gefallenen abzudecken, inſofern ſie für die gehörige Einſcharrung ſorgen; daß es ihnen jedoch bei Geldſtrafe und, nach Befinden der Umſtände, bei ſchwerer Ahndung unterſagt iſt, dieſes Geſchäft, wenn ſie es nicht ſelbſt oder durch die Ihrigen thun wollen, durch irgend einen Andern als den hieſelbſt dazu beſtellten Frohn verrichten zu laſſen, welcher, ſobald ihm von den Eigenthümern die nöthige Anzeige gemacht worden iſt, unweigerlich und unentgeltlich für die Wegſchaffung ſolcher Pferde zu ſorgen hat.

Wornach ſich Jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den 14. October 1836.

C. D. Benecke,
Landherr.

CXXXIII.

Eine der vorſtehenden gleichlautende Bekanntmachung iſt von dem Wohlweiſen Herrn Patron zu St. Pauli für die Bewohner des Patronates der Vorſtadt St. Pauli in dieſem Jahre erlaſſen.

CXXXIV.

Auch von dem Wohlweiſen Landherrn der Marſchlande iſt die vorſtehende Bekanntmachung unter demſelben Datum erlaſſen. Oct. 14.

CXXXV.

Digitized by Google

CXXXV.

Oct. 17. Die Notification einer, am bevorſtehenden Buß- und Bettage, als am 3. Novbr. d. J., zum Beſten des Waiſenhauſes anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, iſt am 17. October 1836 publicirt.

CXXXVI.

Oct. 21. **Bekanntmachung**

betreffend den Debit von Looſen auswärtiger Lotterien.

Da, ausweiſe des, am 1. December 1819 publicirten, am 10. dieſes Monats renovirten, Mandats in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Lotterien, jeder Debit von Looſen aus fremden, hieſelbſt nicht conceſſionirten, Lotterien verboten iſt, wird es hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für jetzt nur Conceſſionen zum Debit der Looſe der Braunſchweiger Lotterie ertheilt worden ſind, daß alſo der Debit aller übrigen fremden Looſe unter die Verfügung des angezogenen Mandats fällt.

Hamburg, den 21. October 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXXXVII.

Oct. 25. **Bekanntmachung**

wider die Looſe der Frankfurter Lotterie.

Da es zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde gekommen, daß bereits vor einiger

Zeit

Digitized by Google

Zeit Looſe zur erſten Claſſe der 91ſten Frank- furter Lotterie mit lithographirten Briefen aus Frankfurt a. M. datirt und J. Büdesheim unterzeichnet, augenfällig um die Geſetze zu umgehen, durch hieſige Collecteure in Umlauf geſetzt ſind, ſo fordert dieſelbe Alle, denen dergleichen zugegangen ſeyn mögen, auf, ſie im Stadthauſe einzuliefern. Oct. 25.

Hamburg, den 25. October 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXXXVIII.

Rath- und Bürger-Convent

Oct. 27.

vom 27. October 1836.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag den 27. October der folgenden Gegenſtände halber zu convociren.

I. Erbgeſ. Bürgerſchaft hatte in ihrer Verſammlung vom 18. Auguſt d. J. den Propoſitionen E. E. Raths wegen Erbauung einer neuen Börſe auf dem zu erweitern- den Adolphsplatz ihre Beiſtimmung verſagt, worauf er deshalb das Weitere vorbehielt. Den Umſtänden und Sachverhältniſſen nach, und auf ihm abſeiten der Commerz-Depu- tation angelegentlichſt geäußerten desfallſigen Wunſch, fand er ſich bewogen, der Erbgeſ. Bürgerſchaft ſeine gedachten Propoſitionen unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. I. enthaltene fernere Darſtellung und näheren Erläuterungen gegenwärtig zu er- neuern,

Digitized by Google

Oct. 27. neuern, und erſuchte er dieſelbe um ihre Beiſtimmung dahin:

1) daß eine neue Börſe abſeiten des Staats und für deſſen Rechnung auf dem zu dem Ende gehörig zu erweiternden Adolphs-Platze zu erbauen;

2) daß die zum Behufe ſolcher Erweiterung von E. E. Rathe mit Ehrb. Oberalten, als Vorſtehern des Marien-Magdalenen Kloſters, wegen Ueberlaſſung deſſen ſämmtlicher Gebäude und freien Räume auf und an dem gedachten Platz, verabredeten, in der Anlage No. I. aufgegebenen Bedingungen, an den Staat, verfaſſungsmäßig zu genehmigen;

3) daß zu den Koſten der Börſenbau-Unternehmung eine Anleihe von 350,000 m℔ Banco zu contrahiren, welche im Fall ſolches nothwendig werden ſollte, bis 400,000 m℔ Bco. auszudehnen;

4) daß, zum Behuf des Abtrages der Zinſen und des Capitals ſolcher Anleihe, wie auch des Abtrages der jährlichen Rente von 9000 m℔ Cour. an das Marien Magdalenen Kloſter ex aerario publico für 30 Jahre, eine jährliche Beihülfe von 5000 m℔ Bco. und eventuell zum Behuf des Mehren, welches eine Ausdehnung der Anleihe bis auf 400,000 m℔ Bco. und die Art der Contrahirung derſelben erfordern könnte, zu leiſten;

5) daß

5) daß das Collegium Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, um mit E. E. Rathe wegen des quomodo, des Areals und des Baues, ſo wie wegen der Modalitäten der eventuell bis 400,000 mℓ Bco. zu contrahirenden Anleihe, das Nähere zu erwägen und zu beſchließen, unter Zuziehung löbl. Cämmerei hinſichtlich des Finanziellen, wobei die Commerz-Deputation über die die Kaufmannſchaft ſpecialiter intereſſirenden Gegenſtände, namentlich wegen der im Börſengebäude zu treffenden Einrichtungen, zu hören ſeyn wird. Oct. 27.

II. Die in den neuern Zeiten im Baufache gemachten Erfahrungen haben die Ueberzeugung zu Wege gebracht, daß die Anlegung enger Schornſteine nicht nur eine Erſparung an Raum und Koſten gewähre, ſondern daß auch die Feuergefährlichkeit dadurch vermindert werde. Es dürfte alſo zeitgemäß ſeyn, die Beſtimmungen der Geſetze, welche nur die Erbauung weiter Schornſteine erlaubten, zu modificiren. E. E. Rath bezog ſich auf die in der Anlage sub No. II. entwickelten Gründe und trug bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß es künftig dem Bauenden verſtattet werde, enge Schornſteine entweder in der Mauer oder neben der Mauer, nach Maaßgabe des dieſes Gegenſtandes wegen zu erlaſſenden Regulativs zu errichten, auch Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, mit E. E. Rathe über dieſes Regulativ das Erforderliche zu veröffentlichen.

III.

Oct. 27. III. Der bisherige Director der Strom- und Uferbauten Reinhard Woltmann hat in einem Alter von 79 Jahren, nach 52jähriger Amtsführung um Entlaſſung aus dem Staatsdienſte und um Ertheilung einer Penſion nachgeſucht. E. E. Rath bezog ſich auf die in der Anlage sub No. III. enthaltenen Gründe und Ausführungen und trug bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß dem Director der Strom- und Uferbauten Reinhard Woltmann bei ſeiner Entlaſſung aus dem Staatsdienſte ſein bisheriges Gehalt von 4000 m℔ jährlich ad dies vitae ausnahmsweiſe als Penſion gelaſſen werde.

Die Resolutio Civium genehmigte ſämmtliche Propoſitionen E. E. Rathes angetragenermaßen.

CXXXIX.

Nov. 11. Die Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 11. November 1836 lautete wörtlich gleich derjenigen vom 10. Juni 1835 (ſ. oben S. 222—224); nur daß die Nachfrage nach den Gebornen auf das Jahr 1816 geſtellt iſt.

CXL.

Nov. 14. **Bekanntmachung**
betreffend die Anlage der engen oder Röhren-Schornſteine.

Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 27. October d. J. beſtimmt worden iſt, daß

daß die bisherige geſetzliche Verfügung, nach welcher alle Schornſteine wenigſtens 13 und 17 Zoll im Lichten haben müſſen, nicht mehr als ausſchließende Norm gelten ſolle, daß es vielmehr den Bauenden zu verſtatten ſey, enge oder ſogenannte Röhren-Schornſteine anzulegen, und da Ehrb. Oberalten poteſtivirt worden ſind, mit E. H. Rath ſich über die Erlaſſung eines desfallſigen Regulativs zu vereinigen, ſo wird, nachdem dieſe Vereinigung erfolgt iſt, hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kunde und zur Nachachtung bekannt gemacht. Nov. 14.

Es ſteht einem jeden Hauseigenthümer frei, ſtatt der bisherigen vorſchriftsmäßigen Schornſteine enge oder Röhren-Schornſteine anzulegen, wobei indeſſen folgende nähere Beſtimmungen zu befolgen ſind:

§. 1.

Die engen Schornſteine dürfen im Lichten nicht enger als ſechs Zoll, und nicht weiter als neun Zoll im Durchmeſſer oder Gevierte gemacht werden, wie es denn jedem frei ſteht, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften dieſe Schornſteine rund oder viereckig bauen zu laſſen. In ſechs bis ſieben Zoll weite Röhre iſt höchſtens der Rauch von drei Oefen, in acht- und neunzöllige höchſtens von fünf Oefen zu leiten. Die einmal angenommene Weite iſt durch die ganze Höhe der Röhre gleichmäßig beizubehalten.

§. 2.

Nov. 14.

§. 2.

Die Schornſteine müſſen im Allgemeinen von guten Materialien ſorgfältig ausgeführt, und bei den engen Röhren beſonders darauf geachtet werden, daß im Innern nichts vorſtehe, und die darin mündenden Ofenröhre inwendig nicht in den Schornſtein hinein reichen, ſondern mit der innern Seite der Wangen gleich ſtehen und auswendig mit einer Klappe zum Reinigen verſehen ſeyen.

§. 3.

Die Wangen und Zungen der Schornſteine müſſen wenigſtens vier Zoll ſtark ſeyn.

§. 4.

Werden die engen Schornſteine in maſſiven Wänden ausgeſperrt, ſo dürfen ſie in denſelben nicht ſchräge liegen, ſondern müſſen ſenkrecht in die Höhe geführt werden. Sind ſie in den Umfaſſungs-Mauern angebracht, ſo muß die Wange, welche an das nachbarliche Grundſtück ſtößt, wenigſtens einen ganzen Stein oder acht Zoll dick bleiben.

§. 5.

Die Reinigung der engen Schornſteine iſt durch wirkliche Schornſteinfeger-Geſellen mit von Eiſendrath verfertigten Kreuzbeſen oder Bürſten zu bewerkſtelligen, und müſſen die Schornſteine zu dem Ende unten wo ſie anfangen, und da wo ſie ihre Richtung ändern oder Winkel machen, mit Oeffnungen verſehen ſeyn, welche durch eiſerne, im Falz genau paſſende Thüren zu verſchließen ſind.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Nov. 14.

Im Uebrigen gelten auch für dieſe Schornſteine dieſelben polizeilichen und techniſchen Verordnungen und Vorſichts-Maßregeln, welche bei den weiten Schornſteinen angeordnet ſind, und wird die Anlage der weiten Schornſteine hierdurch keineswegs verboten oder aufgehoben, ſondern es iſt nur geſtattet, für die Folge ſowohl weite als enge Schornſteine anlegen zu dürfen. Die weiten Schornſteine bleiben indeſſen nach wie vor den desfalls beſtehenden früheren Vorſchriften unterworfen.

Sollte die Erfahrung es zeigen, daß Zuſätze oder Abänderungen zu dieſem Regulativ erforderlich wären, ſo behält E. H. Rath nach vorgängiger mit Ehrb. Oberalten deshalb zu treffender Vereinbarung ſich die fernere Verfügung vor.

Die ſämmtlichen Kirchſpielsmeiſter werden darauf achten, daß die oben gegebenen Vorſchriften in vorkommenden Fällen zur Ausführung gebracht werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 14. November 1836.

CXLI.

Rath- und Bürger-Convent Dec. 1.

vom 1. December 1836.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag den 1. December verſchiedener Gegenſtände halber

Digitized by Google

Dec. 1. halber zu convociren und an dieſelbe folgenden Antrag zu richten.

I. Der mangelhafte Zuſtand ſämmtlicher Gebäude der Stadtbibliothek, des Gymnaſii und der Schulen des Johannei iſt ſchon ſeit geraumer Zeit ein Gegenſtand vielfältiger Verhandlungen und Berathungen geweſen. Die große Schadhaftigkeit der alten Gebäude macht Reparaturen faſt unmöglich, und die Räume in denſelben ſind bei ihrer Beſchränktheit den gegenwärtigen Bedürfniſſen durchaus nicht mehr entſprechend.

E. E. Rath erachtet es daher für eine der angelegentlichſten Verpflichtungen des Staats, in dieſer Hinſicht einen von Grund aus verbeſſerten Zuſtand herbeizuführen, und findet ſich deshalb veranlaßt, der Erbgeſ. Bürgerſchaft, unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. I. enthaltene Darſtellung zu proponiren, und dieſelbe um ihre Mitgenehmigung dahin zu erſuchen:

1. daß von Seiten des Staats die Errichtung neuer Bibliothek-, Gymnaſial- und Schulgebäude nebſt Lehrer-Wohnungen auf dem Domsplatz, nach dem von der Bau-Deputation eingereichten Plan ins Werk zu ſetzen;

2. daß zu den Koſten ſolcher Gebäude eine Anleihe bis 430,000 m℔ Banco zur niedrigſt möglichen Zinſe bis 4 pCt. Cour. zu contrahiren, wobei der Staat ſich die Kündigung allein vorbehalte,

von

von Seiten der Darleiher aber dieſelbe als unkündbar zu beſtimmen; Dec. 1.

3. daß das Collegium Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, mit E. E. Rathe wegen der Ausführung und eventualiter wegen etwa nöthig werdender Abänderungen des Bauplans, ſo wie wegen der Modalität der eventuell bis 430,000 m℔ Banco zu contrahirenden Anleihe, unter Zuziehung löbl. Kammer hinſichtlich des Finanzpuncts, das Erforderliche zu erwägen und zu beſchließen.

II. **Das Reglement für das Bürgermilitair vom 10. September 1814** beſtimmt, daß der Dienſt über die Stadt und das ganze Gebiet eingeführt werden ſolle. Dieſe geſetzliche Verfügung iſt indeſſen bisher nicht in dem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen und hat ſich andern Theils dort wo daſſelbe eingeführt worden iſt, nicht als durchgängig paſſend erwieſen. E. E. Rath hat daher die betreffenden Paragraphen dieſes Reglements einer Reviſion unterworfen und mit Ehrb. Oberalten und löbl. Collegio der Sechsziger concertirt, weshalb er jetzt, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinanderſetzung, welche in der Anlage No. II. enthalten iſt, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf anträgt, es mitzugenehmigen, daß die Beſtimmungen der §§. 6, 7 und 8 des Reglements für das Bürgermilitair vom 10. Sept. 1814 dahin modificirt werden, daß die Pflicht im Bürgermilitair

Dec. 1. militair zu dienen, ſich auf die Bewohner der Stadt, der Vorſtädte und des Amtes Ritzebüttel beſchränke, die Bewohner des übrigen Theils des Landgebietes aber davon befreiet werden; daß dagegen die Individuen, welche ein bürgerliches Gewerbe in der Stadt oder den Vorſtädten treiben, zum Dienſt des Bürgermilitairs hinzugezogen werden, ſelbſt wenn ſie auf dem Lande wohnen; und Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, für die fernere Beſtimmung und Organiſation des Bürgermilitairs in der Vorſtadt St. Pauli und deſſen, was ſonſt zur Ausführung dieſer Beſchlüſſe nöthig erachtet werden mögte, nach eingeholtem Gutachten der Commiſſion für das Bürgermilitair, ſich mit E. E. Rathe zu verſtändigen, damit das Erforderliche angeordnet werden könne.

III. Da die Acciſe nur für das laufende Jahr bewilligt worden, und deren fernere Erhebung nothwendig iſt, ſo trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die weiteren Erörterungen in der Anlage sub No. III. darauf an, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft die unveränderte Prolongation dieſer Abgabe für das Jahr 1837 mitgenehmigen wolle.

IV. Es bedarf ferner die Grundſteuer für die Stadt und die Vorſtädte einer abermaligen Beliebung, indem ſolche gleichfalls nur für das Jahr 1836 bewilligt worden; weshalb E. E. Rath, indem er ſich übrigens auf die nähere Auseinanderſetzung in der Anlage sub No. IV. bezog, die

die Erbgeſ. Bürgerſchaft erſuchte, die unveränderte Bewilligung dieſer Steuer für das Jahr 1837 mitzugenehmigen. Dec. 1.

Erbgeſ. Bürgerſchaft trat den ſämmtlichen Propoſitionen bei und ertheilte auch Collegio Ehrb. Oberalten ad I. unter Vorausſetzung verfaſſungsmäßiger Zuziehung der Bau-Deputation, die mitangetragene Poteſtivirung.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung, und ſey ad I. eine Reglementsmäßige Zuziehung der Bau-Deputation von ſelbſt verſtanden.

CXLII.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1837 zum Beſten der hieſigen Allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte, iſt am 2. December 1836 publicirt. Dec. 2.

CXLIII.

Bekanntmachung

Dec. 12.

wider Schlafſtellen in den Nachweiſungs-Comtoiren und bei Mädchen-Vermietherinnen.

Sämmtlichen Inhabern von Nachweiſungs-Comtoiren, ſo wie den Mädchen-Vermietherinnen, wird hiemit unterſagt, Dienſtſuchende oder außer Dienſt gekommene Perſonen von beiden Geſchlechtern zu gleicher Zeit in Schlafſtelle zu nehmen, bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall.

Digitized by Google

Dec. 12. Das Geſinde-Bureau wird ſpeciell beauftragt, darauf zu achten, daß dieſer Verfügung nachgelebt werde.

Hamburg, den 12. December 1836.

Der Senator,
Polizey-Herr.

CXLIV.

Bekanntmachung

Dec. 14. betreffend die Exemtion der Bewohner des Landgebietes von dem Dienſte des Bürger-Militairs.

Da durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 1. December d. J. die §§. 6, 7 und 8 des Reglements für das Bürger-Militair vom 10. September 1814 dahin modificirt worden ſind, daß die Pflicht, im Bürger-Militair zu dienen, ſich auf die Bewohner der Stadt, der Vorſtädte und auf das Amt Ritzebüttel fernerhin beſchränken ſoll, die Bewohner des übrigen Theils des Gebietes und des eigentlichen Land-Gebietes alſo von dieſer Pflicht eximirt ſind, dagegen diejenigen Perſonen, welche ein bürgerliches Gewerbe in der Stadt oder den Vorſtädten treiben, zum Dienſte des Bürger-Militairs hinzugezogen werden ſollen, ſelbſt wenn ſie auf dem Lande wohnen, daraus aber folgt, daß das Bürger-Militair in der Vorſtadt St. Pauli organiſirt werden muß, und daß die Mitglieder des 7. Bataillons, welche nicht zu den Bewohnern der Vorſtadt St. Georg gehören, von dem bisher auch nur theilweiſe ausgeübten Dienſte im Bürger-Militair befreiet

befreiet werden müſſen, ſo bringt Ein Hoch- edler Rath dieſen Beſchluß vorläufig zur Kunde des Publicums, und wird, wenn die erforderlich werdenden näheren Beſtimmungen und Einrichtungen getroffen ſeyn werden, hinſichtlich welcher Ein Hochedler Rath bereits Vorſchläge von der Bürger-Militair-Commiſſion eingefordert hat, das Weitere zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht werden. Dec. 14.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 14. December 1836.

CXLV.

Polizey-Befehl

Dec. 17.

wider das Einfangen und Tödten der Katzen.

Das Einfangen und Tödten der Katzen, welches auf eine unleidliche Weiſe überhand nimmt, wird hiedurch bei Gefängnißſtrafe verboten, und ſoll jedem, der ein Individuum welches ſolchen Unfug verübt, nachweiſet, ſo daß daſſelbe überführt werden kann, eine Belohnung von 5 Rthlrn. verabreicht werden.

Die Polizey-Officianten und Nachtwächter ſind beſonders angewieſen, auf diejenigen zu vigiliren, welche Katzen einfangen oder getödtete Katzen auf die Straßen und in die Kandle werfen.

Hamburg, den 17. December 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXLVI.

Digitized by Google

CXLVI.

Dec. 19. Das Publicandum betreffend die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1815 Gebornen, lautet wörtlich gleich demjenigen vom 16. December 1835, betreffend die im Jahre 1814 Gebornen. Der zur Meldung für den erſten und zweiten Looſungs-Diſtrict anberahmte Termin war der 31. Januar 1837.

Ende des vierzehnten Bandes.

Digitized by Google

Regiſter

über die

in dem zehnten bis vierzehnten Bande

enthaltenen

Hamburgiſchen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1836.

a

Digitized by Google

Regiſter.

A.

Bd. S.

Abgaben, ſ. Auctionen, Entfeſtigung, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, Grundſteuer, Immobilien, Miethe, Stempel, Thorſperre. Vergnügungen, Zehnten-Amt.

Acciſe. Ueber 1827 bis 1833 ſ. Regiſter des Bandes XII.

Prolongation der Acciſe für 1835. 1834. Nov. 13. . . . . XIII. 303

Propositio Senatus betreffend die Erhebung der Acciſe von Spirituoſen und Controlle der Branntwein- und Eſſig-Fabrication. 1834. Nov. 13. . . . . — 303

Rath- und Bürger-Schluß betreffend die Prolongation der bisherigen Acciſe von Wein und Spirituoſen. 1834. Dec. 11. — 331

Bekanntmachung betreffend die revidirte Acciſe-Ordnung. 1834. Dec. 22. . . . — 335

Revidirte Conſumtions-Acciſe-Verordnung. 1834. Dec. 22. . . . . — 336

Tarif der Conſumtions-Acciſe. 1834. Dec. 22. . . . . — 372

Rath- und Bürger-Schluß betr. deren Prolongation für 1836. 1835. Dec. 10. XIV. 292

Desgleichen betr. dieſelbe für 1837. 1836. Dec. 1. . . . . — 446

Actuarius, ſ. Präturen. Bd. S.

Aemter, ſ. Tiſchler.

Rath- und Bürger-Schluß über die Niederſetzung einer Deputation zur Verhandlung über ein revidirtes Reglement für die Aemter und Brüderſchaften. 1829. Juli 23. . . . . XI. 85

Befehl wegen Aufenthaltes der Geſellen in den Herbergen. 1830. . . . . — 167

Bekanntmachung rückſichtlich der Forderungen hieſiger Hauswirthe an fremde Geſellen, welche wandern müſſen. 1831. Sept. 3. . . . . — 627

Propositio Senatus betreffend ein General-Reglement für die hieſigen Aemter und Brüderſchaften. 1832. Juni 28. . . . XII. 89

Rath- und Bürger-Schluß über das General-Reglement für die hieſigen Aemter und Brüderſchaften. 1834. Jan. 30. . . . . XIII. 40

Anzeige Senatus wegen der Liſte der Aemter und Brüderſchaften und der Special-Rollen, ſo wie auch Antrag betreffend die Wahlen zu dem Amtsgerichte. 1835. Febr. 12. . . . . XIV. 61

Bekanntmachung betr. das Verbot des Wanderns der Handwerksgeſellen nach der Schweiz u. andern Ländern. 1835. März 30. — 104

General-Reglement für die Aemter und Brüderſchaften. 1835. April 6. . . . — 107

Bekanntmachung betreffend das General-Reglement für die Aemter und Brüderſchaften, ſo wie das Amtsgericht. 1835. April 6. . . . . — 186

Desgleichen betr. die Veräußerung der Geräthſchaften privilegirter Aemter. 1835. April 13. — 189

Desgleichen betr. das Verfahren wider die Einſchwärzung amtswidriger Artikel. 1835. Mai 23. . . . . — 220

Rath-

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß betr. neue Beſtimmungen im §. 190 des General-Reglements für die Aemter und Brüderſchaften. 1836. Mai 19. . . . . . Bd. S. XIV. 376

Alſter, ſ. Fiſcherey.

Polizey-Verbot wider die Verunreinigung des Alſter-Baſſins. 1831. Oct. 14. . . . XI. 678

Bekanntmachung betr. das Aushauen des Eiſes auf der Alſter. 1835. Dec. 14. XIV. 302

Alſterſchiffahrt, ſ. Fuhlsbüttel.

Amtsgericht, ſ. Aemter.

Bekanntmachung betr. die Regiſtratur des Amtsgerichtes und die in Amtsgerichtsſachen Statt findenden Gebühren. 1835. April 28. . . . . , ... — 193

Desgleichen betr. die Exhibition des Provocations-Libells in Amtsgerichtsſachen. 1836. März 22. . . . . — 336

Anleihe, ſ. Börſe. Kämmerey. Scholarchat.

Arbeitsleute.

Polizey-Verfügung betr. die Taxe der Arbeitsleute am Baumhauſe. 1833. . . . XII. 350

Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 90

Archiv.

Propositio Senatus wegen Beſchränkung der für die Verwaltung des Archivariats beſtimmten Zeit von 10 Jahren auf 5 Jahre. 1828. Juli 3. . . . . X 139

Erneuerter desfallſiger Antrag Senatus 1828. Oct. 9. . . . . — 202

Rath- und Bürger-Schluß über eine jährliche Gehalts-Zulage des Archivs-Regiſtrators A. W. E. Faaß. 1829. Dec. 8. XI. 93

Armen-Ordnung, ſ. Bergedorf. Billwärder. Collecten.

Arreſte.

Extr. Prot. Senatus, betreffend die Arreſtfreiheit der Gagen der beſoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8. . X. 223

Rath-

Rath- und Bürger-Schluß betreffend Bd. S.
die Arreſtfreiheit der Zahlungen und Lei-
ſtungen der öffentlichen Verwaltungs-Be-
hörden. 1834. Dec. 11. . . . . . . XIII. 329

Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1834.
Dec. 19. . . . . — 334

Auctionen, ſ. Ausruf.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Pro-
longation der Abgabe von Auctionen,
bis Ende 1831. 1828. Juli 3. . . . . . X. 138

Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. XI. 725

Desgleichen bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. XIII. 304

Polizey-Verfügung wider die Unord-
nungen bei Auctionen von Mobilien,
Effecten ꝛc. 1833. Jan. 18. . . . . XII. 230

Aufkäuferei.

Bekanntmachung betr. die Aufkäuferei
von Obſt und Gemüſen. 1830. Aug. 25. XI. 217

Auflauf, ſ. Tumulte.

Ausgewanderte.

Renovirte Bekanntmachung, daß trupp-
weiſe vereinigt reiſende Ausgewanderte hier
nicht zuzulaſſen. 1829. Nov. 20. . . . — 104

Renovirt 1832. Juli 4. . . . . XII. 99

Ausrufs-Ordnung.

Rath- und Bürger-Schluß über einige
Zuſätze zu der Ausrufs-Ordnung. 1832.
Oct. 11. . . . . — 118

Ausſetzungen, ſ. Prätoren.

B.

Baden, ſ. Elbbade-Anſtalt.

Polizey-Befehl wegen der Badeſtellen.
1831. Juni 28. . . . . XI. 384

Inſtruction für den Bade-Aufſeher auf
dem Grasbrook. 1833. . . . . XII. 309

Aufforderung an die Badenden. 1834. Mai. XIII. 82

Be-

Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook. 1834. Mai 26. . . . . . . Bd. S. XIII. 82
Polizey=Bekanntmachung, die am Badeplatze erforderliche Aufſicht betreffend. 1834. Aug. 13. . . . . — 290
Bäcker, ſ. Brodt.
Bank.
Notification in Betreff des Bankſchluſſes. 1830. Decbr. . . . . XI. 275
Bankzettel, ſ. Stempel.
Barbiere.
Polizey=Verfügung betr. die reiſenden Barbiergeſellen. 1834. Oct. 14. . . XIII. 301
Barmbeck.
Verordnung in Anſehung der Schule zu Barmbeck. 1833. Mai. . . . . XII. 306
Bau=Conducteur, ſ. Ritzebüttel.
Bau=Deputation. Bauten, ſ. Feuer=Caſſe.
Polizey=Befehl betr. die Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31. — 78
Bekanntmachung betr. die Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau=Deputation. 1834. Jan. XIII. 29
Baumhaus, ſ. Arbeitsleute.
Baumwolle.
Polizey=Bekanntmachung betr. das Trocknen naſſer Baumwolle. 1830. Jan. 11. XI. 111
Bauten.
Rath= und Bürgerſchluß betr. die Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bey Neubauten. 1833. Oct. 31. . XII. 427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4. — 429
Beerdigungen, ſ. Staltmäntel.
Beichte.
Bekanntmachung, die für die Beichthandlung zu geſtattende Zeit betreffend. 1829. Febr. 9. . . . . XI. 3

Berge=

Digitized by Google

Bergedorf, ſ. Cholera, Confirmation, Kirchwärder, Vierlande, Wirthſchaften, Wittwen-Caſſe. Bd. S.

Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte Bergedorf. 1829. Febr. 6. . . . . XI. 2

Geſinde-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf. 1830. Juli . . . — 194

Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf. 1831. April 11. — 331

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der vorſtehenden Verordnung. 1831. Juli 5. . . . . — 384

Verordnung gegen das Beerdigen innerhalb des Städtchens Bergedorf. 1832. Oct. 26. XII. 129

Verordnung wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen Bergedorf. 1832. Oct. 26. . . . . — 129

Anhang zur Medizinal-Ordnung für das Amt u. Städtchen Bergedorf. 1832. Dec. 7. — 152

Armen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf 1834. . . . . XIII. 3

Verordnung wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. 1835. Novbr. . XIV. 289

Betteley, ſ. Faſtnacht.

Polizey-Bekanntmachung, betreffend die fortwährende Betteley. 1830. März. . XI. 164

Notification über die Beſtrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept. . — 231

Bewaffnungs-Commiſſion, ſ. Bundes-Contingent. Kriegspflicht.

Bierkarrenlehne, ſ. Brauweſen.

Bille, ſ. Bergedorf.

Billwärder.

Notification betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder. 1828. Aug. 29. . . . . XI. 210

Publi-

Publicandum, betreffend die in Billwärder, im Ausſchlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen= und andere Wagen. 1835. Dec. 21. . . . . . . Bd. XIV. S. 306
Revidirte Armen=Ordnung des Billwärder Neuendeichs und des Billwärder Ausſchlags. 1836. Mai . . . . — 377
Dergleichen für Billwärder an der Bille. 1836. Septbr. 10. . . . . — 423

Blutigel.
Polizey=Verfügung, betreffend die Einbringung von Blutigeln. 1831. Aug. 24. XI. 612

Börſe.
Bekanntmachung wegen der Paſſage zwiſchen dem Neß und der Bohnenſtraße zur Börſenzeit. 1829. Sept. 28. . . . — 90
Propositio Senatus über die Erbauung einer neuen Börſe, ſo wie eine desfalſige Anleihe. 1836. Aug. 18. . . . . XIV. 414
Rath= und Bürger=Schluß desfalls. 1836. Oct. 27. . . . . — 437

Borſtel (Groß=).
Verordnung in Anſehung der Schule in Groß=Borſtel. 1834. März 15. . . . XIII. 53

Botaniſcher Garten, ſ. Scholarchat.

Brandmauer, ſ. Bauten.

Braſilien.
Rath= und Bürger=Schluß wegen Ratification einer Handels=Convention mit Braſilien von 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21. . . . . X. 69
Abdruck derſelben . . . . — 70

Brauweſen.
Rath= und Bürger=Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Juli 3. — 139
Desfallſige Bekanntmachung. 1828. Sept. 24. . . . . — 196
Desgleichen wegen der Aufſicht bei dem Darren und der Anlegung neuer Darren. 1836. Juni 15. . . . . XIV. 382

Bremen. ſ. Bundes-Contingent.
Brodt, ſ. Bäcker. Bd. S.
Erneuerte Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17. . . . . . . X. 253
Bekanntmachung wegen der Ausgebung des Brodtes in Bäckerladen. 1831. Oct. 23. XI. 690
Publicandum wider die heimliche Hereinbringung von Brodt in die Thöre. 1832. Juni 18. . . . . XII. 88
Brookthor, ſ. Thorſperre.
Brückengeld, ſ. Grasbrook.
Buden.
Anzeige an die Beſitzer der Buden auf den Brücken und Straßen. 1822. Juli 10. . — 5
Bekanntmachung, betr. die Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12. . . . — 4
Bürger.
Rath- und Bürger-Schluß betreffend die Norm der Legitimation der Erbgeſeſſenheit. 1832. Oct. 11. . . . . — 116
Publicandum desfalls. 1833. Nov. 13. — 445
Bürger-Annehmung, ſ. Wedde.
Bekanntmachung betreffend die Anmeldung zum Bürgerwerden. 1830. Juli 12. XI. 193
Propositio Senatus betreffend eine Verordnung über die Gewinnung, die Koſten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1833. März 20. . . . . XII. 243
Rath- und Bürger-Schluß betreffend dieſelbe. 1833. März 2. . . . . — 256
Verordnung desfalls. 1833. Dec. 30. . — 488
Rath- und Bürger-Schluß betreffend Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Herrn James Colquhoun. 1834. Sept. 18. . . XIII. 296
Bürger-Convente.
Publicandum betreffend die Berechtigung zum Erſcheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5. . . . . XI. 627
Ferneres desfallſiges Publicandum. 1831. Sept. 7. . . . . — 632

Bürger-

Bürger=Militair. Bd. S.

Propoſitio Senatus betr. einige Verhältniſſe des Bürger=Militairs. 1834. Nov. 13. . XIII.305

Rath= und Bürger=Schluß betreffend einige Verhältniſſe des Bürger=Militairs. 1834. Dec. 11. . . . . — 329

Publicandum über Abänderungen der das Bürger=Militair betr. Verordnungen. 1834. Dec. 12. . . . . — 332

Bekanntmachung über die Befreiung vom Bürger=Militair während der Dienſtzeit der zum Contingente Berufenen. 1835. Oct. 12. . . . . XIV.263

Rath= und Bürger=Schluß betr. die Befreiung der Landbewohner vom Dienſte und Organiſirung deſſelben in der Vorſtadt St. Pauli. 1836. Decbr. 1. . . . . . — 446

Bekanntmachung desfalls. 1836. Dec. 14. — 448

Bund, deutſcher, ſ. Aemter. Cartelle.

Publicandum betreffend die der Bundes=Verſammlung eingereichten Addreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes. 1831. Nov. 18. . . . . . XI. 699

Beſchluß der deutſchen Bundes=Verſammlung vom 2. März, betreffend verſchiedene in Rheinbaiern erſcheinende Zeitblätter. 1832. März 16. . . . . XII. 42.

Beſchlüſſe derſelben vom 28. Juni 1832, betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde . . . . — 93

Beſchluß derſelben vom 5. Juli 1832, betr. desfallſige fernere Maaßregeln . . . . — 99

Publicandum über den Beſchluß derſelben vom 19. Juli, betreffend einige Badiſche Zeitblätter. 1832. Aug. 1. . . . . . . — 105

Publi=

Publicandum Beſchluſſes derſelben vom 16. Auguſt wider die allgemeinen politiſchen Annalen von C. v. Rotteck. 1832. Sept. 12. . . . . Bd. XII. S. 108

Auszug Protocolles der 33. Sitzung derſelben vom 6. September, betreffend den Nachdruck und den Mißbrauch der Preſſe. 1832. Oct. 3. . . . . — 111

Bekanntmachung über den Bundestags-Beſchluß vom 15. Novbr., betreffend den Redacteur des Volksfreundes, Joſeph Meyer zu Hildburgshauſen. 1832. Dec. 7. . . — 150

Publicandum über den Beſchluß derſelben, betreffend die Neckar-Zeitung. 1833. Dec. 18. . . . . — 486

Desgleichen betr. den Beobachter in Heſſen bey Rhein und das neue heſſiſche Volksblatt. 1833. Dec. 30. . . . . — 503

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Ernennung der Spruchmänner. 1834. Nov. 13. XIII. 307

Publicandum wegen der gemeinſamen Maaßregeln der deutſchen Bundesſtaaten, hinſichtlich der Univerſität und anderen Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Deutſchlands. 1835. Mai 11. . . . . . . XIV. 203

Bundes-Contingent, ſ. Bürger-Militair.

Publicandum, betr. den Aufruf dienſtpflichtiger Freiwilliger. 1830. März 30. XI. 324

Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Vereinigung der Hanſeatiſchen Halbbrigade mit dem Oldenburgiſchen Contingente. 1831. April 14. . . . . — 353

Desgleichen, betreffend die Koſten des diesſeitigen Bundes-Contingentes . . . . . — 353

Bekanntmachung, betr. die Ergänzung des Bundes-Contingentes. 1831. Juni 3. — 369

Digitized by Google

	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Abſchließung eines Vertrages unter Oldenburg, Lübeck und Bremen über die gemeinſchaftliche Brigade im Frieden. 1833. Mai 2.	XII.	257
Desgleichen über die die Verhältniſſe des Bundes-Contingentes ordnenden Verträge. 1834. Febr. 20.	XIII.	45
Schluß-Acte zur Regulirung der innern Verhältniſſe des 10ten Bundes-Armee-Corps. 1834. Juni 27.	—	99
Schluß-Acte der 2ten Diviſion deſſelben. 1834. Oct. 14.	—	171
Convention wegen Verbindung des Oldenburgiſchen und der Hanſeatiſchen Contingente zur 3ten Brigade des 10ten Corps. 1834. Jan. 6.	—	219
Zuſatz-Acte zur vorgedachten Convention. 1834. Jan. 6.	—	252
Militair-Convention zwiſchen den freien Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg. 1834. Febr.	—	257
Publicandum betr. die Looſung für das Hamburgiſche Contingent. 1834. Nov. 28.	—	317
Bekanntmachung über die Eröffnung des Bureaus der interimiſtiſchen Bewaffnungs-Commiſſion. 1835. Jan. 10.	XIV.	49
Desgleichen betr. die Stellvertretung der auszulooſenden Mannſchaft. 1835. Jan. 12.	—	49
Desgleichen betr. die Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commiſſion. 1835. Jan. 26.	—	53
Desgleichen betr. die Stellvertreter für die Kriegsdienſtpflichtigen und den desfallſigen Verein. 1835. Febr. 7.	—	59
Desgleichen betr. die Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811 — 1813 Gebornen. 1835. Febr. 27.	—	90

	Bd. S.
Bekanntmachung, betr. den Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Diſtricte des Jahres 1811. 1835. März 2.	XIV. 92
Desgleichen betr. die Unzuläſſigkeit der Reclamationen der Dienſtpflichtigen während der Ausloosung. 1835. März 16. . . .	— 97
Desgleichen betr. die Loosung der Dienſtpflichtigen vom Jahr 1812. 1835. März 20.	— 99
Desgleichen betr. den Eintritt der Dienſtpflichtigen in das Contingent, ſo wie die Reclamationen. 1835. März 27. . . .	— 100
Desgleichen betr. die Loosung der Dienſtpflichtigen vom Jahr 1813. 1835. März 30.	— 103
Desgleichen betr. die Siſtirung der Pflichtigen zum Kriegsdienſt. 1835. April 13. . .	— 190
Desgleichen betr. die nicht aufgefundenen Dienſtpflichtigen. 1835. Mai 26. . . .	— 220
Desgleichen betr. die Verlängerung des Termins für die abweſenden Dienſtpflichtigen. 1835. Oct. 28.	— 267
Publicandum betr. die Loosung für das Contingent aus den im Jahr 1814 Gebornen. 1835. Dec. 16.	— 302
Bekanntmachung betr. die Loosung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahr 1814. 1836. Jan. 27.	— 326
Desgleichen betr. die Reclamationen wegen der Kriegsdienſtpflicht. 1836. Febr. 3. .	— 328
Desgleichen über die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen von den Jahren 1811, 1812 und 1813. 1836. April 25. .	— 365
Desgleichen betr. dieſelben vom Jahr 1814. 1836. Sept. 23.	— 418
Publicandum betr. die Loosung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahr 1815. 1836. Dec. 16.	— 450

Digitized by Google

C. Bd. S.

Canceley.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngſten Secretariats-Cancelliſten. 1829. Dec. 17. XI. 108

Cartelle.

Allgemeine Cartell-Convention der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands. 1831. Febr. 28. . . . . — 285

Publicandum, betr. den die allgemeine Cartell-Convention ergänzenden Bundes-Beſchluß v. 17. März 1832. 1832. Juni 4. XII. 82

Central-Caſſe.

Bekanntmachung wider die in Folge des Falliſſements der Central-Caſſe veranlaßten Störungen der häuslichen und öffentlichen Sicherheit. 1831. Juli 14. . . . . . . XI. 485

Chauſſee- und Weg-Geld, ſ. Poſtſtraßen.

Cholera, ſ. das Regiſter des Bandes XII.

Collateral-Steuer, ſ. Erbſchafts-Steuer.

Collecten.

Die Collecten der Jahre 1827 bis 1834 ſ. in den Regiſtern der Bände X—XIII.

1) Für die Armen-Ordnung. 1835.
April 8. . . . . XIV. 188
Dec. 16. . . . . — 305
1836. März 14. . . . . — 334
— Dec. 2. . . . . — 447

2) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc. 1835.
Sept. 21. . . . . — 260
1836. Sept. 21. . . . . — 418

3) Für das Waiſenhaus. 1836.
Oct. 17. . . . . — 436

4) Für das allgemeine Krankenhaus. 1835. Oct. 7. . . . . . . — 261

Con-

Digitized by Google

Concerte, ſ. Kirchen=Muſiken. Bd. S.

Polizey=Bekanntmachung die gegen Bezahlung ſtattfindenden Concerte betr. 1834. Jan. . . . . XIII. 38

Conditor=Waaren.

Bekanntmachung, die Färbung, Vergoldung und Verſilberung der Conditor=Waaren betreffend. 1831. April 7. . . . . . XI. 328

Desgl., auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14. . . . . XII. 156

Bekanntmachung, betreffend die Färberey von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4. — 430

Bekanntmachung betreffend die Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure. 1834. Mai. . . . . XIII. 84

Confirmation.

Bekanntmachung über die Einführung einer öffentlichen Confirmation. 1832. März 23. . . . . XII. 44

Contingent, ſ. Bundes=Contingent.

Cuxhaven, ſ. Cholera.

D.

Dänemark. Rückſichtlich des Sperr=Cordons im J. 1831, ſ. Bd. XI.

Dankfeſt, ſ. Collecte.

Bekanntmachung über die kirchliche Feier des Dankfeſtes am 12. Februar. 1832. Febr. 8. . . . . XII. 30

Darren, ſ. Brauweſen.

Dedicationen.

Bekanntmachung in Betreff der Dedicationen und Zuſendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5. . . . . XI. 91

Deichthor, ſ. Thore.

Deſerteur, ſ. Cartelle.

Dieb=

Digitized by Google

Diebſtahl, ſ. Lampen. Bd. S.

Bekanntmachung wider Entwendungen und diebiſche Veruntreuungen auf Schiffen. 1836. März 11. . . . . XIV. 332

Dienſtboten, ſ. Geſinde.

Drachen.

Polizey-Warnung betreffend die ſ. g. Drachen. 1834. Sept. 19. . . . . . XIII. 296

Droſchken.

Polizey-Verfügung, betreffend die Droſchken. 1833. Juli 18. . . . . . XII. 346
Nachtrag zur Droſchken-Taxe. Sept. . — 357
Polizey-Verfügung, betreffend die Droſchken. 1834. Juni 4. . . . . . XIII. 88
Polizey-Befehl betreffend die Nummern der Droſchken. 1836. Jan. 15. . . XIV. 324
Bekanntmachung wegen der Vertheilung der Droſchken-Stationen. 1836. Jan. 18. — 325

E.

Ehen.

Verordnung, die ſ. g. wilden Ehen betr. 1833. Mai 13. . . . . XII. 304
Amtliche Aufforderung, d. ſ. g. wilden Ehen betreffend. 1834. April 5. . . . XIII. 74

Ehrenbürger, ſ. Bürger.

Eigenthums-Veränderungen, ſ. Immobilien.

Eimsbüttel, ſ. Poſtſtraßen.

Eis, ſ. Alſter.

Bekanntmachung wegen Wegſchaffung des Eiſes und Schnees und Reinhaltung der Rinnſteine. Erneuert 1831. Dec. 2. XI. 711

Elbbade-Anſtalt, ſ. Jollenführer.

Polizey-Verfügung wider das Schwimmen und Fiſchen neben der neuen Elbbade-Anſtalt. 1835. Mai 9. . . . . . XIV. 202

Elb-Tonnen, ſ. See-Tonnen.

Digitized by Google

Elbe. Bd. S.
Mandat betr. das Sandbaggern und Sandgraben in der Elbe. 1835. Mai 4. . . XIV. 197
Engliſch-biſchöfliche Gemeine.
Bekanntmachung, die bisherigen Amtshandlungen hieſiger Geiſtlicher der engliſch-biſchöflichen Kirche betr. 1834. Jan. 20. XIII. 39
Entfeſtigungs-Steuer, ſ. Poſt- und Handels-Straßen.
Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betreffend die Verdoppelung der Entfeſtigungs-Steuer . . . . XI. 113
Desfallſiges Publicandum vom 5. März 1830. . . . . — 162
Nicht-Prolongation der außerordentlichen Entfeſtigungs-Steuer. 1830. Dec. 9. — 205
Erbgeſeſſenheit, ſ. Bürger. Bürger-Convente.
Erbſchafts-Steuer.
Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betreffend die Ausdehnung der Erbſchafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad . . . . — 114
Desfallſiges Publicandum. 1830. März 5. — 162
Erſtickte und Ertrunkene, ſ. Geeſtlande.
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer.
Rath- und Bürger-Schluß wegen derſelben. 1831. Juli 11. . . . . — 387
Anzeige E. E. Rathes desfalls. 1831. Juli 30. . . . . — 495
Verordnung wegen derſelben. 1831. Aug. 10. . . . . — 521
Bekanntmachung, betreffend die von der Steuerdeputation herumzuſendenden Fragezettel. 1831. Sept. 14. . . . . — 638
Desgleichen. 1832. Nov. 28. . . . . . . XII. 149
Rath- und Bürger-Schluß betreffend eine ermäßigte Einkommen-, Erwerb- und Luxus-Steuer. 1832. Oct. 11. . . . . — 118
Revidirte Verordnung wegen derſelben. 1832. Oct. 17. . . . . — 121

Rath-

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß betreffend deren Erhebung mit Veränderungen. 1835. Decbr. 10. . . . . Bd. S. XIV. 292
Neue revidirte Verordnung wegen derſelben. 1835. Dec. 11. . . . . — 293
Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1836. Jan. 4. . . . . — 321
Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung derſelben um ein Drittheil. 1836. Mai 19. . . . . — 374

Everführer.

Polizey-Befehl betreffend die Everführer-Knechte beim Niederbaum. 1833. Novbr. XII. 469
Desgleichen wider Unordnungen beim Löſchen der Seeſchiffe. 1836. Juni 6. . . . XIV. 384

F.

Fabriken, ſ. Feuers-Gefahr.

Mandat, wegen Unterſuchung und ſicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30. . . . . XI. 183

Fahren, ſ. Billwärder. Gaſſen.

Falliten-Weſen.

Publicandum betr. die unzuläſſige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9. — 88
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Gehalts-Erhöhung des Actuarius beim Falliten-Weſen. 1829. Dec. 17. . . . — 107

Farben, ſ. Conditor-Waaren.

Farmſen.

Verordnung in Anſehung der Schule in Farmſen. 1833. Dec. 1. . . . . XII. 470

Faſtnacht.

Polizey-Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in der Faſtnachtszeit. 1834. Febr. 8. . . . . XIII. 44

Digitized by Google

Feſte. Bd. S.
Bekanntmachung betr. das kirchliche Feſt am 18. October. 1835. Oct. 12. . . . XIV. 261
Desgleichen wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs Feſtes. 1836. Febr. 17. . — 329
Desgleichen betr. die kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. 1836. Juli 1. . . . — 394
Feuer-Anſtalten, ſ. Schauſpiele.
Nachtrag zu der Dienſtverordnung für das Bürger-Militair, die Garniſon und die Nachtwache bei Feuersbrünſten v. 20. Oct. 1822. 1833. April 26. . . . . XII. 248
Bekanntmachung, das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23. . . . . — 348
Bekanntmachung wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden Decken. 1834. Mai 29. . . . . XIII. 84
Desgleichen. 1834. Aug. 29. . . . . . . — 292
Polizey-Befehl betreffend die Vorſichts-Maaßregeln gegen Feuers-Gefahr bei Heu und Stroh. 1834. Decbr. . . . . . . — 308
Bekanntmachung wider die Fahrläſſigkeit mit Feuer und Licht. 1835. Juni 26. . XIV. 55
Desgleichen betreffend die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menſchenretter getroffenen Einrichtungen. 1835. Septbr. — 255
Feuer-Caſſe, ſ. Bauten. Moorburg. Ochſenwärder.
Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuer-Caſſen-Zulage. 1829. April 6. XI. 30
Desgleichen. 1831. März 14. . . . . — 300
Desgleichen. 1832. Febr. 8. . . . . XII. 32
Desgleichen. 1833. Febr. 13. . . . . . . — 236
Desgleichen. 1834. Juni 16. . . . . . . XIII. 96
Desgleichen. 1835. Febr. 4. . . . . . . XIV. 57
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25000 ℔ Cour., welche der Stadt-Feuer-Caſſe zu den Feuerlöſchungs-Anſtalten bezahlt ſind. 1830. Jan. 27. . . . . XI. 114

Rath-

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß betreffend die Prolongation der General-Feuer-Caſſen-Ordnung vom Jahre 1822, auf ſechs Monate. 1832. Nov. 15. . . . . Bd. S. XII. 142
Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 15. — 144
Propositio Senatus betreffend die revidirte General-Feuer-Caſſen-Ordnung. 1833. März 28. . . . . — 244
Rath- und Bürger-Schluß betreffend die neu revidirte Feuer-Caſſen-Ordnung. 1833. Mai 2. . . . . — 255
Neu revidirte Feuer-Caſſen-Ordnung. 1833. Mai 3. . . . . — 258
Bekanntmachung betr. die Publication derſelben. 1833. Mai 13. . . . . . . — 303
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Caſſe. 1833. Aug. 2. — 349
Propositio Senatus betreffend den §. 20 der Neuen Feuer-Caſſen-Ordnung. 1836. Aug. 18. . . . . XIV. 416

Feuers-Gefahr, ſ. Schauſpielhaus.

Firnißkochen.
Notification wegen der neu angelegten Firnißkocherey. 1831. April 22. . . . XI. 358

Fiſche.
Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fiſche. 1831. Oct. 18. . . — 683

Fiſcherey, ſ. Stadtgraben.
Mandat die Fiſcherey in der Alſter betr. 1831. März 4. . . . . — 299

Fleiſch.
Befehl betr. das Hauſiren mit friſchem Fleiſche im Hafen. 1831. Sept. 8. . . — 663
Polizey-Warnung wider den Verkauf friſchen Fleiſches durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8. . . . . XII. 433

Flethe, ſ. Gaſſen.

Frankfurt a. d. Oder, ſ. Preußen.

Frank-

Frankreich, ſ. Sklavenhandel. Bd. S.

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Auflöſung der zur Liquidirung und Vertheilung der franzöſiſchen Entſchädigungs-Gelder niedergeſetzten Commiſſion. 1827. Jan. 18. . . . . X. 4

Fremde, ſ. Bürger-Militair. Geſinde. Matroſen. Maurer. St. Pauli. Ritzebüttel. Walddörfer.

Erneuertes Publicandum wegen der ſich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21. — 68

Desgleichen 1829. Nov. 17. . . . . XI. 104

Desgleichen 1830. Juni 4. . . . . — 173

Bekanntmachung, betreffend die Legitimation der Reiſenden auf dem Stadthauſe. 1832. Sept. 20. . . . . — 645

Befehl an die Gaſtwirthe, betreffend die Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21. . . . . — 647

Propositio Senatus, betr. die Ausdehnung des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 31. Oct. 1805 über die beiden Vorſtädte. 1833. März 28. . . . . XII. 243

Desgleichen 1833. Mai 2. . . . . — 256

Rath- und Bürger-Schluß betreffend dieſelbe. 1833. Nov. 28. . . . . — 448

Freiwillige, ſ. Kriegspflichtigkeit.

Fuhlsbüttel.

Verordnung wegen der Alſterfahrt bei Fuhlsbüttel und wegen des Durchlaſſes der Schiffe bei der Fuhlsbüttler Schleuſe. X. 192

Schul-Verordnung. 1835. Sept. 1. . XIV. 244

Fuhrweſen, ſ. Gaſſen.

Polizey-Befehl, betreffend die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9. . . . . . XI. 166

Desgleichen wider die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Poſt- und Miethpferde. 1836. März 11. . . . . XIV. 333

Fußpoſt, ſ. Poſtweſen.

Digitized by Google

G.

	Bd.	S.
Gänſe, ſ. Geeſtländereien.		
Garniſon.		
Antrag Senatus wegen einer Penſion für den Major to der Horſt. 1827. Jan. 18.	X.	3
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Bewilligung derſelben. 1827. Mai 3. .	—	16
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ergänzung des Gehalt-Reglements der Garniſon. 1829. Dec. 17.	XI.	107
Garten, ſ. Botaniſcher Garten.		
Gaſſen, ſ. Stadtleuchten.		
Polizey-Bekanntmachung, die bequeme Paſſage der Straßen betreffend. 1830. Mai 15.	—	170
Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28. .	—	324
Bekanntmachung, die Reinigung der Straßen und Flethe betr. 1831. April 13.	—	352
Erneuerte Polizey-Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. Juni 6. XI. 376. 1833. März 18.	XII.	238
Polizey-Bekanntmachung wider das Hinſetzen von Wagen auf den Gaſſen. 1831. Dec. 10.	XI.	712
Bekanntmachung wider die Behinderung der Paſſage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1832. Dec. 7. .	XII.	151
Bekanntmachung über die bevorſtehende Bezeichnung der Häuſer. 1833. Jan. 21.	—	231
Polizey-Verfügung wider das ſchnelle Fahren. 1833. März 2.	—	238
Bekanntmachung betreffend das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen. 1834. Aug. 20.	XIII.	290
Polizey-Verfügung wider das unſtatthafte Fahren und Rollen in einigen Gaſſen. 1835. März 18.	XIV.	98

Digitized by Google

Gaſſenmuſikanten. Bd. S.

Polizey=Verfügung wider den Unfug der Gaſſenmuſikanten. 1835. April 28. . XIV. 195

Gaſthaus, ſ. Graskeller.

Gaſtwirthe, ſ. Fremde. Wirthſchaften.

Geburts=, Trau= und Todten=Regiſter.

Nachträgliche Verordnung über die Geburts=, Trau= und Todten=Regiſter. 1831. März 21. . . . . XI. 301

Geeſtländereien, ſ. Barmbeck. Borſtel. Farmſen. Fuhlsbüttel. Hamm. Poſtſtraßen. Umſchreibung. Wege.

Inſtruction für die unter der Landherrenſchaft der Geeſtlande reſortirenden Voigte. 1831. Febr. . . . . — 294

Bekanntmachung wider das Wegnehmen der Bäume und Geſträuche an den öffentlichen Wegen. 1831. . . . . — 313

Bekanntmachung über die Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißſcheine in den Ländereyen. 1831. . . . . — 313

Bekanntmachung wider das freie Herumlaufen der Pferde und ſonſtigen Viehes, ſo wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831. . . . . . . — 315

Notification wegen der öffentlichen Verlaſſungen für die Prätur der Geeſtlande. 1831. April 9. . . . . — 330

Bekanntmachung betreffend die den Ertrunkenen, Erſtickten u. a. zu leiſtende Hülfe. 1831. April . . . . — 354

Neue Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 16. . . . . XII. 145

Bekanntmachung betreffend die Einführung der Todesbezeugungs=Atteſte in den Geeſtlanden. 1831. Sept. 15. . . . . XI. 639

Bekanntmachung wider das Freuden=Schießen und Raketen=Werfen in den Geeſtlanden. 1833. . . . . XII. 483

Be=

Digitized by Google

Bekanntmachung betr. die Ernennung Bd. S. für die Vogtſchaften. 1836. Jan. . . XIV. 322
Desgleichen wider das Weiden der Gänſe auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. 1836. April 20. . . . . — 364
Desgleichen betr. das Verbot der Haſardſpiele. 1836. Aug. 6. . . . . — 396
Desgleichen betr. die Dienſtboten. 1836. Oct. 1. — 429

Gefängniſſe.
Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängniſſes. 1827. Mai 3. X. 14
Rath- und Bürger-Schluß wegen derſelben. 1827. Nov. 15. . . . . . . — 53

Geiſteskranke.
Propositio Senatus betreffend die Errichtung einer Heilanſtalt für Geiſteskranke. 1834. Sept. 18. . . . . XIII. 295
Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1835. Oct. 15. . . . . XIV. 266

Gemeinweide, ſ. Geeſtländereien.

General-Geſundheits-Commiſſion, ſ. Cholera.

St. Georg, ſ. Knochen. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorſtädte.
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen in der Vorſtadt St. Georg. 1830. Decbr. . . . . XI. 274
Notification wegen Schließung der Wirthshäuſer in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5. — 519
Bekanntmachung über die Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12. — 611
Bekanntmachung wider die Verunreinigung von Gaſſen und Plätzen in St. Georg. 1831. Auguſt. . . . . — 618
Erneuert 1831. Decbr. . . . . — 717
Verordnung in Bezug auf das Geſinde in der Vorſtadt St. Georg. 1834. Juni 2. XIII. 87
Bekanntmachung betreffend das heimliche Schlachten unbefugter Perſonen in der Vorſtadt St. Georg. 1834. Dec. 3. . . — 322

Geräthſchaften, ſ. Aemter. Bd. S.

Gerichte, ſ. Arreſte. Handels-Gericht. Ober-Appellations-Gericht. Ober-Gericht. Prätoren.

Geſinde, ſ. Bergedorf. Geeſtlande. St. Georg. Nachweiſungs-Comtoire.

Bekanntmachung wegen der aus der Fremde gekommenen Dienſtboten. 1830. Novbr. . . . . XI. 252

Renovirte Bekanntmachung desfalls. 1832. Mai. . . . . XII. 81

Propoſitio Senatus betr. eine Verordnung in Beziehung auf die Dienſtboten. 1833. März 28. . . . . — 243

Propoſitio Senatus betr. desgleichen. 1833. Mai 2. . . . . — 256

Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung für das Geſinde. 1833. Nov. 28. — 447

Desfallſige Verordnung. 1833. Dec. 30. — 497

Bekanntmachung betreffend das Geſinde-Bureau. 1830. Dec. 31. . . . . — 505

Polizey-Bekanntmachung die Einrichtung des Geſinde-Bureaus betr. 1834. Jan. 31. . . . . XIII. 43

Bekanntmachung, die Dienſtboten betr. 1834. Mai 17. . . . . — 81

Verordnung betr. das Geſinde in der Vorſtadt St. Pauli und auf dem Grasbrook. 1836. Oct. 10. . . . . . . XIV. 431

Geſundheitweſen, ſ. Cholera. Medizinal-Ordnung.

Polizey-Verfügungen betreffend das Geſundheitweſen. 1831. Juni 13. . . . XI. 378

Gottesdienſt, ſ. Kirchengebet.

Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct.. . . . . — 252

Grasbrook, ſ. Baden. Geſinde.

Schragen, nach welchem die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1830. Decbr. . . — 269

No-

Notification betreffend die Paſſage auf dem Grasbrook. 1830. Decbr. . . . . . Bd. XI. S. 270
Bekanntmachung wider das Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26. . — 322
Desgleichen wider das Kriegsſpiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. 1835. Oct. 3. . . . . XIV. 260

Graskeller.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Erweiterung der dortigen Gaſſe durch Verhandlung mit dem Collegio des Gaſthauſes. 1829. Dec. 17. . . . . XI. 107

Großbritannien, ſ. Engliſch-biſchöfliche Gemeine. Sclavenhandel.

Grün der Schulkinder.

Erneuerte Bekanntmachung des Verbotes der Schulkinder-Grüne. 1833. Juli 20. . XII. 348

Grundſteuer, ſ. Ländereien.

Vom Jahr 1827 bis 1831 ſ. Bd. XI.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Grundſteuer-Verordnung für die Stadt und die Vorſtädte. 1832. Dec. 13. — 154
Revidirte Verordnung desfalls. 1832. Dec. 17. . . . . — 157
Bewilligung der Grundſteuer für 1834. 1833. Nov. 28. . . . . — 449
Desgleichen für 1835. 1834. Nov. 13. . . XIII. 302
Bekanntmachung betr. eine Abänderung der Grundſteuer-Verordnung. 1834. Nov. 14. — 309
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Grundſteuer für 1836. 1835. Dec. 10. . . . . XIV. 292
Desgleichen betr. dieſelbe für 1837. 1836. Dec. 1. . . . . — 446

Gymnaſium, ſ. Scholarchat.

Digitized by Google

H.

Bd. S.

Hafen-Reglement.

Zuſätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betr. 1) das unanſtändige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Feſttagen. . . XI. 167

Hafen-Runde, ſ. Fleiſch. Waſſernoth.

Hamburger-Berg, ſ. St. Pauli.

Hamm und Horn, ſ. Geeſtländereien.

Notificationen, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Beſten der Kirche in Hamm, von 1823. Jan. 10. und 1828. Dec. 29. . . . . — 212

Desgleichen. 1833. Dec. 14. . . . . . . XII. 482

Bekanntmachung betr. die Tanzmuſiken und Schenken in Hamm und Horn. 1830. XI. 234

Erneuerung derſelben 1835. Jan. 27.. . . . XIV. 57

Bekanntmachung betr. die Erhebung des allgemeinen Schulgeldes in der Gemeinde von Hamm und Horn. 1832. Nov. 3. . XII. 131

Bekanntmachung betr. das Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine ſchulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3. — 135

Bekanntmachung über die Schuldiſtricte in Hamm. 1833. April 4. . . . . . . — 246

Verordnung in Anſehung der Schulen in Hamm und Horn. 1834. Juni. . . . XIII. 275

Bekanntmachung betreffend die Löſchung von Feuersbrünſten in Hamm und Horn. 1833. Juni 18. . . . . XII. 313

Hammerbrook.

Notification wegen der Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Oct. 21. . . . . XI. 688

Handelsgericht.

Schragen für die Prozeßhandlungen im Handelsgerichte. 1834. Juni 16. . . . XIII. 93

Digitized by Google

Handels=Societäten. Bd. S.

Rath= und Bürger=Schluß betreffend die Handels=Societäten und Firmen, die anonymen Geſellſchaften und Procuren. 1835. Oct. 15. . . . . XIV. 265

Verordnung desfalls. 1835. Dec. 28. . — 307

Desfallſiges Publicandum. 1835. Dec. 28. — 317

Handwerker, ſ. Aemter.

Hannover, ſ. Bundes=Contingent.

Polizey=Bekanntmachung wegen der nach dem Hannöverſchen Reiſenden. 1831. XI. 681

Häuſer=Bezeichnung, ſ. Gaſſen.

Haſardſpiele, ſ. Geeſtlande.

Hauſirer.

Propositio Senatus über eine Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hauſirer. 1832. März 29. . . . . XII. 48

Desgleichen. 1832. Juni 28. . . . . . . — 92

Hebammen.

Inſtruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebiets. 1832. März 30. — 52

Publicandum betreffend die Inſtruction für die Hebammen. 1832. April 17. . . — 79

Bekanntmachung betreffend die Zulaſſung zum Hebammen=Unterricht und Examen. 1836. Febr. 18. . . . . XIV. 330

Herbergen, ſ. Aemter.

Hohes Waſſer, ſ. Waſſernoth.

Holſtein, ſ. Dänemark.

Holzhäfen.

Bekanntmachung betr. die Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13. . . . . XI. 258

Rath= und Bürger=Schluß wegen Fortdauer der Verordnung, betreffend die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17. — 283

Digitized by Google

Hunde, ſ. Marſchlande. Bd. S.

Mandat, die Tödtung herrenloſer Hunde betreffend. 1827. Juli 11. . . . . . . X. 43

Bekanntmachung desfalls. 1828. Juli 30. — 171

Erneuertes Mandat, die anzuwendende Vorſicht wegen toller Hunde betreffend. 1827. Juli 27. . . . . — 44

Desgleichen 1828. Juli 30. . . . . — 172

J.

St. Jacobi Kirche.

Rath= und Bürger=Schluß wegen des Thurmbaues derſelben. 1827. Mai 3 . — 13

Jagd.

Rath= und Bürger=Schluß wegen Aufhebung der Jagdbefugniß der Großbürger. 1827. Mai 3. . . . . — 15

Desfallſige Bekanntmachung. 1827. Mai 4. . . . . — 16

Bekanntmachung gegen die Ausübung der Jagd durch Privat=Perſonen. 1827. Sept. 12. . . . . — 49

Rath= und Bürger=Schluß wegen einer Jagd=Verordnung. 1828. Juli 3. . . . . — 138

Jagd=Verordnung. 1828. Juli 4. . . — 144

Rath= und Bürger=Schluß wegen definitiver Genehmigung der Jagd=Ordnung. 1831. Juli 11. . . . . XI. 388

Jagd=Verordnung. 1831. Juli 29. . — 491

Jahrmärkte.

Bekanntmachung über die Termine des Martini=Jahrmarktes. 1830. Oct. 11. . — 239

Bekanntmachung wider das Beſuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10. — 668

Bekanntmachung, die Zulaſſung fremder Verkäufer zu den hieſigen Jahrmärkten betreffend. 1831. Dec. 7. . . . . . . — 711

Im=

Immobilien. Bd. S.

Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums=Veränderungen bis Ende 1831. 1828. Juli 3. . . . . X. 138

Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. XI. 725

Desgleichen bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. XIII. 304

Rath= und Bürger=Schluß wegen eines Zuſatzes zu der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums=Veränderungen. 1831. Dec. 19. . . . . XI. 725

Desfallſige Bekanntmachung. 1831. Dec. 21. . . . . — 729

Bekanntmachung betr. Abänderungen der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums=Veränderungen der Immobilien. 1834. Nov. 14. . . . . XIII. 308

Johanneum, ſ. Scholarchat.

Bekanntmachung wegen des Säcularfeſtes des Johannei. 1829. Mai 18. . . XI. 30

Bekanntmachung betr. die Real=Schule des Johannei. 1834. März 6. . . . . XIII. 48

St. Johannis Kirche.

Notification betreffend die Reinigung der Gräber in der abzutragenden St. Johannis Kirche. 1829. Febr. 4. . . . . . . XI. 1

St. Johannis Kloſter, ſ. Ländereien.

Rath= und Bürger=Schluß über die Auseinanderſetzung mit dem Kloſter St. Johannis. 1832. März 29. . . . . . XII. 48

Rath= und Bürger=Schluß betreffend die Vereinbarung E. E. Rathes mit der St. Johannis Kloſter=Behörde über das Areal deſſelben mit den Gebäuden. 1834. Jan. 30. . . . . XIII. 41

Jollenführer.

Taxe, nach welcher die mit Nummern verſehenen Hamburgiſchen u. Hamburgerberger Jollenführer ſich zu richten haben. 1833. XII. 352

Ab=

Additionelle Polizey = Verfügung in Betreff der Taxe für die Jollenführer. 1833. Sept. . . . . Bd. S. XII. 356
Taxe der nach der Elbbade=Anſtalt fahrenden Jollenführer. 1836. Mai 26. . . . XIV. 384

K.

Kämmerey, ſ. Staatsſchuld.
Rath= und Bürger=Schluß wegen einer freiwilligen Anleihe von 400,000 ℔ Bco. 1831. Dec. 19. . . . . XI. 723
Bekanntmachung wegen Eröffnung dieſer Anleihe. 1831. Dec. 21. . . . . — 730
Bekanntmachung betreffend den Abſchluß derſelben. 1831. Dec. 29. . . . . . . — 732
Rath= und Bürger=Schluß betreffend die Deckung des Deficits vom Jahre 1833. 1833. Nov. 28. . . . . XII. 449
Desgleichen betreffend dieſelbe vom J. 1834. 1834. Nov. 13. . . . . XIII. 304
Rath= und Bürger=Schluß und Propoſitio Senatus betreffend die öffentliche Schuld. 1835. Juni 18. . . . . . XIV. 231
Rath= und Bürger=Schluß betr. die Ausſetzung der Wahl eines Verordneten löbl. Kämmerey. 1835. Juni 18. . . . — 234
Propoſitio Senatus betr. die Unkündbarkeit der früher kündbaren Staatspapiere. 1835. Oct. 15. . . . . — 264
Rath= und Bürger=Schluß zur Deckung des Deficits v. J. 1835. 1835. Dec. 10. — 291
Desgleichen für das J. 1836. 1836. Mai 19. — 374
Katzen.
Polizey = Befehl wider das Einfangen der Katzen. 1836. Dec. 17. . . . . . — 449
Kinder, ſ. Grasbrook.
Bekanntmachung wider den Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. Juli 28. . . . X. 170

Po=

Digitized by Google

	Bd. S.
Polizey=Bekanntmachung wegen des Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen ꝛc. 1831. Juni 2. . . .	XI. 367
Desgleichen wider den Unfug der Kinder in den Gaſſen. 1835. Sept. 14. . . .	XIV. 254
Bekanntmachung wider die Kinder=Bälle. 1835. Febr. 17.	— 90
Kirchengebet, ſ. Cholera.	
Kirchen=Muſiken.	
Polizey=Verfügung bei der Kirchen=Muſik in der großen Michaelis Kirche. 1835. Nov. 14.	— 270
Publicandum bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden Oratorium. 1836. März 21.	— 336
Kirchenſteuer, ſ. Billwärder. Hamm. Moorfleth.	
Kirchwärder.	
Rath= und Bürger=Schluß wegen eines Geſchenkes von 25,000 ℳ zur Sicherſtellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16.	XI. 231
Knallbriefe.	
Polizey=Bekanntmachung wider den Verkauf der ſ. g. Knall=Briefe, Knall=Cigarren u. Knall=Fidibus. 1836. März 31.	XIV. 341
Knochen, ſ. Geſundheitweſen.	
Renovirte Bekanntmachung wider das Knochengraben. 1831. Febr. 4.	XI. 280
Polizey=Verfügung wider das Knochengraben auf den Weiden in der Vorſtadt St. Georg. 1835. Febr. 7.	XIV. 58
Krankenhaus, ſ. Collecten.	
Bekanntmachung betr. die Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhauſe. 1831. Oct. 10.	XI. 669
Bekanntmachung betr. die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Beſuch deſſelben. 1831. Dec.	— 733
Kriegspflichtigkeit, ſ. Bergedorf. Bundes=Contingent.	

Digitized by Google

Kriegsſpiel, ſ. Grasbrook. Bd. S
Krüge, ſ. Wirthſchaften.
Kuchen, ſ. Conditor-Waaren.
Küterhaus, ſ. Schlachter.

L.

Ländereien, ſ. Medicinal-Ordnung. Poſtſtraßen.
Bekanntmachung, die zur Vermeſſung des Landes errichteten Signale betr. . . X. 191
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation des Contributions-Plans für das Landgebiet, mit Ausnahme der perſönlichen Steuer und der Gewerbe-Conceſſions-Abgabe für 1828 und Erhebung des desfalls Beſtandenen, für die Kämmerey. 1827. Nov. 15. . . . . — 52
Desgl. wegen Prolongation deſſelben für das Jahr 1829 und anderweitige Verfügungen wegen der Landgrundſteuer. 1829. Juni 18. . . . . XI. 36

Prolongation	für	d. J.	1830.	1830. Sept. 16.	—	230
—	—	—	1831.	1831. Dec. 19.	—	724
—	—	—	1832.	1832. Juni 28.	XII.	92
—	—	—	1833.	1833. März 28.	—	244
—	—	—	1834.	1834. Jan. 30.	XIII.	41
—	—	—	1835.	1835. Febr. 12.	XIV.	60

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ueberweiſung einiger Diſtricte zur Landgrundſteuer und desfallſiger Vergütung an die vormaligen ſtiftiſchen Diſtricte. 1832. Juni 18. . . . . XII. 92
Publicandum, die Grundſteuer auf dem Landgebiete betr. 1832. Juni 29. . . . . — 98
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einführung eines Schutzgeldes im Vorſtädte- und Landgebiete. 1830. Sept. 16. . . XI. 229
Desgl. wegen Ausſetzung deſſelben. 1831. Dec. 19. . . . . — 725

Rath-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Abtheilung des Landgebietes in drei Prätur-Jurisdictionen. 1829. Juni 18. . . .	XI.	35
Desgl. wegen Potestivirung E. Oberalten zur Vereinbarung mit E. E. Rathe über die in den Landgebiets-Einrichtungen zu treffenden Veränderungen. 1829. Juni 18.	—	35
Publicandum betr. die Jurisdictions-Abtheilungen des Hamburgischen Landgebietes. 1829. Juli 17.	—	80
Desgl. an die Bewohner des bisherigen stiftischen Landgebietes, betr. deren Uebergang an die künftige Land-Prätur der Geest-Ländereyen, ſowie Rückſtände der Grundsteuer. 1829. Juli 17.	—	82
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Jurisdictions-Abtheilungen und die Verwaltung des Vorſtädte- und Landgebietes. 1830. Sept. 16.	—	228
Desfallſiges Publicandum. 1830. Oct. 22.	—	240
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verfaſſungs-Anordnungen für das Landgebiet. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Reglement der öffentlichen Verhältniſſe der Landherrenſchaften. 1835. Nov. 16. .	—	272
Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenſchaften. 1835.	—	284
Lampen.		
Polizey-Bekanntmachung betr. Diebſtähle öffentlicher Lampen und Lampenſcheine. 1832. Febr. 18.	XII.	33
Desgl. wider Beſchädigungen der Stadtleuchten. 1836. April 8.	XIV.	341
Leichter-Schiffe.		
Bekanntmachung wegen der Beſichtigung der die Elbe unterwärts bis Curhaven befahrenden Leichter-Schiffer. 1822. Jan. 19, und 1827. Oct. 12.	X.	50
Desgl. betr. die Beſichtigung der Leichter-Schiffe. 1833. Juni 7.	XII	312

Bekanntmachung wegen der jährlichen Besichtigung der patentirten Leichterſchiffe auf der Elbe. 1835. April 27. . . . . Bd. XIV. S. 192

Leihhaus.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Mai 2. . . . . XII. 257

Revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Juni 19. . . . . — 317

Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Juni 26. . . . . — 330

Inſtruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. Juli. — 331

Leuchtſchiff.

Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtſchiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25. . . . . X. 44

Liquidations-Commiſſion, ſ. Frankreich.

Lombard, ſ. Leihhaus. Pfänder.

Loots-Galiote.

Bekanntmachung über die neue Station derſelben. 1835. März 9. . . . . . XIV. 96

Lotterien.

Warnung betr. die Zahlen-Collecten und das Einſetzen in die Zahlen-Lotterien. 1831. Mai 5. . . . . XI. 361

Mandat wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einſetzen in Zahlen-Lotterien, wider die Privat-Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Looſe. 1832. März 16. XII. 36

Bekanntmachung betr. die getheilten Looſe der Stadt-Lotterien. 1833. Sept. . — 357

Erneuertes Mandat betr. Collectiren und Betrieb für auswärtige Claſſen-Lotterien und gegen Verſpielungen durch Lotterien v. 1819. Dec. 1. 1836. Oct. 10. XIV. 331

Lübeck, ſ. Bundes-Contingent.

Digitized by Google

Lübecker Fuhrleute, ſ. Fuhrweſen. Bd. S.
Luftfahrt.
Polizey-Verfügungen bei der Luftfahrt der Dem. Garnerin von der Sternſchanze ab. 1829. Mai 27. . . . . XI. 32
Lumpen, ſ. Cholera.

M.

Mäkler, ſ. Nachweiſungs-Comtoire.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des §. 20 der Mäkler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9. . . X. 201
Anhang zur Mäkler-Ordnung. 1828. Oct. 9. — 204
Bekanntmachung betr. die Vorſchriften gegen unbefugte Makelei. 1832 . . . XII. 115

Marſchlande, ſ. Billwärder. Grasbrook. Moorburg. Moorfleth. Ochſenwärder.
Bekanntmachung wider die Aufnahme der Fremden. 1831. März 26. . . . . . XI. 316
Verbot an die Schenkwirthe: Muſik, Verſpielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26. — 316
Desgleichen 1833. Dec. 18. . . . . XII. 484
Bekanntmachung betr. die Dienſtboten im Lande. 1831. März 26. . . . . . . XI. 323
Desgl. daß die Dienſtboten ohne Erlaubniß nicht ausgehen dürfen. 1831. März 26. — 323
Erneuert 1833. Dec. 13. . . . . XII. 485
Bekanntmachung betr. das Kegelſchieben während des Gottesdienſtes. 1831. April 27. . . . . XI. 359
Desgl. betr. die Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteſte. 1831. Sept. 15. . — 642
Desgl. wegen des Sammelns mit der Armenbüchſe. 1831. Dec. . . . . — 716
Befehl wider das Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen und Deichen. 1834. XIII. 65

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung wider das Schlachten der Kühe und Schweine durch Unprivilegirte. 1834. April 22. . . . . Bd. XIII. S. 76
Desgl. wider das Schießen. 1835. . . . XIV. 239
Masken=Bälle.
Bekanntmachung wider die Masken=Bälle in Tanzlocalen. 1831. März 18. . . . XI. 304
Polizey=Bekanntmachung wider die Maskenbälle in Tanzſälen. 1835. Jan. 17. XIV. 52
Matroſen, ſ. Nord=Amerika. St. Pauli.
Mandat gegen das Borgen an fremde Matroſen. 1827. Sept. 5. . . . . . . X. 47
Polizey=Befehl, die Matroſen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5. . . . . XI. 631
Maurer.
Polizey=Befehl, die fremden Maurer=Geſellen betr. 1831. Juli 12. . . . . — 389
Meklenburg.
Bekanntmachung wegen der Meklenburgiſchen Handwerks=Geſellen. 1831. Nov. 8. — 698
Desgl. für Reiſende, Fuhrleute und Schiffer, welche nach dem Großherzogthume Meklenburg=Schwerin von hier abgehen. 1831. Dec. 16. . . . . — 720
Publicandum, betr. die freie Durchreiſe der von Hamburg Kommenden durch das Großherzogthum Meklenburg=Schwerin. 1832. Febr. 6. . . . . XII. 29
Medizinal=Ordnung, ſ. Geiſteskranke. Hebammen. St. Pauli. Rathschirurgus.
Bekanntmachung über Zuziehung der Phyſici bei der zur Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde erforderlichen Unterſuchungen und Gutachten. 1830. Juli 28. XI. 205
Polizey=Bekanntmachung, betr. Beibringung von Todes=Bezeugungs=Atteſten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan. . . . . — 279

Digitized by Google

Bekanntmachung, betr. die Erſcheinung der Menſchenblattern und die zeitig zu beſchaffende Vaccination. 1831. April 5. Bd. S. XI. 327
Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9. der Medizinal-Ordnung. 1831. Juni 17. . . . . — 380
Anzeige, betr. Veränderung der Arzenei-Taxe. 1831. Oct. 31. . . . . — 696
Veränderungen und Zuſatz zur Arzenei-Taxe. 1831. Nov. 1. . . . . — 697
Bekanntmachung wider unſtatthafte Anpreiſungen von Arzenei- und geheimen Mitteln. 1834. März 6. . . . . XIII. 49
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Beſoldung der Medizinal-Perſonen des Landgebietes. 1834. Sept. 18. . . . . . — 294
Inſtruction für die Medizinalperſonen auf dem Gebiete. 1835. . . . . XIV. 3
Bekanntmachung über die Publication des Codicis medicamentarii Hamburgensis. 1835. April 6. . . . . — 187
Menſchenretter, ſ. Feuer-Anſtalten.
Mexico.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, v. 6. Juni 1827. 1828. Febr. 21. X. 69
Anzeige Senatus, betr. die verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Febr. 17. . . . . XI. 283
St. Michaelis Kirche, ſ. Kirchen-Muſiken.
Miethe-Abgabe, ſ. Bd. XI.
Militair-Schule.
Bekanntmachung, betr. die in die Militair-Schule zu Oldenburg abzuſendenden Hamburgiſchen Porte-épée-Fähndriche. 1834. Juli 17. . . . . XIII. 287
Desgleichen betr. die daſelbſt zu beſetzenden Stellen. 1835. Mai 12. . . . . . . XIV. 218
Militair-Verträge, ſ. Bundes-Contingent.

Mini-

Miniſterium. Bd. S.

Rath= und Bürger=Schluß betr. das Honorar des Herrn Senioris Rev. Ministerii. 1834. Febr. 20. . . . . . XIII. 46

Montirungsſtücke, ſ. Waffen.

Moorburg.

Neue Feuer=Caſſen=Ordnung für Moorburg. 1832. Dec. 5. . . . . XII. 197

Moorfleth.

Notification betr. die Erhebung einer Steuer zum Beſten der dortigen Kirche. 1835. Juni 15 . . . . XIV. 229

Mühlen.

Propositio Senatus betr. das Staats=Mühlenweſen. 1833. Oct. 31. . . . . . XII. 427

Desgleichen. 1836. Mai 19. . . . . . . XIV. 374

Muſicanten, ſ. Gaſſen=Muſicanten.

N.

Nachdruck, ſ. Bundes=Verſammlung.

Rath= und Bürger=Schluß wegen einer Verordnung wider den Nachdruck. 1827. Juli 3. . . . . X. 138

Abdruck derſelben . . . . — 140

Nachtigallen.

Polizey=Warnung wider das Einfangen der Nachtigallen. 1834. Mai 5. . . . . XIII. 76

Desgleichen. 1836. April 15. . . . . . . XIV. 364

Nachtwache.

Rath= und Bürger=Schluß wegen Vermehrung dieſes Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18. . . . . X. 3

Tages=Befehl für das Corps der Nachtwächter. 1834. Febr. 28. . . . . . . XIII. 47

Rath= und Bürger=Schluß betr. die Verbeſſerung der Lage des Nachtwache=Corps. 1834. Nov. 13. . . . . — 305

Revidirte Ordnung für das Corps der Bd. S. Nachtwache. 1836. April 13. . . . . . XIV. 342

Nachweiſungs-Comtoire.
Notification wider die Eingriffe der Inhaber der privilegirten Nachweiſungs-Comtoire in die Mäkler-Ordnung. 1833. Febr. 4. XII. 233
Polizey-Bekanntmachung für die Inhaber von Nachweiſungs-Comtoiren und Mädchen-Vermietherinnen. 1834. Jan. 2. XIII. 37
Desgl. wider Schlafſtellen bei denſelben. 1836. Decbr. 12. . . . . XIV. 447

Niederbaum, ſ. Everführer.
Bekanntmachung die künftige frühere Oeffnung und ſpätere Schließung des Niederbaumes im Winter betr. 1828. Nov. 26. . . . . X. 222

Nord-America.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit den Vereinigten Nord-Americaniſchen Staaten, vom 27. Novbr. 1827. 1828. Febr. 21. . . . . : . . . . . — 69
Abdruck der Convention. . . . . — 180
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification eines Zuſatz-Artikels zu derſelben, betr. die Auslieferung von Seeleuten. 1828. Oct. 9. . . . . — 201
Abdruck deſſelben . . . . — 206

O.

Ober-Appellations-Gericht.
Circular deſſelben wegen der Procuratur-Rechnungen. 1829. März 9. . . . . . XI. 9
Rath- und Bürger-Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts und deſſen Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9. . . . — 256
Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht. 1831. Aug. 10. . . . . — 259

Publi-

Publicandum betr. die Einführung der Bd. S. Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts. 1831. Aug. 29. . . . . . . XI. 616

Ober-Gericht.
Gemeiner Beſcheid betr. die Exhibirung des protocollariſchen Theils des handelsgerichtlichen Erkenntniſſes a quo. 1834. Nov. 24. . . . . XIII. 315

Obſt, unreifes.
Publicandum betr. die unreifen Zwetſchen. 1831. Aug. 27. . . . . XI. 616

Polizey-Bekanntmachung betr. unreife Zwetſchen und Pflaumen. 1834. Aug. 11. XIII. 289

Ochſen, ſ. Sonntage.

Ochſenwärder, ſ. Marſchlande.
Neue Bekanntmachung wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern zu Ochſenwärder. 1834. . . — 65

Neue Feuercaſſen-Ordnung für Ochſenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. 1836. Aug. 12. . . . . . . XIV. 396

Oldenburg, ſ. Bundes-Contingent. Militair-Schule.

Oratorium, ſ. Kirchen-Muſiken.

P.

St. Pauli, ſ. Bürger-Militair. Geſinde. Schiffbauer. Schlafbaaſe. Schuſter. Umſchreibung. Vorſtädte.

Publicandum betr. die Benennung St. Pauli Vorſtadt. 1833. Nov. 6. . . . XII. 432

Bekanntmachung die Fremden betr. 1833. — 242

Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 67

Obrigkeitlicher Befehl an die Schenkwirthe. 1833. . . . . XII. 240

Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 67

Digitized by Google

	Bd. S.
Obrigkeitlicher Befehl wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf Privatperſonen zuſtändigen Weiden. 1833.	XII. 241
Desgleichen wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundſtücken. 1834.	XIII. 70
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen. 1830. Decbr. . . .	XI. 274
Desgleichen. 1833.	XII. 239
Desgleichen. 1834.	XIII. 71
Obrigkeitlicher Befehl die Tanzſäle um 11 Uhr Abends zu ſchließen. 1834.	— 71
Desgleichen wider die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze. 1834.	— 72
Bekanntmachung betr. die im Patronats-Gebiete wohnenden Medizinal-Perſonen. 1834. Juni 25.	— 273
Namen-Verzeichniß der Einwohner, welche die Erlaubniß, Matroſen in Schlafſtelle zu nehmen, erhalten haben. 1836. April 30.	XIV. 370
Bekanntmachung wider das Schlachten und den Verkauf friſchen Fleiſches abſeiten Unbefugter. 1836. Juni 6.	— 386
Penſionen, ſ. Repſold. Woltmann.	
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Errichtung einer Penſions-Caſſe für Wittwen und Waiſen der Beamten und Officianten. 1833. Nov. 28.	XII. 448
Verordnung desfalls. 1833. Nov. 29. .	— 452
Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des Art. 6. 1834. Sept. 18.	XIII. 294
Bekanntmachung betr. die bei der Penſions-Caſſe zu berückſichtigenden Neben-Einnahmen. 1834. Oct. 10.	— 298

St.

St. Petri Kirche, ſ. Kirchen-Muſik. Bd. S.

Pfänder.

Polizey-Bekanntmachung betr. die Zinſen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1. . . . . XI. 116

Warnung wegen anzuwendender Vorſicht bei Einlöſung oder Umſchreibung der Pfänder. 1831. März 1. . . . . . . — 298

Bekanntmachung, die Pfandſcheine betr. 1834. Oct. 11. . . . . XIII. 299

Bekanntmachung, betr. die von den Pfandleihern auszuſtellenden Pfandſcheine. 1834. Nov. . . . . — 316

Pferde, ſ. Pferdehaare.

Polizey-Bekanntmachung, betr. den Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28. XI. 218

Notification, betr. die mit der Krankheit des Rotzes behafteten Pferde. 1830. . . — 227

Pflaumen, ſ. Obſt.

Phyſici, ſ. Medizinal-Ordnung.

Policen, ſ. Stempel.

Polizey, ſ. Bettler. Buden. Cholera. Concerte. Drachen. Droſchken. Fremde. Gaſſenmuſicanten. Kinder. Kirchenmuſiken. Knallbriefe. Rathschirurgus. Schauſpiele. Schenkwirthe. Spottbilder.

Inſtruction für die Polizey-Poſten und Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen und in Landgebieten. 1831. Sept. 13. . . . . — 637

Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Organiſation und das Competenzgeſetz der Polizey. 1832. Juni 28 . . . . XII. 89

Polter-Abend.

Polizey-Verfügung wider den Unfug vor den Häuſern der Verlobten an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30. . . . . — 107

Poſt-

Poſtweſen. Bd. S.

Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Organiſirung des Staats-Poſtweſens. 1832. Nov. 15. . . . . XII. 142

Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21. . — 172

Bekanntmachung, betr. die Verlegung der Hamburgiſchen Poſten nach dem Poſthauſe auf dem Neuenwall. 1832. Dec. 30. — 193

Desgl. betr. die Briefbeförderung zwiſchen Hamburg und Curhaven. 1834. Mai 12. XIII. 78

Desgl. betr. das Porto der engliſchen, ſo wie der nach England beſtimmten deutſchen Zeitungen. 1834. Sept. 29. . . — 297

Desgl. betr. die Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfböten. 1835. April 3. XIV. 106

Desgl. betr. die neue Organiſirung der Fußpoſt. 1834. Dec. 10. . . . . XIII. 323

Polizey-Bekanntmachung, betr. die neue Fußpoſt-Ordnung. 1834. Dec. 31. . — 381

Poſt- und Handelsſtraßen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen des Neubaues derſelben, desfallſiger Verwendung des halben Ertrages der Entfeſtigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juni 18. . . . . XI. 38

Verordnung, die Erhebung des Chauſſee- und Wegegeldes betr. 1830. Dec. 15. . — 259

Chauſſee- und Wegegeld-Tarif . . . . . — 261

Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chauſſee- und Wegegeldes. 1830. Dec. 15. . . . . — 263

Inſtruction und Verpflichtung für die Einnehmer des Chauſſeegeldes. 1830. Dec. 15. — 263

Bekanntmachung, betr. die Befreiung der Landbewohner vom Chauſſee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27. . . . . — 272

Bekanntmachung, betr. die Erhebung des Chauſſee-Geldes in Eimsbüttel. 1831. Decbr. 28. . . . . Bd. XI. S. 731
Desgl. an der Barriere bei der hohen Luft. 1835. April 24. . . . . XIV. 191
Desgl. die Erhaltung der Chauſſeen betr. 1834. Mai 6. . . . . XIII. 77

Präturen, ſ. Arreſte.
Inſtruction für die mit den Pfändungen und Ausſetzungen beauftragten Prätur-Offizianten. 1828. Jan. 2. . . . . X. 59
Publicandum, betr. das Prätur-Verfahren in Miethſachen. 1833. Nov. 28. XII. 450
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Anſtellung eines Actuarius substitutus für die Präturen. 1834. Sept. 18. . . XIII. 293

Prediger, ſ. Confirmation. Gottesdienſt. Wittwen-Caſſe.

Preſſe, ſ. Bund, deutſcher.

Preußen. Ueber die Cholera-Maaßregeln, ſ. Bd. XI.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13. . . . . . . X. 214
Abdruck der Convention . . . . — 216

Proclamations-Scheine, ſ. Wedde.

Promenaden, ſ. Gaſſen.

Q.

Quarantaine, ſ. Cholera.

R.

E. H. Rath, ſ. Archiv. Syndicat.

Rathhaus-Schließer.
Rath- und Bürger-Schluß wegen deſſen Gehalt und Gebührenſchragen. 1830. Sept. 16. . . . . XI. 231
Schragen deſſelben. 1830. Sept. . . . . — 232

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Convente	Bd.	S.
von 1827. Jan. 18.	X.	3
— — Mai 3.	—	13
— — Nov. 15.	—	52
— 1828. Febr. 21.	—	69
— — Juli 3.	—	137
— — Oct. 9.	—	200
— — Nov. 13.	—	214
— 1829. Juni 18.	XI.	34
— — Juli 23.	—	84
— — Oct. 8.	—	91
— — — 12.	—	101
— — Dec. 17.	—	107
— 1830. Jan. 28.	—	112
— — März 4.	—	121
— — Sept. 16.	—	227
— — Dec. 9.	—	254
— 1831. Febr. 17.	—	282
— — April 14.	—	353
— — Juli 11.	—	387
— — — 30.	—	492
— — Dec. 19.	—	722
— 1832. März 29.	XII.	47
— — Juni 28.	—	88
— — Oct. 11.	—	117
— — Nov. 25.	—	136
— — Dec. 13.	—	154
— 1833. März 28.	—	243
— — Mai 2.	—	355
— — Oct. 31.	—	425
— — Nov. 28.	—	447
— 1834. Jan. 30.	XIII.	40
— — Febr. 20.	—	45
— — Sept. 18.	—	293
— — Nov. 13.	—	302
— — Dec. 11.	—	329
— 1835. Febr. 12.	XIV.	60
— — Juni 18.	—	231
— — Oct. 15.	—	264
— — Dec. 10.	—	291

Rath-

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Convente — Bd. S.
von 1836. Mai 19. . . . . XIV. 373
— — Aug. 18. . . . . — 414
— — Oct. 27. . . . . — 437
— — Dec. 1. . . . . — 443

Raths-Chirurgus.
Bekanntmachung betr. die Kur durch denſelben. 1834. Nov. 14. . . . . . . XIII. 314
Desgl. betr. die Anſtellung von zwei Rathschirurgen. 1836. Oct. 8. . . . . . . XIV. 430

Reiſende, ſ. Fremde.

Repſold.
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Penſion für des verſtorbenen Oberſprützenmeiſters J. G. Repſold Wittwe. 1830. Mai 4. . . . . XI. 123

Ritzebüttel.
Verordnung, die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts in dem Amte Ritzebüttel betr. 1829. Febr. 28. — 4
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Gehalts des Bau-Conducteurs zu Ritzebüttel. 1831. Dec. 19. . . . . — 728

S.

Sandbaggerey und Sandgraben, ſ. Elbe.

Sandthor, ſ. Thorſperre.

Schauſpiele.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen von 1827 bis 1831. 1827. Mai 3. X. 15
Desgl. für die Direction des Stadt- und den Unternehmer des Steinſtraßen-Theaters bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . . . . XI. 726
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. . XIII. 304
Polizey-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauſpielhauſe. 1828. Jan. und 1830. Febr. 3. . . . . XI. 118

Digitized by Google

Polizey=Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt=Theaters. 1831. Oct. 20. . . . . Bd. XI. S. 684

Polizey=Regulativ betr. Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei Beendigung des Schauſpiels. 1833. Febr. 9. . . . . XII. 234

Desgleichen. 1836. März 28. . . . . . XIV. 338

Polizey=Verfügung betr. die Feuerlöſchanſtalten im Stadt=Theater. 1836. März 16. . . . . — 334

Schenkwirthe, ſ. Marſchlande. St. Pauli.

Polizey=Verfügung betr. die Schenken, Tanzſähle u. ſ. w. 1835. Aug. 20. . . — 242

Schießen, ſ. St. Georg. Geeſtlande. Marſchlande. St. Pauli.

Bekanntmachung betr. das Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorſtädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 9. XI. 732

Schießpulver, ſ. Zündapparate.

Polizey=Bekanntmachung betr. das ſeewärts ankommende Schießpulver. 1831. Juli 21. . . . . — 448

Bekanntmachung betr. die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers. 1835. Juli 22. . . . . XIV. 235

Nachträgliche Bekanntmachung desfalls. 1836. Juli 6. . . . . — 395

Schiffahrt= und Hafen=Deputation, ſ. Leichter=Schiffer. Loots=Galiote. Leuchtſchiff. Seetonnen.

Schiffbauer.

Bekanntmachung betr. die Schiffbauer=Unterſtützungs=Caſſe in St. Pauli. 1836. Jan. 6. . . . . — 323

Schiffe, ſ. Diebſtahl. Everführer.

Schlachter, ſ. Acciſe. Fleiſch. St. Georg. Marſchlande. St. Pauli.

Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Geſellen im neuen Küterhauſe. 1830. Oct. 5. . . . . Bd. S. XI. 239

Polizey=Befehl, die tägliche Reinigung des neuen Küterhauſes betr. 1831. Juni 16. — 380

Bekanntmachung wider das Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäuſern. 1831. Juli 14. . . . — 485

Desgleichen 1832. Mai 17. . . . . XII. 80

Desgleichen 1834. März 25. . . . . . . XIII. 64

Desgleichen 1836. Juli 29. . . . . . . XIV. 395

Polizey=Befehl betr. die fremden Schlachter=Geſellen. 1832. Febr. 10. . . . . . XII. 33

Polizey=Verfügung, betr. das Anſprechen um Geſchenke bei den hieſigen Schlachtermeiſtern abſeiten fremder Geſellen. 1833. Sept. 12.. . . . . — 356

Mandat wider die Aufkäuferei des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterei, erneuert 1833. Oct. 28. . . . . — 425

Polizey=Befehl, betr. die hier ſich aufhaltenden Schlachtergeſellen. 1833. Dec. — 505

Schlafbaaſe, ſ. St. Pauli.

Bekanntmachung betr. die Schlafbaaſe in der Stadt, in der Vorſtadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche. 1835. Dec. 8. XIV. 290

Schleuſe, ſ. Fuhlsbüttel.

Schloſſer.

Polizey=Verfügung wider die fremden Schloſſer=Geſellen. 1833. Jan. 30. . . XII. 232

Schneider.

Bekanntmachung betr. die fremden Schneider=Geſellen auf dem Hamburger=Berge. 1833. Juni 20. . . . . — 329

Scholarchat, ſ. Botaniſcher Garten.

Bekanntmachung betr. die wegen des Gymnaſii beliebte Aenderung. 1833. Oct. 3. — 359

Rath=

Rath- und Bürger-Schluß über die ferneren Verhältniſſe des botaniſchen Gartens. 1832. März 29. . . . . Bd. XII. S. 49
Desgl. die Sternwarte betreffend. 1833. Oct. 31. . . . . — 427
Desgl. betr. die Errichtung neuer Gebäude für die Stadtbibliothek, das Gymnaſium und das Johanneum; ſo wie eine desfallſige Anleihe. 1836. Dec. 1. . . . XIV. 444
Schornſteine, ſ. Feuer-Caſſe.
Befehl an die Schornſteinfeger, die Schornſteine in geſetzmäßigen Friſten zu fegen und die daran gefundenen Mängel ſofort anzuzeigen. 1829. Nov. . . . . XI. 104
Erneuert 1831. Oct. . . . . — 682
Polizey-Bekanntmachung über die Auskehrung der Küchen-Schornſteine. 1829. Nov. 28. . . . . — 106
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Anlegung enger Schornſteine. 1836. Oct. 27. XIV. 439
Bekanntmachung desfalls. 1836. Nov. 14. — 440
Schuld, öffentliche, ſ. Kämmerei. Staatsſchuld.
Schulweſen, ſ. Vorſtel. Farmſen. Fuhlsbüttel. Hamm. Horn.
Bekanntmachung betr. das ungebührliche Betragen der Schulknaben auf den Gaſſen. 1830. Dec. . . . . XI. 268
Notification betr. die Lehr-, Erziehungs- und Penſions-Anſtalten. 1831. April 18. — 357
Polizey-Warnung, die Anmeldung der Schulen und andern Erziehungs-Anſtalten betr. 1831. Dec. 12. . . . . — 713
Schuſter.
Polizeyliche Bekanntmachung, betr. das Schuſter-Amt. 1831. Febr. 28. . . — 294
Bekanntmachung betr. die fremden Schuhmachergeſellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. April 6. . . . . XII. 247

Digitized by Google

Schwäne. Bd. S.
Polizey-Bekanntmachung, betr. die Schwäne auf der Alſter. 1832. Febr. 10. XII. 32
Desgl. wider das Schießen nach denſelben. 1836. Aug. 25. . . . . XIV. 418

Schweine, ſ. Wall.
Warnung wider das Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1. . . . . . XI. 496

Schweiz, ſ. Zehnten-Amt.

Secretariats-Canceliſten, ſ. Canceley.

Secularfeſt, ſ. Johanneum.
Bekanntmachung die Feier des dritten Secularfeſtes der bürgerſchaftlichen Verfaſſung betr. 1828. Sept. 24. . . . . . X. 196
Polizey-Bekanntmachung rückſichtlich der am 24. Sept. in polizeilicher Hinſicht zu beobachtenden Ordnung. 1828. Sept. 25. — 197
Bekanntmachung betr. die dritte Secularfeier der Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion. 1830. Juni 4. . . XI. 171
Ordnung des Gottesdienſtes an dem dritten Jubelfeſte der Augsburgiſchen Confeſſion. 1830. Juni 25. . . . . — 173

See-Tonnen.
Nachricht wegen der auswärts geborgenen Hamburgiſchen See-Tonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21. . . . . X. 12

Singvögel, ſ. Nachtigallen. Vogelneſter.

Sklaven-Handel.
Rath- und Bürger-Schluß betr. Acceſſions-Vertrag zu den Conventionen über Unterdrückung deſſelben und desfallſiges Strafgeſetz. 1836. Aug. 18. . . . . . . XIV. 416

Sonn- und Feſttage.
Bekanntmachung betr. das Treiben der Ochſen durch die Stadt an Sonn- und Feſttagen. 1832. Sept. 28 . . . . . . XII. 110
Desgl. wegen der Feier der Sonn- und Feſttage. 1836. Oct. 14. . . . . XIV. 432

Spar-

Digitized by Google

Spar=Caſſe. Bd. S.
Organiſations=Plan derſelben. 1827. Mai. X. 18
Revidirter Organiſations=Plan derſelben. 1829. XI. 11
Anzeige betr. die Errichtung eines vierten Bureaus der Sparcaſſe. 1834. April. . XIII. 75
Spiele.
Polizey=Befehl wider Geſtattung der Silentium= und Schnepperbahnen=Spiele in den Tanzſälen. 1833. Oct. 13. . . . XII. 362
Spielzeug, ſ. Conditorwaaren.
Spottbilder.
Polizey=Bekanntmachung wider Spottbilder. 1835. März 30. . . . . XIV. 102
Spruchmänner, ſ. Bund, deutſcher.
Staatsſchuld, ſ. Kämmerey.
Rath= und Bürger=Schluß wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Crt. von dem Zinſen=Betrage getilgter Staatsſchuld=Obligationen. 1830. Jan. 28. . . . . XI. 114
Stadt=Bibliothek, ſ. Scholarchat.
Stadtdeich, ſ. St. Georg.
Stadtgraben.
Rath= und Bürger=Schluß betr. Fußbrücke über denſelben von der vormaligen Baſtion David und Fußweg zur Communication mit der Vorſtadt St. Georg. 1828. Oct. 9. . . . . X. 202
Publicandum wegen Eröffnung dieſer Fußbrücke. 1830. Oct. 29. . . . . . . XI. 251
Erneuerte Bekanntmachung wider das Fiſchen im Stadtgraben. 1833. Mai 17. XII. 309
Erneuert 1834. Mai 17. . . . . XIII. 81
Stadtleuchten, ſ. Lampen.
Stadt=Wage.
Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadt=Wage. 1831. Dec. 28. XI. 731
Staltmäntel.
Erneuerte Bekanntmachung betr. den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bei Beerdigungen. 1833. Juni 5. . . . . XII. 312

Stein=

Steinkohlen. Bd. S.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer nachträglichen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. Mai 3. X. 15

Verordnung deshalb. 1827. Mai 7. . . — 17

Bekanntmachung betr. das Meſſen der Steinkohlen. 1835. April 1. . . . . XIV. 105

Steinthor, ſ. Thorſperre.

Stellagen.

Polizey-Bekanntmachung wegen Einrichtung der Stellagen und Vorſicht beim Gebrauche derſelben. 1830. Aug. 12. . XI. 216

Stempel, ſ. Proclamations-Scheine. Aeltere Verfügungen, ſ. Bd. XII.

Rath- und Bürger-Schluß, betr. eine neue Stempel-Verordnung. 1833. Juli 11. XII. 345

Publicandum in Betreff der revidirten Stempel-Verordnung. 1833. Oct. 16. . — 363

Revidirte Stempel-Verordnung. 1833. Oct. 16. . . . . — 363

Bekanntmachung der Stempel-Deputation, betr. die Spielkarten. 1833. Dec. 22. — 487

Desgleichen wider die Umgehung des Spielkarten-Stempels. 1836. März 4. . . . XIV. 330

Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Prolongation der Stempel-Abgaben bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. . . . . XIII. 304

Bekanntmachung, betr. die Abänderungen der Stempel-Ordnung. 1834. Nov. 13. — 311

Sternwarte, ſ. Scholarchat.

Steuern, ſ. Erwerbs- ꝛc. Steuer.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Dec. 9. . . . . . . XI. 255

Bekanntmachung, betr. die Erhebung der directen Steuern, ſo wie die Rückſtände der Grundſteuer. 1831. Mai 5. . . . . — 360

Stif-

Stiftungen, ſ. Ländereien.	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß betr. Auseinanderſetzung mit dem Kloſter St. Johannis und den Hoſpitälern St. Georg und zum H. Geiſt. 1829. Juni 18.	XI.	34
Straßen, ſ. Gaſſen.		
Sturmfluthen, ſ. Waſſernoth.		
Syndicat.		
Rath- und Bürger-Schluß wegen außerordentlicher Ergänzung deſſelben. 1827. Jan. 18.	X.	3
Antrag Senatus wegen des Honorars des Hrn. Syndicus Oldenburg bei deſſen Entlaſſung. 1827. Nov. 15.	—	53

T.

Tannenbäume.		
Bekanntmachung, betr. das Hereinbringen der Tannenbäume und die Beſchädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10.	XI.	257
Desgleichen. 1832. Dec. 12.	XII.	153
Tanzſäle, ſ. Wirthſchaften.		
Teſtamente, ſ. Zehnten-Amt.		
Theater, ſ. Schauſpiele.		
Theer.		
Bekanntmachung, betr. die Lagerung von Theer, Pech und ähnlichen Subſtanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins. 1830. Dec. 3.	XI.	253
Erneuert 1834. Mai 16.	XIII.	79
Thore.		
Bekanntmachung, den Einlaß in die Thore, und Wiederauslaß aus denſelben, in Nothfällen betr. 1828. April 14. . . .	X.	104
Thorſperre. Vergl. Bd. XIII.		
Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung des Thorſchluſſes und Einführung einer nächtlichen Sperre für alle Thore. 1836. Mai 19.	XIV.	373

Sperr-

Bd. S.

Sperr-Reglement. 1836. Juni 10. . XII. 387

Thorſperre-Tabelle. . . . . — 390

Polizey-Verfügung wider den Unfug von Wagen bei der Thorſperre. 1836. Juni 23. . . . . — 393

Tiſchler.

Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tiſchlergeſellen, ſo wie des Zuſchickens der Geſellen. 1828. März 10. . . . . . . X. 102

Desgl. betr. fremde Tiſchlergeſellen. 1831. Sept. 30. . . . . XI. 660

Todes-Bezeugungs-Atteſte, ſ. Geeſtlande. Marſchlande. Medizinal-Ordnung.

Todtenladen und Sterbecaſſen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Verordnung für die Todtenladen, Sterbecaſſen und Krankenladen. 1828. Nov. 13. . . . . X. 214

Revidirte Verordnung wegen der Todtenladen, Sterbecaſſen und Krankenladen. 1828. Dec. 15. . . . . — 224

Rath- und Bürger-Schluß betr. das Gehalt des Boten der Commiſſion der Todtenladen. 1834. Jan. 30. . . . . XIII. 42

Torfhandel.

Polizey-Bekanntmachung betr. die Mißbräuche beim Torfhandel. 1834. Oct. 14. — 299

Tranſito-Güter.

Bekanntmachung betr. die Formulare der Geſuche wegen Umpackung von Tranſito-Güter. 1830. März 8. . . . . . . XI. 163

Desgl. wegen Prolongation der Tranſitozettel bis Ende März. 1830. Mai 12. . . . — 168

Tumulte, ſ. Central-Caſſe. St. Georg. Wahlen. Wirthſchaften.

Mandat betr. die Zuſammenläufe auf den Gaſſen und Spaziergängen. 1830. Sept. 3. — 219

	Bd.	S.
Notification betr. die Steurung der Unruhen. 1830. Sept. 4.	XI.	220
Renovirtes Mandat wider Aufläufe und Tumulte. 1830. Sept. 4.	—	221
Wiederum renovirt. 1831. Aug. 5.	—	518
Publicandum bei Erneuerung des Tumult-Mandates. 1830. Sept. 4.	—	221
Desgl. bei der Fortdauer der der Bürgergarde aufgetragenen Maaßregeln. 1830. Sept. 5.	—	222
Bekanntmachung über die um 10 Uhr Abends verfügte Schließung der Wirthſchafts-Locale. 1830. Sept. 8.	—	223
Publicandum betr. die Aufhebung der bisher beibehaltenen ſtrengen Maaßregeln. 1830. Sept. 13.	—	224
Bekanntmachung betr. die gegen das Stein- und Deichthor verübten Gewaltthätigkeiten. 1831. Aug. 4.	—	517
Desgleichen betr. den in der Alſterhalle ſtattgehabten Unfug. 1835. Aug. 2.	XIV.	241

II.

Umſchreibungen.

Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Offiziere des Bürger-Militairs.	1831.	Juni 3.	XI.	374
Desgleichen.	—	Nov. 23.	—	706
—	1832.	Juni 6.	XII.	85
—	—	Nov. 23.	—	146
—	1833.	Mai 15.	—	304
—	—	Nov. 11.	—	445
—	1834.	Mai 16.	XIII.	79
—	—	Nov. 19.	—	315
—	1835.	Juni 10.	XIV.	222
—	—	Nov. 13.	—	269
—	1836.	Mai 20.	—	377
—	—	Nov. 11.	—	440

Be-

Bd. S.

Bekanntmachung betr. eine Umſchreibung außerhalb des Altonaer- und Dammthors, behufs der daſelbſt zu bildenden Compagnien. 1834. Juni 30. . . . . . XIV. 274

Univerſitäten, ſ. Bund, deutſcher.

Unruhen, ſ. Tumulte.

V.

Vagabonden.

Erneuertes Publicandum in Betreff der Vagabonden. 1831. Oct. 7. . . . . . . XI. 662

Verfaſſung, ſ. Secularfeſt.

Vergnügungen (Oeffentliche), ſ. Schauſpiel.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen bis Ende 1831. 1828. Juli 3. X. 138

Desgl. bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . XI. 725

Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. . XIII. 304

Vierlande, ſ. Bergedorf. Kirchwärder.

Erneuerte Vormundſchafts-Ordnung für die Vierlande u. Geeſthacht. 1828. Juli X. 154

Verordnung, betr die öffentlichen Tanzmuſiken in den Wirthshäuſern auf dem Lande. 1834. Mai 27. . . . . . . XIII. 82

Desgl. wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerſchaften bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. 1834. Juni. . . . . — 97

Inſtruction für die Gemeinde-Vorſteher, betr. das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Weſen. 1834. Juli. . . . . . — 285

Verordnung, betreffend den Schulbeſuch in den Vierlanden. 1834. Dec. . . . . XIV. 225

Mandat wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden. 1834. Dec. . . . . — 228

Vogelneſter.

Polizey-Verfügung wider den Verkauf von Vogelneſtern und geblendeten Singvögeln. 1836. April 14. . . . . . . — 363

Vor-

Vormundſchaften. Bd. S.

Propoſitio Senatus wegen einer neuen Vormundſchafts-Ordnung und tranſitoriſcher Verfügungen in Anſehung der älteren Vormundſchaften. 1828. Oct. 9. . . . X. 201

Bekanntmachung über die von einer zur Vormundſchaft zuzulaſſenden Mutter oder Großmutter zu entrichtenden Beeidigungs-Gebühren. 1829. März 17. . . . . . . XI. 11

Rath- und Bürger-Schluß wegen der neuen Vormundſchafts-Ordnung und tranſitoriſchen Verfügungen in Anſehung der älteren Vormundſchaften. 1831. Febr. 17. — 282

Desgl. wegen definitiver Annahme derſelben. 1831. Juli 11. . . . . — 387

Der Stadt Hamburg Vormundſchafts-Ordnung. 1831. Juli 13. . — 391

Tranſitoriſche Verfügungen, betr. die veränderte Organiſation des Vormundſchafts-Weſens. 1831. Juli 13. . . . . — 478

Publicandum, betr. den Schragen über die in Vormundſchaftsſachen zu erhebenden Gebühren und das Local der Vormundſchafts-Kanzeley. 1832. Jan. 30. . . . XII. 5

Schragen über die in Vormundſchaftsſachen zu erhebenden Gebühren. 1832. Jan. 30. — 6

Inſtruction wegen des Vormünderbuches. 1832. Jan. 30. . . . . — 15

Notification, betr. die Ernennung der Vormundſchafts-Deputation. 1832. März 9. — 35

Vorſtädte, ſ. Länderenen.

Rath- und Bürger-Schluß über die öffentlichen Verhältniſſe der Vorſtädte. 1832. Nov. 15. . . . . — 136

Propoſitio Senatus, betr. eine Theilnahme abſeiten der Vorſtädte an den Bürger-Conventen, ſo wie hinſichtlich der Juſtiz-Verwaltung der Vorſtädte. 1833. Juli 11. — 343

Rath-

Rath- und Bürger-Schluß desfalls. Bd. S.
1833. Oct. 31. . . . . XII. 426

Reglement der öffentlichen Verhältniſſe der beiden Vorſtädte St. Georg und St. Pauli. 1833. Nov. 11. . . . . — 434

W.

Wachen.

Bekanntmachung, betr. das auf den Wachtpoſten zu gebrauchende Feuerungsmaterial. 1832. Dec. 4. . . . . — 150

Waffen.

Bekanntmachung wider den Ankauf von Waffen und Montirungsſtücken. 1835. Juni 3. XIV. 221

Wahlen zu Ehrenämtern.

Mandat wider den Andrang des Volkes zu dem Hauſe der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1835. April 10. . . . — 188

Waiſenhaus, ſ. Collecten.

Bekanntmachung, daß den Waiſenkindern nichts zu verkaufen. 1836. Juli 5. — 394

Walddörfer, ſ. Farmſen. Geeſtländereien.

Publicandum, betr. die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec. . . . . . . XI. 271

Wall.

Bekanntmachung wegen der auf dem Walltheile über die Lombardsbrücke bis zu der Abfahrt nach dem Holzdamme, bei nächtlicher Zeit. 1827. April 9. . . X. 104

Desgl. wegen der Paſſage des Walles nach dem Eintritte der Thorſperre. 1829. Juli 11. . . . . XI. 80

Desgl. betr. die geſtattete Paſſage auf dem Walltheile vom Holzdamm bis zum Steinthore. 1830. Dec. 31. . . . . . . — 276

Polizey-Befehl, die Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18. . — 279

Er-

Digitized by Google

Erneuerte Bekanntmachung wider das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen. 1833. Mai 17. Bd. S. XII. 309
Erneuert 1834. May 17. . . . . XIII. 81

Waſſernoth.

Revidirte Inſtruction über das, was die Garniſon, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22. . . . . X. 4
Publicandum über die bei den Signalen bei hohem Waſſer und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24. — 10
Bekanntmachung wegen der durch Ueberſchwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21. . . . . XI. 686

Wedde.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Combinirung der Stelle des Weddeſchreibers und des Regiſtrators beim Bürger-Protocolle. 1834. Jan. 30. . . . . . . XIII. 42
Bekanntmachung betr. die Auslöſung der Proclamations-Scheine. 1834. März 14. — 51

Wege.

Bekanntmachung betr. die Ordnung auf den Wegen, Fußſteigen und an den Gräben. 1830. . . . . XI. 209
Desgl. betr. die Wege-Polizey. 1831. Mai 25. . . . . — 363
Notification betr. die Wegewärter. 1833. XII. 305

Wegegeld, ſ. Poſt- und Handels-Straßen.

Wilhelminen-Bad.

Polizey-Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17. . . . XI. 682

Wirthſchaften, ſ. St. Georg. Marſchlande. St. Pauli.

Verordnung wegen der Wirthſchaften und Krüge in Bergedorf. 1830. Juli 30. . . — 208

Digitized by Google

Bekanntmachung betr. die Wirthſchafts-locale und die Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14. . . . . Bd. S. XI. 226
Polizey-Befehl betr. die Schließung der Wirthshäuſer und Tanzſäle und das Verbot des Muſicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Feſttages. 1831. Oct. 3. — 661
Wittwencaſſe.
Statuten der Unterſtützungs-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgiſchen, ſowohl privativen, als mit Lübeck gemeinſchaftlichen Gebiete gehören. 1828. Juli. . . X. 173
Woltmann, Reinhard.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Entlaſſung und Penſionirung deſſelben, als Director der Strom- und Uferbauten. 1836. Octbr. 27. . . . . XIV. 440

Z.

Zehnten-Amt, ſ. Erbſchafts-Steuer.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral- und Erbſchafts-Steuer bis Ende 1831. 1828. Juli 3. . . . . X. 138
Desgl. bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . . XI. 725
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. XIII. 304
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats an Herrn Dr. Büſch auf 4 Jahre. 1828 Juli 3. . . . . . . X. 139
Desgl. 1832. März 29. . . . . XII. 50
Desgl. 1836. Mai 19. . . . . XIV. 376
Bekanntmachung betr. die Aufbewahrung von Teſtamenten bei dem Zehnten-Amte. 1832. April. . . . . XII. 79
Desgl. betr. die Aufhebung der Abſchoß- und Auswanderungs-Abgabe zwiſchen Hamburg und der Schweiz. 1834. Nov. 26. XIII. 317

Zeit-

Zeitblätter, ſ. Bund, deutſcher. Bd. S.

Zoll-Ordnung, ſ. Stempel.

Propositio Senatus, wegen Prolongation der beſtehenden Zoll-Verordnungen von 1816, 1823 und 1826 und Ausdehnung der Zollfreiheit auf Garn aus Baumwolle geſponnen, ſo wie auf ungeſponnene Schaaf- und Baumwolle. 1829. Juli 23. . . . XI. 84

Bekanntmachung wegen des Art. XVIII. der Zoll-Ordnung. 1829. Sept. 4. . . — 87

Propositio Senatus zur Niederſetzung einer Commiſſion in der Zollſache und Prolongation der beſtehenden Zoll-Verordnungen für das Jahr 1830. 1829. Oct. 8. . . — 92

Fortſetzung dieſer Verhandlungen und Ernennung einer Entſcheidungs-Deputation durch E. E. Rath und Erbgeſ. Bürgerſchaft. 1829. Oct. 12. . . . . — 101

Publicandum über die Prolongation der beſtehenden Zoll-Ordnung. 1829. Oct. 27. — 103

Rath- und Bürger-Schluß betr. einzuführende Zoll-Ermäßigungen. 1830. Jan. 28. . . . . — 112

Desgl. wegen Annahme einer neuen Zoll-Ordnung und Feſtſetzung des Zoll-Actuariats-Gehaltes. 1830. März 4. . . . — 122

Publicandum bei der Einführung einer revidirten Zoll-Ordnung.. 1830. März 5. — 125

Revidirte Zoll-Verordnung. 1830. März 5. . . . . — 125

Bekanntmachung, betr. die Eintragung der Unterſchriften zum Behuf der Tranſito-Declarationen. 1831. März 2. . . . — 298

Desgl. betr. die Declarationsſcheine für zollfreie Waaren. 1832. Sept. 24. . . XII. 109

Desgl. betr. die Unterſchreibung der Declarations-Scheine der Zollpflichtigen. 1834. März 14. . . . . XIII. 50

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung betr. die Befugniß zu Zoll-Declarationen. 1834. März 17. . . Bd. XIII. S. 63
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Zoll-Ordnung mit Modificationen und Zusätzen, bis ult. Dec. 1839. 1835. Febr. 12. . . . . XIV. 60
Bekanntmachung betr. die Prolongation der Zoll-Ordnung. 1835. Febr. 25. . . — 63
Revidirte Hamburgische Zoll-Verordnung. 1835. Febr. 25. . . . . — 64
Bekanntmachung betr. die Paſſirſcheine und Declarationen der außerhalb Baumes verſchifften Waaren. 1835. März 6. . . — 95
Desgleichen betr. die Unterſchrift der Declarations-Scheine. 1835. April 11. . . — 189

Zündapparate.
Verordnung betr. die feuersgefährlichen Zündapparate. 1835. Juli 29. . . . . — 240

AUG 25 1930